Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 7/1893 (1895)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1893.

Erster Abschnitt.

Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer

an der

Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz

im Jahre 1894.

In der einleitenden Arbeit des letzten Jahrbuches ist die Frage der staatlichen Ruhegehalte, der Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz im Jahr 1893 behandelt worden.[1]) Diese Institutionen haben in hervorragender Weise dazu mitgeholfen, in einer Reihe von Kantonen das Los der Lehrerschaft erträglicher zu gestalten, wenn die Gebrechen des Alters oder Krankheit sie mahnen, im Interesse der Schule dauernd ihrer bisherigen Betätigung zu entsagen. Jene Bestrebungen der Fürsorge für die alternden Lehrer, die Lehrerwitwen und -Waisen, die zum Teil unter energischer Mithülfe des Staates und der Gemeinden eine ganze Reihe wohltätiger Institutionen geschaffen haben und die in segensreicher Weise zu wirken berufen sind, legen Zeugnis ab von einer reichen Fülle humanen Sinnes und werktätiger Nächstenliebe und insbesondere auch von dem wachsenden Solidaritätsgefühl der

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1892, pag. 1—107.

Lehrerschaft. Zwar bleibt auch auf diesen Gebieten, die in gewissem Sinne eine Versicherung für das Alter und auf den Todesfall darstellen, noch vieles zu tun übrig.

Im letzten Jahrbuch ist im Zusammenhang mit der dort behandelten Pensionsfrage die Frage der Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen bereits gestreift worden, weil einige Lehrerhülfskassen dieselben in ihren Bestimmungen berücksichtigt haben. Die Rücksicht auf den erheblichen Umfang der letztjährigen einleitenden Arbeit, sodann auch die Wichtigkeit der Frage der Stellvertretung an und für sich, liess es nun für den Verfasser des Jahrbuches als gegeben erscheinen, sie losgelöst für sich zu betrachten. Die vorliegende Arbeit bildet so gewissermassen eine Ergänzung zu der oben zitirten Abhandlung.

Gerade in den letzten Jahren hat sich in den Kreisen der Lehrerschaft stärker denn je die Strömung bemerkbar gemacht, in den Fällen, wo nur gemeinsames Vorgehen ganzer Klassen Erfolg verspricht, sich zusammenzuschliessen und dem Gedanken der Solidarität Ausdruck zu verschaffen. Als eine Frage von allgemeinem Interesse für die Lehrerschaft darf nun auch die in der vorliegenden Arbeit behandelte gelten. Wenn für sie auch die Ausgestaltung auf schweizerischem Boden kaum möglich sein wird, so könnte doch die nachstehende Orientirung über das, was in der vorwürfigen Frage in der Schweiz bereits getan worden ist, die Schulbehörden und die Lehrerschaft des einen oder andern Kantons veranlassen, eine Lösung derselben in irgend einem Sinne anzustreben. Dass dies nötig ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Denn die Fürsorge für die Lehrer in Fällen von vorübergehender Krankheit bedarf in unsern schweizerischen Verhältnissen noch sehr wohlwollender Aufmerksamkeit und tatkräftiger Unterstützung.

Wie dies bei unsern bundesstaatlichen Einrichtungen nicht anders zu erwarten ist, erweist sich die Fürsorge in der bezeichneten Richtung als sehr verschiedenartig und auch ungleich intensiv.

In einer Reihe von Kantonen ist sie durch Gesetz und Verordnung geregelt; in andern Kantonen haben es die Lehrerhülfskassen übernommen, die mit der notwendigen Errichtung von Vikariaten für den Vertretenen verbundenen Unzukömmlichkeiten zu mildern; an dritten Orten ist überhaupt keine allgemeine Regelung der Frage vorgesehen, sondern man findet sich mit den einzelnen Fällen von Stellvertretungen jeweilen nach Möglichkeit ab.

Für die Betrachtung im einzelnen dürfte es sich empfehlen, die Fürsorge auf den verschiedenen Schulstufen für sich besonders zu behandeln, da auch die Art der Stellvertretung und die Häufigkeit derselben wesentlich verschieden sind. So ergeben

sich ohne weiteres zwei Gruppen: 1. Die Stellvertretung auf der Stufe der Volksschule. 2. Die Stellvertretung an den über die Volksschule hinausgehenden Unterrichtsanstalten.

Es ist noch vorauszuschicken, dass sich die folgende Orientirung über die Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz darauf beschränken muss, im wesentlichen bloss die Verhältnisse zur Darstellung zu bringen, in welchen Krankheit und Militärdienst oder andere unverschuldete Zufälle die Gründe der Vikariatsbestellung bilden.

Es sind also jene Fälle von der Behandlung ausgeschlossen, in welchen ein anderer Grund (Unfähigkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisung der Schulbehörden, Vergehen, Verletzung des konfessionellen Friedens, weitere Ausbildung etc.) Stellvertretung bedingt.

I. Die Vikariatsverhältnisse auf der Stufe der Volksschule.

a. Kantone,

in welchen die Frage der Stellvertretung durch Gesetz oder Verordnung oder eine ständige Praxis geregelt ist.

(Baselland, Baselstadt, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Bern, Aargau, Luzern, Waadt, Genf, Freiburg, Solothurn.)

1. Kanton Baselland.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen am 26. Jan. 1893 folgenden Beschluss [1]) gefasst:

> In Betracht, dass gemäss Vorschrift der Verfassung vom 4. April 1892 die Entschädigung der Vikare, welche bis jetzt mit Fr. 37½ per Monat vom Kirchen- und Schulgut ausgewiesen worden und im weitern in freier Wohnung und Kost, zu leisten durch den vertretenen Lehrer, bestanden hat, vom Staate einzig zu tragen ist, wird die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 80 per Monat festgesetzt.

Die kantonale Erziehungsdirektion ernennt den Vikar für den *kranken* Lehrer. Die Besoldung ist durch die oben erwähnte Übergangsbestimmung der Verfassung dem Staat überbunden. Durch Regierungsratsbeschluss vom 21. Juli 1894 ist diese Verpflichtung des Staates sodann auch auf die *Arbeitslehrerinnen* ausgedehnt worden, während bis dahin gemäss einer Verordnung über Stell-

---

[1]) Beilage I, pag. 103.

vertretung von Arbeitslehrerinnen vom 30. Mai 1851 [1]) dieselben die Kosten vollständig auf sich zu nehmen hatten.

Die Frage der Stellvertretung der Lehrer im Falle von *Militärdienst* ist nicht gesetzlich geordnet. Wenn ein Lehrer in die Rekrutenschule einzurücken hat, so ernennt die Erziehungsdirektion, gestützt auf die Bestimmung der Staatsverfassung vom Jahre 1892: „der Staat übernimmt die Besoldung der Vikare“ [2]), den Vikar und honorirt ihn mit Fr. 80 per Monat auf der Stufe der Primarschule. [3]) Beim Einrücken eines Primar- oder Bezirksschullehrers in einen militärischen Wiederholungskurs fällt für diese kurze Zeit die Schule aus oder die Ferien werden im Einverständnis mit der Schulpflege auf diese Zeit verlegt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland gedenkt, einer Mitteilung zufolge, die Frage des Militärdienstes der Lehrer in Baselland, und damit auch die bezügliche Stellvertretung, durch einen Regierungsratsbeschluss zu ordnen. Von einem Avancement der Lehrer beim Militär ist bis heute ganz abgesehen worden. Die wenigen Lehrer, die beim Militär irgendwelche höhere Stelle bekleiden, hatten ihre Chargen schon beim Eintritt in den Schuldienst des Kantons.

In allen andern Fällen, in denen es sich nicht um Krankheit oder Militärdienst handelt, hat der Lehrer die Kosten des Vikariats selbst zu tragen. Die Erziehungsdirektion genehmigt in diesen Fällen den vom Lehrer vorgeschlagenen Vikar.

Im Jahre 1893 betrug die Ausgabe des Staates für 9 Vikariate von 2—22½ Wochen an den Primarschulen bei einer Gesamtzahl von 87½ Ersatzwochen Fr. 1683, sodann für 3 Vikariate an den Bezirksschulen (4½, 16, 21½ Wochen) mit zusammen 42 Wochen Fr. 1304 oder insgesamt für 12 Vikariate mit zusammen 129½ Wochen Fr. 2987.

---

[1]) Die zitirte, nun aufgehobene Verordnung lautet:

Wir, die Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Baselland haben, in Betracht, dass die Fälle, wo Lehrerinnen an Arbeitsschulen auf kürzere oder längere Zeit sich vertreten lassen müssen, gar oft vorkommen, über die Art und Weise solcher Vertretungen aber keine massgebende Vorschrift besteht, verordnet, was folgt:

§ 1. Sind Lehrerinnen an Arbeitsschulen genötigt, sich vertreten zu lassen, so kann dies, aber immerhin nur im Einverständnisse der Schulpflege und nur durch solche Personen geschehen, die durch ihre Leumden, ihr Alter und ihre Kenntnisse sich zu Lehrerinnen eignen.

§ 2. Vertretungen, die länger als einen Monat andauern, können nur solche Personen übernehmen, welche ein Wählbarkeitszeugnis des Erziehungsdepartementes (künftig der Erziehungsdirektion) besitzen.

§ 3. Die Vertretung geschieht auf Kosten der Lehrerin.

[2]) Vergl. Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 20.

[3]) In der Bezirksschule kam der Fall noch nicht vor, da die Bezirkslehrer beim Amtsantritt gewöhnlich die Rekrutenschule schon passirt haben.

2. Kanton Baselstadt.

In ebenso vorzüglicher Weise hat dieser Städtekanton sein Vikariatswesen geregelt, und zwar hat er das Prinzip durchgeführt, dass auch die Lehrerschaft durch Beiträge an der Lösung der Frage interessirt wird. § 85 und § 86 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 setzen mit Bezug auf die Stellvertretung folgendes fest:[1])

§ 85. In sämtlichen Schulanstalten mit Ausnahme des obern Gymnasiums und der obern Realschule sollen Vikariatskassen bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer bestritten wird.

Der Beitritt zu der Vikariatskasse ist für alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch.

Der Staat leistet an jede Vikariatskasse denselben Beitrag, wie die Gesamtheit der an der Kasse beteiligten Mitglieder.

Der Erziehungsrat wird das Nähere über die Verwaltung, die Beiträge der Mitglieder und die Entschädigung der Vikare durch Reglement festsetzen.

§ 86. Für die Stellvertretung der Rektoren, der Inspektoren und der Lehrer am obern Gymnasium und an der obern Realschule wird der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion das Geeignete im einzelnen Falle anordnen.

Die Ausführungsbestimmungen hiezu enthält die „*Ordnung für die Vikariatskassen*“ vom 15. September 1881 und 10. Dezember 1891[2]), vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881 und 30. Dezember 1891, lautend:

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird: 1. für die Primarschulen, 2. für die Knabensekundarschulen, 3. für die Mädchensekundarschulen, 4. für das untere Gymnasium, 5. für die untere Realschule, 6. für die Töchterschule, 7. für die Schulen in den Landgemeinden.

§ 2. Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritte berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1891, Beilage I, pag. 20, §§ 85 und 86.

[2]) Jahrbuch 1891, Beilage I, pag. 71—73.

d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterricht 90 Cts.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;

b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;

c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;

d. beim Begräbnis andrer naher Verwandter;

e. bei der eigenen Hochzeit;

f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;

h. bei Militärdienst;

i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;

k. bei Wohnungsveränderung;

l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1.20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1.50 für jede Unterrichtstunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1.50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;

d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2.50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat. — Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor, bezw. Schulinspektor bescheinigt ist. — Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben, der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor, bezw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

Für die mittlern und untern Schulen bestehen Vikariatskassen seit langer Zeit, die durch Beiträge der Lehrer und des Staates, von beiden Parteien zu gleichen Teilen, unterhalten werden. Eine Ausnahme macht die Töchterschule, welche ein so bedeutendes Vermögen angesammelt hat (Fr. 18,600), dass die älteren Lehrer und der Staat einstweilen gar keine Beiträge mehr leisten. Das umgekehrte Verhältnis ist bei der untern Realschule eingetreten: die Kasse ist vollkommen erschöpft. Auch die Primarschule hat im letzten Jahr, infolge mehrerer längerer Vikariate, einen bedeutenden Ausfall gehabt: sie hat ihr Vermögen um Fr. 4526 reduzirt, besitzt aber immer noch Fr. 7924, so dass ein ausserordentliches Eingreifen (§ 4 der Vikariatsordnung) noch nicht als notwendig erachtet worden ist. Keine Vikariatskassen haben: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die allgemeine Gewerbeschule. Ebenso, selbstverständlich, die Universität. Bei kürzeren Absenzen hilft man sich mit dem Zusammenziehen von zwei Parallelklassen; bei dauernder Krankheit wird auf Kosten des Staates ein Stellvertreter ad hoc angestellt.

Aus der Vikariatsordnung ist im wesentlichen zu ersehen, dass die Lehrerschaft der einzelnen Anstalten die Kasse verwaltet, unter Genehmigung durch die Inspektion und den Erziehungsrat.[1])

Der Staat leistet an jede Kasse einen den Beiträgen der Lehrerschaft gleichkommenden Betrag (Töchterschule ausgenommen).

Es sind der Redaktion des Jahrbuches vom Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt in freundlicher Weise die nachfolgenden Angaben betreffend den Bestand der Vikariatskassen für das Jahr 1893/94 (Mai bis Mai) mitgeteilt worden.

I. Volksschule.

a. Primarschule:

Beiträge der Lehrer, 1480 wöchentliche Stunden zu 50 Cts.	Fr. 740. —	
Beiträge der Fachlehrerinnen, 1523 Std. zu 50 Cts.	„ 761. 50	
518 Arbeitsstunden zu 25 Cts.	„ 129. 50	Fr. 1631. —
Staatsbeitrag		„ 1631. —
Zinsen		„ 453. 10
		Fr. 3715. 10

[1]) Eine Folge dieser Autonomie ist die Verschiedenheit in den statistischen Angaben: jede Anstalt rechnet wie ihr gut dünkt.

Auf die Lehrer entfallen an den Knabenschulen in 25 Fällen 2039 zu ersetzende Stunden, zu Fr. 1. 20	Fr. 2446. 80	
Mädchenprimarlehrer, 13 Fälle, 1405 Std. zu Fr. 1. 20	„ 1686. —	
Fachlehrerinnen an den Mädchenschulen in 15 Fällen 1668 Stunden à Fr. 1. 20	„ 2001. 60	
Arbeitslehrerinnen, 19 Vikariate, 607 Std. zu 60 Cts.	„ 364. 20	
Kleinhüningen [1]) (jetzt mit der Stadt administrativ vereinigt), 4 Vikare	„ 2182. 80	Fr. 8681. 40
Vermögen: April 1894		„ 7924. 15
Abnahme		„ 4926. —

b. Sekundarschulen:

Knabensekundarschule: 41 Lehrer, 1206 wöchentliche Stunden zu 60 Cts.	Fr. 723. 60	
Staatsbeitrag	„ 723. 60	
Zinsen	„ 228. —	Fr. 1675. 20
Vikariate, 29, zusammen 821 Stunden . .		„ 1231. 50
Vermögen im April 1894		„ 5664. 10
Zunahme		„ 441. 20
Mädchensekundarschule: 35 Lehrer	Fr. 619. 80	
27 Lehrerinnen	„ 238. —	Fr. 857. 80
Staatsbeitrag	Fr. 847. 80	
Zinsen	„ 288. 81	Fr. 1994. 15
Vikariate: 22 für Lehrer .	Fr. 2397. —	
„ 15 „ Lehrerinn.	„ 826. 80	Fr. 3223. 80
Vermögen auf Ende April 1894 . .		Fr. 6381. 10
Abnahme		„ 1244. 05
c. Riehen u. Bettingen: Lehrerbeiträge	Fr. 173. 95	
Staatsbeiträge	„ 173. 95	
Zinsen	„ 140. 10	Fr. 488. —
Vikariate in 14 Fällen		„ 256. 50
Zunahme		„ 231. 50
Bestand der Kasse		„ 3918. 29

II. Höhere Schulen.

a. Unter-Realschule: 504 Stunden zu 70 Cts. (ausserordentliche Zulage, 70 statt 60 Cts.)	Fr. 352. 80	
Staatsbeitrag	„ 352. 80	
Zinsen	„ 14. —	Fr. 719. 60
Vikariate, 24 Fälle und 582 Std. . .		„ 873. —

Abnahme des Vermögens: Fr. 419. 60. Bestand: Fr. 3. 80 Passivsaldo.

b. Töchterschule: 5 Lehrer	Fr. 72. 30	
8 Lehrerinnen	„ 56. 10	
	Fr. 128. 40	
Kein Staatsbeitrag.		
Zinsen	„ 743. 05	Fr. 871. 45
Ausgaben für Vikariate		„ 1473. 60
Abnahme des Vermögens		„ 611. 85
Bestand der Kasse auf 20. April 1894		Fr. 18635. 54

[1]) In Kleinhüningen war ein Lehrer das ganze Jahr krank und abwesend.

c. Unteres Gymnasium:	Beitrag der Lehrer . .	Fr. 184.80	
	„ des Staates . .	„ 184.80	
	Zinsen	„ 115.35	Fr. 484.95
	Vikariate, 19 Fälle, zusammen 301 Std.		„ 451.50
	Zunahme		„ 63.45
	Vermögen im April 1894 . . .		„ 4004.60

Der Kanton Baselstadt hat also auch mit Bezug auf die Ordnung des Vikariatswesens seiner Lehrerschaft auf allen Schulstufen seinen Ruf als Muster-Schulkanton bestätigt.

3. Kanton Zürich.

In diesem Kanton sind die von der Erziehungsdirektion bestellten Vikare von den vertretenen Lehrern zu besolden. Allerdings haben die letztern dann Anspruch auf eine Staatszulage (Vikariatsadditament), die bis auf den vollen Betrag der Vikariatsentschädigung (Fr. 20 per Woche für einen Primarschulvikar, Fr. 25 für einen Sekundarschulvikar) ansteigen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen lauten folgendermassen:

§ 307 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859:

Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushülfe bedürfen, werden Staatszulagen erteilt, welche je nach den Verhältnissen des Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen können.

§ 2 des Besoldungsgesetzes für Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872 setzt sodann in weiterer Ausführung der Bestimmung des Unterrichtsgesetzes folgendes fest:

„Ein Vikar hat keinen Anspruch auf Alterszulage".

§ 3 bestimmt:

„Ein Vikar an der Primarschule wird mit Fr. 20, an der Sekundarschule mit Fr. 25 wöchentlich entschädigt".

Die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 [1]) fasst die auf die Stellvertretung von Lehrern bezüglichen Bestimmungen, sowie auch die seit dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 geübte Praxis folgendermassen zusammen:

§ 11. Die Entschädigung des Vikars ist Sache des betreffenden Lehrers und soll in der Regel monatlich ausbezahlt werden.

Gesuche um Verabreichung von Beiträgen (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) sind jeweilen mit einem Gutachten der Schulpflege am Schluss des betreffenden Schulhalbjahres unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse an die Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 12. Der Betrag der vom Staat geleisteten Entschädigung für Vikariatsaushülfe richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre und den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers.

Wenn ein Lehrer das 30. Dienstjahr zurückgelegt hat oder gestorben ist, so kann die Entschädigung im vollen Umfange der gesetzlichen Vikariatsbesoldung (Fr. 20 bezw. Fr. 25 per Woche) vergütet werden.

Die Kosten der Vikariatsaushülfe während des militärischen *Rekrutendienstes* eines Lehrers werden vom Staate getragen.

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 33.

Das Unterrichtsgesetz nimmt eigentlich nur bei Stellvertretung wegen Krankheit des Lehrers Staatszulagen in Aussicht; im Laufe der Jahre hat sich aber die Praxis herausgebildet, dass dieselben auch in den Fällen gewährt werden, wo dem Lehrer durch amtliche Verfügung im Falle von ansteckender Krankheit in seiner Familie untersagt wird, in der Schule zu erscheinen.

Für Vikariatsaushülfe während der Rekrutenschule wird dem betreffenden Lehrer die gesetzliche Vikariatsentschädigung vom Staate vergütet, während für Wiederholungskurse oder Offiziersschulen kein staatliches Additament verabreicht wird.

Im Rahmen des § 307 des Unterrichtsgesetzes variiren die Staatszulagen von der Hälfte bis zum vollen Betrag der Vikariatskosten und es kommt für die Bemessung der Additamente im wesentlichen die Zahl der Dienstjahre in Betracht, so dass bei weniger als 10 Dienstjahren za. die Hälfte der Kosten, bei 10—20 Dienstjahren za. $^2/_3$, bei 20—30 Dienstjahren za. $^3/_4$ und bei über 30 Dienstjahren die volle Vikariatsentschädigung dem Lehrer vom Staate zurückvergütet wird. Sodann werden auch die Vermögens- und Familienverhältnisse etc. des Lehrers berücksichtigt.

Die folgende Übersicht orientirt über den Umfang der Stellvertretungen auf der Stufe der Volksschule im letzten Jahrzehnt:

Schuljahr (1. Mai bis Ende April)	Zahl der Fälle von Stellvertretung: Primar-Lehrer	Primar-Lehrerinnen	Total	Sekund.-lehrer	Total	Dauer der Vikariate in Wochen: Minimum	Maximum	Durchschnitt	Total	Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1884/5	39	5	44	9	53	1,5	36	7,2	381	6392	5867
1885/6	24	4	28	10	38	2	30	9	342,5	10535	7534
1886/7	43	4	47	13	60	2	38	5,5	327,5	8696	7316
1887/8	56	4	60	8	68	2	25	4,6	258	4512	4064
1888/9	59	3	62	12	74	1,5	52	7,5	453	10328	8598
1889/0	68	4	72	17	89	1	26	5,3	501	10247	8693
1890/1	60	2	62	14	76	1	52	9	732,5	14437	13180
1891/2	71	2	73	12	85	3	26	6,4	516,5	10487	9417
1892/3	75	6	81	16	97	1	26	5,2	502	12059	8973
1893/4	85	7	92	14	106	0,7	48,5	5,9	623	12879	10875
1884/94 Durchschnitt	58,0	4,1	62,1	12,5	74,6	0,7	52	6,2	463,7	10057,2	8451,7

Es sind also im Lauf des letzten Jahrzehnts an die Gesamtsumme der Vikariatskosten von rund Fr. 100,000 Fr. 85,000 (= 85 %) vom Staat übernommen worden.

An Vikariatsadditamenten infolge Rekrutendienstes[1]) sind in den Jahren 1884/85—1893/94 ausgerichtet worden:

1884/85 . . .	Fr. 290	1889/90 . . .	Fr. 1085
1885/86 . . .	„ 140	1890/91 . . .	„ 935
1886/87 . . .	„ 300	1891/92 . . .	„ 1064
1887/88 . . .	„ 600	1892/33 . . .	„ 2558
1888/89 . . .	„ 1070	1893/94 . . .	„ 2230

[1]) Weiterer Militärdienst (Wiederholungskurse, Avancement) wird nicht berücksichtigt.

Die Zahl der wegen Militärdienst von Lehrern errichteten Vikariate (Rekrutendienst, Wiederholungskurse, Avancement) war folgende:

1884/85	8	1889/90	25
1885/86	7	1890/91	12
1886/87	7	1891/92	38
1887/88	23	1892/93	30
1888/89	23	1893/94	22

Durch die Verordnung betreffend vorübergehende Stellvertretung von Lehrern vom 19. Augstmonat 1869 sind mit Bezug auf alle Schulstufen diejenigen Fälle behandelt, in welchen ein Lehrer infolge anderweitiger öffentlicher Betätigung ausserhalb seiner Schulverpflichtung in die Lage kommt, bei der Erziehungsbehörde um Stellvertretung einzukommen. In diesen Fällen leistet der Staat an die Kosten der Stellvertretung keinen Beitrag.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Jeder Lehrer, der eine Stelle als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Geschwornengerichtes oder einer Erziehungsbehörde annimmt (§ 297 des U. G.), hat seiner nächsten Aufsichtsbehörde von der erfolgten Wahlannahme Kenntnis zu geben.

§ 2. Er ist alsdann befugt, unter jeweilig rechtzeitiger Mitteilung an den Präsidenten der Aufsichtsbehörde den ihm obliegenden Unterricht einzustellen, so oft und so lange die amtlichen Verrichtungen in jenen Stellungen es unausweichlich erfordern (§ 299 des U. G.).

§ 3. Gleichzeitig hat er derselben Stelle Vorschläge zu machen für bestmögliche Deckung des Ausfalles an Unterricht,

1. durch Nachholung der Stunden an schulfreien Halbtagen,
2. durch temporäre Verlängerung der täglichen Unterrichtszeit um höchstens je eine Stunde,
3. durch Verlegung der Stunden auf eine andere geeignete Tageszeit,
4. durch temporären Klassenzusammenzug, wo mehrere Lehrer sind,
5. durch Vikariatsbestellung, oder endlich
6. durch eine passende Kombination zweier oder mehrer dieser Aushülfsmittel.

§ 4. Öfter wiederkehrende Abweichungen dieser Art vom Lektionsplan unterliegen der Genehmigung durch die nächste Aufsichtsinstanz und werden in Rekursfällen endgültig von der Erziehungsdirektion entschieden.

§ 5. Bei Unterbrechungen des Unterrichts, die in zusammenhängender Folge mehr als eine ganze Woche betragen, findet, wo dies aus Grund geringerer Schülerzahl und an der Schule vorhandener Lehrkräfte möglich ist, Zusammenzug der Klassen, sonst aber und als Regel Vikariatsbestellung auf dem gewöhnlichen Wege statt.

§ 6. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Geistlichen, welche als Religionslehrer an öffentlichen Schulanstalten wirken.

4. St. Gallen.

Art. 61 des Gesetzes über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862 setzt mit Bezug auf die Stellvertretung folgendes fest:

„Wird ein Lehrer durch Krankheit verhindert, sein Amt zu versehen, so hat derselbe einen dem Gemeinde- resp. Realschulrat genehmen Verweser zu stellen, oder dieser stellt von sich aus einen solchen.

„Der Gemeinde- resp. Realschulrat hat im Einverständnisse mit dem Bezirksschulrat die Entschädigung des Verwesers zu bestimmen, und den Beitrag des Lehrers dazu festzusetzen. Dieser Beitrag darf den vierten Teil des Bareinkommens der betreffenden Zeit nicht übersteigen und Alinea 3 des Art. 62 bestimmt des weitern, dass ein Lehrer vom Erziehungsrate entlassen oder abgesetzt werden könne, wenn er durch eigenes Verschulden sich dienstunfähig gemacht, oder wenn er länger als ein Jahr unverschuldet an einer Krankheit gelitten hat, ohne Hoffnung auf baldige Wiedergenesung."

Über die praktische Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen im Kanton entnehmen wir einem Vortrag[1]) von Lehrer Torgler in Lichtensteig über die Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen folgende Bemerkungen:

„Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen so ziemlich den diesbezüglichen Vorschriften anderer Kantone und würden zum Schutze des kranken Lehrers genügen; aber die praktische Ausführung, die sie erfahren, ist sehr ungleich und oft dem klaren Wortlaut des Gesetzes widersprechend. So zahlte an einem Orte unseres Kantons die Gemeinde den kranken Lehrer und den Verweser ohne Abzug des Beitrages, den der Lehrer nach gesetzlicher Vorschrift hätte leisten müssen, während der Dauer von fünf Monaten voll aus. An einem andern Orte besorgte der Nebenlehrer eine Zeit lang die Schule des kranken Kollegen neben der seinigen. Dann wurde ein Vikar angestellt, der sich einen freien Tag für seine Berufsgeschäfte ausbedingte, nach fünf Monaten Vikariatsdienst eine Rechnung von Fr. 7 per Tag einreichte, sich aber dann nach einigem Hin- und Hermarkten mit Fr. 5 begnügte. Der Lehrer erhielt seinen Gehalt ohne Abzug. In einer dritten Gemeinde machte der kranke Lehrer eine zweimonatliche Erholungskur und hielt unterdessen einen Vikar auf seine eigenen Kosten. Noch an einem andern Orte lag der Lehrer hoffnungslos an Lungenschwindsucht darnieder und wurde regelmässig wöchentlich vom Schulpfleger besucht, der von dem todkranken Manne die Resignation auf seine Lehrstelle verlangte, damit er der Gemeinde nicht weiter zur Last falle. Manche Gemeinden suchen sogar aus solchen Stellvertretungsfällen noch Gewinn zu schlagen, indem sie mit dem Verweser einen niedrigern Besoldungsansatz vereinbaren, oder dem kranken Lehrer den Gehalt entziehen."

Diese Tatsachen haben die kantonale Lehrerkonferenz veranlasst, den Erziehungsrat zu ersuchen, er möchte die Ausführung der beiden zitirten Art. 61 und 62, die als gesetzliche Normen genügen, durch eine klare und präzise Vollziehungsverordnung sichern und der Unsicherheit über Beginn der Stellvertretung, Gehalt und Anstellungsbedingungen der Vikare, Maximaldauer der Stellvertretung, allfällige Unterstützungspflicht des Staates gegenüber der Gemeinde bei längerer Dauer des Vikariats durch bestimmte Vorschriften entgegentreten.

5. Kanton Schaffhausen.

Art. 96 des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879 setzt folgendes fest:

Für Stellvertretung erkrankter Lehrer sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Die hiedurch entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den betreffenden Besoldungsgebern und zur Hälfte von dem betreffenden Lehrer bezahlt.

---

[1]) Vergl. Protokoll der 16. kantonalen Lehrerkonferenz in Uznach am 31. Juli 1893 im amtlichen Schulblatt des Kantons St. Gallen vom 15. September 1893, Nr. 9, pag. 114 und 115.

6. Kanton Bern.

Das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 setzte folgendes fest:

§ 27. Die Entschädigung des Stellvertreters ist Sache des betreffenden Lehrers und im Falle seines Absterbens seiner Witwe oder Kinder während der folgenden drei Monate (§ 30 des Organisationsgesetzes).

Bei erledigten Schulen, bei welchen aus irgend einem Grunde in der gehörigen Zeit kein neuer Lehrer angestellt wird, gebührt dem Lehrer einer andern Schule für die Stellvertretung nebst der gewöhnlichen Gemeindebesoldung für diese Stelle die Staatszulage eines Lehrers der untersten Besoldungsklasse.

Während das erwähnte Gesetz die Last der Stellvertretung vollständig dem betroffenen Lehrer überliess, hat das neue Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, das mit Ausnahme einiger Bestimmungen auf 1. Oktober 1894 in Kraft getreten ist, in seinem § 27 lemma 1 stipulirt: Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.[1])

Nach § 37 desselben Gesetzes hat die Schulkommission für provisorische Fortführung zu sorgen und für ihre diesbezüglichen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Mit Bezug auf die durch § 27 fixirte Verteilung der Stellvertretungskosten ist nach § 108, Ziffer 2 in den Übergangsbestimmungen, der Grosse Rat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendung der betreffenden Bestimmungen festzusetzen, immerhin mit der Einschränkung, dass dies spätestens bis 1. Januar 1897 geschehe.

Der Vorstand des Lehrervereins des Kantons Bern hatte seinerseits eine Stellvertretungskasse für den ganzen Kanton Bern angestrebt. Der Vorschlag ist aber von der Delegirtenversammlung des Vereins abgelehnt worden mit Rücksicht auf den oben zitirten Art. 27 des neuen Primarschulgesetzes.

Da das Gesetz erlaubt, dass einige Artikel von finanzieller Bedeutung schon auf 1. Januar 1895 in Kraft gesetzt werden

---

[1]) Schon die Schulsynode des Jahres 1892 hatte sich mit der Frage befasst. Die zweite der gestellten obligatorischen Fragen lautete: Wie ist die Stellvertretung für erkrankte Lehrer zu lösen?

Der Referent, Herr Schulinspektor Wyss in Burgdorf, hatte für die Behandlung der Frage folgende Thesen aufgestellt:

1. Im neuen Schulgesetz ist auch die Entschädigung des Stellvertreters erkrankter Lehrer und Lehrerinnen zu ordnen.
2. Im Erkrankungsfall des Lehrers oder der Lehrerin leistet der Staat wenigstens die Hälfte an die Besoldung des Stellvertreters.
3. Der Staat schaffe auch eine genügende Altersversorgung der Lehrerschaft, damit unter den pensionirten Lehrern brauchbare Stellvertreter leichter zu finden sind.

können, während die finanziellen Bestimmungen in der Hauptsache erst auf 1. Januar 1897 eingeführt werden sollen, richtete das Zentralkomite des bernischen Lehrervereins eine Eingabe an die Erziehungsdirektion, sie möchte den in § 27 des neuen Schulgesetzes enthaltenen Grundsatz betr. die Stellvertretung möglichst bald in Kraft setzen, um so mehr als der dem Staate zuzuweisende Dritteil der Kosten kaum Fr. 7000 erreiche.[1]) Darauf hin hat die Erziehungsdirektion einen Posten in dieser Höhe ins Budget pro 1895 aufgenommen, der vom Regierungsrat akzeptirt worden ist und nunmehr noch die Beratungen des Grossen Rates zu passiren hat.

Bis anhin erhielt der Stellvertreter gewöhnlich die Gemeindebesoldung nebst der Staatszulage I. Klasse (niedrigste Staatszulage); der Vertretene erhält die Naturalleistungen und bezieht die Differenz zwischen der in der Regel höhern staatlichen Besoldungszulage und der Staatszulage I. Klasse.

Durch die Freundlichkeit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern sind uns nachfolgende auf Grund einer speziellen Erhebung durch die Schulinspektoren gesammelten statistischen Angaben über den Umfang der Stellvertretung im Jahre 1893 zur Verfügung gestellt worden:

Inspektionskreise	Fälle von Stellvertretung		Dauer	Gesamtdauer aller Stellvertretungen	Durchschnitt per Stellvertretung	Kosten der Stellvertretung.	Beiträge an die Kosten
	Lehrer	Lehrerinnen		Wochen	Wochen	Fr.	Fr.
I	2	4 [1])	8 T.—6 M.	55	9,2	520 [2])	—
II	7	8	12 T.—12 M.	161	10,5	za. 3200 [3])	—
III	6	4	20 T.—12 M.	134	13,4	2400 [4])	100 [5])
IV	11	17	2 T.—2,5 M.	680 T.	24,3 T.		1650
V	3	8	3 W.—20 W.	87 [5])	8	1150	—
VI	—	1	3 W.	3	3	za. 60	—
VII u. IX	2 [6])	2	4 W.—12 W.	28	7	—	—
VIII	1 [6])	2	6 W.—8 W.	21	7	176	
X	1 [8])	6	1—6 M.	101	14,5	2160	300 [5])
XI	4	2	45 T.—7 M.	21,5 M.	3,5 M.		160 [5])
XII	—	1	18 T.	3	3	—	—

[1]) Inkl. die Arbeitslehrerin. — [2]) Wovon 1 Fall (6 Monate) Fr. 500. — [3]) Fr. 15—25 per Woche. — [4]) 3/4 der bezüglichen Besoldungen. — [5]) In einem einzigen Fall von der Gemeinde übernommen. — [6]) Militärdienst. — [7]) Dauer des Vikariats 6 Monate.

So unvollständig diese Statistik ist, so lässt sie doch einige sichere Schlüsse zu; nämlich, dass die Lehrerinnen viel öfter in

---

[1]) Das Zentralkomite bemerkt hiezu folgendes:

„Das statistische Material, welches unsern Berechnungen zu Grunde lag, rührt her 1. von der Vikariatskasse der Primarlehrerschaft der Stadt Bern (1884—1894), 2. von statistischen Erhebungen über Krankheits- und Stellvertretungstage der Lehrerschaft des bernischen Jura, und 3. von amtlichen Berichten über die jährlichen Ausgaben des Kantons Zürich für Stellvertretung erkrankter Lehrer.

„Alle Berichte ergaben das übereinstimmende Resultat, dass per Jahr und per Lehrer 2 1/2 Stellvertretungstage angenommen werden müssen. Rechnet man für jeden Stellvertretungstag eine Entschädigung von Fr. 4, so ergibt sich per Jahr und per Lehrer eine Ausgabe von Fr. 10. Was die Lehrerinnen an-

den Fall kommen, Stellvertretung beanspruchen zu müssen und dass die bedeutende Zahl der Stellvertretungsfälle die definitive Regelung der Frage zur gebieterischen Notwendigkeit macht.

Die Kosten der Stellvertretung lasteten mit wenigen Ausnahmen auf den vertretenen Lehrern und Lehrerinnen; in vielen Fällen haben Kollegen die Stellvertretung unentgeltlich besorgt.

7. Kanton Aargau.

Für den Kanton Aargau sind folgende Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen, welche die Frage der Stellvertretung nach der einen oder andern Seite hin regeln, zu erwähnen.

1. Stellvertretung in Krankheitsfällen. § 17, Al. 4 des Schulgesetzes sagt:

„Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nötig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben."

Diese Bestimmung hat Bezug auf alle im Kanton angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Demnach müssen die Stellvertretungskosten bestreiten:

a. für Lehrer und Lehrerinnen an den *Primarschulen* und den weiblichen *Arbeitsschulen* die Gemeinden und der Staat nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht an die ordentliche Lehrerbesoldung;

b. für Lehrer an *Bezirksschulen* (ausgenommen die staatliche Bezirksschule in Muri) die Gemeinde, welche die Schule gegründet hat.

Nach § 115 des Schulgesetzes hat der Staat an eine Bezirksschule einen fixen jährlichen Beitrag von Fr. 2500—4000, je nach Vermögen und Bedürfnis der Schule, zu leisten.

2. Stellvertretungen bei Militärdienstleistungen. Unterm 13. Wintermonat 1874 ist Art. 2, *e*, der Militärorganisation abgeändert worden wie folgt:

„Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weitern Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht (Art. 81)."

Gestützt hierauf hat der Erziehungsrat unterm 22. Mai 1886 folgendes beschlossen:

„Ein Lehrer hat für die Stellvertretungskosten während seines Rekrutendienstes nicht aufzukommen, dagegen hat er die Stellvertretungskosten für jeden fernern Dienst zu tragen, da er nach der schweiz. Militärorganisation von weitern Dienstleistungen dispensirt werden kann, wenn die Erfüllung seiner Berufspflichten dies notwendig macht."

---

betrifft, so weisen dieselben eine höhere Zahl von Stellvertretungstagen auf; die daherigen Mehrkosten werden jedoch aufgehoben durch die für Lehrerinnen erheblich billiger sich gestaltenden Ausgaben für die Stellvertretung.

„Eine jährliche Summe von 10 Franken per Lehrer dürfte also vollständig genügen, und die voraussichtliche Gesamtausgabe würde somit für 2064 Lehrer und Lehrerinnen 2064 × 10 Franken oder Fr. 20,640 betragen. Der nach Art. 27 des neuen Schulgesetzes dem Staat auffallende Dritteil dieser Summe würde also eine Höhe von Fr. 6880 erreichen."

Mit Rücksicht auf diese Schlussnahme werden die Stellvertretungskosten für Lehrer im *Rekrutendienst* nach den gleichen Bestimmungen wie bei Krankheitsfällen bestritten; in allen andern Fällen, also bei weitern Militärdienstleistungen, müssen die Lehrer für die fraglichen Stellvertretungskosten selbst aufkommen.

Gemäss der bezüglichen Vorschrift des Schulgesetzes sollen die Kosten der Stellvertretung von Staat und Gemeinden in dem Verhältnis getragen werden, in welchem sie an die ordentlichen Lehrerbesoldungen beizutragen haben. Laut Staatsverfassung beträgt die Leistungspflicht des Staates je nach den Finanzverhältnissen einer Gemeinde 20—50%. Die Stellvertreter erhalten, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, $^2/_3$ der ordentlichen Lehrerbesoldungen.

Für die ausser in *Krankheitsfällen* und bei *Militärdienstleistungen* nötig werdenden Stellvertretungen muss, wenn sie länger als 4 Wochen dauern, die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachgesucht werden (§ 17, Al. 2 d. G.)[1]) Diese Vorschrift ermöglicht die Kontrolle über die vorkommenden Stellvertretungen. Die Bestellung des Stellvertreters ist bei nicht kantonalen Anstalten Sache der betreffenden Schulpflege (§ 17, Al. 1 d. G.)[1]), wobei eventuelle Wünsche des Lehrers mit Bezug auf seinen Stellvertreter berücksichtigt werden. Bisweilen wirkt auch die Erziehungsdirektion hiebei mit, indem sie auf geeignete, disponible Lehrkräfte aufmerksam macht.

An die Bestreitung von *Stellvertretungskosten*, wo es sich nicht um *Krankheitsfälle* oder *Rekrutendienst* handelt, leisten Staat und Gemeinden keine Beiträge; diese Kosten müssen, wenn sich die Gemeinden nicht aus freien Stücken zu Beitragsleistungen herbeilassen, von dem vertretenen Lehrer bestritten werden (§ 17, Al. 3 und § 18, Al. 2 d. G.).[1])

Folgende statistische Angaben über die Stellvertretungen für die bürgerlichen Jahre 1893 und 1894, soweit sie sich auf Krankheitsfälle und Rekrutendienst beziehen, sind uns in freundlicher Weise durch die aargauische Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt worden:

---

[1]) § 17 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 lautet: Wenn infolge von Urlaub eine bloss einstweilige Fürsorge für die Schule nötig wird, so stellt die Schulpflege, nach Einvernahme des Lehrers, einen Stellvertreter an und macht sofort dem Inspektorate davon Anzeige.

Ist eine solche Stellvertretung auf länger als vier Wochen nötig, oder eine Wiederholung derselben vorauszusehen, so muss dafür die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt werden.

Die Entschädigung dieser Stellvertretung wird durch gegenseitige Übereinkunft und, wo sie nicht möglich, durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nötig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben.

	1893	1894
a. Zahl der Fälle	7	7
b. Dauer der Stellvertretungen .	20 Tage bis 6 Monate	14 Tage bis 6 Monate
c. Gesamtdauer aller Vikariate .	$15^1/_2$ Monate	16 Monate
d. Kosten der Stellvertretung . .	Fr. 1327. 50	Fr. 1648. —
e. Beiträge des Staates	„ 549. 30	„ 489. 50

Es ist insbesondere noch anzuführen, dass auf Antrag der Schulpflege der Gemeinderat der Stadt *Aarau* unterm 8. September 1893 bezüglich Militärdienstleistung der Lehrer und der daraus entstehenden Stellvertretung beschlossen hat:

A. Betreffend den Militärdienst der Lehrer im allgemeinen:

1. Den dienstpflichtigen Lehrern ohne Grad wird gestattet, nach Absolvirung der durch die Militärorganisation vorgeschriebenen Rekrutenschule die vier ordentlichen Wiederholungskurse im Auszug mitzumachen.

2. Die Schulpflege entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob einem Lehrer das militärische Avancement zu gestatten sei oder nicht, bezw. ob ein Lehrer, welcher schon einen militärischen Grad bekleidet, zur Wahl an eine Aarauer Lehrstelle vorzuschlagen sei oder nicht.

B. Betreffend den Militärdienst der Lehrer, welche schon einen militärischen Grad bekleiden:

1. Da die Militärdirektion solche Lehrer weder von den ordentlichen Wiederholungskursen, noch gegebenen Falles von den durch Avancement bedingten Instruktionskursen dispensirt, ist hier ein grundsätzlicher Beschluss nicht zu fassen.

2. Freiwillige Dienstleistung wird den Lehrern nicht bewilligt.

C. Betreffend die Stellvertretung für die im Militärdienst abwesenden Lehrer:

Der Lehrer, welcher in den Militärdienst einzurücken hat, ist verpflichtet für seine Stellvertretung selbst zu sorgen. Er hat der Schulpflege spätestens drei Wochen vor dem Dienstantritt seinen bezüglichen Vorschlag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Stellvertretung geschieht:

1. bei einer Abwesenheit bis auf acht Tage durch die übrigen Lehrer, gleichviel welcher Schulabteilung sie angehören,
2. bei einer Abwesenheit von mehr als acht Tagen durch einen speziellen Stellvertreter,
3. die Schulpflege kann jedoch auch bei einer Abwesenheit von weniger als acht Tagen die Stellung eines speziellen Stellvertreters verlangen, wenn das Interesse des Unterrichts dies als wünschenswert erscheinen lässt.

D. Betreffend die Kosten der Stellvertretung:

1. Der Stellvertreter bezieht in der Regel zwei Dritteile der Besoldung des betreffenden Lehrers, mehrere Stellvertreter im Verhältnis zu den erteilten Unterrichtsstunden.

Vorbehalten bleibt eine allfällige gegenseitige Übereinkunft des vertretenen und des vertretenden Lehrers.

Für die Stellvertretung durch Kollegen bis auf acht Tage wird keine Entschädigung ausgerichtet.

2. Die Kosten der Stellvertretung sind zu tragen:

a. bei der ersten Rekrutenschule, sowie den vier ordentlichen Wiederholungskursen, welche der Lehrer als gemeiner Soldat im Auszug mitzumachen hat, durch die Gemeinde;

b. bei der Unteroffiziersschule, sowie allen Militärkursen, welche der Lehrer als Unteroffizier oder Offizier mitzumachen hat, zur Hälfte durch die Gemeinde und zur Hälfte durch den Lehrer.

8. Kanton Luzern.

Die Frage der Stellvertretung ist im luzernischen Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 durch die §§ 96, 115, 116 geregelt:

§ 96. Wegen Krankheit oder auf andere gegründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung des Urlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer des Urlaubes, sowie wenn infolge Todesfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

§ 115. Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubs der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 116. Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 90, 95, 96) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben.

In weiterer Ausführung dieser erziehungsgesetzlichen Bestimmungen setzt § 40 der „Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen“ vom 30. September 1891 [1]) folgendes fest:

Urlaub wird vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen mit Belassung der ordentlichen Besoldung, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung per Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung per Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe grösser, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Den *Arbeitslehrerinnen*, „für welche die Schule nur ein Nebenverdienst ist“, wird in der Regel für die Dauer von Krankheit keine Besoldung ausgerichtet.

---

[1]) Jahrbuch 1891, Beilage I, pag. 33 unten.

Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Erziehungsrate bezeichnet; wenn indessen der Lehrer, der entweder aus Krankheit oder aus einem andern Grunde um Urlaub nachsucht, bezüglich der Stellvertretung einen Vorschlag macht, so wird dieser, wenn tunlich, berücksichtigt.

Die Zahl der Fälle von Stellvertretung betrug im Schuljahr 1893/94 11 in der Dauer von 2 Wochen bis 9 Monaten. Die Gesamtdauer der Vikariate stieg auf 35 Monate an.

Mit Bezug auf die Kostentragung ist darauf hinzuweisen, dass der Staat bisweilen, wenn die Krankheit länger dauert, $^3/_4$ der Barbesoldung noch bezahlt, ohne die Gemeinde ebenfalls zu einer Zahlung zu verhalten.

Die Berechnung der Gesamtkosten ist, da sie teilweise auf die Erträgnisse der lokalen Schulfonds abstellt (§ 100 des Erziehungsgesetzes), eine komplizirte und wird daher hier übergangen.

Der *Staatsbeitrag* an die Kosten der 11 Vikariate betrug 1893/94 Fr. 3294. 30.

9. Kanton Waadt.

Art. 53[1]) des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 9. Mai 1889 lautet folgendermassen:

Lorsqu'un régent, une régente, une maîtresse d'ouvrages ou d'école enfantine est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le département de l'Instruction publique et des Cultes pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, celui-ci ne peut être privé de son traitement avant six mois d'interruption de ses fonctions.

Les frais de son remplacement entrent en ligne de compte pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes.

Art. 95[2]) des Gesetzes über das Sekundarschulwesen vom 19. Februar 1892 setzt fest:

Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais des communes pour les établissements communaux et aux frais de l'Etat pour les établissements cantonaux.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 97.[2])

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 11.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 18. — Art. 97 lautet: Lorsqu'un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut le mettre hors d'activité de service après une enquête instruite conformément à l'article 96.

Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé. Si l'intéressé enseignait dans un établissement communal, l'indemnité est supportée par parts égales, par l'Etat et la Commune.

Regelmässig ordnet das Erziehungsdepartement die Stellvertreter ab.

Gemäss Alinea 3 des Art. 53 des Gesetzes über das Primarschulwesen übernimmt der Staat einen Teil der Vikariatsentschädigung. Sie variirt nach der bisherigen Praxis zwischen $^1/_5$—$^1/_3$ der Gesamtkosten und wird mit Rücksicht auf den finanziellen Stand der Gemeinden festgesetzt; die Gemeinden haben aus eigenen Mitteln das Übrige hinzuzulegen.

Im Schuljahr 1893/94 waren 82 Fälle von einer Dauer von 8 Tagen bis zu einem Jahre zu verzeichnen. Die Gesamtdauer belief sich auf zirka 800 Wochen und die Staatsbeiträge zusammen auf zirka Fr. 6—700.

10. Kanton Genf.

Das Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 setzt folgendes fest:

„Art. 19 [1]). Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le département pourvoit à son remplacement. Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. Un règlement [2]) détermine les cas où il est dérogé à cette disposition.

Das durch diesen Gesetzesartikel vorgesehene „Règlement pour la mise en vigueur de l'Art. 19 de la loi sur l'instruction publique, du 31 mai 1887“ enthält nachfolgende Bestimmungen: [3])

Art. 1er. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire (Loi sur l'Instruction publique, art. 19).

Art. 2. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'Instruction publique sont à la charge de l'Etat:

a. si le fonctionnaire est empêché par un service public obligatoire.

b. s'il est chargé d'une mission par le département ou par le Conseil d'Etat.

Art. 3. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 4. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 5. Dans le cas ci-dessus, la rétribution des externes revient intégralement à l'Etat (Loi sur l'Instruction publique, art. 103 et 115).

---

[1]) Vergl. C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886, pag. 4.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 46, § 32.

[3]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 50, §§ 80—89 und pag. 79 und 80.

Die in der Primarschulordnung enthaltenen Grundsätze betreffend die Stellvertretung lauten folgendermassen:

Art. 52. Le régent principal est chargé, sous l'autorité de l'inspecteur de tout ce qui concerne le bon ordre et la discipline extérieure. En cas d'absence imprévue d'un des fonctionnaires de l'Ecole, il prend les mesures nécessaires pour que les enfants ne restent pas sans surveillance et avertit aussitôt le directeur de l'Enseignement primaire et l'inspecteur.

Art. 80. Un fonctionnaire ne doit interrompre son enseignement que pour cause de santé ou pour tout autre motiv grave, auquel cas, il avertit le Directeur et l'inspecteur dans le plus bref délai possible.

Art. 82. Dans le cas d'une maladie dûment constatée on d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le Département, celui-ci sur la demande du fonctionnaire peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 85. Si le fonctionnaire empêché n'avise pas immédiatement le directeur, et s'il ne fait pas constater l'indisposition qui l'oblige à interrompre son enseignement, les frais de son remplacement tombent à sa charge.

Behufs Kontrolle der nötig werdenden Vikariate haben die Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen ein Verzeichnis zu führen, in das alle Fälle von Stellvertretung eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis ist allwöchentlich vom Inspektor zu visiren und dem Erziehungsdepartement jeweilen acht Tage vor den Besoldungsterminen einzusenden.

Für das Schuljahr 1893/94 hat uns das Erziehungsdepartement des Kantons Genf folgende statistische Angaben zur Verfügung gestellt:

1. Vikariate für Lehrer	153
2. „ „ Lehrerinnen	227
Total .	380
Gesamtdauer der Vikariate für Lehrer	907 Tage
„ „ „ „ Lehrerinnen . . .	2717 „
Total .	3724 Tage.

Die Brutto-Ausgaben des Staates für diese Stellvertretungen erreichten eine Summe von Fr. 11109 (für Lehrer Fr. 3683, für Lehrerinnen Fr. 7426). Davon sind abzurechnen:

Fr. 1800	nicht bezogene Jahresbesoldung einer Lehrerin, für die während des ganzen Jahres Stellvertretung nötig wurde; [1])
„ 364	zurückbehaltene Beträge von Besoldungen in Fällen kurzdauernder Vikariate; [2])
Fr. 2164.	

Die Netto-Ausgaben des Staates betragen demnach:

für Lehrer	Fr. 3592
„ Lehrerinnen	„ 5353
Total	Fr. 8945.

[1]) In Fällen langandauernder Stellvertretung verzichten die vertretenen Lehrer gewöhnlich auf das Besoldungsbetreffnis.

[2]) Fr. 273 Abzüge an Lehrerinnenbesoldungen, Fr. 91 Abzüge an Lehrerbesoldungen.

11. Kanton Freiburg.

Art. 109[1]) des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen stipulirt bezüglich der Stellvertretung folgendes:

„Bei längerer Krankheit kann der Lehrer einen Gehülfen verlangen, dessen Wahl auf den Vorbericht der Ortskommisson und des Inspektors von der Erziehungsdirektion genehmigt wird. Die gesetzliche Besoldung desselben wird zur Hälfte von der Gemeinde, zur Hälfte vom Lehrer bestritten."

Das Ausführungsreglement vom 9. Juli 1886 zum Primarschulgesetz setzt im Art. 29 fest:

„Im Falle einer durch ärztliches Zeugnis bescheinigten Krankheit des Lehrers, sowie bei Militärdienst darf die Unterbrechung der Schule nicht länger als 15 Tage dauern. Nach Verfluss dieser Zeit sorgt der Inspektor nach Art. 81, 2. Alinea[2]) des Gesetzes für eine provisorische Besetzung der Schule."

Da das Erziehungsdepartement keine Spezialkontrolle über die Fälle der Stellvertretung besitzt, so sind auch keine statistischen Angaben möglich.

Ausserdem ermöglicht auch § 121[1]) eine Unterstützung der kranken Lehrer durch die Lehrerpensionskasse.[3])

„Die Lehrerpensionskasse hat die Bestimmung, den vom Dienst zurückgetretenen Lehrern eine Pension zu bieten; sie gewährt ferner den kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen."

Im Jahr 1892 sind hiefür von der Kasse Fr. 247 ausgeworfen worden.

12. Kanton Solothurn.

Irgendwelche Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen über die vorwürfige Frage bestehen in diesem Kantone nicht, ebenso ist sie nicht durch die Pensionskasse der Lehrer geregelt.

Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat gewählt. Ist die Stellvertretung infolge von Militärdienst notwendig, so übernimmt der Staat die bezüglichen Kosten vollständig. In kürzern Krankheitsfällen teilen sich Staat und Gemeinde in die Bezahlung der Kosten. Bei längerer Krankheit wird auch dem betreffenden Lehrer je nach Ermessen ein Teil davon überbunden.

Im Jahre 1893 waren 25 Stellvertretungen von 2—26 Wochen und einer Gesamtdauer von 206 Wochen notwendig.

Im ganzen kosteten diese Stellvertretungen Fr. 4148, woran sich der Staat mit Fr. 2278 beteiligte.

---

[1]) Vergl. Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 33 und 35.

[2]) „In dringenden Fällen ist der Inspektor ermächtigt, von amtswegen, im Einverständnis mit der Ortskommission und mittelst Anzeige an die Erziehungsdirektion, die provisorische Besetzung von Schulstellen vorzunehmen."

[3]) Vergleiche auch Gesetz vom 15. Januar 1881 und Reglement vom 11. Juni 1881 betreffend die Lehrerpensionskasse.

b. Kantone,

in welchen die staatlich unterstützten Pensions- und Hülfskassen der Lehrerschaft ganz oder teilweise für die Kosten der Stellvertretung aufkommen.

(Thurgau, Neuenburg, Tessin, Zug, Freiburg.)

---

1. Kanton Thurgau.

§ 12[1]) der Statuten der Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrerschaft vom 31. Mai/18. Juni 1887 macht die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Lehrern möglich. Er lautet:

Eine verminderte Nutzniessung im Betrag von jährlich Fr. 50—200 wird verabfolgt:

a. wenn ein Mitglied vor erfülltem zwanzigjährigen Schuldienst unverschuldet erwerbsunfähig geworden oder länger als ein Vierteljahr an der Ausübung des Berufs durch Krankheit verhindert ist;

b. wenn andere Familienglieder von schwerer und über ein Vierteljahr andauernder Krankheit heimgesucht werden (§ 12).

Bei Ausmittlung der durch ein Minimum und Maximum begrenzten Nutzniessungen werden nicht nur die Dauer und Art der Krankheit, sondern auch die Anzahl der geleisteten Jahresbeiträge und anderweitige Verhältnisse des Bewerbers in billige Berücksichtigung gezogen.

Bei Beratung des Budgets für das Jahr 1892 hat der Grosse Rat des Kantons den jährlichen Beitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer von Fr. 4000 auf Fr. 7000 erhöht, in der Meinung, dass diese Kasse den erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe.

Hierauf hat der Regierungsrat unterm 31. Dezember 1891 folgenden Beschluss gefasst:[2])

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, litt. a, der Ausdruck „länger als $^1/_4$ Jahr“ durch „länger als $^1/_2$ Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hülfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche Beitrag von Fr. 16 per Woche durch die Verwaltung der Alters- und Hülfskasse zurückerstattet wird.

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 84.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1891, Beilage I, pag. 70 und 71.

Seit Inkrafttreten dieses Beschlusses hat, da die Unterrichtszeit per Halbjahr an einer Reihe von Schulen 20, an andern 21 Wochen beträgt, ferner die Krankheit eines Lehrers mehr als ein Semester dauern kann und es sich endlich als wünschenswert herausstellt, in gewissen Fällen eine *Wiederholung* der fraglichen Vergünstigung eintreten zu lassen, die Bestimmung in Ziff. 1 des Regierungsratsbeschlusses: *„bis auf die Dauer eines halben Jahres“* Interpretationsfragen gerufen, nämlich:

1. wie dieses halbe Jahr zu berechnen sei, zu wie viel *Wochen* im Maximum;
2. ob, wenn der Lehrer im Jahr nur für 20 oder 21 Wochen Anspruch auf Ersatz der Stellvertretungskosten habe, er später, in einem zweiten oder dritten Jahre den gleichen Anspruch neuerdings erheben könne, oder ob alle Ansprüche aufhören, wenn einmal die Entschädigung für ein halbes Jahr bezogen worden sei. Die bezüglichen Entscheide lauten:

ad 1. Die Kosten der Stellvertretung sind von der Alters- und Hülfskasse im Maximum für *20 Wochen* zu bezahlen, in der Meinung, dass die Ferienwochen nicht mitgezählt werden.

ad 2. Um nicht eine zu starke Belastung der Kasse herbeizuführen und im Interesse der Erstarkung des Instituts wird die Vikariatsentschädigung für einen und denselben Lehrer, bleibe er an der gleichen Schule oder wechsle er die Stelle, in der Regel nur für ein halbes Jahr (20 Wochen) bezahlt; *ausnahmsweise* und unter Vorbehalt jeweiliger Genehmigung durch den Regierungsrat kann dieselbe bis auf 40 Wochen verabreicht werden, jedoch im gleichen Rechnungsjahr nie für mehr als 20 Wochen.

Die Vikare werden vom Erziehungsdepartement ernannt, wobei allfällige Vorschläge und Wünsche der Lehrer oder Schulvorsteherschaften nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Über die Frequenz der Stellvertretung im Kanton Thurgau in den Jahren 1892 und 1893 geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

	1892	1893
Zahl der Stellvertretungsfälle . . .	5	10 [1]
Dauer in Wochen	5—19	3—20
Gesamtdauer in Wochen	60	118
Kosten (per Woche Fr. 16)	Fr. 960	Fr. 1888

[1] 9 Lehrer und 1 Lehrerin.

2. Kanton Neuenburg.

Die Frage der Stellvertretung in diesem Kanton wird durch das Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889, Art. 98 und 103 [1]) und die §§ 103 und 104 des „Règlement général pour les écoles primaires vom 20. Dezember 1889“, [2]) welche die Bestimmungen über den *Fonds scolaire de prévoyance* enthalten, geregelt.

Der „Fonds scolaire de prévoyance“ bildet eine Stiftung mit rechtlichem Sitz in Neuenburg. Diese Stiftung hat zum Zweck,

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 32 und 33.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 51 und 52.

der Primarlehrerschaft einen angemessenen Ruhegehalt zu verschaffen, im fernern eine durch das Gesetz festgestellte Versicherungssumme im Todesfall auszurichten, sodann in Krankheitsfällen von Lehrern und Lehrerinnen zum Teil für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Die oben erwähnten Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Unterrichtsgesetz lauten:

Art. 103. L'instituteur ou l'institutrice empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie doit se pourvoir d'un remplaçant agréé par la commission, si la maladie dure au delà de deux semaines, le Fonds scolaire de prévoyance prend à sa charge, après ce temps et pendant trois mois au maximum la moitié de l'indemnité allouée au remplaçant.

La commission avise immédiatement de la maladie le comité du Fonds (art. 95 de la loi).

Il ne pourra jamais être alloué au remplaçant d'un instituteur ou d'une institutrice malade plus des $^3/_4$ du traitement initial[1]) du titulaire empêché.

Art. 104. Toute demande de secours, d'indemnité pour remplacements et cas de maladie, de pensions et généralement, toutes réclamations doivent être adressées directement au département de l'Instruction publique qui les transmet au comité d'administration.

Für die zwei ersten Wochen der Krankheit des Lehrers bezahlt die Hülfskasse also keine Entschädigungen. Die Entschädigung per Tag kann im Maximum auf Fr. 4 für einen Lehrer und Fr. 3 für eine Lehrerin in den grossen Ortschaften des Kantons ansteigen, in den übrigen Dörfern auf Fr. 3. 50 bezw. Fr. 2. 50. Die Hälfte der Entschädigung fällt zu Lasten des Fonds, die übrige Hälfte ist durch den vertretenen Lehrer selbst zu tragen.

Was die Vikariatsentschädigung im Falle des *Militärdienstes* eines Lehrers anbetrifft, so wird dieselbe durch die Gemeinde übernommen gemäss Art. 341, Alinea 1 des schweizerischen Obligationenrechts.

An Vikariatsentschädigungen sind in den letzten Jahren aus den Erträgnissen der Alters- und Hülfskasse der Primarlehrerschaft („Fonds Scolaire de prévoyance") ausgerichtet worden:

1890	1891	1892	1893
Fr. 515	Fr. 628	Fr. 578	Fr. 500
An 3 Lehrer u. 6 Lehrerinnen	4 m. + 9 f.	2 m. + 11 f.	

Im Jahr 1893 kam die Entschädigung 2 Lehrern und 11 Lehrerinnen zu gute.

Da die Vikariatsentschädigungen sehr gering sind, hat die Lehrerschaft der Städte Neuenburg und La Chaux-de-Fonds Vikariatskassen gegründet mit jährlichen Mitgliederbeiträgen. Die betreffenden Stadtgemeinden leisten hieran Zuschüsse.

3. Kanton Tessin.

Wenn ein Lehrer krank wird, so kommt der Staat oder die Gemeinde bis auf einen Monat vollständig für die Kosten der

[1]) Fr. 1600 oder Fr. 2000 für Lehrer und Fr. 900 oder Fr. 1200 für Lehrerinnen.

Stellvertretung auf. Ausserdem sorgt in diesem Kanton die Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft (Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi) für etwelche Unterstützung der Lehrer im Falle notwendiger Stellvertretung. Den Statuten der Hülfskasse und dem bezüglichen Reglement vom 3. Oktober 1880[1]) ist u. a. folgendes zu entnehmen:

Die Leistungen der Kasse zerfallen in *Unterstützungen* und *Pensionen*.

Die *Unterstützungen* sind entweder temporäre oder lebenslängliche. Erstere werden in Krankheits- oder schweren Unglücksfällen gesprochen, letztere im Falle der konstatirten Unfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen, den Lehrerberuf weiterhin ausüben zu können.

Die temporären Unterstützungen werden nur bei Krankheit von über 10 Tagen verabreicht und nur auf ein Attest eines Arztes hin, die ständigen Renten bezw. *Unterstützungen* auf das Gutachten einer von der Direktion bestellten Kommission von zwei Ärzten.

Das temporäre Krankengeld beträgt je nach der Zahl der Dienstjahre:

1/2	Fr.	per	Tag	bei	3—10	einbezahlten	Jahresbeiträgen.
1	„	„	„	„	10—20	„	„
1 1/2	„	„	„	„	20—30	„	„
2	„	„	„	„	30—40	„	„

Im Falle schweren Unglücks kann für einmal keine höhere Unterstützung als Fr. 50 verabreicht werden. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit berechtigt nicht zu einer Unterstützung.

Bevor ein Mitglied in den Genuss irgend welcher Unterstützung gelangen kann, muss es mindestens drei Jahre seine Prämien einbezahlt haben.

Nach Art. 22 der Statuten dürfen keine Unterstützungen ausgerichtet werden, wenn das Gesellschaftskapital nicht mindestens Fr. 10,000 beträgt. Falls dasselbe durch die Ausrichtung der Unterstützungen und Pensionen angegriffen werden sollte, würden dieselben suspendirt oder die Beträge entsprechend reduzirt.

4. Kanton Zug.

Auf Unterstützung haben nach § 9 der Statuten des „Lehrerunterstützungsvereins des Kantons Zug“ Anspruch „alle Mitglieder jeden Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen unglücklichen, körperlichen oder geistigen Zufall“ längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden. Diese Unterstützungen betrugen — wie wir der Rechnung des Lehrerunterstützungsvereins pro 1892 entnehmen — zusammen Fr. 262. 50 (zwei à Fr. 30, je eine à Fr. 50, 67. 50 und Fr. 85).

[1]) Regolamento interno della società di mutuo soccorso.

In diese Gruppe ist auch noch der *Kanton Freiburg* einzureihen, dessen Lehrerpensionskasse kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen verabreicht. Die nähern Ausführungen finden sich auf pag. 22.

c. Übrige Kantone,

in welchen die Frage der Stellvertretung keine definitive Regelung erfahren hat.

Diese Gruppe begreift eine Reihe von Kantonen in sich, die nur ein kleines Gebiet umfassen und deren Gesamtlehrerzahl verhältnismässig gering ist, so dass die Stellvertretungsfälle nur selten vorkommen, ja Ausnahmen sind, oder in denen die Einschränkung der jährlichen Schulzeit auf das Winterhalbjahr die Zahl der Fälle nicht erheblich anwachsen lässt.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass eine Fixirung der bezüglichen Verhältnisse durch Gesetze oder Verordnungen sich nicht als wünschbar erweist.

Wir lassen nachstehend die uns von den Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone in freundlicher Weise gemachten Mitteilungen auszugsweise oder in extenso folgen:

1. Kanton Uri.

„Der Kanton Uri besitzt über Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen, bei Militärdienst etc. keine gesetzlichen Bestimmungen; es steht aber der Entwurf einer neuen Schulverordnung in Aussicht, und dabei wird die Sache jedenfalls in Beratung kommen. Bisher wurde die Stellvertretung von Fall zu Fall geregelt; Fälle längerer Vertretung gehörten zur Seltenheit und aus dem Jahre 1893/94 sind keine solchen Fälle bekannt geworden. Im aktiven Militärdienste stehen nur sehr wenige Lehrer. Wir haben, wenn ein Lehrer in einen Militärkurs aufgeboten wurde, uns jeweilen dafür bemüht, dass derselbe diesen Kurs während der Ferien durchmachen konnte.“

2. Kanton Schwyz.

Die Sorge für allfällige Stellvertretung ist lediglich Sache der betreffenden Ortsschulbehörden. Der Staat trägt an die Kosten nichts bei.

Im Jahr 1893/94 wurde in Schwyz eine einzige Stellvertretung in der Dauer eines Monats nötig und wurde von den Zöglingen des Lehrerseminars Rickenbach bei Schwyz besorgt, so dass weder der Gemeinde noch dem Staat Auslagen erwuchsen.

Die Stellvertretung für Lehrer wegen *Militärdienst* wird nach den Mitteilungen des Erziehungsdepartements allgemein durch

Verlegung der Ferien vermieden, bei Erkrankung von Lehrschwestern während der Schulzeit wird die Stellvertretung durch die Lehrschwestern-Institute Ingenbohl und Menzingen unentgeltlich besorgt. In Krankheitsfällen von geringer Dauer übernehmen auch die Pfarrgeistlichen und Kapläne die Besorgung der Schule unentgeltlich.

3. Kanton Obwalden.

„Für den Fall der Erkrankung eines Lehrers oder einer Lehrerin ist in diesem Kanton von Staatswegen für keine eigentliche Stellvertretung vorgesorgt; da die meisten Lehrerinnen bei uns Lehrschwestern aus dem Institut von Menzingen sind, so schickt im Falle der Erkrankung einer Lehrerin die dortige Oberin, wenn die Krankheit länger dauert, eine Stellvertreterin; erkrankt ein Lehrer, so holt er entweder die versäumte Zeit in den Ferien nach, oder es tritt zeitweilig etwa ein Mitglied des Schulrates in die Lücke; so hielten z. B. in Engelberg der dortige Ortspfarrer und der Hotelier Eduard Cattani schon wochenlang für den erkrankten Lehrer stramm und pünktlich Schule."

4. Kanton Nidwalden.

„Stellvertretung auf längere Zeit wird in diesem Kanton selten notwendig. Die Sorge für dieselbe liegt ausschliesslich auf den Gemeinden. Da die Mädchenschulen und die Schulen in den kleinen Berggemeinden ausschliesslich durch Lehrschwestern geleitet werden, so ist jeweilen in Erkrankungsfällen von Lehrerinnen das Institut in Menzingen oder das Frauenkloster in Stans bereit, ohne weiteres Entgelt geeignete Vertretung zu stellen, so dass hieraus den Gemeinden keine Sorgen und Mühen erwachsen. Bei Krankheit eines Lehrers wird die Stellvertretung durch ein Mitglied des Klerus oder aus dem Laienstande besorgt. In ähnlicher Weise werden auch die Lehrerinnen aus dem Laienstande ersetzt. Dauert die Stellvertretung nicht ein ganzes Semester, so wird gewöhnlich keine Entschädigung angenommen und der Lehrer bezieht seinen Gehalt fort."

5. Kanton Glarus.

„Im Kanton Glarus ist die Frage der Stellvertretung der Lehrer nicht gesetzlich geregelt[1]) und es existiren unseres Wissens auch

[1]) Zwar lautet § 31 lemma 2 des Schulgesetzes für den Kanton Glarus (Vergl. Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 16) folgendermassen: „Ist der Lehrer durch länger andauernde Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die Gemeinde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Kantonsrat ist berechtigt, in besondern Fällen an die Kosten dieser Stellvertretung Beiträge zu verabreichen, welche jedoch die Hälfte der Kosten nicht übersteigen sollen". Die Fassung ermöglicht demnach doch eine Beihülfe des Staates in Ausnahmefällen von Stellvertretung.

keine Beschlüsse von Schulgemeinden oder Anstalten, welche dieselbe für die betreffenden Gemeinden oder Anstalten regeln.

In den Statuten der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus wird die Stellvertretung der Lehrer in keiner Weise berührt.

Eine Kontrollirung der notwendigen Lehrer-Stellvertretungen findet seitens unserer Direktion nicht statt. Die Sorge für Beschaffung geeigneter Stellvertreter liegt den Schulräten ob.

Ein bestimmter Staats- oder Gemeindebeitrag wird an die Kosten der Stellvertretung nicht verabfolgt. Diese Kosten werden einfach in die laufende Schulrechnung eingestellt und ergibt sich in derselben bei Erhebung des Schulsteuermaximums von 1,5‰ ein Defizit, so wird dasselbe nach Massgabe der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu $^3/_4$ vom Staate, zu $^1/_4$ von den betr. Tagwen (Bürgergemeinden) gedeckt.

Im Jahre 1893 ist einzig in der Rechnung der Schulgemeinde Ennenda ein Ausgabeposten von *Fr. 15* für Stellvertretung eines im Militärdienste abwesenden Lehrers enthalten."

6. Kanton Appenzell A.-Rh.

„Wenn ein Lehrer erkrankt oder sonst eine längere Vakanz eintritt, sorgt die betreffende Gemeindebehörde für Stellvertretung und es werden die Verweser meistens aus Lehramtskandidaten gewählt, die ohne Anstellung sind. Über die Besoldung der Verweser bestehen keine Vorschriften. In dieser Beziehung mag es verschieden gehalten werden; in den meisten Fällen wird die Gemeinde den Verweser entschädigen und in den wenigsten Fällen der Lehrer mit dem Verweser ein Abkommen treffen."

Der Entwurf zu einem neuen Schulgesetze, der aber an der Landsgemeinde im April 1894 verworfen worden ist, hatte hinsichtlich der Stellvertretung in Art. 67 folgende Bestimmung aufgenommen:

> „Ist ein Lehrer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert, so stellt die Gemeindeschulkommission einen Verweser an, dessen Besoldung im ersten Vierteljahr der Schulkasse (der Gemeinde), im zweiten Vierteljahr je zur Hälfte der Schulkasse und dem kranken Lehrer, später ganz dem letztern zufällt."

7. Kanton Graubünden.

Sofern ein Primarlehrer in den Fall kommt, Stellvertretung infolge von Militärdienst oder Krankheit oder wegen anderer Umstände zu beanspruchen, so erfolgt dieselbe meistens in der Weise, dass der Lehrer selbst durch eine Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf anderem Wege einen Stellvertreter sucht und dem Schulrate einen Vorschlag zur Genehmigung unterbreitet.

Die Honorirung des Vikars ist der gegenseitigen Vereinbarung überlassen und geschieht meistens in der Weise, dass der von

der betreffenden Schulgemeinde bezahlte Gehalt und die kantonale Zulage zwischen dem vertretenen und dem providirenden Lehrer (Vikar) pro rata temporis verteilt wird. Der Staat und die Gemeinde leisten keine Beiträge an die Kosten der Stellvertretung. Einzig die Stadt Chur bezahlt dem erkrankten Lehrer den vollen Gehalt und auch die Vikariatskosten.

Dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden sind für das Schuljahr 1893/94 drei Fälle von Stellvertretungen zur Kenntnis gelangt und zwar betrafen sie: 2 Austritte aus dem Schuldienst und 1 Krankheit. Die Gesamtdauer betrug 28 (10, 15, 3) Wochen.

8. Kanton Wallis.

„In unserm Kantone bestehen betreffend die Frage der Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen, Militärdienst etc. keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage wird allerdings bei einer nahe bevorstehenden Revision unseres Unterrichtsgesetzes berücksichtigt werden; bisher wurde von Fall zu Fall entschieden.

Bei Krankheitsfällen kommt es darauf an, ob die Verhinderung eine längere oder kürzere sei. Im erstern Falle wird auf Anzeige an das Departement ein verfügbarer Lehrer mit der Schulhaltung beauftragt; zuweilen übernimmt zeitweilig auch ein Ortsgeistlicher, wenn es seine Amtsgeschäfte erlauben, die Schule (im hiesigen Priesterseminar erhalten nämlich die Zöglinge pädagogischen Unterricht). Eine Unterbrechung von einigen Tagen wird durch entsprechende Verlängerung der Schulzeitdauer nachgeholt.

Unter Umständen, wenn es sich nicht anders machen lässt, und die Schülerzahl das gesetzliche Maximum nicht überschreitet, werden auch die Zöglinge zweier Schulen unter einen Lehrer vereinigt, was jedoch selten vorkommt.

Die Kontrolle darüber, dass die Schule während der vorgeschriebenen Dauer regelmässig ohne Unterbrechung gehalten werde, übt der respektive Schulinspektor, der die Aufsicht der Schulkommission in den Gemeinden kontrollirt. Da aber über die Stellvertretung keine eigenen Gesetzesbestimmungen bestehen, so wird darüber nicht Buch gehalten, und wir sind daher nicht in der Lage, genaue statistische Mitteilungen zu machen. Immerhin aber können wir Ihnen sagen, dass sich die Fälle von Stellvertretung fast ausschliesslich auf Verhinderung wegen Krankheit beschränken, indem der Militärdienst für Lehrer, wenn er in die Schulzeit fällt, meistens während den Ferien nachgeholt wird.

Mit Bezug auf die Tragung der Stellvertretungskosten bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls übernimmt der Staat dabei keine Verpflichtung; auch haben wir weder Alters- noch Pensionskassen, weil bei dem beschränkten Gehalte unserer Lehrer eine Beteiligung derselben zur Bildung dieser Kassen nicht gefordert werden kann.

Der kranke Lehrer tritt einfach den betreffenden Teil seines Gehaltes an seinen Stellvertreter ab, wenn es sich um den Ersatz auf längere Zeit handelt; für den Ersatz dagegen während bloss einigen Tagen wird ihm kein Abzug gemacht. Wenn der Stellvertreter eine Zulage verlangt und ihm diese bewilligt wird, tritt dafür die Gemeinde ein.

Im Falle anderer Abwesenheiten sorgt der Lehrer vorläufig für einen Stellvertreter; hiefür muss aber die nachträgliche Genehmigung des Erziehungsdepartementes eingeholt werden."

9. Kanton Appenzell I.-Rh.

Von diesem Kanton waren keine Angaben erhältlich.

d. Städtische Vikariatskassen.

1. Stadt Zürich.

Seit der mit 1. Januar 1893 definitiv vollzogenen Vereinigung der Ausgemeinden Zürichs mit der innern Stadt Zürich sind in rascher Folge die Schulverhältnisse des Ganzen in verschiedenen Richtungen einer Neuorganisation unterzogen worden. Insbesondere hat sich diese organisatorische Tätigkeit auch in einer ganz intensiven Fürsorge für die materiellen Interessen der städtischen Lehrerschaft gezeigt. Als ein Ausfluss dieses lehrer- und schulfreundlichen Geistes ist auch die Gründung der städtischen Vikariatskasse zu bezeichnen.

Das „Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt Zürich" vom 20. März 1893 lautet folgendermassen:

Art. 1. Zur Bestreitung der Ausgaben für Stellvertretung kranker oder aus andern Gründen vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderter Lehrer und Lehrerinnen besteht an den Schulen der Stadt Zürich eine Vikariatskasse.

Art. 2. Sämtliche definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen aller Stufen, eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, sind zum Beitritte in die städtische Vikariatskasse verpflichtet.

Art. 3. Der jährliche Beitrag beträgt 1 ‰ der dem einzelnen Lehrer ausgerichteten gesamten Besoldung.

Art. 4. In die Vikariatskasse fallen alle vom Staate im Sinne von § 307 des Unterrichtsgesetzes ausgerichteten Vikariatsbeiträge sowie ein von der Stadt zu leistender Jahresbeitrag, welcher mindestens dem Gesamtbetrage der Mitgliederbeiträge gleichkommt.

Art. 5. Die Zentralschulpflege ist berechtigt, nach Anhörung des städtischen Lehrerkonventes die Mitgliederbeiträge zu erhöhen oder zu erniedrigen, soweit der Stand der Vikariatskasse dies rechtfertigt.

Art. 6. Die Vikariatskasse bestreitet die Kosten der Stellvertretung in nachfolgenden Fällen:

a. bei Krankheit eines Mitgliedes;

b. bei Krankheit von Familiengliedern, wenn dem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt ist;

c. bei Todesfällen in der Familie oder bei andern wichtigen Familienereignissen bis auf vier Tage;

d. bei Militärdienst (Rekrutendienst und Wiederholungskurs) mit Ausnahme von Spezialkursen zur Erlangung eines Grades bezw. höhern Grades;

e. bei Teilnahme an Kursen auf Anordnung bezw. mit Bewilligung der Zentralschulpflege.

Art. 7. Die für Stellvertretung ausgerichtete Entschädigung beträgt:

a. für einen vom Erziehungsrat abgeordneten Vikar an der Primarschule Fr. 35, an der Sekundarschule Fr. 40, an der Arbeitsschule Fr. 20 in der Woche;

b. für die wirklich erteilte Unterrichtsstunde als Fachlehrer oder Fachlehrerin: 1. in den höhern Schulen Fr. 3.—; 2. in der Gewerbeschule Fr. 1.50 bis 2.50; 3. in der Sekundarschule Fr. 1.50; 4. in der Arbeitsschule Fr. —.70.

Die Ausrichtung der Entschädigung für Vikariatsdienste findet allmonatlich bezw. nach Beendigung der Vikariatszeit durch die Stadtkasse statt.

Art. 8. Die Gesuche um Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Volksschullehrern (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) werden jeweilen von der Zentralschulpflege am Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres an die Erziehungsdirektion gerichtet (§ 11 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen).

Art. 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse wird unter Mitwirkung der Stadtkassenverwaltung durch eine Kommission von fünf Mitgliedern besorgt, wovon drei Mitglieder von der Zentralschulpflege und zwei Mitglieder vom Lehrerkonvente gewählt werden. Diese Kommission stellt alljährlich auf 31. Dezember Rechnung nebst Bericht an die Zentralschulpflege.

Art. 10. Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1893 in Kraft.

Gemäss einem Auszug aus der Rechnung für das (erste) Jahr 1893 ergeben sich für die Vikariatskasse folgende statistische Verhältnisse:

Zahl der Mitglieder:	Primarschule		197	
	Sekundarschule [1]		133	
	Arbeitsschule		56	
	Höh. Töchterschule u. Gewerbesch.		113	499
Stellvertretungsfälle:	Lehrer		24	
	Lehrerinnen		17	41
Gesamtdauer (in Wochen): der Vikariate	Primarschule		182	
	Sekundarschule		33	215
(in Stunden):	Arbeitsschule		1200	
	Höhere Schulen		409	1609
Vikariatsdauer (Wochen):	Minimum			1
	Maximum			32
Gesamtkosten:	Primarschule	Fr. 6375.—		
	Sekundarschule	„ 1309.25		
	Arbeitsschule	„ 952.40		
	Höhere Schulen	„ 924.—		Fr. 9560.65
Leistungen:	des Staates	Fr. 3497.50		
	der Stadt	„ 2463.15		
	der Lehrerschaft	„ 3600.— [2]		Fr. 9560.65

[1] Inkl. Fachlehrer. — [2] Hievon entfallen auf freiwillige Beiträge Fr. 1035.

2. Winterthur.

Betreffend die Vikariatsverhältnisse in der Stadt Winterthur werden der Redaktion des Jahrbuchs folgende Mitteilungen gemacht:

In der Stadt Winterthur übernimmt die Stadtkasse die Vikariatsentschädigungen vollständig, ohne dass die Lehrer einen Beitrag hieran zu leisten hätten und zwar in folgenden Fällen:

a. wenn ein Lehrer erkrankt;

b. wenn ein Lehrer in eine Rekrutenschule oder einen Wiederholungskurs einberufen wird.

Lehrer, welche Militärdienst leisten behufs Avancement, haben den Vikar selbst zu entschädigen.

Der Primarschulvikar wird in der Regel mit Fr. 30, der Sekundarschulvikar mit Fr. 40—50 per Woche entschädigt. Im Schulbudget ist unter dem Titel „Vikariatsentschädigung" ein Betrag von Fr. 1500 eingesetzt.

Die Schulpflege stellt jeweilen das Gesuch um ein Additament an den Erziehungsrat. Der Staatsbeitrag fällt in die Schulkasse.

Bei der Erkrankung einer Arbeitslehrerin übernimmt die Schulkasse die Vikariatsentschädigung ebenfalls.

Die Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin wird in der Regel mit Fr. 20 per Woche entschädigt.

3. Stadt Bern.

In der Stadt Bern haben die Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen eigene Vikariatskassen gegründet.

a. Vikariatskasse der Primarlehrer und -Lehrerinnen der Stadt Bern.

Der Rechnung, umfassend das Schuljahr 1893/94 (vom 20. April 1893 bis gleiche Zeit 1894) entnehmen wir folgende Angaben:

Es wird für Lehrer und Lehrerinnen getrennte Rechnung geführt. Mitgliederzahl: 62 Lehrer und 54 Lehrerinnen. Die Lehrer zahlen per Jahr Fr. 8, die Lehrerinnen Fr. 10. Die Stadtkasse zahlt laut Beschluss des Tit. Gemeinderates einen Beitrag von Fr. 600, auf die beiden Kassen gleichmässig verteilt. Aus der Vikariatskasse wird bis auf das Maximum von zwölf Schulwochen an die Stellvertretungskosten eines Lehrers per Schultag Fr. 4, an die einer erkrankten Lehrerin Fr. 2 bezahlt.

Die Einnahmen für die Kasse der Lehrer betragen pro Rechnungsjahr Fr. 844. 85, die Ausgaben an 11 erkrankte Lehrer mit $145^1/_2$ Stellvertretungstagen (wovon jedoch auf Verlangen eines Lehrers zehn Tage nur zu Fr. 3 vergütet wurden) nebst einigen Verwaltungskosten Fr. 592. 25, so dass die Mehr-Einnahmen Fr. 252. 60 betragen. Das Vermögen beträgt nun auf 20. April 1894 Fr. 1764. 35, der Reservefonds Fr. 455. 90, zusammen Fr. 2220. 25.

Für die Lehrerinnen stellt sich die Rechnung etwas ungünstiger. Die Einnahmen betragen Fr. 846. 85; die Ausgaben an

17 erkrankte Lehrerinnen mit 534 Stellvertretungstagen nebst einigen Verwaltungskosten Fr. 1088. 25, so dass eine Mehrausgabe von Fr. 241. 40 entstand; letztere Summe wurde dem Reservefond entnommen.

Die Kasse der Primarlehrerschaft besteht seit zehn Jahren. Für Stellvertretungen bei Militärdienst der Lehrer werden keine Entschädigungen bezahlt, da diese Fälle in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Die „Statuten des Vereins der Primarlehrerschaft der Stadt Bern zur Erleichterung der Stellvertretung in Krankheitsfällen“ lauten folgendermassen:

Art. 1. Der Verein der Primarlehrerschaft der Stadt Bern zur Erleichterung der Stellvertretung in Krankheitsfällen hat zum Zweck, den Lehrern und Lehrerinnen, welche durch eigene Krankheit oder durch Krankheit in der Familie an der Ausübung ihres Berufs verhindert werden, die dadurch entstehenden Stellvertretungskosten zu erleichtern.

Art. 2. Der Verein errichtet zu diesem Zwecke eine Stellvertretungskasse, welche alimentirt wird:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2. „ „ Jahresbeiträgen derselben;
3. „ „ Zinsen der angelegten Gelder;
4. „ „ Beiträgen der Behörden;
5. „ allfälligen Schenkungen und Vergabungen.

Art. 3. Jedes Mitglied zahlt ein Unterhaltungsgeld und ein Eintrittsgeld. Letzteres beträgt Fr. 5. Das Unterhaltungsgeld wird von der Hauptversammlung jeweilen für ein Jahr festgesetzt und ist halbjährlich zum voraus zu bezahlen. Wer mit Entrichtung des letztern länger als ein Vierteljahr im Rückstande ist, wird für das laufende Halbjahr in der Genussberechtigung eingestellt.

Art. 4. Die Hülfe der Kasse erstreckt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten bis auf 12 Wochen. Stirbt unterdessen der Vertreter, so bleibt die Kasse im nämlichen Verhältnis zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf von 12 Wochen. Die Hauptversammlung ist befugt, in ausserordentlichen Fällen die Dauer der Genussberechtigung den Verhältnissen entsprechend zu verlängern. Neueintretende sind erst drei Monate nach ihrem Eintritt genussberechtigt.

Art. 5. Die Kasse zahlt an die Kosten der Stellvertretung einen täglichen Beitrag, dessen Höhe jeweilen von der Hauptversammlung für das laufende Rechnungsjahr festgesetzt wird. Das daherige Gesuch ist dem Vorstande schriftlich einzureichen.

Nach dem Grundsatze jedoch, dass jede Kategorie im Sinne des Art. 9 sich selbst erhalte, ist über Einnahmen und Ausgaben sowohl der Lehrer als der Lehrerinnen gesonderte Buchhaltung zu führen.

Die Hauptversammlung ist befugt, beide Kassen zu verschmelzen.

Art. 6. Wenn in Krankheitsfällen keine Stellvertretung erfolgt, wird keine Entschädigung bezahlt.

Art. 7. Der Beitritt zum Verein ist ein freiwilliger. Das Gesuch um Aufnahme, sowie die Austrittserklärung sind dem Vorstande einzureichen. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassenbestand.

Art. 8. Allfällige Schenkungen und Vergabungen werden kapitalisirt. Die Eintrittsgelder sollen zur Bildung und Äufnung eines Reservefonds kapitalisirt werden.

Art. 9. Wenn die in Art. 2, ad 1—4, angegebenen Hülfsquellen nicht ausreichen, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge, welche jedoch den Betrag der ordentlichen nicht überschreiten dürfen, gedeckt werden. In diesem Fall darf der Reservefonds in Mitleidenschaft gezogen werden.

Art. 10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $^3/_4$ sämtlicher Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle wird der Kassenbestand dem Tit. Gemeinderate zu gutfindender Verwendung zu Handen der stadtbernischen Primarlehrerschaft zur Verfügung gestellt.

Art. 11. Die Leitung und rechtsverbindliche Vertretung des Vereins, sowie die Verwaltung der Kasse besorgt ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und einem Beisitzer. Die Hauptversammlung wählt denselben, sowie die zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Art. 12. Alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung ab zur Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnungsablage, sowie zur Erledigung aller übrigen statutarischen Geschäfte.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Verlangen von $^1/_4$ der Mitglieder einberufen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 10 bezeichneten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 13. Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen dem Vorstande schriftlich eingereicht und den Mitgliedern bei der Einladung zu der betreffenden Versammlung wenigstens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Art. 14. In streitigen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied dazu wird vom Vorstand und von der Gegenpartei gewählt. Das dritte Mitglied, als Obmann, wird vom Regierungsstatthalter bezeichnet.

Art. 15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16. Vorstehende revidirte Statuten sind von 65 Mitgliedern von 101 angenommen worden und treten demnach sofort in Kraft.

Also beschlossen von der Hauptversammlung in Bern, den 15. November 1889.

b. Vikariatskasse der Lehrerschaft der Knabensekundarschule Bern.

Die Statuten dieser Kasse lauten folgendermassen:

§ 1. Der Unterstützungs-Verein, gegründet von den Lehrern an der Knaben-Sekundarschule der Stadt Bern, hat zum Zweck, denjenigen Kollegen, welche durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes gehindert werden, die entstandenen Stellvertretungskosten zu erleichtern.

§ 2. Der Unterstützungsverein errichtet zu diesem Behufe eine sogenannte Unterstützungskasse, welche alimentirt wird:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder,
2. aus den Beiträgen derselben,
3. aus dem von dem kranken Lehrer zu leistenden Zuschuss an die Stellvertretungskosten,
4. aus den Zinsen der angelegten Gelder,
5. aus den Beiträgen von Behörden und
6. aus Schenkungen und Vergabungen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt ein Eintritts- und ein Unterhaltungsgeld. Das Eintrittsgeld beträgt (1 %) ein Prozent des jeweiligen Kassabestandes, jedoch *nie* weniger als Fr. 15.

Das Unterhaltungsgeld, welches halbjährlich bezogen wird, beträgt zwei pro mille der Besoldung.

§ 4. Die Hülfe der Kasse erstreckt sich während eines Schuljahres bis auf zwölf Wochen Krankheit oder dadurch veranlasste Abwesenheit eines Mitgliedes. Dauert die Stellvertretung über einen allfällig eintretenden Todesfall hinaus, so bleibt die Kasse im nämlichen Verhältnisse zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf der zwölf Wochen, es sei denn, dass die Behörden die Stellvertretung übernehmen.

§ 5. Besorgen Mitglieder des Vereins die Vertretung, so haben sie für die erste Woche derselben keinen Anspruch auf Entschädigung, für die folgenden Wochen jedoch wird die Stunde mit Fr. 1 honorirt.

§ 6. Der kranke Lehrer zahlt an die Kosten der Stellvertretung wöchentlich, die erste Woche nicht gerechnet, drei pro mille seiner Besoldung.

§ 7. Der Beitritt zum Verein ist ein freiwilliger, so wie auch der Austritt jedem Mitglied auf den Abschluss eines Schuljahres freisteht, welcher jedoch schriftlich angezeigt werden muss. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassabestand.

§ 8. Allfällige Schenkungen und Vergabungen dürfen nicht verwendet, sondern müssen kapitalisirt werden.

§ 9. Wenn die in Art. 2, 1—5 angegebenen Hülfsquellen nicht ausreichen, um eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge der Mitglieder im Verhältnis ihrer Besoldungen gedeckt werden.

§ 10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der sämtlichen Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle wird der Kassabestand im Verhältnis der geleisteten Beiträge unter die Mitglieder verteilt.

§ 11. Kapitalien, herrührend von Schenkungen und Vergabungen, sowie allfällig nicht verwendete Beiträge von Behörden, dürfen nicht verteilt werden, sondern es ist im Sinne der Geber darüber zu verfügen.

§ 12. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Hülfskasse besorgt ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar. Derselbe wird alljährlich in der ordentlichen Sitzung durch geheimes Stimmenmehr neu gewählt.

§ 13. Nach Beginn des neuen Schuljahres tritt der Verein zur ordentlichen Sitzung zusammen behufs Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnung, zur Festsetzung der Beiträge, zur Wahl des Vorstandes; ausserordentlich, so oft der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder es als nötig erachten.

§ 14. Diese Statuten können revidirt werden, sobald die Mehrzahl der Mitglieder es beschliesst. Von einer vorzunehmenden Revision sind die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen.

Über das Schuljahr 1893/94 sind folgende statistische Angaben zu machen:

Mitgliederzahl	19	
Beiträge der Mitglieder	Fr. 149	
Zahl der Stellvertretungen	1	
Dauer der Stellvertretung	4	Tage.
Kosten	Fr. 28	
Beitrag der Gemeinde	„ 150	
Stand der Kasse	„ 2018	

c. Vikariatskasse der Mädchensekundarschule Bern.

Der Beitritt zu dieser Kasse ist obligatorisch. Jedes Mitglied hat 2 ‰ der Jahresbesoldung als jährliches Unterhaltungsgeld zu leisten. Das Eintrittsgeld beträgt 1 ‰ der Besoldung. Für durch Krankheit oder Notfälle verursachte Absenzen haben die Mitglieder einen Beitrag von 20 Cts. per Stunde zu bezahlen, für Abwesenheit anderer Art 75 Cts.

Mitgliederzahl		43
Eintritts- und Unterhaltungsgelder .	Fr.	201
Absenzengelder	„	238
Stellvertretungsfälle		27
Gesamtdauer	Wochen	16 und 95 einzelne Stunden.
Dauer der einzelnen Fälle bis .	„	4
Ausbezahlte Entschädigungen . .	Fr.	629
Gemeindebeitrag	„	300
Stand der Kasse am 1. Januar 1894	„	279

4. Stadt Neuenburg.

Die Lehrerschaft der Primarschule der *Stadt Neuenburg* besitzt seit 1890 eine eigene Hülfskasse,[1]) die ergänzend neben die gleichartige kantonale Institution tritt, und Pensionen, sowie Beiträge an die Kosten allfälliger Stellvertretung ihrer Mitglieder garantirt.

Die auf die Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen der Statuten der Hülfskasse („Caisse de prévoyance") lauten folgendermassen:

Art. 11. L'indemnité de remplacement est calculée au taux admis par le Fonds scolaire cantonal de prévoyance. La caisse paie sur production d'une déclaration de maladie signée par un représentant du comité et visée par un médecin:

a. dès le premier jour et pendant trois mois et demi, *la moitié de l'indemnité allouée au remplaçant;*

b. après ce temps, et pendant trois mois *les trois quarts de cette indemnité.*

Si la maladie se prolonge au-delà de trois mois et demi, la déclaration médicale doit être renouvelée.

Art. 12. Lorsqu'un sociétaire est empêché par la maladie de reprendre ses fonctions au bout de six mois et demi l'assemblée générale décide, en suite d'un préavis du comité, si la caisse sociale continue à payer une partie des frais de remplacement.

Der Rechnung der Kasse vom Jahre 1893 entnehmen wir die folgenden Daten:

Gesellschaftsfonds:

Gesellschaftsfonds auf 31. Dezember 1892	Fr.	893. 36
Mitgliederbeiträge	„	281. —
4/5 des Gemeindebeitrages	„	400. —
4/5 der eingegangenen Geschenke	„	480. —
Zinsen pro 1893	„	55. 92
Zusammen . .	Fr.	2110. 28
Entschädigungen für Stellvertretung pro 1893	„	28. 50
Bestand des Gesellschaftsfonds auf 31. Dezember 1893 .	Fr.	2081. 78

[1]) Vergl.: „Statuts de la Caisse de prévoyance du corps enseignant primaire de la Commune de Neuchâtel", vom 3. Dezember 1890.

Reservefonds:

Bestand auf 31. Dezember 1892	Fr. 143.50
Eintrittsgelder von vier Mitgliedern	„ 40.—
1/5 des Gemeindebeitrages	„ 100.—
1/5 der Geschenke	„ 120.—
Zinsen pro 1893	„ 12.82
Bestand auf 31. Dezember 1893	Fr. 416.32

Betriebsfonds	Fr. 2081.78
Reservefonds	„ 416.32
Zusammen auf 31. Dezember 1893	Fr. 2498.10
— 1892:	„ 1036.86
Vermehrung im Jahre 1893	Fr. 1461.24

5. La Chaux-de-Fonds.

Auch die Primarlehrerschaft des Bezirkes *La Chaux-de-Fonds* hat eine Stellvertretungskasse gegründet. Wir lassen die Statuten der „Caisse de remplacement“ vom 9. Juni 1894,[1]) weil sie in mehr als einer Richtung von Interesse sind, in extenso folgen:

Art. 1er. Pour compléter les dispositions de l'art. 95 de la loi scolaire du 27 avril 1889, il est fondé, entre les membres du *corps enseignant primaire du district de la Chaux-de-Fonds*, une association ayant pour but de pourvoir aux frais de remplacement en cas de maladie. Peuvent en faire partie, tous les titulaires de classes et le secrétaire du collège, aussitôt après leur nomination. Toute personne se faisant recevoir plus de six mois après son entrée définitive en fonctions sera tenue de fournir un certificat médical.

Art. 2. Les recettes de la Société proviennent: *a.* des mises d'entrée; *b.* des cotisations annuelles; *c.* des amendes; *d.* des allocations; *e.* des dons.

Art. 3. La cotisation annuelle est de fr. 5, quelle que soit l'époque de la réception. Cette cotisation se paye soit en un seul terme, soit par cinq versements de fr. 1, tombant sur le dernier jour des mois de janvier, mars, mai, septembre, novembre. Une amende de fr. 0,10 par mois de retard sera appliquée.

Si les besoins l'exigent, une cotisation extraordinaire pourra être votée par une assemblée générale.

Art. 4. Aussitôt perçues, les cotisations devront être versées à la Caisse d'épargne neuchâteloise. Les sommes nécessaires au payement des indemnités seront retirées sous la signature du président et du caissier.

Art. 5. Il est créé deux fonds:

1. Le fonds social alimenté par les cotisations, les amendes et les trois cinquièmes des allocations.

2. Le fonds de réserve formé: *a.* des deux cinquièmes des allocations; *b.* des mises d'entrée; *c.* des dons. Un retrait ne pourra y être opéré que par décision d'une assemblée générale. — Quand le capital de fr. 3000 sera

[1]) Unter diesem Datum sind die frühern „Statuts de la caisse de remplacement du corps enseignant primaire du district de La Chaux-de-Fonds“ vom 7. Dezember 1889 abgeändert worden und zwar hauptsächlich in dem Sinne, dass der Modus procedendi im Falle von Krankheit eines Mitgliedes, sowie die Rechte und Pflichten desselben und der Kasse genau umschrieben worden sind (Art. 7—10), während das frühere Reglement der Kasse ganz allgemein und uneingeschränkt die Pflicht, für die Stellvertretungskosten aufzukommen, überbunden hat.

atteint, toutes les ressources de ce compte, ainsi que les intérêts, iront au fonds social.

Chaque fois qu'un prélèvement sera fait, le capital sera complété pendant l'exercice suivant.

Art. 6. Les droits d'un sociétaire ne sont acquis que s'il est en règle avec la caisse. Tout nouveau membre n'a droit à l'indemnité que trois mois après son inscription, et s'il a payé la finance d'entrée.

Art. 7. En cas de maladie, le sociétaire fera avertir le président et le caissier dans les 5 jours.

Art. 8. La caisse sociale verse: *a.* après 10 jours de remplacement effectif et pendant 75 jours de suppléance, la moitié de l'indemnité payée au remplaçant; *b.* après ce temps, et pendant 75 jours de remplacement, le traitement complet du suppléant. Le taux maximum d'indemnité est celui admis par le fonds scolaire de prévoyance. A la suite d'une reprise de travail de plus de 6 jours de classe, l'indemnité ne sera payée à nouveau qu'après 10 jours de remplacement.

Art. 9. Un sociétaire ne pourra pas en une année révolue, retirer plus de l'indemnité totale prévue à l'art. 8. Si la maladie d'un sociétaire dure plus de 6 mois, ou si, après avoir retiré le maximum d'indemnité, un sociétaire retombe malade avant l'année révolue, il sera pourvu à son remplacement par une cotisation supplémentaire à fixer par le comité et l'assemblée générale.

Art. 10. Pour toute maladie, le comité a le droit d'exiger une déclaration du médecin.

Art. 11. L'assemblée générale se réunira le jour de la première conférence officielle de district de l'année. Ses attributions sont: *a.* de nommer le comité et les vérificateurs de comptes; *b.* de statuer sur les propositions émanant du comité, des vérificateurs de comptes ou des sociétaires. Des assemblées extraordinaires pourront être convoquées lorsque le comité le jugera nécessaire ou lorsque le tiers des membres en fera la demande.

Art. 12. S'il s'agit de modifications au règlement et spécialement du vote d'une contribution extraordinaire, la convocation devra porter cet objet à l'ordre du jour.

Art. 13. Pour qu'un vote soit valable, les deux tiers des sociétaires doivent être présents à la séance. Les décisions, sauf celle prévue par l'art. 19, sont prises à la majorité absolue des votants. Les bulletins blancs n'entrent pas en ligne de compte pour le calcul de cette majorité. Si le quorum des deux tiers n'est pas atteint dans une première assemblée, une deuxième réunion sera convoquée; ses décisions seront valables, quel que soit le nombre des membres présents.

Art. 14. Toute absence à une assemblée, même extraordinaire, est passible d'une amende de fr. 0.50; les motifs d'excuse sont les mêmes que pour la conférence officielle.

Art. 15. L'assemblée générale ordinaire nomme un comité de 11 membres, dont 4 dames; les membres sortants sont rééligibles. Le comité se constitue lui-même par la nomination de un président, un vice-président, un secrétaire, un vice-secrétaire, un caissier et 6 assesseurs (3 dames et 3 messieurs) chargés de visiter les collègues malades.

L'assemblée nomme également, le même jour, deux vérificateurs de comptes et un suppléant.

Toutes les fonctions sont gratuites et tout sociétaire élu membre du comité doit accepter sa nomination s'il n'a pas encore fait partie du comité ou si depuis cinq ans, il n'a rempli aucune charge.

Art. 16. Le comité pourvoit à toute l'administration et présente à chaque assemblée un rapport écrit, tant sur son activité que sur l'état

financier. — Chaque année, les comptes seront pointés par les vérificateurs et munis d'un visa.

Art. 17. Après chaque assemblée, le rapport du comité, le bilan annuel, les résolutions prises et les rapports spéciaux seront relevés dans un registre par le vice-secrétaire; ce registre restera déposé chez le président, où les sociétaires et les candidats pourront le consulter.

Art. 18. En cas de dissolution, l'avoir social sera versé intégralement au fonds scolaire cantonal de prévoyance, dans le but spécial de payer pendant plus de 3 mois l'indemnité de remplacement.

Art. 19. La dissolution ne pourra être prononcée que si les trois quarts des sociétaires l'ont votée.

Art. 20. La date de la fondation de la Société est le 1er janvier 1890, soit le jour même où la loi scolaire est entrée en vigueur, pour ce qui concerne la partie financière.

Die Rechnung der Stellvertretungskasse der Primarlehrerschaft von La Chaux-de-Fonds entnehmen wir die folgenden Angaben:

Einnahmen:		*Ausgaben:*	
Mitgliederbeiträge . . .	Fr. 461	Vikariatsentschädigungen .	Fr. 533
Subventionen	„ 328	Einlage in die Sparkasse .	„ 438
Andere Einnahmen . . .	„ 185	Kassasaldo	„ 2
	Fr. 975		Fr. 974

Stellvertretungsfonds am 31. Dezember 1894 . . Fr. 1227
Reservefonds . . . . . „ 937

II. Die Vikariatsverhältnisse auf den höhern Schulstufen.

1. Kanton Baselstadt.

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit sind zusammen mit den Vikariatskassen für die Volksschule auch diejenigen für die höhern Anstalten besprochen worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden. Die Vikariatskassen der Basler höhern Schulen sind diejenigen der untern Realschule, des untern Gymnasiums und der Töchterschule. (Vergleiche pag. 5—9.)

2. Kanton Zürich.

Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrate steht nach § 29 lemma 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 25. Juni 1871 u. a. zu die Urlaubserteilungen an die Lehrer der Kantonallehranstalten (Hochschule, Kantonsschule, Tierarzneischule, Seminar und seit 1874 auch Technikum) und die Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung, ebenso nach Ziffer III lemma 3 des zitirten § die Bestellung von Vikariaten und Erteilung von Vikariatszulagen.

Im einzelnen ist die Materie folgendermassen geregelt:

a. Hochschule. Für die Hochschule bestehen keine weitern Bestimmungen als die schon oben erwähnten des Organisationsgesetzes des Regierungsrates vom 25. Juni 1871 und der a. a. O. zitirten Verordnung betreffend Stellvertretung vom 19. August 1869.

b. Kantonsschule in Zürich (Gymnasium und Industrieschule). Das Reglement für die Kantonsschule des Kantons Zürich vom 26. März 1864 enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

§ 35. Von Abhaltungen vom Unterricht ist dem Rektor sofort Mitteilung zu machen.

Urlaub für mehr als zwei Tage (§ 46) ist bei der Erziehungsdirektion einzuholen; damit ist im Falle längerer Dauer desselben zugleich ein Vorschlag hinsichtlich der Stellvertretung oder anderweitiger Ausfüllung der Lücke zu verbinden.

§ 36. Ausser den Obliegenheiten, welche jede Lehrstelle selbstverständlich auflegt und wofür die Lehrer zunächst der Aufsichtskommission und sodann dem Erziehungsrate verantwortlich sind, ist jeder Lehrer verpflichtet:

a. bei vorübergehender kürzerer Verhinderung anderer Lehrer seiner Abteilung unentgeltlich statt ihrer Unterricht zu erteilen oder wenigstens die Schüler in den betreffenden Lehrstunden zweckmässig zu beschäftigen.

§ 37. Vikare, welche aus andern Gründen, als wegen Krankheit des Lehrers, nötig werden, entschädigt der betreffende Lehrer (§ 307 des Unterrichtsgesetzes).

c. Lehrerseminar in Küsnacht. Das Reglement für das zürcherische Lehrerseminar vom 6. Juni/14. Juli 1877 setzt folgendes fest:

§ 13. Die Aufsichtskommission ist berechtigt, dem Direktor oder einem Lehrer Urlaubsgesuche für höchstens acht Tage zu bewilligen. Findet sie, dass die ausfallenden Stunden sich ohne Nachteil für den Gang der Anstalt durch die übrigen Lehrer ausfüllen lassen, so weist sie den Seminardirektor an, im Einverständnisse mit dem Konvente für die Ausfüllung zu sorgen. Andernfalls überweist sie die Angelegenheit an den Erziehungsrat mit Vorschlägen für Bestellung eines Vikariates. Ein ähnliches Verfahren findet auf Anzeige des Seminardirektors in Krankheitsfällen statt. (Vergl. §§ 23 und 30.)

§ 23. Wenn ein Lehrer vorübergehend am Unterrichte verhindert wird, ohne ein diesfälliges Urlaubsgesuch rechtzeitig eingeben zu können, so sorgt der Seminardirektor unter Mitwirkung des Konventes dafür, dass wo möglich alle ausfallenden Stunden durch Unterricht von andern Lehrern ausgefüllt werden.

In Fällen von Urlaub oder Krankheit verfährt er nach Massgabe von § 13.

§ 30. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, innerhalb der Schranken von § 13 für andere Lehrer, welche verhindert sind, ihre Stunden zu halten, in billigem Verhältnisse zu den eigenen Anstellungsverhältnissen Unterricht in seinen eigenen Fächern zu erteilen. Mehr als sechs Wochen darf eine solche Ausfüllung durch Stunden der übrigen Lehrer nicht stattfinden, ohne dass sich auch der Konvent der Seminarlehrer seinerseits dazu bereit erklärt. Ist er selbst verhindert, seinen Unterricht zu erteilen, so hat er rechtzeitig bei der Aufsichtskommission den dafür nötigen Urlaub nachzusuchen, oder wenn dies nicht sein kann, davon beförderlichst Anzeige zu machen. Dauert eine solche Verhinderung nicht mehr als zwei Tage, so genügt eine rechtzeitige Anzeige an den Seminardirektor.

d. Technikum in Winterthur. Über die Frage der Stellvertretung für Lehrer am kantonalen Technikum in Winterthur

enthält das Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 9. August 1881 folgende Bestimmungen:

§ 37, lemma 5. Tritt ein Lehrer für einen kranken oder abwesenden Kollegen mit Bewilligung oder auf Anordnung der Aufsichtskommission beziehungsweise deren Präsidenten vikariatsweise ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushülfe Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§ 38. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage dem Direktor Anzeige zu machen; bei längerer Verhinderung hat er der Aufsichtskommission ein Urlaubsgesuch einzureichen, das, wenn der verlangte Urlaub drei Wochen nicht übersteigt oder in dringlichen Fällen, deren Präsident von sich aus erledigt.

Wenn Stunden ausfallen, hat der Direktor dafür zu sorgen, dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Es ist in solchen Fällen jeder Lehrer zur Stellvertretung verpflichtet; jedoch hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herbeigezogen werden.

Bei längerer Dauer der Abwesenheit hat sich der Direktor mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission bezüglich der nötigen Massnahmen ins Einvernehmen zu setzen. Die allfällige Vikariatsentschädigung wird von der Aufsichtskommission festgestellt; wurde das Vikariat wegen Krankheit nötig, so wird dem Lehrer eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen des Falles bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen kann. (§ 307 des Unterrichtsgesetzes.)

e. Kantonale Tierarzneischule in Zürich. Für die Stellvertretung der Lehrer an der Tierarzneischule sind folgende Bestimmungen des Reglementes für die Tierarzneischule vom 16. März 1889 massgebend:

§ 41. Wenn ein Lehrer an der Erteilung des Unterrichtes gehindert ist, so soll er davon dem Direktor Anzeige machen. Dauert die Verhinderung eines Lehrers oder des Direktors länger als drei Tage, so ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission davon Kenntnis zu geben und hat der Betreffende für den Fall, als nicht Krankheit die Ursache ist, rechtzeitig um Bewilligung des nötigen Urlaubs nachzusuchen. Für einen Urlaub von mehr als 14 Tagen ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen und, soweit bei derartigen und anderweitigen Unterbrechungen im Unterricht die Bestellung eines Vikariates erforderlich wird, ist gleichzeitig ein Stellvertreter vorzuschlagen.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat an den Mittelschulen im Kanton Zürich Stellvertretung in folgendem Umfange stattgefunden:

Schuljahr	Zahl der Stellvertretungen	Dauer der Stellvertretung in Stunden				Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
		Minimum	Maximum	Durchschnitt	Total		
1884/85	5	52	469	374	1870	5619	3576
1885/86	1	—	—	—	360	1080	360
1886/87	2	144	249	196	393	1179	1179
1887/88	6	123	938	547	1643	4929	3716
1888/89	6	238	923	233	1399	4197	3481
1889/90	3	230	321	264	791	2374	2374
1890/91	6	45	239	124	748	2245	2094
1891/92	4	58	275	195	781	2343	2164
1892/93	6	27	300	119	715	2144	2087
1893/94	—	—	—	—	—	—	—

3. Kanton Bern.

Für die Lehrer am städtischen Gymnasium in Bern besteht eine eigene Vikariatskasse. Die Statuten der Kasse haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Vikariatskasse bezweckt, den Lehrern, welche durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes verhindert sind, die entstehenden Stellvertretungskosten zu erleichtern.

§ 2. Die Vikariatskasse wird gebildet:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2. aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
3. aus dem von dem kranken Lehrer zu tragenden Teile der Stellvertretungskosten (in Jahren, in welchen solche ausnahmsweise von der Hauptversammlung beschlossen werden sollten);
4. aus den Zinsen der angelegten Gelder;
5. aus den Beiträgen der Behörden;
6. aus Schenkungen und Vergabungen.

§. 3. Jedes Mitglied bezahlt ein Eintritts- und Unterhaltungsgeld. — Das Eintrittsgeld richtet sich nach dem jeweiligen Bestande der Kasse. Das jährliche Unterhaltungsgeld wird — nach Anhörung des Berichtes und Antrages des Vorstandes — alljährlich von der Hauptversammlung für das laufende Schuljahr festgesetzt. Der Bezug der ordentlichen Beiträge geschieht jährlich.

§ 4. Die Hülfe der Vikariatskasse erstreckt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten — vom Beginn einer ernstlichen Krankheit, welche Stellvertretung erfordert, an gerechnet — in der Regel bis auf 12 Wochen der Abwesenheit des kranken Lehrers. Dauert die Stellvertretung über einen allfällig eintretenden Todesfall hinaus, so bleibt die Vikariatskasse in dem nämlichen Verhältnisse zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf der 12 Wochen, es sei denn, dass die Behörden die Stellvertretung nach dem Tode übernehmen.

Die Woche zählt sechs effektive Schultage.

§ 5. Besorgen Mitglieder der Vikariatskasse die Stellvertretung, so haben dieselben Ansprüche auf folgende Entschädigungen:

für die ersten drei Wochen Fr. 1. 50 bis Fr. 2,
für neun weitere Wochen Fr. 2 bis Fr. 3 per Stunde.

§ 6. Der Austritt steht jedem Mitgliede jeweilen auf den Abschluss eines Schuljahres frei und muss schriftlich angezeigt werden.

Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassabestand.

§ 7. Allfällige Schenkungen und Vergabungen, welche dem Vereine zufliessen, dürfen nicht angegriffen werden.

Wenn die in § 2, 1—5 angegebenen Einnahmen nicht hinreichen, um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge der Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Besoldungen gedeckt werden.

§ 8. Die Aufhebung der Vikariatskasse kann nur mit $^3/_4$ sämtlicher Stimmen beschlossen werden. — Bei der Aufhebung wird der Kassabestand unter die Mitglieder verteilt und zwar im Verhältnis zu ihren geleisteten ordentlichen Beiträgen.

Kapitalien an Schenkungen und Vergabungen, sowie allfällige nicht verwendete Beiträge von Behörden dürfen nicht verteilt werden, sondern sind entweder im Sinne der Geber zu verwenden oder bei einer zuständigen Behörde zu deponiren.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse besorgt ein Vorstand, welcher aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär besteht und alljährlich in der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wird.

§ 10. Der Vorstand hat sich bei den Rektoren über die Art der Stellvertretung zu erkundigen und darnach deren Kosten genau zu ermitteln.

§ 11. Alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnungsablage, zur Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge ab, sowie zur Vornahme der Wahlen des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren für das laufende Rechnungsjahr.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird von dem Vorstande nach Bedürfnis oder auf das Verlangen von $^1/_4$ der Mitglieder einberufen.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der unter § 8 und 12 bezeichneten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 12. Anträge auf Revision der Statuten oder Aufhebung des Vereins müssen dem Vorstande schriftlich eingereicht werden und den Mitgliedern bei der Einladung zu der betreffenden Versammlung wenigstens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Eine Revision der Statuten kann nur durch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Kasse beschlossen werden.

Die Kosten der Stellvertretung werden seit 1. Juli 1891 ganz aus der Vikariatskasse bestritten infolge eines Legates eines gewesenen Gymnasiallehrers (Herr J. Koch sel.) im Betrag von Fr. 5000. Früher, von 1888—1891, musste 1 ‰ der Besoldung, von 1881—1887 2 ‰ und im ersten Jahr 1880/81 sogar 5 ‰ als Prämie einbezahlt werden.

Betreffend die Vikariatskasse des städtischen Gymnasiums in Bern sind folgende statistische Angaben zu machen:

	1893/94	1892/93	1891/92
Mitgliederzahl [1]	37	36	34
Beiträge (1 ‰ der jährlichen Besoldung und 5 ‰ als Eintrittsgeld)	Fr. 176		
Stellvertretungsfälle [2]	4	2	2
Gesamtdauer (in Wochen)	15	7	3
Kosten	Fr. 745. —	Fr. 276. 50	Fr. 232. 50
Beitrag der Kasse an die Kosten	„ 745. —	„ 276. 50	„ 214. 80
Gemeindebeitrag seit Gründung d. Kasse	„ 200. —	„ 200. —	„ 200. —

Stand der Kasse auf 31. März 1894: Fr. 9166.

Für eine Unterrichtsstunde wird ein Betrag von Fr. 2 bis 3 vergütet.

4. Kanton Waadt.

Für die Mittelschulen schafft Art. 95 des Sekundarschulgesetzes vom 19. Februar 1892 Recht (siehe oben) und für die Universität in Lausanne das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen vom 10. Mai 1890 in seinem Art. 25:

Lorsqu'un professeur est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais de ce professeur. — Toutefois, si le professeur est empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie ou pour toute autre cause indépendante de sa volonté, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 28.[3]

[1] Alle Lehrer, inkl. Turnlehrer; Schwimmlehrer nicht.

[2] Nur Stellvertretungsfälle von mehreren Tagen berücksichtigt.

[3] Lorsqu'un professeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut, après l'avoir entendu, mettre ce professeur hors d'activité de service. Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé.

Für das Schuljahr 1893/94 sind mit Bezug auf die Anordnung von Stellvertretungen folgende Angaben zu machen:

	Zahl der Fälle	Dauer	Staatsbeiträge Fr.
Collèges communaux	1	2 Wochen bis 6 Monate	—
Collège cantonal	4		1000
Ecoles industrielle et commerciale	4		400
Université	1		1200

5. Kanton Luzern.

Bezüglich der Kantonsschule (Gymnasium, Lyzeum und Realschule), der theologischen Lehranstalt, der Kunstgewerbeschule, des Lehrerseminars und der Taubstummenanstalt fallen, wenn eine Stellvertretung wegen Krankheit nötig wird, die daherigen Kosten ganz zu Lasten des Staates, bei den Mittelschulen (Münster, Sursee und Willisau) mit $^1/_4$ zu Lasten des Schulkreises und mit $^3/_4$ zu Lasten des Staates.

6. Kanton Schwyz.

Im Verlaufe des Schuljahres 1892/93 wurde infolge Krankheit eines Professors am Lehrerseminar eine dreimonatliche Stellvertretung nötig, die durch Professoren vom Kollegium in Schwyz besorgt wurde. Die daherigen Kosten der Seminarverwaltung betrugen Fr. 300.

7. Kanton Freiburg.

Das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen des Kantons Freiburg vom 18. Juli 1882[1]) enthält in seinem Art. 52 folgenden auf die Stellvertretung bezüglichen Passus:

Art. 52. En cas d'absence ou de congé, le Recteur (du collège St-Michel) pourvoit à l'enseignement aux frais du professeur absent. Si toutefois l'empêchement provient de maladie ou de service militaire, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si la maladie dure plus d'un trimestre, il est fait une retenue de la moitié du traitement légal du titulaire.

8. Kanton St. Gallen.

Art. 54 der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 lautet:

„Im Falle der Erkrankung eines Lehrers fällt die Entschädigung eines angestellten *Stellvertreters* dem Staate zur Last, sofern die Krankheit nicht über drei Monate dauert."

9. Kanton Graubünden.

Bei Stellvertretungen an der Kantonsschule in Chur gelten seit Jahren folgende Bestimmungen:

Dauert die Unterbrechung des Unterrichtes eines Lehrers wegen Krankheit so lange, dass eine „Provision" durch die übrigen

[1]) Loi sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur du 18 juillet 1882.

Lehrer veranstaltet werden muss, so ist jeder Lehrer verpflichtet, nach Kräften bei derselben mitzuwirken. Der Staat entschädigt die providirenden Lehrer mit Fr. 2 per Stunde, und zwar für jede Unterrichtsstunde, die sie über die ihnen zugeteilte Stundenzahl zu erteilen haben. Der wegen Krankheit oder aus andern Gründen zu ersetzende Lehrer bezieht seine Besoldung so lange fort, als die Behörde es nicht für angemessen erachtet, anders zu verfügen.

Im Schuljahr 1893/94 wurden an der Kantonsschule in Chur fünf Vikariate notwendig (4 wegen Erkrankung und 1 wegen Militärdienst). Die Gesamtdauer betrug 51 (7, 8, 9, 13 und 14) Wochen und verursachte eine Auslage an Provisionen von Fr. 1250.

10. Kanton Aargau.

Im Falle von Stellvertretung von Lehrern an der Kantonsschule, am Seminar in Wettingen und an der Bezirksschule in Muri (Staatsanstalt) trägt der Staat die Vikariatskosten.

Am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau trägt gemäss § 16 des bezüglichen Vertrages der Staat die Vikariatskosten zu $^2/_3$, die Gemeinde Aarau zu $^1/_3$.

11. Kanton Thurgau.

Das Reglement der Aufsichtskommission der Kantonsschule in Frauenfeld bestimmt:

„Für die Ersetzung ausfallender Lehrstunden, sowie für Anstellung von Vikarien zu zeitweiliger Aushülfe — für letzteres unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung — erteilt die Aufsichtskommission die geeigneten Aufträge. Ein längerer Urlaub kann nur vom Regierungsrate gestattet werden."

Das Seminar-Reglement setzt folgendes fest:

In den Geschäftskreis der Seminarkommission fällt im besondern:

„Vorschlag an den Regierungsrat zur Anstellung von Hülfslehrern oder zur Leistung allfälliger zeitweiser Aushülfe."

Wenn in obigen Bestimmungen die Bestellung von Vikariaten auf *Kosten des Staates* nicht gerade strikte ausgesprochen ist, so war die Praxis in allen bekannten Fällen die, dass durch spezielle Beschlüsse und Verfügungen der betreffenden Aufsichtskommissionen, beziehungsweise des Regierungsrates die Anstaltskassen (indirekt die Staatskasse) angewiesen wurden, die Kosten der Stellvertretung sowohl bei Krankheit als Einberufung eines Lehrers in den Militärdienst zu tragen.

12. Kanton Zug.

In der „Verordnung betreffend Wahl, Amtsdauer und Stellvertretung der Lehrer an der Industrieschule vom 4. August 1883" ist betreffend die Stellvertretung folgendes festgesetzt:

§ 3. In Krankheitsfällen sind die Lehrer nach Anweisung der Aufsichtskommission auf die Dauer von vier Wochen zu gegenseitiger Aushülfe verpflichtet und zwar ohne Entschädigung.

Dauert die Krankheit des Lehrers über vier Wochen, so wird der Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission einen Stellvertreter bezeichnen.

§ 4. Der Stellvertreter erhält als Honorar vom Kantone 50 %, vom kranken Lehrer 10 % des betreffenden Professorengehaltes.

§ 5. Auf Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat die Besoldung des Stellvertreters höher fixiren, auch unter Umständen dem kranken Lehrer jeglichen Beitrag an den Stellvertreter erlassen.

§ 6. Die Stellvertretung soll die Zeitdauer von zehn Schulmonaten nicht überschreiten; nach Ablauf dieses Termins hat der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates eine Neuanstellung vorzunehmen.

§ 7. Während der Dauer der Stellvertretung ist der durch Krankheit an der Berufsausübung gehinderte Lehrer zum vollen Bezuge des Gehaltes — vorbehältlich den Beitrag an den Stellvertreter — berechtigt.

Rückblick.

Um die Frage der Stellvertretung nach allen Seiten in richtiger Weise würdigen zu können, bedarf es einer eingehenden *Kenntnis* der *kantonalen Schulorganisationen*. Es ist für die Beurteilung gewisser statistischen Angaben nicht gleichgültig, ob dieselben einen Kanton betreffen, der seinen Volksschulunterricht auf das Winterhalbjahr verlegt, oder einen Kanton, der die Ganztagjahrschule durchgeführt hat. Zwischen den beiden Extremen finden sich in unsern schweizerischen Verhältnissen eine Reihe von Abstufungen. Denn jeder Kanton ist eben in seinem Schulwesen selbständig und richtet sich mit Bezug auf die Schule in seinem Hause so gut ein, als es die Umstände erlauben und als das Bedürfnis es gebietet. Wenn der Lehrer nur während eines Teils des Jahres in der Schule betätigt ist, so ist selbstverständlich die Wahrscheinlichkeit geringer, dass für ihn Stellvertretung notwendig werde, als wenn er seine Dienste während des ganzen Jahres der Schule zu widmen hat. Es dürfte die Notwendigkeit der Stellvertretung hier beinahe proportional sein mit der von der Lehrerschaft der *Schule durchschnittlich gewidmeten Zeit*. Es muss aber hiebei doch noch in Betracht gezogen werden, dass die während eines ganzen Jahres betriebene Schularbeit die Gesundheit eines Lehrers unverhältnismässig mehr angreift und die Gefahr der Stellvertretung näher rückt, als wenn die Schularbeit während eines Teils des Jahres mit anderer, insbesondere körperlicher Betätigung abwechselt.

Ein weiterer Faktor darf sodann bei der Beurteilung dieser Frage nicht vernachlässigt werden: das *Verhältnis der Zahl der*

Lehrer zu der Zahl der Lehrerinnen in den einzelnen Kantonen; denn es ist eine bekannte Tatsache, die auch durch die folgende Zusammenstellung von neuem erhärtet wird, dass die Lehrerinnen häufiger als die Lehrer in den Fall kommen, Stellvertretung wegen Krankheit beanspruchen zu müssen.

Endlich sind die *Besoldungsverhältnisse* des Lehrpersonals mit in Anschlag zu bringen, da sie wenigstens zum Teil in inniger Wechselbeziehung zu der oben besprochenen jährlichen Dauer des Schuldienstes der Lehrer stehen und auch die Stellvertretungsfragen wesentlich beeinflussen.

Es soll in nachstehender Übersicht versucht werden, diese drei Faktoren statistisch zur Darstellung zu bringen:

Kantone	Durchschnittsbesoldungen 1882			Zahl pro 1892 der			Schuldauer
	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.	Lehrpersonal überhaupt Fr.	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Wochen per Jahr
Zürich . . .	2228	1805	2192	697	58	755	44
Bern . . .	1386	1032	1249	1216	833	2049	32—40
Luzern . .	1287	1226	1279	270	55	325	17—25 [1]; 37—42 [2]
Uri	528	359	451	27	28	55	17—30 [3]; 44
Schwyz . .	1025	539	758	56	84	140	38—44
Nidwalden .	650	370	448	8	32	40	28 [3]; 38—42
Obwalden .	891	493	597	12	31	43	38—42
Glarus . . .	1610	—	1610	92	—	92	43—46
Zug	1122	419	778	33	35	68	40—43
Freiburg . .	1031	693	897	256	190	446	31—44
Solothurn .	1288	1169	1283	232	21	253	32—42
Baselstadt .	3213	1535	2778	83	34	117	44
Baselland . .	1446	1450	1446	141	14	155	44—46
Schaffhausen	1664	1172	1623	117	5	122	42
Appenzell A.-Rh.	1821	1850	1821	111	—	111	46—48
Appenzell I.-Rh.	979	646	882	17	11	28	36—46 [4]
St. Gallen . .	1584	1195	1554	506	24	530	24—44 [5]
Graubünden .	694	482	669	423	48	471	24—30 [3]; 40—44 [6]
Aargau . .	1224	1096	1207	482	103	585	37—42
Thurgau . .	1561	1257	1552	276	12	288	40—42
Tessin . . .	666	507	572	171	345	516	26 [7]
Waadt . . .	1744	1166	1514	501	460	961	37—44
Wallis . . .	425	342	387	288	239	527	24—32 [7]
Neuenburg .	1938	1047	1356	136	323	459	42—44 [8]
Genf . . .	2188	1227	1647	115	167	282	44
Schweiz	1419	901	1263	6266	3152	9418	

[1]) Für Sommer- und Winterschulen. — [2]) Für Jahresschulen. — [3]) Winterschulen. — [4]) Halbtagjahrschulen. — [5]) Der Kanton St. Gallen besitzt: Ganztagjahrschulen, Halbtagjahrschulen, Dreivierteljahrschulen, geteilte Jahrschulen, Halbjahrschulen. — [6]) Schulen von Chur. — [7]) Winterschulen, ausgenommen in den Städten und grössern Ortschaften, in welchen Dreivierteljahrschulen oder Jahresschulen bestehen. — [8]) Die wenigen Ecoles temporaires (nur während des Winters) 22 Wochen.

Wir bezeichnen diese Übersicht ausdrücklich als einen Versuch. Es muss zudem bemerkt werden, dass in Ermangelung neuerer Angaben mit Bezug auf die Schuldauer und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer auf die Übersichten der Schulstatistik von C. Grob für das Jahr 1882 zurückgegriffen werden musste. Im letzten Jahrzehnt haben aber alle Kantone ohne Ausnahme in er-

freulicher Weise ihr Schulwesen zu fördern gesucht, sei es auf dem Wege von Schulgesetzesrevisionen, sei es durch Vertiefung und innere Ausgestaltung der Schuleinrichtungen innerhalb des Rahmens der bestehenden Schulgesetze. So stellen sich denn die in den Rubriken betreffend die Schuldauer und die Besoldungsansätze statistisch zur Darstellung gebrachten Verhältnisse durch die Gegenwart zum Teil als bereits überholt dar. Mit Bezug auf die Schuldauer wird es in einer Reihe von Kantonen innerhalb ihres Gebietes verschieden gehalten. Wir finden nebeneinander Ganztagjahrschulen, Dreivierteljahrschulen, Halbtagjahrschulen, Halbjahrschulen oder doch einzelne dieser Arten von Schulen. Es ist dies insbesondere in den grössern Gebirgskantonen der Fall. Immerhin dürften die Angaben vom Jahr 1882 mit Bezug auf die Vergleichung der Kantone unter sich im wesentlichen so ziemlich das Richtige treffen. Was das Verhältnis der Zahl der Lehrer zu der Zahl der Lehrerinnen anbetrifft, so sind die im statistischen Teil des Jahrbuches 1892 enthaltenen Angaben eingestellt worden.

Nachdem wir diese Bemerkungen vorausgeschickt haben, dürfte es als angezeigt erscheinen, in einem kurzen Überblicke die Ergebnisse der Untersuchung über die Frage der Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz zusammenzustellen.

I. Volksschule,

inkl. gehobene Volksschule (Sekundarschule, Realschule etc.) und Mädchenarbeitsschule.

Die *Stellvertreter* werden fast allgemein durch die kantonalen Erziehungsbehörden bezeichnet. Wenn dies durch die Gemeinden selbst geschieht, so besteht für dieselben die Pflicht zur Kenntnisgabe an die Oberbehörde behufs nachträglicher Genehmigung. Nur ganz ausnahmsweise ist es ins Ermessen des Lehrers gestellt, seinen Vertreter (allerdings unter Mitteilung an die Gemeindeschulbehörde) selbst zu bestimmen (z. B. Graubünden). In andern Kantonen nimmt die zuständige Amtsstelle den Vorschlag des Lehrers für seine Stellvertretung entgegen und entspricht demselben in der Regel.

Die Stellvertreter sind entweder stellenlose junge Lehrer oder Seminaristen der obersten Seminarklassen. In einigen Kantonen werden auch bereits im Ruhestande sich befindende Lehrer und zwar insbesondere bei Lehrermangel zur Aushülfe herangezogen (Zürich, Bern). In einigen Kantonen der Innerschweiz (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden) wird, wenn die an den dortigen Schulen betätigten Lehrschwestern an der Schulhaltung verhindert sind, Aushülfe in bereitwilliger Weise von den Instituten Menzingen und Ingenbohl geleistet; hie und da treten auch in verdankenswerter Weise die betreffenden Ortsgeistlichen und Kapläne, ja ausnahmsweise sogar geeignete Private in die Lücke.

Die *Entschädigung der Stellvertreter* ist sehr verschieden; sie wechselt nach den Kantonen. Als Durchschnittsansatz für die mehr landwirtschaftlichen Kantone der schweizerischen Hochebene darf ein Beitrag von zirka Fr. 20 *per Woche* für die Primarlehrer und von Fr. 20—30 für die Lehrer der gehobenen Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) angenommen werden. Ausdrücklich festgelegt sind die Ansätze in den Kantonen Baselland (Fr. 20) und Zürich (Fr. 20 für Primarlehrer und Fr. 25 für Sekundarlehrer), Thurgau (Fr. 16).

In einer Anzahl von Kantonen steht die Entschädigungssumme noch unter diesen Beträgen.

Die Städtekantone und städtischen Gemeinwesen bewilligen den an ihren Schulen wirkenden stellvertretenden Lehrkräften grössere wöchentliche Entschädigungen, so die Stadt Zürich Fr. 35 für den Primar- und Fr. 40 für den Sekundarlehrer, Baselstadt und Bern entschädigen nach der erteilten Stundenzahl.

Es ist in den einleitenden Bemerkungen zu der vorliegenden Arbeit bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass im wesentlichen bloss die Verhältnisse der Stellvertretung in den Fällen von *Krankheit* und *Militärdienst* zur Behandlung kommen sollen.

A. Stellvertretung wegen Krankheit.

Stellvertretung wird in der Regel nur gewährt bei Krankheit des Lehrers selbst. Einige Kantone bewilligen dieselbe ausserdem auch und beteiligen sich an den Kosten derselben in höherm oder geringerm Masse in den Fällen, wo eine ansteckende Krankheit in der Familie des Lehrers dessen Ausschluss aus der Schule zur Folge hat. Dies ist beispielsweise der Fall in den Kantonen Baselstadt, Zürich und Thurgau. Die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt treten mit ihrer Entschädigung noch in einer Reihe von Fällen ein, in welchen nicht Krankheit oder Militärdienst der Grund der Stellvertretung ist. Der § 7 der Ordnung für die Vikariatskassen gibt nämlich folgende Fälle an, in welchen die Kassen in Anspruch genommen werden können: Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen; ansteckende Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird; Todesfälle von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern; Begräbnis anderer naher Verwandter; eigene Hochzeit; Niederkunft der Gattin eines Lehrers; Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welchen man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt; Militärdienst; notwendiges Erscheinen vor Behörden; Wohnungsveränderung; andere Fälle, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

Was die Frage der *Tragung der Kosten* der Stellvertretung anbetrifft, so gestalten sich die bezüglichen Verhältnisse in der Schweiz folgendermassen:

Im Kanton Baselland trägt die Staatskasse die Kosten der Stellvertretung vollständig; Staat und Gemeinde teilen sich in dieselben in den Kantonen Aargau[1]), Luzern, Waadt, Freiburg, Solothurn. In letzterm Kanton geschieht dies nur in kürzern Krankheitsfällen; bei längerer Krankheit fällt auch dem Lehrer ein Teil der Kosten zur Last. Staat und Lehrer übernehmen je nach den Verhältnissen einen grössern oder geringern Teil der Kosten in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselstadt (Vikariatskassen), St. Gallen, Genf; im Kanton Bern werden die Vikariatsauslagen zu gleichen Teilen von Staat, Gemeinde und Lehrer getragen; ähnlich verhält es sich mit Schaffhausen, wo zur Hälfte der Lehrer und zur Hälfte die betreffenden Besoldungsgeber (Staat und Gemeinde) belastet werden.[2]) In den Kantonen Thurgau, Tessin, Neuenburg, Zug und Freiburg suchen die bestehenden staatlich subventionirten Lehrerhülfskassen wenigstens etwelchermassen die Last der Stellvertretungskosten ihren Mitgliedern abzunehmen; in Freiburg übernimmt überdies in bestimmten Fällen die Gemeinde die Hälfte der Kosten. Im Kanton Tessin kommt der Staat oder die Gemeinde vollständig für die Kosten während eines Monats auf.

Da aber die Hülfskassen in den letztgenannten Kantonen regelmässig einer Reihe ganz verschiedener Zwecke nebeneinander zu dienen haben, wie Ausrichtung von Sterbefallsummen, Ruhegehalten, beziehungsweise Alterszulagen, sodann von Witwen- und Waisenrenten, von Beiträgen im Falle von Krankheit in der Familie des Lehrers etc., und da sie zudem regelmässig nicht auf versicherungstechnisch absolut zuverlässiger Grundlage stehen und nicht über bedeutende Hülfsmittel verfügen, so sind die Beiträge, die sie an die Kosten allfälliger Stellvertretung ihrer Mitglieder zu leisten im stande sind, regelmässig ganz unerheblich.

Es ist auf die Zersplitterung der Kräfte der Kassen durch die Berücksichtigung der verschiedensten Hülfszwecke bereits in der einleitenden Arbeit des letzten Jahrbuches aufmerksam gemacht worden.[3]) Eine Beschränkung der Unterstützung auf einen, höchstens aber zwei Zwecke dürfte diesen Hülfskassen in hohem Masse empfohlen werden. Dann könnten sie durch ihre reichlicher bemessenen Unterstützungssummen, insbesondere auch in Notfällen, in wirksamer Weise wahrhaft Gutes leisten.

In den übrigen oben nicht erwähnten Kantonen fallen die Kosten der Stellvertretung regelmässig und ausschliesslich zu

[1]) Die Stellvertretungskosten werden für die Stufe der Primarschule von Staat u. Gemeinde im Verhältnis ihrer Beitragsleistung an die Besoldungen übernommen. Stellvertretung auf der Stufe der Bezirksschule fällt zu Lasten der Gemeinde.

[2]) Einer nachträglich eingegangenen Mitteilung entnehmen wir folgende Details: An die Stellvertretung leisten: beim Elementarlehrer der Staat $^1/_4$, die Gemeinde $^1/_4$, beim Real- und Gymnasiallehrer der Staat die Hälfte; der Rest der Kosten ist vom Lehrer zu tragen. Die Dauer der Stellvertretungen im Jahr 1893/94 variirte von 6 Tagen bis zu 6 Monaten und stieg zusammen auf 154 Wochen an. Der Staat leistete einen Beitrag von Fr. 1762.

[3]) Jahrbuch 1892, pag. 99—101.

Lasten des Lehrers, wenn nicht hie und da, in Berücksichtigung des einzelnen Falles, die Gemeinden von sich aus etwa die Kosten ganz oder zum Teil auf sich nehmen, ohne übrigens hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein.

* * *

Was die Fürsorge für die Stellvertretung an den *Mädchenarbeitsschulen* im besondern anbetrifft, so liegt sie noch sehr im Argen. Bloss einige Kantone haben sich dazu aufgerafft, die Arbeitslehrerinnen mit Bezug auf die Stellvertretung der Volksschullehrerschaft gleichzustellen, so *Baselstadt*, das in dieser Beziehung durch seine mustergültige Ordnung betreffend die Vikariatskassen vorsorgt; dann der Kanton *Aargau*, wo Gemeinde und Staat im Verhältnis ihrer Beitragspflicht an die Arbeitslehrerinnenbesoldung die Kosten allfälliger Stellvertretung auf sich nehmen. Ebenso sind die Arbeitslehrerinnen und Kleinkinderlehrerinnen in den Kantonen *Waadt* und *Genf* der Fürsorge des Gemeinwesens für ihre kranken Tage teilhaftig geworden. Seit dem 21. Juni 1894 ist auch *Baselland* in die Reihe dieser Kantone eingetreten, indem es in Zukunft die volle Vikariatsbesoldung für die Arbeitslehrerinnen wie für die Volksschullehrer vollständig zu Lasten der Staatskasse übernimmt.

Dagegen hat es die grosse Mehrzahl selbst derjenigen Kantone, welche für ihre Volksschullehrerschaft in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind, unterlassen, die Fürsorge für allfällige Stellvertretung auch auf die Arbeitslehrerinnen auszudehnen (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg).

Ebenso trifft dies selbstverständlich auch für alle übrigen Kantone zu, die nach den Ausführungen in dieser Arbeit die Frage der Stellvertretung noch nicht grundsätzlich oder nicht in wirksamer Weise gelöst haben [Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden, Tessin, Wallis].

In verschiedenen Kantonen hat man in den letzten Jahren an der Ausgestaltung und Hebung der weiblichen Arbeitsschulen mit Erfolg gearbeitet; man hat die Anforderungen an die Lehrerinnen da und dort ganz wesentlich gesteigert; aber dabei in der Regel in weniger intensiver Weise an die materielle Besserstellung des Standes der Arbeitslehrerinnen gedacht (Zürich). Und dazu wäre wohl auch die Fürsorge für Stellvertretung in Krankheitsfällen zu rechnen.

Über den *Umfang* der in der Schweiz auf der Stufe der Volksschule für Stellvertretung ausgeworfenen Summen, sowie die Beiträge des Staates an dieselben etc. gibt die nachstehende Übersicht Auskunft:

	Zahl der Stellvertretungsfälle			Dauer					
	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Minimum Woch.	Maximum Woch.	Gesamtdauer Wochen	Durchschnittl. Dauer eines Vikariats in Wochen	Kosten Fr.	Staatsbeiträge Fr.
a. Kantone mit gesetzlicher Regelung der Stellvertretungsfrage.									
Baselland . .	12	—	12 [1]	2	22½	129½	10,8	2987	2987
Baselstadt .	107	49	156	—	—	10722 Std.	68,7 Std.	13393	3376
Zürich . . .	99	7	106	5 Tage	48½	623	5,9	12879	10875
Bern . . .	37	55	92	2 „	30	727,8	7,9	9666	—
Aargau . .						15,5 M.		1327	549
Luzern . .			11	2	9 M.	35 „	3,2 M.		3294
Waadt . . .			82	8 Tage	52	800	9,7		6—700
Solothurn . .			25	2	26	206	8,2	4148	2278
b. Kantone, in welchen Lehrer-Hülfskassen für die Kosten der Stellvertretung aufkommen.									
Thurgau . .	9	1	10	3	20	118	11,8	1888	
Neuenburg .	2	11	13					500	
Zug			5 [2]					262. 50 [2]	

[1] 3 Vikariate an Bezirksschulen. — [2] Im Jahr 1892.

Die vorstehenden statistischen Angaben, die zum Teil beim besten Willen der Erziehungsbehörden nicht vollständiger zu geben sind, lassen keine zuverlässigen Schlüsse zu. Sie mögen daher auch bloss als Versuch einer statistischen Behandlung des an und für sich spröden Materials gelten. Die einzelnen Fälle sind das Produkt so verschiedenartiger Faktoren und haben so heterogene Voraussetzungen, dass es schwer hält, aus dem vorstehenden Zahlenbild ein zuverlässiges Ergebnis zu bekommen.

Es wird dies für ein grösseres Gebiet nur möglich sein, wenn diejenigen Kantone, welche eine im wesentlichen ähnliche Schulorganisation und durchschnittlich gleiche wirtschaftliche Vorbedingungen aufweisen und im fernern möglichst vollständige Erhebungen über das Vikariatswesen besitzen, zusammengenommen werden und wenn man sich dabei auf die Stufe der Primarschule und die Fälle von Stellvertretung wegen Krankheit beschränkt. Die Hereinziehung der Sekundarschule würde das Bild wesentlich trüben. Die Kantone, die hiebei in Betracht fallen können, sind Baselland, Zürich, Bern und Thurgau.

Kantone	Gesamtzahl 1892/93 der			Stellvertretungsfälle			Es entfallen Stellvertretungsfälle auf 100			Dauer der Vikariate in Wochen	
	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Primarlehrer	Primarlehrerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Gesamtlehrerschaft	Gesamtdauer	Durchschnittl. Dauer
Baselland . .	145	13	158	9	1	10	6,2	7,7	6,3	87,5	9,7
Zürich [1] . .	671	57	728	38,5	4,1	42,6	5,7	7,2	5,9	463,7	7,5
Bern . . .	1209	855	2064	37	55	92	3,1	6,4	4,5	711,5	7,7
Thurgau . .	278	12	290	9	1	10	3,2	8,3	3,4	118,0	11,8
	2303	937	3240	93,5	61,1	154,6	4,0	6,5	4,8	1380,7	8,0

[1] Für den Kanton Zürich ist in allen Rubriken der Durchschnitt der letzten 10 Jahre angegeben; somit sind die Zufälligkeiten, die die Angaben eines einzelnen Jahres wesentlich zu beeinflussen im stande sind, so ziemlich paralysirt.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor:

1. Für das Gesamtgebiet der genannten Kantone beträgt die Dauer der jährlich wahrscheinlichen Stellvertretung eines Lehrers der Primarschule im Durchschnitt 0,43 Wochen (3 Tage).

2. Die Stellvertretung wird in stärkerer Weise von den Lehrerinnen als von den Lehrern beansprucht und zwar im Verhältnis von 1,6 : 1.

3. Die Dauer eines Vikariats wegen Krankheit auf der Primarschulstufe beträgt für den Betroffenen durchschnittlich 8 Wochen.

Wenn auch diese Durchschnittszahlen aus den oben erwähnten Gründen nicht absolut unanfechtbar dastehen, so dürften sie doch bei allfälliger Regelung, beziehungsweise Revision der Vikariatsverhältnisse in einzelnen Kantonen wertvolle Anhaltspunkte zu bieten im stande sein.

Im Anschluss an vorstehende Ausführungen möge die nachfolgende unmassgebliche Nutzanwendung Platz finden:

Die Zahl der Primarlehrer und -Lehrerinnen in den vier Kantonen Zürich, Bern, Basselland, Thurgau beträgt gegenwärtig (Januar 1895) rund 3500, d. h. etwas mehr als ein Drittel der gesamten schweizerischen Primarlehrerschaft. Diese Anzahl würde 10,500 Stellvertretungstage (3500 × 3 Tage) oder 1500 Stellvertretungswochen erfordern. Wenn man nun für den Stellvertretungstag eine Entschädigung von Fr. 5 oder von Fr. 30 per Woche in Aussicht nimmt — denn eine Entschädigung von Fr. 16 oder Fr. 20 für eine Woche Schuldienst ist doch zu gering — so würde das eine Ausgabe von Fr. 45,000 zur Folge haben. Gegenwärtig leisten nun die vier genannten Kantone zusammen aus der Staatskasse bereits eine Summe von zirka Fr. 22,500 (Zürich zirka Fr. 11,000, Thurgau Fr. 3000, Bern Fr. 7000, Baselland zirka Fr. 1500) an die Kosten der Stellvertretung der Primarlehrer. Wenn nun die Entschädigung für Stellvertretung durch eine zu gründende Vikariatskasse unter den obigen Voraussetzungen übernommen würde und wenn die Kantone ihre bisherigen Beiträge eventuell mit modifizirter, der Lehrerzahl mehr entsprechender Kontingentirung weiter leisten würden, so hätte die Lehrerschaft noch für einen Betrag von Fr. 22,500, d. h. die Hälfte der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln aufzukommen. Auf den einzelnen Lehrer würde das eine jährliche Beitragsleistung von kaum Fr. 7 treffen. Diese Berechnungen betreffen bloss die Stellvertretung wegen *Krankheit*. Würde auch noch die Stellvertretung wegen Militärdienst einbezogen und würde diese Ausgabe lediglich von der Gesamtheit der Lehrer getragen, so dürfte ein Beitrag von jährlich Fr. 10 per Lehrer an die Vikariatskasse ausreichen, um dieselbe

mehr als genügend zu alimentiren und auch die Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen. Die Frage der Ausführung wäre noch näher zu studiren; aber der Gedanke einer *interkantonalen Stellvertretungskasse* ist ein solcher, dem die schweizerische Lehrerschaft, bezw. deren Organ, das Zentralkomite des schweizerischen Lehrervereins, näher treten sollte. Denn diese Idee ist bei gutem Willen in absehbarer Zeit realisirbar, viel eher als die in Aussicht genommene Gründung einer schweizerischen Stiftung für Lehrerwitwen und -Waisen, weil die erstere eben mit viel bescheideneren Mitteln als letztere in wirksamer Weise zu helfen vermag.

Was hier für das Gesamtgebiet der vier Kantone Zürich, Bern, Thurgau, Baselland festgestellt worden ist, gilt mutatis mutandis auch für das Gebiet eines einzelnen Kantons. Es ist aber zu hoffen, dass das Solidaritätsgefühl der Lehrerschaft nicht vor den Zaunpfählen der Kantone Halt mache; sondern dass sich die Lehrkörper der einzelnen Kantone immer mehr klar werden, dass sie Glieder eines grössern Ganzen, der schweizerischen Lehrerschaft, sind.

Die Opfer, welche die einzelnen *Kantone*, beziehungsweise die *Staats-* und *Gemeindekassen* bis anhin auf dem Gebiet der Fürsorge für die Stellvertretung ihrer Volksschullehrer gebracht haben, sind mit ganz wenigen Ausnahmen nicht erheblich und in ihrer Gesamtheit sogar sehr bescheiden. Sie dürften bis anhin per Jahr insgesamt kaum Fr. 30,000—40,000 erreichen, während die *Gesamtkosten* für die Stellvertretung wohl auf ein Vielfaches dieser staatlichen und Gemeindeleistungen ansteigen.

B. Stellvertretung wegen Militärdienst.

Den Stand der Frage der *Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz wegen Militärdienst* hat bereits der Begründer des Jahrbuches, Herr C. Grob, gegenwärtig städtischer Schulvorstand in Zürich, in seiner einleitenden Arbeit zum III. Jahrgang (1889[1]) berührt und es können hier im wesentlichen die dort auf Seite 27 und 28 enthaltenen Bemerkungen wiederholt werden. Sie sind nur da abgeändert worden, wo die Erhebungen für die vorliegende Arbeit eine Erweiterung, beziehungsweise Ergänzung brachten.

„In denjenigen Kantonen, wo die Rekrutenschulen in die langen Schulferien fallen, bedarf es wegen der Militärpflicht in der Regel keiner Stellvertretung des Lehrers in der Schule, indem auch die Wiederholungskurse leicht in die schulfreie Zeit verlegt werden können (Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Tessin). Stellvertretung wird etwa auch dann nicht angeordnet, wenn der Unterricht wegen Militärdienst längere Zeit unterbrochen wird;

[1]) „Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz", in pag. 1—30 des Jahrbuches über das schweizerische Unterrichtswesen pro 1889.

der Lehrer wird einfach zur Nachholung der Schulzeit verhalten (Schwyz, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Wallis)."

In letzterer Beziehung hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen am 7. April 1875 folgende Anordnungen getroffen:

1. Es seien die Schulräte zur Verständigung mit den betreffenden Lehrern über Einbringung der ausfallenden Schulzeit einzuladen; jedoch sei dieselbe nicht unbedingt, sondern soweit sie sich ohne unbillige Verkürzung der Freizeit des Lehrers erzielen lasse, zu fordern.

2. Den Lehrern ist auf Verlangen zwischen dem Kursschlusse und der Eröffnung des Winterkurses eine Ferienwoche einzuräumen.

Wo in der Schule wegen Militärdienst der Lehrer Stellvertretung angeordnet wird, da entsteht die Frage der *Kostenvergütung*.

In einzelnen Kantonen werden die Vikariatsauslagen wegen Militärdienst gänzlich vom *Staate* übernommen (Baselland, Genf[1]), oder von der *Gemeinde* getragen (Glarus, St. Gallen, Neuenburg[2]), oder von Staat und Gemeinde gemeinsam bestritten (Waadt), oder es werden wenigstens die Ausgaben für Stellvertretung für die Dauer der Rekrutenschule aus öffentlichen Mitteln gedeckt, während diejenigen für weitern aktiven Militärdienst (Wiederholungskurse und Avancement) zu Lasten des Lehrers fallen (Zürich, Solothurn, Aargau[3]).

Es mag hier die Begründung des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen für seinen oben zitirten Beschluss vom 7. April 1875 Platz finden:

Bei der Unwahrscheinlichkeit, dass die Lehrer überall in wünschbarem Masse die verlorne Schulzeit einholen können einerseits, und da anderseits die Lehrer durch ihre Bürgerpflicht an der Versäumnis ihrer Amtsobliegenheiten verhindert sind, sieht sich die Behörde veranlasst, zu erklären, dass die Anstellung eines Substituten auf Kosten des Lehrers oder anderweitige Gehaltsabzüge unzulässig sind.

In andern Kantonen wird die Ausgabe für Stellvertretung zu gleichen Teilen von Lehrer und Gemeinde (Obwalden, Freiburg, Appenzell A.-Rh.), oder von Lehrer und Staat (Baselstadt), oder von Lehrer, Staat und Gemeinde zusammen getragen (Zug, Schaffhausen).

In den übrigen Kantonen fallen die Kosten allfälliger Stellvertretung ausschliesslich zu Lasten des Lehrers (Bern, Thurgau),

---

[1]) Weil der Lehrer durch eine obligatorische öffentliche Dienstleistung am Schulhalten verhindert ist.

[2]) Gemäss Art. 341 alinea 1 des schweizerischen Obligationenrechts: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, *durch Militärdienst* oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird."

[3]) Für die Stellvertretungskosten von Primarlehrern kommen Staat und Gemeinde auf im Verhältnis ihrer Beiträge an die Besoldungen; für Bezirkslehrer die betreffenden Gemeinden mit Ausnahme der Bezirksschule in Muri (Staatsanstalt).

oder deren Bestreitung bleibt der freien Verständigung zwischen Gemeinde und Lehrer überlassen (Uri, Graubünden).

Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins hat in seiner Sitzung vom 30. April 1892 (nicht zum ersten Mal) die Frage des Militärdienstes der Lehrer und damit auch die Stellvertretungsverhältnisse behandelt. Er hat einstimmig folgende Resolution zu Handen des Bundesrates angenommen:

a. der Militärdienst des Lehrers soll abgehalten werden wie der der anderen Bürger;

b. es sollen keine besonderen Lehrerrekrutenschulen abgehalten werden;

c. der Bund beteiligt sich in angemessener Weise an der Entschädigung des Stellvertreters eines in den Militärdienst eintretenden Lehrers.[1])

II. Höhere Schulen

(Mittelschulen und Hochschulen).

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass für die Lehrerschaft der Volksschule in einer Reihe von Kantonen bei notwendig werdender Stellvertretung wegen Krankheit oder aus andern Gründen zum Teil in wirksamer Weise vorgesorgt ist. Zwar bleibt auch hier noch vieles zu tun übrig.

Nicht in gleich umfassender Weise ist die Fürsorge für die Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, der Mittel- und Hochschulen geordnet. Es geht auf diesen Stufen auch weniger an, über die Materie zu legiferiren, denn die Kantone besitzen nur eine oder nur wenige höhere Anstalten. Zudem ist bei dem durchwegs an den höhern Schulen herrschenden Fachsystem eine Stellvertretung überhaupt nicht so leicht, und die Anzahl der Fälle ist eine verhältnismässig sehr kleine. So beschränken sich denn die meisten Kantone darauf, bei notwendiger Stellvertretung in jedem einzelnen Fall in möglichst zweckdienlicher Weise vorzusorgen. Einige wenige Kantone nur haben für die höhern Schulen die Stellvertretung durch Gesetz oder auf dem Verordnungsweg geregelt.

Es sind hier in erster Linie die Kantone Zürich, Bern, Basel und Waadt zu nennen, die auf ihrem Gebiete vom Kindergarten bis zur Hochschule hinauf alle Bildungsanstalten besitzen, sodann die Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

Die Kosten der Stellvertretung werden für die höhern Schulen, da sie fast alle Kantonallehranstalten sind, beinahe ausnahmslos von den betreffenden Kantonskassen übernommen. Nur wo auch die Schulorte an den Anstalten ein Eigentumsrecht besitzen, werden sie zur Kostentragung herangezogen (z. B. bei den luzernischen

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, pag. 196.

Mittelschulen in Sursee, Willisau und Münster und am städtischen Lehrerinnenseminar in Aarau, sowie bei den Collèges im Kanton Waadt).

III. Städtische Vikariatskassen.

Schliesslich ist noch mit einigen Worten der *städtischen* Vikariatskassen zu gedenken. Sie treten mit ihren Beiträgen in Fällen von Stellvertretung ergänzend neben die betreffenden Leistungen der Kantone, einerseits um den vertretenen Lehrern die Last der Kosten tragen zu helfen und anderseits, um den Stellvertretern den Unterhalt in den kostspieligen städtischen Verhältnissen besser zu ermöglichen. Regelmässig verhalten die städtischen Vikariatskassen ihre Mitglieder zu Beiträgen an dieselben.

Gegenwärtig bestehen unseres Wissens solche städtische Institutionen in Zürich, Winterthur, Bern, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds. Wir verweisen mit Bezug auf die interessanten Details der Organisation derselben auf die Besprechung der städtischen Vikariatskassen auf pag. 31—40.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1893.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.

Die Frequenz erreichte im Schuljahr 1892/93 (Wintersemester 1892/93 und Sommersemester 1893) folgende Ziffern:

Fachschule	Neu-Aufnahmen 1892/93	Neu-Aufnahmen 1891/92	Gesamt-Frequenz 1892/93	Gesamt-Frequenz 1891/92	Differenz +	Differenz —	Schüler 1892/93 Schweizer	Schüler 1892/93 Ausländer
I. Bauschule	11	12	41	42	—	1	28	13
II. Ingenieurschule	76	61	194	169	25	—	91	103
III. Mechanisch-technische Schule	79	97	247	238	9	—	133	114
IV. Chemisch-technische Schule mit pharmazeutischer Sektion	56	63	147	166	—	19	73	74
V. Forstschule	8	3	18	16	2	—	17	1
V. Landwirtschaftliche Schule	13	17	31	35	—	4	14	17
V. Kulturingenieur-Schule	4	—	6	4	2	—	3	3
VI. Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	9	10	41	33	8	—	18	23
b. Naturwissenschaftliche Sektion	7	4						
	263	267	725	703	46	24	377	348
							52 %	48 %

Von den 335 (1891/92: 358) Neuangemeldeten (Oktober 1892: 311, Sommersemester 1893: 24) wurden als regelmässige Studirende auf Grund genügender Maturitätsausweise 158 (73 Schweizer, 85 Ausländer) aufgenommen, und 105 (33 Schweizer und 72 Ausländer) bestanden die Aufnahmsprüfung mit Erfolg. 36 Anmeldungen wurden vor der Prüfung zurückgezogen und 36 (26 % der Geprüften) wurden zurückgewiesen. Von den 263 (1891/92: 267) Aufnahmen fallen auf das Wintersemester 1892/93 253 (1891/92: 257) und auf das Sommersemester 1893 10 (Sommer 1892: 10).

Der Zudrang von Ausländern zur Ingenieur- und mechanisch-technischen Schule hat abgenommen; die Forst- und Kulturingenieurschule weisen eine etwas erhöhte Frequenz auf.

Ausser den 725 regelmässigen Schülern besuchten noch 429 Auditoren (1891/92: 427) inklusive Studenten der Hochschule das Polytechnikum, so dass sich das Total der Frequenz auf 1154 (1891/92: 1139) stellt.

Vor Beendigung ihrer Studien haben 111 (1891/92: 81), mit Abgangszeugnissen 147 (153), ältere Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschule die Studien noch fortgesetzt hatten 12 (14) die Anstalt verlassen, zusammen also 270 (248) Schüler.

Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die verschiedenen Mutationen im Schülerbestande und die Prüfungsergebnisse:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1892 und April 1893: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Bauschule	30	3	24	3	10	5	5	10	8	—	8
Ingenieurschule . .	159	9	122	28	33	22	11	35	11	4	7
Mechan.-techn. Schule	207	17	164	26	42	22	20	39	16	2	14
Chem.-techn. Schule .	94	2	80	12	23	4	19	34	21	2	19
Forstschule	10	1	8	1	1	—	1	8	7	4	3
Landwirtschaftl. Schule	24	4	14	6	6	1	5	8	3	1	2
Kulturingenieur-Schule	6	—	5	1	1	—	1	—	—	—	—
Fachlehrerschule Abteil. VI A.	16	3	11	2	—	—	—	12	4	—	4 [1]
Fachlehrerschule „ VI B.	5	1	4	—	3	—	3				
1892/93:	551	40	432	79	119	54	65	146	70	13	57
1891/92:	538	43	449	46	128	58	70	161	79	21	58

[1]) Wovon 2 mit Auszeichnung.

Stipendien. Acht Studirende wurden mit Stipendien aus dem Châtelainfonds im Gesamtbetrage von Fr. 2800 (1891/92: Fr. 2700) bedacht. Das Schulgeld wurde — abgesehen von den Stipendiaten — 22 Studirenden ganz, 2 zur Hälfte erlassen. Darunter befanden sich 9 Ausländer.

2. Lehrerschaft. Im Schuljahr 1892/93 war der Lehrkörper folgendermassen zusammengesetzt:

	Winter 1892/93	Sommer 1893
Angestellte Professoren und Hülfslehrer	55	54
Assistenten (davon zugleich als Privadozenten tätig oder mit bestimmten Lehraufträgen bedacht) . .	26 (9)	25 (10)
Anderweitige mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten	6	6
Privatdozenten, nicht inbegriffen Assistenten . . .	33	31
Davon mit bestimmten Lehraufträgen bedacht . .	(15)	(11)
	120	116

Die Zahl der *pensionirten* Professoren, die auf Ende des Schuljahres 1891/92 3 betrug, ist bis zum Schlusse des Berichtsjahres auf 6 gestiegen.

3. Organisatorisches. An einer Reihe von Fachschulen fanden kleinere Verschiebungen von Fächern und Neuumschreibungen von bestimmten Fachgebieten statt. Für die Ingenieurschule und die forstwirtschaftliche Abteilung ist die Revision der Lehrpläne an Hand genommen worden. Für die übrigen Fachschulen ist das Berichtsjahr wesentlich ein Zeitraum der Befestigung und des Ausbaues des Errungenen.

4. Anstalten für Übungen, Versuche und wissenschaftliche Arbeiten. Die Frequenzziffern dieser Anstalten sind folgende:

	Winter 1892/93	Sommer 1893
Physikalisches Institut:		
Wissenschaftliches Laboratorium	15	14
Elektrotechnisches Laboratorium	51	17
Allgemeines Übungslaboratorium	56	33
Chemisch-technische Schule:		
Chemisch-analytisches Laboratorium	105	68
Chemisch-technisches Laboratorium	63	63
Pharmazeutisches Laboratorium	7	7
Photographisches Laboratorium	24	24
Forst- und landwirtschaftliche Schule:		
Agrikultur-chemisches Laboratorium	14	17

Die Abteilung der allgemeinen Übungslaboratorien im *physikalischen Institut* ist für Präzisionsmessungen so eingerichtet, dass sie auch nach aussen auf diesem Gebiete Dienste zu leisten und sich dem Lande in der Art einer Eichstätte nützlich zu machen vermag. Die *Werkstätte* des Instituts war sehr stark beschäftigt.

Das *photographische* Laboratorium weist einen ganz bedeutenden Zuwachs von Praktikanten auf, so dass bei weitem nicht alle Aspiranten berücksichtigt werden können.

5. Sammlungen und Bibliothek haben durch Geschenke und systematische Äufnung im Berichtsjahre eine wertvolle Bereicherung erfahren. Insbesondere die Sammlung für Gewerbehygieine hat durch Zuwendungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates bedeutend gewonnen. Der Raummangel macht sich von Jahr zu Jahr fühlbarer, so dass die Erstellung eines eigenen Sammlungsgebäudes wohl nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

6. Annexanstalten. Die *Anstalt für Prüfung von Baumaterialien* hatte einen besonders starken Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen, teils infolge grösserer Bauten derselben, teils infolge der Untersuchungen über die Beschaffenheit der bestehenden Eisenbahnbrücken. Im Laufe der vier letzten Jahre sodann hat sich die Inanspruchnahme der *agrikultur-chemischen Untersuchungsstation* nahezu verdoppelt. Im Berichtsjahre nehmen insbesondere die durch die Futternot verursachten Futteruntersuchungen einen bemerkenswerten Rang ein. Im fernern hat auch die *Samenkontroll-*

station und die *Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen* ihren Geschäftskreis erheblich erweitert.

7. Nach dreijähriger Unterbrechung wurde an der landwirtschaftlichen Schule wieder ein sechstägiger (IV.) Zyklus von Vorträgen für praktische Landwirte durch Dozenten des Polytechnikums und der Tierarzneischule Zürich mit gutem Erfolge abgehalten, der von 108 Landwirten besucht wurde. Für diese Vorträge, die sich über 22 Themata erstreckten, wurden Fr. 1961 verausgabt.

8. Die Verhandlungen betreffend Maturitätsverträge mit den Kantonen *Aargau* und *St. Gallen* sind fortgesetzt und zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss gebracht worden.

9. Finanzielles. Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen im Jahr 1893 Fr. 766,968 (Beamtung und Verwaltung Fr. 61,080, Beheizung und Beleuchtung Fr. 49,767, Besoldung des Lehrkörpers Fr. 425,514, Ruhegehalte Fr. 17,175, Unterrichtsmittel, Unterrichtsanstalten und Sammlungen, Abwärte Fr. 168,990, Preise Fr. 302, Druck- und Kanzleikosten Fr. 9543, Stipendien Fr. 4850, Verschiedenes Fr. 19,728), so dass nach Abzug der Einnahmen von Fr. 112,648 noch Fr. 654,320 durch die Bundeskasse zu decken bleiben. Am 24. Januar 1893 hat der Bundesrat eine Botschaft[1]) an die Bundesversammlung betreffend die Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum auf mindestens Fr. 800,000 erlassen. Die Räte haben daraufhin den Beschluss gefasst:

a. Der Bundesrat sei eingeladen, beförderlichst zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854 und die darauf bezüglichen Abänderungen der Revision bedürftig seien;

b. die Behandlung des Beschlussentwurfes vom 27. Januar 1893 zu verschieben, bis der Bundesversammlung der bezügliche Bericht vorgelegt werde.

Über das Resultat der Untersuchungen und den verlangten Bericht wird im nächsten Bande des Jahrbuches zu berichten sein.

10. Verschiedenes. Als Repräsentanten des höhern technischen Unterrichts wurden vier Professoren des Polytechnikums zum Studium der Weltausstellung in Chicago 1893 delegirt, die ihre Erfahrungen und Studien in wertvollen Berichten an den Bundesrat niedergelegt haben. — Für die bildhauerische Ausschmückung der Hauptfaçade des schweizerischen Polytechnikums mit vier allegorischen Figuren ist ein Konkurs veranstaltet und für diese Vorbereitungen ein Kredit von Fr. 12,000 ausgesetzt worden.

---

[1]) Bundesblatt 1893, I 353.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Die Erziehungsdepartements der Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf haben durch eine Kollektiveingabe dem Bunde die Kompetenz bestritten, in Sachen der Maturitätsprüfungen zu legiferiren und sodann verschiedene Modifikationen in den Ausführungsmassregeln[1]) des Beschlusses vom 10. März 1891[2]) betreffend Einsetzung einer eidgenössischen Maturitätskommission für solche Kandidaten der Medizin verlangt, die nicht einen regelmässigen Maturitätsausweis besitzen. In einer Besprechung zwischen dem eidgenössischen Departement des Innern und den genannten Direktionen gelangte man zu einer Einigung, in welcher die Leitpunkte für die Ausführung des obenerwähnten Beschlusses vom 10. März 1891 folgendermassen festgestellt wurden:

1. Die vom leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen im Verein mit der eidgenössischen Maturitätskommission getroffene Verfügung, dass alle schweizerischen Medizinalkandidaten ihre Maturitätszeugnisse dem Präsidenten jener Kommission zum Visum zu unterbreiten haben, ist und bleibt abgeschafft.

2. Die von den auf dem Verzeichnisse unsers Departements des Innern, vom 21. August 1889, aufgeführten Schulen in gehöriger Form ausgestellten Maturitätszeugnisse sind anzuerkennen, wenn sie Schüler betreffen, welche wenigstens die oberste Klasse der betreffenden Anstalt durchgemacht haben.

3. Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen, sollen, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraums zugelassen werden, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

4. Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolvirt haben, aber bei der Schluss-, beziehungsweise Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, sollen zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen werden.

Die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Zürich, Bern und Lausanne abgehaltenen Maturitätsprüfungen ergaben folgendes Resultat:

	Aspiranten auf das	
Anmeldungen:	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarztdiplom
Total	46	29
Davon: Für die ganze Prüfung	37	29
Für die Ergänzungsprüfung	9	—
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	18	23
Ergänzungsprüfung	7	—
Abgewiesen	19	4
Vom Examen weggeblieben	2	2

Die nachfolgende Übersicht orientirt über die Ergebnisse der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahr 1893:

---

[1]) Bundesblatt 1892, I 943.

[2]) Jahrbuch 1891, pag. 56 und Beilage I, pag. 5—8.

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total	
Medizin.	naturwiss.	15	7	27	4	25	6	13	6	33	3	113	26	139	370
	anat.-phys.	16	4	14	2	23	2	14	3	37	9	104	20	124	
	Fachprüfung	17	4	27	6	9	—	10	1	27	6	90	17	107	
Zahnärztl.	anat.-phys.	2	—	1	—	3	1	—	—	1	—	7	1	8	11
	Fachprüfung	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	2	1	3	
Pharmaz.	Gehülfenpr.	1	—	3	—	2	—	2	—	4	—	12	—	12	40
	Fachprüfung	1	—	3	—	2	1	9	4	7	1	22	6	28	
Veterinär	naturwiss.	—	—	5	—	—	—	—	—	12	4	17	4	21	62
	anat.-phys.	—	—	4	2	—	—	—	—	14	2	18	4	22	
	Fachprüfung	—	—	7	—	—	—	—	—	11	1	18	1	19	
1893:		52	15	91	14	66	10	48	15	146	26	403	80		483
		67		105		76		63		172		483			
1892:		75	8	111	24	55	6	45	17	137	25	423	80		503
		83		135		61		62		162		503			

Nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen verteilen sich sämtliche Prüfungen (nicht Personen) folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	54	Transport	177	Transport	289
Bern	59	Freiburg	14	Graubünden	26
Luzern	37	Solothurn	10	Aargau	28
Uri	1	Baselstadt	26	Thurgau	13
Schwyz	9	Baselland	7	Tessin	3
Obwalden	1	Schaffhausen	12	Waadt	41
Nidwalden	2	Appenzell A.-Rh.	3	Wallis	5
Glarus	7	Appenzell I.-Rh.	3	Neuenburg	22
Zug	7	St. Gallen	37	Genf	20
Transport	177	Transport	289	Total	447

Ausland.

Deutschland	15	Transport	31
Frankreich	3	Italien	1
Österreich-Ungarn	4	U.-S. von Nordamerika	2
Russland	6	Brasilien	1
Holland	2	Australien	1
Bulgarien	1	Total	36
Transport	31		

Schweiz	447
Ausland	36
	483

Der Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1893 enthält auch eine Zusammenstellung über die Entwicklung der eidgenössischen Medizinalprüfungen[1]) seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, welche wir hier, weil von weiterem Interesse, folgen lassen:

[1]) Bundesblatt 1894, I 245.

Medizinalprüfungen.

	Total	Ärzte				Tierärzte				Zahnärzte			Apotheker		
		Propädeutische (alt. Regl.)	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Propädeutische (alt. Regl.)	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Vorprüfung	Gehülfenprüfg.	Fachprüfung
1878	203	78			51	17			14				9	23	11
1879	283	101			73	26			15				15	22	31
1880	301	94			85	17			18				14	27	46
1881	315	110			87	26			22				5	24	41
1882	217	81			55	23			4				5	37	12
1883	291	108			71	17			24				8	27	36
1884	293	115			76	14			21				20	25	22
1885	267	97			65	23			9				15	19	39
1886	311	136			68	32			13				17	18	27
1887	338	127			97	27			17				8	30	32
1888	407	141	38	1	89	33	14		20				13	27	31
1889	457	44	121	41	121	9	25	16	24	2	1	—	1	31	21
1890	467	12	153	83	91	4	28	16	26	—	2	1	—	22	29
1891	522		168	132	104		40	23	22	—	2	2	—	10	19
1892	503		145	129	91		22	35	23	—	4	1	—	17	36
1893	483		139	124	107		21	22	19	—	8	3	—	12	28

Im Berichtsjahre ist die *schweizerische Landespharmakopöe* vollendet und veröffentlicht worden. Alle Kantone mit Ausnahme des Standes Glarus haben den Bundesrat ermächtigt, die neue Pharmakopöe als offizielles Arzneimittelbuch für sie zu promulgiren[1]), wie er es auch für sämtliche Zweige des eidgenössischen Sanitätsdienstes zu tun beabsichtigt.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1893.[2])

Im Berichtsjahre ist ein weiterer Fortschritt zum Bessern zu konstatiren, denn auf je 100 Geprüfte kommen 2 mit *sehr guten* Noten[3]) *mehr* und 1 mit sehr schlechten Noten[4]) weniger. Die folgende Übersicht gibt eine Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse seit 1881:

	Von je 100 Geprüften hatten			Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen		sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1881	17	27	1888	19	17
1882	17	25	1889	18	15
1883	17	24	1890	19	14
1884	17	23	1891	22	12
1885	17	22	1892	22	11
1886	17	21	1893	24	10
1887	19	17			

[1]) Bundesblatt 1893, V 551.

[2]) Nach der Statistik des eidgenössischen statistischen Bureau über die „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1893", ausgegeben den 12. September 1894.

[3]) Prüflinge mit Note 1 in wenigstens 3 Fächern.

[4]) Prüflinge mit Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache.

Für die einzelnen Kantone stellt sich dieses Verhältnis im Laufe der letzten 6 Jahre folgendermassen:

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen						sehr schlechte Gesamtleistungen					
	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1893	1892	1891	1890	1889	1888
Schweiz . .	24	22	22	19	18	19	10	11	12	14	15	17
Zürich . . .	32	32	31	27	29	29	7	8	8	9	8	12
Bern . . .	19	20	18	15	13	15	12	12	15	17	19	19
Luzern . .	22	16	20	14	13	15	13	17	16	21	25	24
Uri	11	15	9	7	7	5	23	25	23	22	29	36
Schwyz . .	18	14	13	11	11	12	16	27	23	23	26	23
Obwalden . .	29	31	22	12	17	15	1	3	5	17	12	15
Nidwalden .	17	10	15	15	15	15	8	9	9	11	18	9
Glarus . . .	28	26	23	26	23	24	9	13	5	8	10	12
Zug	23	18	16	18	18	14	6	9	13	11	19	15
Freiburg . .	21	16	17	9	12	12	7	9	11	19	18	24
Solothurn . .	19	19	19	17	20	17	10	8	12	12	10	12
Baselstadt	44	43	53	44	44	48	5	4	3	4	5	3
Baselland . .	15	14	19	14	21	21	11	12	11	15	12	11
Schaffhausen	36	30	28	28	28	30	5	6	8	2	3	7
Appenzell A.-Rh.	21	20	22	16	14	16	11	13	12	14	12	13
Appenzell I.-Rh.	14	3	10	6	5	10	25	33	37	30	31	36
St. Gallen .	24	23	24	18	19	18	13	14	13	15	11	13
Graubünden .	22	23	20	16	16	16	12	11	12	16	20	22
Aargau . .	20	19	17	17	15	13	10	12	13	11	12	17
Thurgau . .	37	32	33	30	26	28	4	6	7	5	4	4
Tessin . . .	15	18	17	11	13	12	19	21	14	32	28	30
Waadt . . .	26	19	21	19	17	20	6	9	10	11	12	14
Wallis . . .	15	14	13	10	8	8	16	12	16	21	27	37
Neuenburg .	33	31	38	28	28	27	5	6	5	8	10	12
Genf . . .	35	36	36	42	34	28	5	8	8	6	7	10

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, dass im Verlaufe der letzten sieben Jahre in nicht weniger als 15 Kantonen die sehr schlechten Leistungen wenigstens um die Hälfte seltener geworden sind.

In den einzelnen Fächern waren die Prüfungsergebnisse seit 1881 folgende:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

In der Publikation der Ergebnisse pro 1893 hat es das statistische Bureau unterlassen, die im letzten Jahr gebrachte Unterscheidung nach Berufsarten in derselben Weise fortzuführen. Die Berufszusammenstellung zeigt dieses Jahr bloss, in welchem Masse eine Verbesserung oder Verschlimmerung im Stande der Schulkenntnisse im besondern bei den in der Bildung am weitesten zurückstehenden Berufen zu Tage getreten ist. Als solche bildungsarme Berufe wurden diejenigen angenommen, welche im ersten Berichtsjahre, d. h. im Jahre 1886 noch wenigstens 5 % solcher Prüflinge aufwiesen, die im *Lesen die Note 4 oder 5* erhalten hatten. Die Zusammenstellung umfasst auch alle Berufe, welche wenigstens 20 Prüflinge stellten.

Beruf	Von je 100 Geprüften hatten die Note 4 oder 5											
	Lesen			Aufsatz			Rechnen			Vaterlandskde.		
	1893	1890	1886	1893	1890	1886	1893	1890	1886	1893	1890	1886
Bergbau, Steinbr., Salzgew.	16	17	20	26	26	31	26	26	29	30	51	54
Landwirtsch. u. Viehz.	6	9	14	16	20	27	13	18	25	26	33	42
Waldarbeiter	11	24	35	28	48	55	25	27	42	36	52	71
Schneiderei	2	1	8	8	7	16	9	8	21	20	19	30
Schuhmacherei	3	3	8	10	13	22	10	14	22	24	28	38
Kalk- u. Ziegelbrennerei	12	10	22	23	20	35	20	21	40	39	41	57
Steinhauerei	2	8	8	7	15	14	7	12	17	22	31	26
Maurerei u. Gipserei	7	12	18	17	19	31	16	22	34	38	42	50
Dachdeckerei	5	13	7	8	20	18	5	21	18	26	33	39
Zimmerei	2	5	5	7	10	16	5	8	10	17	24	25
Schreinerei u. Glaserei	0	2	5	3	6	12	4	7	12	8	19	26
Hafnerei	3	2	6	9	8	17	9	13	19	21	29	25
Korb- u. Sesselflechterei	14	6	26	25	18	36	23	24	38	32	35	31
Spinnerei, Weberei u. dgl.	5	5	8	16	16	18	13	15	14	26	27	32
Bleicherei, Ausrüstung u. dgl.	—	2	16	16	8	22	16	8	22	29	18	38
Uhrmacherei	2	5	6	8	10	13	7	10	14	12	18	36
Strassen- u. Wasserbau	6	8	12	13	20	15	10	19	17	20	33	29
Fuhrwerkerei	3	5	10	12	21	21	10	17	19	21	36	38
Schifferei, Flösserei	8	5	10	25	10	23	12	10	27	28	22	30
Bildhauerei u. Holzschnitz.	—	5	11	3	16	10	—	14	19	13	27	35
Fabrikarbeiter ohne genauere Bez.	4	3	9	4	12	23	17	14	25	17	28	42
Dienstboten	—	10	9	5	19	23	7	16	18	20	22	48

Die mit Deutlichkeit zu Tage tretende Haupterscheinung, die sich übrigens bei einem Vergleich aller Jahresresultate seit 1886 noch genauer nachweisen lässt, ist die einer sozusagen durchwegs ganz namhaften Verbesserung im Stande der Schulkenntnisse. Diese Erscheinung ist höchst wertvoll und rechtfertigt ohne weiteres alle von Bund und Kantonen für die pädagogischen Prüfungen gebrachten Opfer, Mühen und Sorgen.

Die Gesamtzahl der Geprüften war nach einzelnen Kantonen zusammengestellt folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	25949	5073
Zürich	2709	1163
Bern	5380	572
Luzern	1454	389
Uri	176	17
Schwyz	461	49
Obwalden	126	8
Nidwalden	103	9
Glarus	289	76
Zug	226	50
Freiburg	1227	86
Solothurn	869	183
Baselstadt	494	183
Baselland	607	95
Schaffhausen	342	117
Appenzell A.-Rh.	456	89
Appenzell I.-Rh.	114	22
St. Gallen	1910	433
Graubünden	811	172
Aargau	1816	291
Thurgau	899	219
Tessin	930	156
Waadt	2198	282
Wallis	892	49
Neuenburg	952	150
Genf	505	213
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	3	—
Von der Gesamtzahl waren:		
Besucher höherer Schulen		5073
und zwar von:		
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		3311
Mittlern Fachschulen		547
Gymnasien u. ähnlich. Schulen		1083
Hochschulen		132
Überdies mit:		
Ausländ. Primarschulort	361	81

Im letzten Jahrbuch[1]) haben wir eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse der Rekruten mit blosser Primarschulbildung gebracht. Da die Verhältnisse sich im grossen Ganzen nicht wesentlich geändert haben, so unterlassen wir die Reproduktion der bezüglichen Übersicht für das Berichtsjahr.

Es ist als erfreuliche Erscheinung zu konstatiren, dass sich als direkte Folge der pädagogischen Prüfungen bei allen Kantonen ein vermehrtes Interesse für dieselben zeigt. Die Kantone Bern und Aargau haben es unternommen, die Resultate der Rekrutenprüfungen für ihr Gebiet besonders zu bearbeiten; und vielorts im Lande regt sich ein edler Wetteifer, die Jugend vor ihrem Eintritt ins wehrfähige Alter auch mit den nötigsten allgemeinen Kenntnissen auszurüsten.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Auf die einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten entfallen die folgenden Bundesbeiträge[2]):

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
1. Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule)	3	92061
2. Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	22300
3. Kunstgewerbeschulen in Zürich (mit Gewerbemuseum und Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung), Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie und Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds, Genf	6	90592

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 115.

[2]) Bundesblatt 1894, I 420 ff.

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
4. Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen (in 18 Kantonen)	91	75726
5. Gewerbliche Zeichnungsschulen (in 10 Kantonen)	43	17583
6. Webschulen Wipkingen und Wattwil	2	10000
7. Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Fleurier, Genf	9	57806
8. Lehrwerkstätten für Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher und Schreiner (Bern), Korbflechter, Kartonnage, Steinhauer (Freiburg)	4	21860
9. Schnitzlerschule in Brienz	1	2500
10. Fachschulen für weibliche Handarbeit in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Chur, Chaux-de-Fonds .	6	11400
11. Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, Chur, Aarau, Lausanne, Genf	12	45698
Total	178	447526

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 in den ersten zehn Jahren seines Bestehens für das gewerbliche Bildungswesen ausgeworfenen Summen:

Jahr	Zahl der Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc.[2] Fr.	Bundesbeiträge[2] Fr.
1884	43	438235	304674	42610
1885	86	811872	517895	151940
1886	98	958570	594046	200375
1887	110	1024463	636752	219045
1888	118	1202512	724824	284258
1889	125	1390702	814697	321364
1890	132	1399987	773614	341542
1891	139	1522431	851568	363757
1892	156	1750022	954300	403771
1893[1]	178	1647919	732826	447526
	1884—1893:	12146713	6905196	2776188

[1]) Angaben noch nicht ganz vollständig. — [2]) Die Einnahmen bestehen ausser den gesamten Beiträgen noch in Schulgeld, Erlös für Schülerarbeiten etc.

Die alljährlich stattfindende, einlässliche Inspektion sämtlicher Bildungsanstalten bestätigt, dass man auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens erfreuliche Fortschritte macht und dass die grossen finanziellen Aufwendungen gut angebracht sind.

Kurse. Im Berichtsjahr fand der VII. *Instruktionskurs für Zeichenlehrer* in Winterthur mit 21 Teilnehmern aus 7 Kantonen und der IX. Lehrerbildungskurs für Handarbeit in Chur statt.

Stipendien. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Verwendung der vom Bunde im Dienste des gewerblichen Bildungswesens verabreichten Stipendien:

Kanton	Besuch von Schulen		Reisen		VII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		IX. Handfertigkeitskurs in Chur.		Total
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	5	2000	2	450	9	2100	18	1440	5990
Bern	7	2475	3	600	—	—	3	300	3375
Luzern	1	150	—	—	—	—	2	160	310
Uri	—	—	—	—	1	200	—	—	200
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	160	160
Zug	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Solothurn	—	—	—	—	2	600	2	200	800
Baselstadt	4	1050	—	—	—	—	—	—	1050
Baselland	—	—	—	—	—	—	2	150	150
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	250	—	—	3	600	—	—	850
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	3	750	—	—	4	1100	6	480	2330
Graubünden	—	—	—	—	—	—	33	2970	2970
Aargau	2	550	1	300	1	200	1	80	1130
Thurgau	—	—	—	—	1	250	3	300	550
Tessin	—	—	—	—	—	—	2	250	250
Waadt	—	—	—	—	—	—	10	1000	1000
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	1550	1	500	—	—	32	3200	5250
Genf	—	—	—	—	—	—	4	400	400
Total	25	8775	7	1850	21	5050	122	11290	26965

Der Bund richtet an Stipendien den gleichen Betrag aus wie die Kantone; die Bezüge der einzelnen Stipendiaten betragen also das Doppelte der in der obigen Zusammenstellung angegebenen Summen.

Die Erteilung von Stipendien für den Besuch von Kunstschulen und -Akademien wurde im Berichtsjahre an die strikte Erfüllung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses geknüpft und es wird in Zukunft darauf gesehen, dass Bundesstipendien nur an solche Kandidaten verabreicht werden, welche sich zu Zeichenlehrern ausbilden wollen, nicht dagegen an solche, welche sich der Künstlerlaufbahn zu widmen gedenken. Das gesamte *Stipendienwesen* betreffend die gewerbliche Berufsbildung wurde zufolge einem Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements vom 17. Juni 1892 einer eingehenden Untersuchung unterzogen und das Resultat derselben in einem Gutachten vom 14. Juli 1893 „betreffend das Bundesstipendiat zur Heranbildung von Lehrkräften für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen“ niedergelegt. In demselben wurde bestätigt, „dass die bisherigen Aufwendungen für Stipendien zu einem guten Teil weder den be-

stehenden Vorschriften entsprachen, noch überhaupt wirklichen Nutzen für die Sache des Berufsbildungswesens brachten". Das schweizerische Industriedepartement fügte, indem es in einem Kreisschreiben vom 1. Aug./15. Sept. 1893 diese Tatsachen zur Kenntnis der Kantonsregierungen brachte, bei:

„Nachdem nun der Tatbestand klar vorliegt, könnten wir es nicht verantworten, wenn mit den finanziellen Mitteln des Bundes fernerhin ein nicht zweckentsprechender Gebrauch gemacht wurde, und sind entschlossen, bei der Bewilligung künftiger Bundesstipendien die durch die Verhältnisse jeweilen gebotene Vorsicht und Zurückhaltung in besonderem Masse walten zu lassen. Ohne dass wir förmliche Vorschriften, da solche für dieses Gebiet nicht passen, aufstellen möchten, ersuchen wir Sie daher dringend, uns hiebei unterstützen zu wollen."

Anderweitige Subventionen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden ausgerichtet an:

1. Die Regierung des Kantons *Bern* für		
a. Handfertigkeitsunterricht an den Seminarien Hofwyl (Fr. 400) und Pruntrut (Fr. 350)	Fr.	750
b. Zuschneidekurs der *Schneider*gewerkschaft Bern (20. XII. 92—12. III. 93) mit 19 Teilnehmern . . .	„	150
c. Fachkurs des *Schuhmacher*fachvereins Bern (20 Teilnehmer)	„	200
d. Zurichtkurs für *Illustrationsdruck* des Maschinenmeisterklubs Bern mit 20 Teilnehmern (15. I.—23. IV. 93) . .	„	50
e. Vergolderkurs des Buchbinderfachvereins Bern (16. X. 92 bis 28. V. 93) mit 19 Teilnehmern	„	100
2. Die Regierung von Appenzell I.-Rh. für den *Handstickereikurs* in Appenzell mit 33 Teilnehmerinnen (4. IV.—3. VI.)	„	300
3. Den schweizerischen Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen pro 1893 (1140 in 32 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Ausgaben total Fr. 21,290. 50)	„	8000
4. Den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein für seine Haushaltungs- und Dienstbotenschulen	„	2000
5. Den schweizerischen Verein für Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben für Publikationen und Anschaffungen	„	1000
6. Die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht" für 1893	„	1100
7. Die Zeitschrift „Der gewerbliche Fortbildungsschüler" für 1892/93	„	1200
Total	Fr.	14850

Betreffend das Institut der Lehrlingsprüfungen[1]) haben wir folgende Mitteilungen zu machen:

Die Beteiligung ist eine grössere geworden und es sind auch eine Reihe von Verbesserungen im Prüfungsverfahren eingeführt worden. Die Kantone Neuenburg und Genf haben die Lehrlingsprüfungen im Berichtsjahre zur staatlichen Institution erhoben. Mit Bezug auf die Dotirung der Prüfungen spricht sich die Zentralprüfungskommission folgendermassen aus:

[1]) Vergleiche Bericht betreffend die schweizerischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1893. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. St. Gallen, Honeggersche Buchdruckerei 1893.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Organisation und Durchführung einer Lehrlingsprüfung üben selbstverständlich auch die in reichlichem oder ungenügendem Masse vorhandenen *finanziellen Mittel* aus. Der rege Eifer und gute Wille der Prüfungskommission, der erfreulicherweise in allen Kreisen konstatirt werden konnte, sollte auch überall ausreichende finanzielle Unterstützung finden, was leider nicht immer zutrifft. Von den Sektionen selbst können grössere Opfer nicht verlangt werden; sie sind in den weitaus meisten Fällen so schon gross genug. Aber manche Kantons- und Gemeindebehörden dürften dem gemeinnützigen Werk etwas mehr Sympathie und Unterstützung gewähren, wenn wir auch dankend anerkennen, dass schon eine Reihe von Kantonsregierungen zum Teil ganz namhafte Subventionen bewilligen. Es haben z. B. im Berichtsjahre beigetragen: St. Gallen Fr. 1500, Appenzell A.-Rh. Fr. 800, Aargau Fr. 780, Thurgau Fr. 700, Bern zirka Fr. 700, Schaffhausen Fr. 400, Basel Fr. 318, Freiburg, Zug und Glarus je Fr. 300, Luzern Fr. 250; Uri hat für jeden geprüften Lehrling Fr. 25 bewilligt und damit die Kosten der Prüfung gedeckt. Der Kanton Neuenburg hat die Ausgaben seiner Prüfungen ebenfalls selbst bestritten (1893: Fr. 3500). Die Gesamtausgaben der Kantone betragen Fr. 10473.

Die tatkräftigste Unterstützung wird den schweizerischen Lehrlingsprüfungen durch die h. Bundesbehörden zu teil. Die *Bundessubvention* wurde letztes Jahr von Fr. 4500 auf Fr. 8000 erhöht, und es ist unserem Gesuche um Ausrichtung eines gleich hohen Beitrages für die diesjährigen Prüfungen mit sehr verdankenswerter Bereitwilligkeit entsprochen worden.

Auch einzelne Gemeindebehörden bekundeten ihre Anerkennung durch beträchtliche Beiträge; wir nennen: St. Gallen mit Fr. 1000, Basel Fr. 400, Bern Fr. 350, Luzern Fr. 250, Aarau Fr. 200, die Gemeindebehörden von Appenzell A.-Rh. zusammen Fr. 655 u. s. f. Manche Kreise entbehren aber noch immer der Beihülfe der Behörden und sind einzig auf sich selbst und die Bundesunterstützung angewiesen. Möchte das bald besser werden!

Die im Jahre 1893 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden 80 Berufsarten an:

Bäcker	54	Hufschmiede	5	Photograph	1
Bäcker und Konditor	1	Hutmacherin	1	Posamenter	2
Bautechniker	1	Kartonnagearbeiter	1	Sattler	28
Bauzeichner	1	Kaminfeger	4	Sattler und Tapezierer	8
Bijoutier	2	Käser	1	Schäftemacherin	1
Bildhauer	4	Kaufmann	1	Schlosser	96
Blattmacher	1	Kleinmechaniker	17	Schmiede	27
Buchbinder	24	Kleinschreiner	1	Schneider	45
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	14	Konditoren	14	Schneiderin	1
Bürstenmacher	3	Korbmacher	1	Schnitzler	2
Coiffeurs	19	Küfer	18	Schreiner	106
Damenschneiderinnen	69	Kunstschlosser	1	Schreiner und Glaser	1
Drechsler	10	Kunsttischler	1	Schuhmacher	22
Dreher (Metall)	7	Kupferschmiede	7	Spengler	34
Feilenhauer	2	Lithographen	5	Steinhauer	12
Gabelnmacher	1	Maler	36	Strickerinnen	2
Gärtner	38	Maler und Gipser	3	Stuhlschreiner	2
Gerber	2	Marmoristen	3	Tapezierer	14
Giesser (Metall)	1	Maschinenschlosser	11	Uhrmacher	2
Giletmacherin	1	Maurer	5	Uhrenindustriearbeiter	16
Glaser	11	Mechaniker	87	Uhrenindustreiearbeitrinnen	8
Glätterinnen	4	Messerschmied	1	Wagner	23
Gold- u. Silberschmied	1	Metzger	6	Weissnäherinnen	11
Graveure	3	Möbelarbeiterin	1	Zeugschmied	1
Gipser	2	Modellschreiner	4	Zigarrenmacher	1
Hafner	7	Modistinnen	3	Zimmerleute	28
Herrenkleiderschneiderinnen	4	Mühlemacher	2		

Lehrtöchter sind in folgenden 11 Kreisen geprüft worden:

Kanton Neuenburg 29, Kanton Freiburg 19, Zürich 16, Kanton Appenzell 10, Solothurn 9, Kanton Luzern 8, Kanton Thurgau 8, Bern 7, Winterthur 5, Kanton Schwyz 5, Kanton Aargau 2 = Total 118 Lehrtöchter (von 1140 insgesamt geprüften Teilnehmern).

Betreffend die Entwicklung des Lehrlingsprüfungswesens in der Schweiz verweisen wir auf die bezüglichen Notizen im letzten Jahrbuch, pag. 119 u. 120.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Von dem von den Räten pro 1893 bewilligten Kredit von Fr. 5000 sind bloss Fr. 2800 (1892: Fr. 3325) verwendet worden, nämlich als Fortsetzung von 8 bereits früher bewilligten Stipendien Fr. 2000, für ein erstmalig bewilligtes Stipendium (Zürich) Fr. 200 und für zwei Reisestipendien Fr. 600.

b. Ackerbauschulen. Die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen haben an die Auslagen, die im Jahre 1893 für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht wurden, Bundesbeiträge von der Hälfte derselben, und zwar in folgenden Beträgen bezogen:

	Lehrer	Aufseher	Schüler	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
Strickhof (Zürich) . .	8	3	50	9475	1236	10711
Rütti (Bern)	4	2	27	8283	452	8735
Ecône (Wallis) . . .	8	7	28	6150	298	6448
Cernier (Neuenburg) .	7	1	16	13847	608	14455
1893:	27	13	121	37755	2594	40349
1892:	—	—	118	29515	2823	43013 [1]
			+ 3	+ 8240	— 229	— 2664

[1]) Inklusive Fr. 10675 als Bundesbeitrag für Deckung des Ausfalls an Schulgeld an die Schule Strickhof (Zürich).

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Diesen Schulen sind ebenfalls die Auslagen, die sie für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden.

	Frequenz Wintersemester 1892/93	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
Sursee (Luzern)	48	2857	380	3237
Pérolles (Freiburg) . . .	13	3343	155	3498
Brugg (Aargau)	36	3666	1082	4748
Lausanne (Waadt) . . .	37 [1])	7240	502	7742
	134	17106	2119	19225
1892:	118			17920

[1]) Mehr 22 Auditoren.

d. Gartenbauschule in Genf. Die Gartenbauschule des Kantons Genf hat im Berichtsjahre für Lehrkräfte (15 Lehrer und 6 Werkführer) und Lehrmittel Fr. 21,961 verausgabt und an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von Fr. 10,981 erhalten. Die Anstalt zählte zur Zeit der Jahresprüfung (2. Juni 1893) 30 Schüler.

e. Versuchsstation und -Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil. Im letzten Jahrbuch auf pag. 121 und 122 sind die nötigen Angaben über die Organisation dieser Anstalt enthalten. Sie erfreut sich eines stets wachsenden Zuspruchs, so dass sie insbesondere mit Bezug auf die kurzzeitigen Kurse bei weitem nicht allen Anmeldungen entsprechen kann. Der 3. Jahresbericht der Anstalt enthält über die an derselben während des Schuljahres vom 1. September 1892 bis 31. August 1893 abgehaltenen Kurse und deren Frequenz folgende Angaben:

Hauptkurse.	Schülerzahl
1. Achtmonatlicher Obst- und Weinbaukurs	16
2. Einjähriger Gartenbaukurs	6
3. Einführung in wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie und Gärungslehre	3
Kurzzeitige Kurse.	
1. Kurse über das Klären der Obstweine	139
2. Frühjahrskurs für Obstbau	13
3. Kurs für Zwergobstbau	29
4. Obstverwertungskurs für Frauen	63
5. Obstverwertungskurs für Männer	20
6. Kurs über Mostbereitung und Mostbehandlung für Kursleiter und Wanderlehrer	8
7. Frühjahrskurs über Gemüsebau für Kursleiter	5
8. Herbstkurs über Gemüsebau für Kursleiter	7

Betreffend das *Versuchswesen* teilt der Bericht mit, dass die Versuche betrafen u. a.: die Obstverwertung, die Düngung in Obstgärten und Weinbergen, die Konservirung von Rebpfählen, Laubarbeiten und Rebenschnitt, Zwischenkulturen in Rebbergen, Unkrautvertilgung, Bekämpfung der Peronospora, Weinbereitung und -Behandlung, die Beziehungen zwischen Mostgewicht und Zuckergehalt des Traubensaftes, das Trübwerden der Obstweine.

Die Anstalt verausgabte während des Schuljahres 1892/93:

Für Lehrkräfte	Fr. 22424	Bundesbeitrag Fr. 16000 pro 1893.
Für Lehrmittel	„ 1627	
Für das Versuchswesen	„ 8487	
	Fr. 32538	

Gemäss der neuen Verteilung der Beiträge der subventionirenden Kantone haben die nachbezeichneten eidgenössischen Stände gemäss Art. 6 des interkantonalen Vertrages wie folgt an die jährlichen Betriebsausgaben der Anstalt im Betrage von Fr. 18,000 beizutragen:

Kantone	%	Fr.	Kantone	%	Fr.
1. Zürich	30	5400	Transport	87	15660
2. Aargau	14	2520	9. Baselland	3	540
3. Thurgau	$11^1/_2$	2070	10. Graubünden	3	540
4. St. Gallen	$11^1/_2$	2070	11. Schwyz	$1^1/_2$	270
5. Bern	$8^1/_2$	1530	12. Solothurn	$1^1/_2$	270
6. Luzern	$4^1/_4$	765	13. Appenzell A.-Rh.	$1^1/_2$	270
7. Schaffhausen	$4^1/_4$	765	14. Glarus	$1^1/_2$	270
8. Baselstadt	3	540	15. Zug	1	180
Transport	87	15660	Total	100	18000

f. Weinbauversuchsstation und -Schule Lausanne-Vevey. Als Versuchsstation, insbesondere zur Bekämpfung der Reblaus, hat die Anstalt keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag aus dem Unterrichtskredit. Die *Weinbauschule* in Vevey ist im Berichtsjahr eröffnet worden. Der theoretisch-praktische Unterricht umfasste die Zeit von Ende Februar bis Ende November und wurde von 5 Schülern besucht.

Die ausgerichteten Bundesbeiträge betrugen Fr. 13,694, nämlich:

Für die Versuchsstation			Fr. 11324
Für die Weinbauschule	*a.* für Lehrkräfte . . .	Fr. 2197	
	b. für Lehrmittel . . .	„ 173	„ 2370

Sodann gelangte im Berichtsjahre die zweite Hälfte von Fr. 17,150 des seiner Zeit bewilligten Beitrags an die Kosten des Baues und der Einrichtung chemischer Laboratorien der Station zur Auszahlung.

g. Weinbauversuchsstation und -Schule in Auvernier. Die Schule zählte im Berichtsjahre 13 Schüler. Die Auslagen der Schule betrugen Fr. 9404 (Fr. 9000 für Lehrkräfte, Fr. 404 für Lehrmittel), woran der Bund einen Beitrag von Fr. 4702 leistete.

Die Versuchsstation verausgabte im Jahre 1892 Fr. 22,382, welche Ausgaben ihr zur Hälfte vergütet wurden. Die Station hat im Jahre 1893 zur Anlage neuer Versuchsfelder 32,000 gepfropfte Reben abgegeben. Gegenwärtig befinden sich in den von der Reblaus infizirten Gemeinden 75 Versuchsfelder.

h. Molkereischulen. Den Molkereischulen der Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen und Waadt ist die Hälfte ihrer Auslagen vom Bunde vergütet worden.

	Schülerzahl am Ende des Kurses	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Tota Fr.
Rütti (Bern) [2 zweisemestrige Kurse]	15	5299	1223	6522
Pérolles (Freiburg)	1 [1])	4750	473	5223
Sornthal (St. Gallen)	20 [2])	4175	296	4471
Lausanne-Moudon (Waadt) .	4	6157	553	6710
	40	20381	2545	22926

[1]) Am Anfang des Kurses 10 Schüler. [2]) In zwei einsemestrigen Kursen.

Neben der Molkereischule in Moudon ist in *Lausanne* auch eine *Milchversuchsstation* gegründet worden. Die Kosten derselben beliefen sich pro 1893 auf Fr. 9134; der Bundesbeitrag, gleich der Hälfte dieser Summe, ist in dem obigen Posten von Fr. 6710 für die Schule Lausanne-Moudon inbegriffen.

i. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. Auf die Bundesbeiträge, welche den Kantonen für die Veranstaltung oder Unterstützung landwirtschaftlicher Vorträge und Spezialkurse zur Verfügung standen, haben 12 Kantone Anspruch erhoben. Die Zahl der Kurse betrug 108 (1892: 96), der Vorträge 884 (1892: 756), die Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel stiegen auf Fr. 31,223 (1892: 30,731), der Bundesbeitrag auf Fr. 15,611 (1892: 15,366).

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.

Im Berichtsjahr sind für das kommerzielle Bildungswesen Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 87,490 ausgerichtet worden, wovon Fr. 46,800 an Handelsschulen, Fr. 38,640 an kaufmännische Vereine und Fr. 2050 an drei Stipendiaten. Dem kaufmännischen Verein Bellinzona wurde für das Rechnungsjahr 1892/93 nachträglich eine Subvention von Fr. 150 gewährt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zusammenstellungen.

A. Handelsschulen.

Budget 1893/94

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler 1892/93
Bern	18050	20190	12030	2160	6000	47 [1]
Chaux-de-Fonds	24320	33937	24237 [2]	—	9700	34
Genf	24310	45090	25790	10000	9300	112
Neuenburg	36845	48345	24345	12000	12000	103 [3]
Solothurn	15110	16920	10110	—	5000	50 [4]
Winterthur	17400	19330	11830	2700	4800	60
1893/94	146035	183812	108342	26860	46800	406
1892/93	121499	156744	89326		38500	407
1891/92	66342	98590			20166	

[1]) Darunter 4 Hospitanten. — [2]) Beitrag des Bureau für Gold- und Silberkontrolle. — [3]) Darunter 1 Hospitant. — [4]) Darunter 14 Hospitanten.

Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	Bundessubvention % der Staats- u. Gemeindebeiträge	Auf jeden Schüler trifft es Unterrichtshonorar Fr.	Auf jeden Schüler trifft es Gesamtausgabe Fr.
Bern	89	33	50	384	429
Chaux-de-Fonds	71	40 [1]	40	715	998
Genf	76	27	36	306	402
Neuenburg	76	32,5	49	357	469
Solothurn	89	33	50	302	338
Winterthur	90	27,5	40	290	322
1893	79	32	43	360	453
1892	77	32	43	298	385
1891	67	30			

[1]) Infolge einer einmaligen Ausgabe für Lehrmittel (chemisches Laboratorium und physikalische Apparate) erhöhte sich die Subvention ausnahmsweise.

Das für die Beurteilung der Entwicklung wesentliche Verhältnis der Unterrichtshonorare zu den Gesamtausgaben ist seit 1891 von 67 auf 79 % gestiegen.

Die vorjährige Subvention an die Handelsschule in *Bern* wurde für drei Quartale, d. h. vom 1. April bis 31. Dezember verlangt und ausgerichtet, während bei der diesjährigen Subventionirung die Lehrerhonorare und Lehrmittel für das ganze Jahr in Berechnung fielen. Auf Beginn des Schuljahres 1894/95 steht die Eröffnung der obersten Klasse dieser vierklassigen Handelsschule in Aussicht.

An den Handelsschulen in *Solothurn* und in *Winterthur* ist die dritte Klasse eröffnet worden, weshalb die Bundessubventionen für die beiden Anstalten bedeutend vermehrt werden mussten.

Die Errichtung *neuer Handelsschulen* steht in Aarau und Bellinzona bevor.

B. Kaufmännische Vereine.

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundessubvention Fr.	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer
Zürich	18800	25500	10000	5000	555
Basel	12000	13850	4150 [1])	3000	168
St. Gallen	6200	10500	3800	2000	314
Bern	5400	11020	2400	1800	192
Winterthur	4550	8770	1900	1500	183
Schaffhausen	2700	4500	620	1150	72
Burgdorf	2000	3500	250	1000	82
Neuchâtel [2])	1875	4578	1050	1000	56
Baden	1400	2660	510	700	96
Herisau	1400	2900	1040	600	44
Lugano	1400	3920	200	700	51
Chur	1270	2300	500	600	74
London	1220	3340	—	750	39
Solothurn	1170	2525	300	650	144
Biel	1000	3260	820	500	115
Zofingen	960	1985	90	550	34
Lausanne	900	2000	75	450	78
Schönenwerd	900	1420	200	450	15
Aarau	861	2330	530	450	50
Wädensweil	840	1117	120	400	30
Horgen	670	1200	100	350	24
Freiburg	660	2235	200	500	50
Bellinzona	620	1905	200	450	42
St. Immer	610	1185	300	400	57
Langenthal	600	1600	550	350	78
Payerne	600	970	150	300	16
Uster	530	1287	375	350	67
Bulle	480	998	180	300	12
Olten	450	980	250	250	28
Wyl	450	1350	50	300	30
Lenzburg	400	865	—	250	49
Herzogenbuchsee	200	550	—	140	37
Frauenfeld	—	—	—	—	—
Genf	—	400	—	—	—
	73116	127500	30910	27190	2882
Zentralkomite des Vereins (für Vorträge, Preisarbeiten und Bibliothekanschaffungen für die Sektionen)	—	5000	—	5000	—
Total	73116	132500	30910	32190	2882

[1]) Die Jahresbeiträge der „Freimitglieder" mit Fr. 2500 inbegriffen. — [2]) Die Sektion in Neuchâtel hat sich mit der Union commerciale daselbst zum Zwecke der gemeinsamen Erteilung des Unterrichts vereinigt. Die mitgeteilten Zahlen begreifen beide Vereine in sich.

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-sub-vention Fr.	Durch-schnittliche Zahl der Kurs-teilnehmer
2. Vereinzelte Vereine.					
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute	8000	12050	6500	2800	299
Paris, Cercle commercial suisse	5100	5600	—	2500	148
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1300	5000	900	650	30
Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants	700	1817	430	350	19
	15100	24467	7830	6300	496
Total aller Vereine: 1893	88216	156967	38740	38490	3378
1892	78906	141698		33100	
1891	63092	128236		18700	
1890	53562	106328			

Verhältniszahlen.

	Bundessubvention % des Unterrichts-honorars	Unterrichtshonorar % der Gesamt-ausgaben	Unterrichtshonorar per Schüler
Basel	25	80	71
Zürich	26	73	34
St. Gallen	32	59	20
Winterthur	33	51	24
Bern	33	49	30
Schaffhausen	43	60	37
Herisau	43	50	30
Chur	47	55	17
Wädensweil	48	75	28
Schönenwerd	50	63	60
Payerne	50	61	37
Lugano	50	35	27
Lausanne	50	45	11
Burgdorf	50	59	24
Biel	50	30	9
Baden	50	52	14
Horgen	52	55	28
Aarau	52	37	17
Neuchâtel mit Union commerciale	53	41	33
Solothurn	55	46	8
Olten	55	45	16
Zofingen	57	48	29
Langenthal	58	38	8
London	61	36	31
Lenzburg	62	46	8
Bulle	62	48	40
St. Immer	65	51	11
Wyl	66	33	15
Uster	66	41	8
Herzogenbuchsee	70	36	6
Bellinzona	75	37	15
Freiburg	76	29	13
	37	57	25

	Bundessubvention % des Unterrichtshonorars	Unterrichtshonorar % der Gesamtausgaben	Unterrichtshonorar per Schüler
Luzern, Fortbildungsschule des Vereins junger Kaufleute . .	35	66	27
Paris, Cercle commercial suisse .	49	90	34
Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants . .	50	38	37
Lausanne, Société des jeunes commerçants	50	26	43
	42	62	30
Gesamtverhältnis: 1893	38	58	26
1892	42	55	17

Die Bemessung der Bundessubvention für die kaufmännischen Vereine erfolgt nach dem Grundsatze, dass Vereine an kleineren Ortschaften bei befriedigenden Leistungen mindestens 40 % der budgetirten Unterrichtshonorare, die grösseren städtischen Vereine, wie Basel, Bern, St. Gallen, Zürich, welchen in Form von Beiträgen der Kaufmannschaft und Lokalbehörden, sowie von Zinsen eigener Kapitalien reichere Mittel zu Gebote stehen, $^1/_4$ bis $^1/_3$ derselben erhalten. Die schweizerischen kaufmännischen Vereine in London und Paris, die nur vom Bunde in erheblicher Weise unterstützt werden, haben mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen und müssen daher bei Zuteilung der eidgenössischen Subvention stärker bedacht werden als die städtischen Vereine in der Schweiz selbst.

Die literarischen Anschaffungen sämtlicher Sektionen des „Schweizerischen kaufmännischen Vereins“ werden vom Zentralkomite des Vereins nach einem gewissen Systeme besorgt; es sind demselben zu diesem Zwecke, sowie für Vorträge in den Sektionen und für Preisarbeiten Fr. 5000 ausgerichtet worden.

Stipendien. Dem Stipendiaten, der die Handelsschule in Venedig besucht und einer der besten Schüler derselben ist, wurde im Berichtsjahre wiederum ein Stipendium von Fr. 1200 gewährt.

Einem Lehrer der Handelsschule in Bern, der sich anerbot, deutsche Handelsschulen zu besuchen, um die Art des Unterrichts, sowie die Ausrüstung der Warensammlungen kennen zu lernen und während des Wintersemesters Kollegien an der Handelsakademie in München zu hören, um sich als Handelslehrer noch mehr auszubilden, wurde ein einmaliges Stipendium von Fr. 700 zugesprochen.

Der Erziehungsrat des Kantons *Zürich* stellte das Gesuch um Subventionirung der Handelsschule für Töchter in Zürich: diesem Begehren konnte nicht entsprochen werden, weil der Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung keine

Anhaltspunkte dafür enthält, dass man auch kommerzielle Bildungsanstalten für das *weibliche* Geschlecht subventioniren wollte. Ähnliche Anfragen sind auch schon von den Vorständen der Mädchensekundarschulen in *Bern* und *Biel* erfolgt.

Der Bundesrat bemerkt in seinem Geschäftsbericht pro 1893 zu der obigen Schlussnahme:

Es ist zwar richtig, dass der erwähnte Bundesbeschluss keine Beschränkung betreffend das Geschlecht enthält, sondern ganz allgemein von der Förderung der kommerziellen Bildung spricht. Insoweit bestünde also kein Hindernis, ihn auch auf Handelsschulen für Töchter auszudehnen. Wenn man jedoch nach der *Zweckmässigkeit* einer Förderung dieser Schulen von Bundeswegen frägt, so ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Ziel der weiblichen Handelsschulen ein verschiedenes sein kann: entweder die Verbreitung allgemeiner kaufmännischer Bildung unter dem weiblichen Geschlechte überhaupt zur Heranziehung tüchtiger Frauen als geschäftliche Stützen unseres Gewerbestandes und unserer Kaufmannschaft, oder aber spezielle Ausbildung weiblicher Kräfte als bezahlte Gehülfen in Handelshäusern und Verwaltungsbureaux. Das erstere Bestreben dürfte im allgemeinen berechtigt, aber keiner besonderen Bundeshülfe bedürftig sein. Die Ansichten über den Nutzen der *berufsmässigen* Heranziehung weiblicher Hülfskräfte für den Handel sind hingegen sehr geteilt. Ohne einer nähern Untersuchung der Frage vorgreifen zu wollen, glauben wir einstweilen doch konstatiren zu sollen, dass ein solches Ziel der Tendenz bei der eidgenössischen Subventionirung der Handelsschulen nicht ganz entspricht, da es notwendig dazu führen muss, das Angebot von Handelsgehülfen numerisch zu vergrössern, den Wettbewerb des männlichen Elements hierbei zu erschweren und das letztere von Opfern zur Erwerbung einer gründlichen kaufmännischen Bildung, welche durch die eidgenössischen Subventionirungen gefördert werden soll, abzuschrecken.

Was uns übrigens von vornherein zur Zurückhaltung nötigte, sind finanzielle Bedenken. Höhere Mädchenschulen mit Handelsabteilungen oder mit einer Organisation, die die Bildung einer solchen Abteilung ermöglicht, gibt es in allen unseren grösseren Städten. Wir müssen befürchten, dass Handelsschulen für Töchter im Falle von Bundesunterstützung zahlreicher würden als die männlichen und dass das gegenwärtige Budget von Fr. 120,000 für die Förderung des kaufmännischen Bildungswesens in kurzer Zeit mindestens zu verdoppeln wäre. Es entstünde dadurch eine Zersplitterung unserer finanziellen Aufwendungen. Soweit unsere Finanzen eine Vermehrung der Subventionen überhaupt erlauben, erscheint es uns zweckmässiger, dieselben auf die männlichen Schulen zu konzentriren, anstatt durch die angeregte Erweiterung des Subventionskreises die förmliche, berufsmässige Ausbildung unserer Töchter für einen Stand zu erleichtern, der im grossen und ganzen doch eher die physische Veranlagung des Mannes voraussetzt und nicht in der natürlichen Bestimmung des Weibes liegen kann.

Es ist indessen zu erwähnen, dass in der von uns subventionirten Handelsabteilung am Technikum in Winterthur Schülerinnen zugelassen werden und dass sich die dortige Schulbehörde über dieses gemischte System befriedigend ausspricht. Die ersteren zeichnen sich in der Regel durch rasche Auffassung und Fleiss, wie durch Fortschritte aus. Wir sind über die Zulässigkeit dieses Systems im Zusammenhange mit der Subventionirung des Bundes von der betreffenden Behörde nicht angefragt worden. Die Entscheidung über das besprochene Prinzip im allgemeinen vorbehalten, muss dieses gemischte System wohl als die zweckmässigste Lösung der Frage betrachtet werden. Wir haben uns einstweilen nicht veranlasst gesehen, gegen dasselbe Stellung zu nehmen.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichts.[1])

1. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht, I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Auch im Berichtsjahre war eine Reihe von Kantonen angelegentlich bemüht, sich klare Einsicht in den Turnbetrieb in ihren Schulen zu verschaffen, sei es durch eine bis ins einzelne gehende Berichterstattung wie im Kanton *Waadt* oder durch regelmässige oder ausserordentliche Inspektionen und Untersuchungen. So liess die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* durch die Schulinspektion genaue Erhebungen über den Stand des Turnunterrichts aufnehmen und veröffentlichte das Resultat jeder Gemeinde in ihrem Verwaltungsbericht pro 1892/93. *Appenzell A.-Rh.* ordnete eine ausserordentliche Inspektion des Turnunterrichtes im ganzen Kanton durch einen Fachexperten an; *Schaffhausen* und *Genf* unterwerfen alljährlich die Besichtigung des Turnunterrichtes dem gleichen Fachinspektor. Auch *Zürich, Obwalden, Freiburg, Baselland, Aargau* besitzen Spezialinspektoren, die entweder von den kantonalen Verwaltungen oder von den Bezirksschulräten bestellt werden.

Aufforderungen an die mit der ganzen oder teilweisen Durchführung des Turnunterrichtes noch im Rückstande befindlichen Gemeinden, namentlich für Beschaffung der fehlenden Turnplätze und Geräte, für endliche Einführung des Turnunterrichtes, für Erteilung desselben durch andere Persönlichkeiten, wenn die Lehrer der betreffenden Schulen nicht selbst dazu geeignet waren, erliessen *Bern, Uri, Solothurn, Aargau* und *Wallis*. *Solothurn* hielt durch Exekutionsbeschlüsse einen Teil der säumigen Gemeinden dazu an, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Zürich erklärte einen Leitfaden für den Turnunterricht, der namentlich auch die Beschreibung einer Reihe von Bewegungsspielen enthält, als obligatorisches Lehrmittel für die Primarschulen. *Bern* stellte ein Turnprogramm auf[2]), zu dessen Einübung ein mehrtägiger, von 46 Primar- und Sekundarlehrern aus allen Amtsbezirken des Kantons besuchter Zentralturnkurs stattfand. Die Teilnehmer übernahmen die Verpflichtung[3]), anlässlich der Kreissynoden und Konferenzen Spezialkurse zur Einübung und Erklärung des Programmes abzuhalten. Fast in allen Ämtern fanden solche Kurse statt, die übrigen werden im nächsten Jahre abgehalten. In *Glarus* und *Schaffhausen* wurde der Übungsstoff aus den schon früher aufgestellten Programmen für das Schuljahr speziell bestimmt. Ein Lehrerturnkurs fand auch in *Appenzell I.-Rh.* statt. Vom

---

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1893.

[2]) Vergl. Beilage I, pag. 33—42.

[3]) Vergl. Beilage I, pag. 43.

Kanton Waadt nahmen Lehrer an den Vorturnerkursen des Kantonalturnvereins teil. Der Grosse Rat des Kantons *Neuenburg* bewilligte einen Spezialkredit zur Abhaltung von Lehrerturnkursen, welche indes erst im Jahre 1894 stattfinden; auch *Tessin* beabsichtigt, 1894 solche Kurse anzuordnen. *Zürich, Schwyz, Aargau* und *Waadt* unterstützten Lehrer mit Beiträgen zur Teilnahme an den schweizerischen Turnlehrerbildungskursen. Wie bisher wurden von *Zürich, Schaffhausen* und *St. Gallen* Staatsbeiträge an die bestehenden Lehrerturnvereine verabfolgt. Solche wurden von verschiedenen Kantonen auch an die Kantonalturnvereine ausgerichtet. *Tessin* bewilligte der Gemeinde Lugano einen Staatsbeitrag von Fr. 500 zur Anstellung eines Fachturnlehrers.

Für den Bau von Turnhallen, wie auch für Anschaffung von Geräten wurden Staatsbeiträge in den Kantonen *Bern, Neuenburg* und *Genf* verabreicht. *Aargau* erliess ein Kreisschreiben betreffend Erstellung von Turnschöpfen[1]), mit der Bestimmung, dass Gemeinden, welche solche Bauten nach den von der Oberbehörde genehmigten Plänen erstellen, vom Staate unterstützt werden. *Neuenburg* bewilligt für jede neue Turnhalle den Vierteil der Baukosten. *Zürich* stellte unterm 25. Februar 1892 eine neue Verordnung betreffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an das Volksschulwesen auf, welche die Leistungen des Staates für Schulhausbauten gegenüber früher bedeutend gesteigert hat und wodurch es auch kleinern Gemeinden möglich gemacht wird, Turnhallen zu erstellen. Die Beiträge des Staates Zürich für Schulhausbauten haben sich von Fr. 80,000 im Jahre 1891 auf Fr. 440,000 im Budget 1894 erhöht.

Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird innegehalten in 1182 Schulen = 23,9 % (1892 = 23,5 %), noch nicht in 3754 Schulen = 76,1 % (1892 = 76,5 %).

Nachdem mehrere Jahre nacheinander nur Rückschritte hinsichtlich der auf den Turnunterricht verwendeten Zeit zu verzeigen waren, macht sich im Berichtsjahr eine kleine günstigere Wendung bemerkbar, indem die Zahl der Schulen, in welchen die gesetzliche Zahl von 60 Turnstunden erteilt wird, um 0,4 % zugenommen hat.

Der Kanton *Baselstadt* ist noch der einzige Kanton, dessen sämtliche Schulen nicht nur das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden erhalten, sondern es wesentlich überschreiten. Ihm reiht sich *Appenzell I.-Rh.* an. *Neuenburg* und *Schaffhausen* haben nur 20, beziehungsweise 25 % der Schulen, welche unter 60 Turnstunden erhalten. Diesen beiden Kantonen folgen *Genf* mit 46½ % und *Waadt* mit 48½ % der Schulen, in denen nicht die gesetzliche Stundenzahl erteilt wird.

---

[1]) Vergl. Beilage I, pag. 44—46.

Die andern Kantone lassen sich in fünf Kategorien teilen:

1. Zürich und Aargau mit 66 % der Schulen, die noch nicht 60 Turnstunden erhalten;
2. Appenzell A.-Rh. mit 72½, Tessin mit 74, Baselland mit 76, Graubünden mit 79 %;
3. St. Gallen mit 80, Thurgau mit 80½, Zug mit 82, Freiburg mit 83 %;
4. Wallis mit 90, Solothurn mit 91, Glarus mit 92½, Luzern mit 93½, Uri mit 95 und Bern mit 97 % der Schulen unter der gesetzlichen Stundenzahl;
5. Schwyz, Ob- und Nidwalden, die keine Schulen besitzen, in welchen die vorgeschriebene Stundenzahl erteilt wird.

Im einzelnen stellen sich die Verhältnisse folgendermassen:

Kantone	Zahl der Primarschulen	In den Primarschulen wird Turnunterricht erteilt: a. das ganze Jahr	b. nur einen Teil des Jahres	c. noch gar nicht	das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden: a. innegehalten	b. noch nicht
Zürich { a. öffentl. Schulen	371	28	341	2	134	260
Zürich { b. Privatschulen	23	9	12	2		
Bern	981	164	723	94	28	953
Luzern	264	56	113	95	17	247
Uri	20	2	16	2	1	19
Schwyz	31	9	18	4	—	31
Obwalden	9	—	8	1	—	9
Nidwalden	16	—	5	11	—	16
Glarus	27	3	24	—	2	25
Zug	11	2	9	—	2	9
Freiburg	237	10	218	9	41	196
Solothurn	201	18	181	2	18	183
Baselstadt	4	4	—	—	4	—
Baselland	70	6	64	—	17	53
Schaffhausen	36	31	5	—	27	9
Appenzell A.-Rh.	87 [1]	16	71	—	24	63
Appenzell I.-Rh.	14	2	11	1	13	1
St. Gallen	348	69	226	53	69	279
Graubünden	214	1	173	40	45	169
Aargau	473	81	392	—	159	314
Thurgau	185	11	174	—	36	149
Tessin	385	40	60	285	100	185
Waadt	388	273	101	14	200	288
Wallis	240	—	220	20	22	218
Neuenburg	230	182	38	10	185	45
Genf { a. öffentl. Schulen	56	24	32	—	24	32
Genf { b. Privatschulen	15	14	—	1	14	1
1892/93	4936	1055	3235	646	1182	3754
1891/92	5287	1170	3508	609	1241	4046
Vermehrung pro 1892/93	—	—	—	37	—	—
Verminderung pro 1892/93	351	115	273	—	59	292

[1]) Privatschule in Herisau inbegriffen.

Bezüglich des Vorhandenseins von Turnplätzen, Turnlokalen und Turngeräten gibt der Geschäftsbericht des Militärdepartements pro 1893 folgende Auskunft:

Kantone	Schulgemeinden	Von den Schulgemeinden besitzen genügende Turnplätze	noch keinen Turnplatz	vorgeschriebene Geräte vollständig	noch keine Geräte	ein genügendes Turnlokal	noch kein Turnlokal
Zürich { *a.* öffentl. Schulen	371	356	6	319	8	30	330
Zürich { *b.* Privatschulen	23	19	1	18	2	3	12
Bern	825	572	91	245	210	63	738
Luzern	166	93	30	22	104	5	155
Uri	20	10	5	2	12	6	8
Schwyz	31	27	1	6	4	7	22
Obwalden	7	7	—	—	—	—	7
Nidwalden	16	9	7	5	6	1	15
Glarus	27	25	—	22	—	3	24
Zug	11	8	—	3	—	1	9
Freiburg	216	122	49	22	67	5	209
Solothurn	128	100	4	67	2	5	123
Baselstadt [1])	4	3	1	4	—	3	1
Baselland	70	52	—	40	—	6	64
Schaffhausen	36	32	1	30	—	8	20
Appenzell A.-Rh. [2])	87	76	—	76	—	45	33
Appenzell I.-Rh.	14	4	3	—	1	1	13
St. Gallen	208	131	40	40	41	21	169
Graubünden	214	78	65	20	85	55	110
Aargau	286	262	4	211	—	35	232
Thurgau	185	178	—	185	—	10	172
Tessin	265	55	150	7	198	8	251
Waadt	388	321	51	105	54	85	282
Wallis	167	127	13	64	7	11	146
Neuenburg	68	64	2	47	1	26	40
Genf { *a.* öffentl. Schulen	56	41	3	26	5	19	32
Genf { *b.* Privatanstalten	15	6	6	10	—	8	1
1892/93	3904	2778	533	1596	807	470	3218
1891/92	3840	2781	492	1619	793	486	3176
Vermehrung pro 1892/93	64	—	41	—	14	—	42
Verminderung pro 1892/93	—	3	—	23	—	16	—

[1]) Die wenigen Schüler der Gemeinde Bettingen besuchen den Turnunterricht in Riehen.
[2]) Eine Privatschule in Herisau inbegriffen.

Von 3904 Primarschulgemeinden beziehungsweise Schulkreisen (64 mehr als im Vorjahre) besitzen:

	Ungenügende Turnplätze		Noch keinen Turnplatz		Geräte unvollständig		Keine Geräte		Kein Turnlokal	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1892/93:	593	15,2	533	13,6	1501	38,4	807	20,7	3218	82,4
1891/92:	567	14,8	492	12,6	1428	37,2	793	20,6	3176	82,7

Die grössere Zahl der Schulgemeinden, sowie zweifelsohne auch die genauern Angaben im Berichtsjahr erklären es, dass in den verschiedenen Richtungen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Allein es ist dies wohl nur scheinbar. Eine Tatsache darf insbesondere als eine recht erfreuliche notirt werden, nämlich die Zunahme der Gemeinden, welche ein Turnlokal besitzen, um 0,3 %.

Von 4936 Primarschulen, beziehungsweise Schulklassen, wird Turnunterricht erteilt:

das ganze Jahr in	1055 Schulen	= 21,4 %	(1892: 22,1 %)
nur einen Teil des Jahres in	3235 „	= 65,6 „	(„ : 66,4 „)
noch nicht in	646 „	= 13,0 „	(„ : 11,5 „)

Die 16 Kantone, welche noch Schulen ohne Turnunterricht besitzen, kommen in nachstehende Reihenfolge:

	Schulen ohne Turnunterricht			Schulen ohne Turnunterricht	
1. Zürich . . .	1 %	(1892 = 1,5 %)	9. Uri	10 %	(1892 = 9,5 %)
2. Solothurn . .	1 „	(„ = 1 „)	10. Obwalden .	11 „	(„ = 0 „)
3. Freiburg . .	3,3 „	(„ = 0 „)	11. Schwyz . .	13 „	(„ = 13 „)
4. Waadt . . .	3,6 „	(„ = 3 „)	12. St. Gallen .	15 „	(„ = 14 „)
5. Neuenburg .	5,5 „	(„ = 5,5 „)	13. Graubünden .	18,7 „	(„ = 20 „)
6. Appenzell I.-Rh.	7 „	(„ = 33 „)	14. Luzern . .	36 „	(„ = 39 „)
7. Wallis . . .	8,3 „	(„ = 12 „)	15. Nidwalden .	69 „	(„ = 69 „)
8. Bern	9,6 „	(„ = 12 „)	16. Tessin . .	74 „	(„ = 71 „)

Höhere Volksschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Von den höhern Volksschulen besitz. Genügenden Turnplatz	Alle Geräte	Genügendes Turnlokal	Es wird Unterrricht erteilt das ganze Jahr	das Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	99	99	82	32	41	63
Bern	74	72	60	48	66	72
Luzern	33	28	6	7	15	9
Uri	1	1	1	1	1	1
Schwyz	8	8	6	—	3	—
Obwalden . . .	1	1	1	1	—	—
Nidwalden . . .	3	3	2	—	—	—
Glarus	9	9	8	3	4	4
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg . . .	18	7	3	4	2	2
Solothurn . . .	13	12	10	4	3	2
Baselstadt . . .	3	3	3	3	3	3
Baselland . . .	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen . .	8	8	8	6	8	8
Appenzell A.-Rh. .	11	9	10	6	3	4
Appenzell I.-Rh. .	1	1	—	—	—	—
St. Gallen . . .	29	27	18	11	14	15
Graubünden . .	16	6	3	6	1	3
Aargau	25	24	22	12	19	20
Thurgau	25	25	25	6	8	16
Tessin	26	26	6	6	6	6
Waadt	18	18	16	16	18	18
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg . . .	9	9	9	8	9	9
Genf	11	6	4	2	2	3
1892/93:	455	416	313	191	235	268
1891/92:	451	406	318	188	245	282
	+4	+10	—5	+3	—10	—14

Von diesen höhern Volksschulen haben:

	Zahl der Schulen	keinen Turnplatz Zahl	%	unvollständige Geräte Zahl	%	keine Turngeräte Zahl	%	keinen Unterricht Zahl	%	nicht 60 Stunden Zahl	%
1893:	455	15	3,3	94	20,7	48	10,5	37	8,1	189	41,5
1892:	451	19	4,2	100	22,2	33	7,3	23	5,1	169	37,5

Von den Knaben des 10. bis 15. Altersjahres besuchen den Turnunterricht:

Kantone	das ganze Jahr	nur einen Teil des Jahres	noch gar nicht	Total
Zürich	7800	8600	3000	19400
Bern	10098	20575	2030	32703
Luzern	1626	3024	1291	5941
Fortbildungsschule .	—	294	1465	1759
Uri	133	539	27	699
Schwyz	844	854	45	1743
Obwalden [1]) . .	—	292	64	356
Nidwalden . . .	—	249	207	456
Glarus	292	803	(?) 57 [2])	1152
Zug	285	366	—	651
Freiburg. . . .	583	4694	153	5430
Solothurn . . .	766	4089	45	4900
Baselstadt . . .	4273	—	—	4273
Baselland . . .	885	2616	—	3501
Schaffhausen . .	2020	313	—	2333
Appenzell A.-Rh. .	769	2688	30	3487
Appenzell I.-Rh. .	219	296	20	535
St. Gallen . . .	3174	6220	1457 [3])	10851
Graubünden . .	231	4047	(?) 195	(?) 4473
Aargau	3662	7803	166	11631
Thurgau	998	4165	—	5163
Tessin	1763	1900	5400	9063
Waadt	12500	3000	300	15800
Wallis	—	(?) 7500	(?) —	7500
Neuenburg . . .	4938	1114	53	6105
Genf: a. öffentl. Schulen .	1711	992	—	2703
b. Privatanstalten	431	39	—	470
1892/93:	60001	87072	16005	163078
1891/92:	54502	86475	14908	155885
Differenz:	+5499	+597	+1097	+7193

[1]) In Kerns musste der Turnunterricht wegen Wegzug des Turnlehrers sistirt werden. — [2]) Repetirschüler. — [3]) 1125 Ergänzungsschüler inbegriffen.

Das schweizerische Militärdepartement bemerkt zu der obigen Zusammenstellung:

Es scheinen demnach bei weitaus der grossen Mehrzahl der Kantone zum Teil recht namhafte Verbesserungen eingetreten zu sein, die das oben erwähnte günstige Gesamtergebnis betreffend die Frequenz des Turnunterrichtes bestätigen, immerhin würde dasselbe bei genauerer Berichterstattung einzelner Kantone nicht unwesentlich herabgedrückt.

Wir werden nun, gestützt auf das Ergebnis im Berichtsjahre, die Kantone nachdrücklich einladen, zunächst die erforderlichen Schritte zu tun, dass endlich in sämtlichen höhern Volksschulen den Bundesvorschriften für Durchführung des Schulturnunterrichtes in allen Teilen entsprochen werde. Im weitern werden wir die Kantone veranlassen, unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, denen die auch nur teilweise Durchführung des Turnunterrichtes Schwierigkeiten macht, dahin zu wirken, dass innert bestimmter Frist in allen Ortschaften, welche mit der Einführung dieses Unterrichtes noch ganz im Rückstande geblieben sind, der Anfang dazu gemacht werde, und dass in andern Gemeinden, bei welchen der Stand des Turnunterrichtes nach verschiedener Richtung noch zu wünschen übrig lässt, jede mögliche Verbesserung ungesäumt vorgenommen werde. Zu

dem Zwecke werden wir im Laufe des Jahres 1894 die schon im letztjährigen Berichte in Aussicht gestellten Inspektionen des Schulturnunterrichtes durch vom Bunde bezeichnete geeignete Organe in verschiedenen Landesteilen vornehmen lassen.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Basel fortgesetzt und in Nidwalden wieder aufgenommen. In den beiden erstern Kantonen, namentlich in Zürich, dehnte er sich über weitere Gebiete als zuvor aus.

Die Beteiligung an den betreffenden Kursen ist folgende:

	Schülerzahl am Anfange des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Durchschnittliche Stundenzahl
1. Zürich, 7 Kreise, X. Kurs (Zürich [2], Limmatthal, Glatthal, Amt u. beide Seeufer	991	880	44
2. Winterthur, 7 Kreise, X. Kurs (Winterthur [3], Andelfingen, Bülach, Dielsdorf und Illnau)	877	810	56
3. Zürich, Oberland, 5 Kreise, I. Kurs (Hinweil, Pfäffikon, Uster, Wald u. Wetzikon)	185	164	60
4. Winterthur, Technikum, I. Kurs	132	114	53
5. Männedorf, VI. Kurs	?	?	?
6. Bern-Stadt u. 15 Landsektionen, VI. Kurs	677	536	78
7. Luzern, Knabensekundarschule, V. Kurs .	114	87	56
8. Nidwalden, 6 Gemeinden, III. Kurs . .	72	72	15—21
9. Basel, IV. Kurs	220	171	131
Total: 1893	3268	2834	
1892	2277	2037	

Am Unterricht beteiligten sich im ganzen 123 (1892: 98) Offiziere, 198 (131) Unteroffiziere und Soldaten und 49 (25) nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner, zusammen also 370 (254) Mann.

2. Eidgenössische Turnvereine.

Die Bestände des schweizerischen Turnvereins und des Grütliturnvereins sind auf Ende 1893 noch nicht bekannt. Beide Vereine erfreuen sich indes einer stetigen Vergrösserung, und haben mit dem nämlichen Erfolge, wie bisher, für die Ausbildung ihrer Vorturner gewirkt. Ein dreiwöchentlicher Turnlehrerbildungskurs wurde in Winterthur abgehalten, der von 34 Lehrern aus den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau besucht war.

Nach einer Statistik über die eidgenössischen Vorturnerkurse[1]) im Jahr 1893 sind von 42 Kursleitern in 18 Kurskreisen und 28 Kursorten die nachstehenden Vorturnerkurse abgehalten worden:

[1]) Schweizerische Turnzeitung Nr. 15 vom 13. April 1894.

Kurskreise	Kursorte	Zahl und Dauer der Kurse Tage 1	2	Gesamt-Beteiligung	Kursbesuch durch die Vorturner Tage 1	2	3	Kursbesuch d. Sektion. Total	davon eidg. Sektion.	Gesamtkost. für die Zentralkasse Fr.	Nationalturnkurse Kursleit.	Teilnehm.
Zentralkurse	Biel	1	—	19	—	—	—	—	—	614	—	—
	Zürich	1	—	27	—	—	—	—	—	845	—	—
Aargau	Aarau, Brugg, Beinwyl, Zofingen	6	—	135	60	28	14	44	43	701	—	—
Appenzell	Herisau, Teufen	3	—	87	49	13	4	16	14	486	1	31
Baselland	Liestal, Sissach	3	—	115	41	22	10	19	16	518	—	—
Baselstadt	Basel	3	—	129	62	24	6	10	10	480	2	38
Bern	Bern, Biel	1	1	161	102	59	—	41	36	946	2	24
Freiburg	Freiburg	3	—	47	13	12	3	7	7	247	1	12
Genf	Genf	3	—	63	29	14	2	10	10	204	1	15
Glarus	Glarus	3	—	39	25	9	5	9	9	229	—	—
Graubünden	Chur	1	1	40	16	20	2	6	6	315	1	18
Neuenburg	Neuenburg	1	1	70	41	29	—	24	24	485	—	—
Schaffhausen	Schaffh., Thayngen	3	—	76	33	14	5	10	10	235	1	18
Solothurn	Solothurn, Grenchen	1	1	76	17	14	15	21	19	336	1	15
St. Gallen	St. Gallen	3	—	238	107	49	12	37	37	1369	3	67
Tessin	Lugano, Bellinzona	4	—	47	8	7	5	13	4	246	1	10
Thurgau	Frauenf., Kreuzling.	3	—	97	30	17	11	29	26	405	1	29
Waadt-Wallis	Lausanne	—	2	113	13[1])	100	—	29	27	980	1	12
Zentralschweiz	Luzern	—	2	112	22	26[2])	20	20	18	611	1	34
Zürich	Zürich	3	—	312	185	56	5	71	69	992	3	80
Total: 18 Kurskreise	28 Kursorte	44	8	1957	853	513	119	416	385	11244	20	403

[1]) $1^1/_2$ Tage: 1 Vorturner. — [2]) $2^1/_2$ Tage: 1 Vorturner.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die eidgenössische Kunstkommission unter Zuzug weiterer Experten zeichnete von den 88 eingegangenen und im Polytechnikum ausgestellten Entwürfen für die bildhauerische Ausschmückung der Hauptfaçade des eidgenössischen Polytechnikums deren acht, herrührend von drei Künstlern, aus, und zwar vier mit je einem ersten Preise von Fr. 500 und weitere vier mit je einem zweiten Preise von Fr. 300. Dieser erste Konkurs war bloss für die Gewinnung einer Anzahl von Modellen berechnet. Es wird daher noch ein weiterer Konkurs veranstaltet, zu dem ausser den drei erwähnten Künstlern noch vier Einsender nicht preisgekrönter Modelle eingeladen wurden. Jeder der sieben eingeladenen Künstler hat je 5 Entwürfe (einen in $^1/_2$ natürlicher Grösse und die vier andern im Masstabe von 1 : 5) für die vier allegorischen Figuren einzureichen.

Die definitiven Entwürfe für die Ausschmückung des Treppenhauses im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne mussten bis 1. Okt. 1894 fertiggestellt und eingereicht werden. Der Jury stehen drei Preise im Gesamtbetrage von Fr. 6000 zur Verfügung.

Der Bundesrat hat sodann von sich aus im Interesse der Pflege der Kunst folgende Beitragszusicherungen gemacht:

1. Für ein Denkmal in Winterthur zu Ehren des ersten Bundespräsidenten Jonas Furrer.

2. Dem Kunstverein von Biel einen Beitrag von Fr. 500 an die ungedeckten Kosten einer Aquarellausstellung älterer und moderner Meister etc., die in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1893 stattfand.

3. Dem schweizerischen Kunstverein für das Jahr 1894 zum Ankauf von Kunstwerken ein Beitrag von Fr. 12,000, wie bis anhin. Die für das Jahr 1893 bewilligten Fr. 12,000 sind zum Ankauf von 9 Ölgemälden durch die Sektionen Basel (2 : Fr. 6000) und Lugano (7 : Fr. 6000) des schweizerischen Kunstvereins verwendet worden.

Das im letzten Jahrbuch[1]) erwähnte Louis Favre-Denkmal in Chêne-Bourg ist im Berichtsjahr vollendet und der zugesicherte Bundesbeitrag von Fr. 12,000 ausgerichtet worden.

Im Spätsommer des Berichtsjahres gelangte das definitive Modell des Herrn Bildhauer Richard Kissling zum Telldenkmal in Altdorf[2]) zur Vollendung und wurde vor Einleitung der Vorkehren zum Gusse noch einer letzten Prüfung durch die Initiativkommission und eine besondere Expertenkommission, zum Teil aus Mitgliedern der Kunstkommission bestehend, unterworfen.

Das Zentralkomite des schweizerischen Kunstvereins hat eine Abänderung der jetzigen Organisation der Kunstpflege in dem Sinne begehrt[3]), dass die Erwerbung von Kunstwerken ausserhalb der nationalen Kunstausstellung zur Regel gemacht und diese Kunstausstellnng selbst einerseits in erweiterten — z. B. dreijährigen anstatt zweijährigen — Zwischenräumen veranstaltet werde und anderseits einem Rundgang in den Städten des Landes unterworfen werde, welche genügende Räumlichkeiten für eine Ausstellung aufzuweisen haben. Die Anregung ist vom Bundesrate dahin beschieden worden, dass eine definitive Neuregelung dieser Verhältnisse, sowie der Kunstpflege überhaupt nach den Ausstellungen vom Jahre 1894 (Bern) und 1896 (Genf) wohl am besten in Angriff genommen werden dürfte, um auch die Erfahrungen dieser Ausstellungen sich zu Nutze machen zu können.

Die verfügbaren Erträgnisse der *Gottfried Keller-Stiftung* wurden für wertvolle Erwerbungen verwendet und zwar u. a. zum Ankauf von 6 Gemälden aus der Kunstsammlung von Oberst Rothpletz in Zürich; ferner wurden angekauft: ein Ölgemälde und zwei Studien von dem in Düsseldorf verstorbenen Luzerner Maler Aloys

---

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 130.

[2]) Vergleiche die Mitteilung betreffend Subvention im Bundesblatt 1893, I 485.

[3]) Bundesblatt I 486.

Fellmann, ein Bild von François Diday, das letzte Werk „Sermon militaire“ des Neuenburger Malers Auguste Bachelin, Handzeichnungen des Medailleurs J. C. Hedlinger aus Schwyz, ein Bild von Heinrich Füssli (Aquarellportrait des Kaspar Lavater). Sodann sind zu nennen Erwerbungen auf den Auktionen Spitzer in Paris (Schnitzaltar, Modell für die Scheide eines Schweizerdolches etc.), Gubler in Zürich (Votivbild; vier Wandteppiche), endlich ein Becher aus dem 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag von Fr. 600 wurde an die Stadtbibliothek in Zürich ausgerichtet für die Herstellung der Illustrationen des Neujahrsblattes derselben von 1894, betitelt: „Gottfried Keller als Maler“.

IX. Schweizerisches Landesmuseum.[1])

Erhaltung vaterländischer Altertümer. Mit Bezug auf die Sorge für Erhaltung schweizerischer Altertümer stehen dem Bundesrate zwei begutachtende Kollegien zur Verfügung[2]), nämlich die Kommission des Landesmuseums und der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Ersterer liegt in der Hauptsache zuerst die Sorge für die Verwaltung des Landesmuseums und die Erwerbung von Altertümern ob, sodann die Begutachtung der von kantonalen Antiquitätensammlungen einlangenden Beitragsgesuche, sowie die Herausgabe der „Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler“, letzterem Vorstande die Prüfung der Gesuche um Beteiligung des Bundes an Ausgrabungen und an der Restauration historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler, sowie die Aufsicht über die daherigen Arbeiten[3]) und auch die graphische Aufnahme solcher Denkmäler.

Am 29. April 1893 erfolgte die feierliche Grundsteinlegung für das Landesmuseum in Zürich, nachdem die einleitenden Bauarbeiten schon im Oktober 1892 begonnen worden waren. Die Kunstgewerbeschule und die Verwaltungsräumlichkeiten können voraussichtlich im Herbst 1894 bezogen werden.

Im Berichtsjahr sind folgende Verwendungen gemacht worden:

a. Anschaffung von Altertümern von gemeineidgenössischem Interesse, die Eigentum des Bundes bleiben.

Die Einkäufe beziffern sich auf Fr. 51,086, die Wiederherstellung von Altertümern auf Fr. 2812 und die Ausgaben für die Statistik auf Fr. 2030.

---

[1]) Bundesblatt 1894, I 296 ff.

[2]) Bundesblatt 1893, I 488 ff.

[3]) Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, Art. 1, A. S. n. F. IX. 62.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Im Berichtsjahre sind folgende Beiträge zur Auszahlung gelangt:

1. II. Rate des Beitrages an die Restaurationskosten der Klosterkirche in Königsfelden[1]	Fr. 13500
2. I. Rate des Beitrages an die Herstellung der St. Ursenbastion in Solothurn[2]	„ 5000
3. I. Rate an die Arbeiten für Sicherung des antiken Gemäuers vom Theater und der Stadtmauer von Avenches[2]	„ 500
4. Beitrag an die Arbeiten zum Schutz des hölzernen bemalten Plafond in der Kirche zu Zillis an der Viamala (Graubünden)[3]	„ 1200
5. I. Rate des Beitrages an die Herstellung des Schlösschens A Pro bei Altdorf[3]	„ 3000
Total	Fr. 23200

[1]) Bundesblatt 1890, I 569 und 1891, I 565. — [2]) Bundesblatt 1892, V 70. — [3]) Bundesblatt 1892, V 71.

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen.

Es wurden auf das Gutachten der Landesmuseumskommission hin folgende Unterstützungen gewährt:

1. An den Staatsrat des Kantons Wallis für Ankauf von Antiquitäten für das historische Museum auf Valeria in Sitten (50 % der ganzen Ankaufssumme)	Fr. 540
2. An den historischen Verein des Kantons Thurgau für den Ankauf von Altertümern in Bischofszell (50 %)	„ 115
3. An den historischen Verein in St. Gallen ungefähr 33 % der Ankaufssumme von 37 Doubletten alter Waffen aus dem Zeughause Zürich (zahlbar 1894)	„ 900
Total	Fr. 1555

Die Bargeschenke an das Landesmuseum beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 6405; ausserdem wurden demselben eine ganze Reihe zum Teil durch Kunstwert hervorragender Gegenstände zum Geschenk gemacht.

Der Meriansche Museumsfonds, der auf 31. Dezember 1892 Fr. 75,496 betrug, kann für einstweilen nicht in Anspruch genommen werden, da eine Rente zu Gunsten zweier Verwandter des Schenkers auf ihm lastet, die annähernd den ganzen Ertrag beansprucht.

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die seiner Zeit der geodätischen Kommission übertragenen Nivellementsarbeiten sind im Berichtsjahre zum Abschluss gelangt, indem die gemeinschaftlich mit dem eidgenössischen topographischen Bureau und unter dessen Leitung unternommenen Aufnahmen zur Verbindung des schweizerischen Höhennetzes mit demjenigen Frankreichs, sowie die Anschlüsse des schweizerischen Präzisionsnivellements an die Nachbarländer beendigt wurden[1]). Von der wissen-

[1]) Bundesblatt 1893, IV 595.

schaftlichen Publikation der Kommission: „Das schweizerische Dreiecknetz“ liegt der VI. Band in Vorbereitung.

Die geologische Kommission hat folgende weitere Abteilungen ihrer *„Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz“* zum Abschluss gebracht und veröffentlicht: 1. Lieferung XXI zu Blatt XVIII, 2. Lieferung VII, Supplement 2 zu Blatt XI, 3. Lieferung XXXII, welche die Kontaktzone von Kreide und Tertiär am Nordrande der Schweizeralpen, vom Boden- bis zum Thunersee beschreibt.

Im Berichtsjahre ist in den *Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesamten Naturwissenschaften* die im letzten Jahrbuch (pag. 132) angekündigte, mit dem Preise der Schläflistiftung gekrönte Arbeit von Dr. R. Emden: „Über das Gletscherkorn“ erschienen, im fernern auch die posthume Abhandlung von Professor C. von Nägeli „Über oligodynamische Erscheinungen in lebenden Zellen“.

Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Herrn Professor Dohrn in Neapel erfreute sich regen Zuspruchs und war sukzessive von fünf Gelehrten besetzt. Die aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission dieses Tisches ist im Berichtsjahr für eine neue Amtsdauer bestätigt worden.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Im Berichtsjahre sind folgende Publikationen dieser Gesellschaft erschienen: Jahrbuch für Schweizergeschichte, XVIII. Bd., Anzeiger für Schweizergeschichte, VI. Band abgeschlossen (XXIV. Jahrgang).

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Von der von dieser Gesellschaft herausgegebenen „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ ist der 29. Jahrgang erschienen. Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 5000 und es ist ihr ausserdem für 1893 zur Weiterführung der von ihr übernommenen schweizerischen Armenstatistik ein Kredit von Fr. 4000 bewilligt worden.

4. Verschiedenes.

Im Berichtsjahre sind vom *Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten* mehr Hefte als in frühern Jahren, nämlich 3 Lieferungen (XXIII. — XXV.) erschienen. Sie enthalten die Wörter von „Kum“ bis „Knut“. Der Bund leistet an die Kosten des Unternehmens einen Beitrag von Fr. 7000, sodann 8 Kantone zusammen Fr. 2170 (Zürich Fr. 1000, Bern Fr. 500, Nidwalden Fr. 20, Zug Fr. 50, Baselstadt Fr. 100, St. Gallen und Aargau je Fr. 200, Thurgau Fr. 100) und die antiquarische Gesellschaft in Zürich Fr. 400.

Von der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ sind im Berichtsjahr eine ganze Reihe von Faszikeln fertiggestellt worden:

1. Architektur, Plastik, Malerei. Von Dr. Hændke.
2. Bankwesen, Handelsstatistik, Versicherungswesen. Von W. Speiser, Dr. Geering, Dr. Kummer.
3. Christkatholische Literatur. Von Dr. F. Lauchert.
4. Bibliographie der landeskundlichen Literatur, Geschichte der Landeskunde.
5. Pläne, Reliefs, Panoramen. Von Prof. Dr. J. H. Graf.
6. Landwirtschaft und Viehzucht. Von Prof. Anderegg und Dr. E. Anderegg.
7. Forstwesen, Jagd und Fischerei. Von Oberforstinspektor Coaz.
8. Die katholisch-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel. Von Pfr. L. R. Schmidlin.

Vom Bunde erhalten im fernern in der einen oder andern Form Subventionen:

Das *„Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz"* von Erziehungssekretär Dr. A. Huber, das *„Tabellenwerk über die essbaren und die giftigen Schwämme"* von F. Leuba und H. Furrer (subventionirt zu Fr. 1 per Blatt), die *„Géographie illustrée"* von Professor W. Rosier (Subvention für jeden der zwei Bände Fr. 1), die *„Rhätoromanische Chrestomathie"* von Dr. C. Decurtins. Sodann sind einem Frauenkomite in Bern für statistische Erhebungen über die philanthropische Tätigkeit der Frauen Fr. 4000 gesprochen worden.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Über diese Institute, die vom Bunde mit je Fr. 1000 subventionirt werden, haben wir im letzten Jahrbuch auf pag. 134 eingehende statistische Mitteilungen gemacht. Sie erfreuen sich einer ruhigen Entwicklung. Im Berichtsjahr haben sich die Direktionen dieser Anstalten unter dem Namen „Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen" zu einem Verbande organisirt zum Zwecke gemeinsamer Arbeit an der Entwicklung des Unterrichtswesens. Nach den bezüglichen Statuten vom 25. März 1893 hat jede Schulausstellung während eines Jahres als sogenannter Vorort die gemeinsamen Geschäfte zu führen. Erster Vorort wurde Freiburg.

Wir lassen nachstehend die Statuten der Union folgen:

1. Il est formé entre les Expositions scolaires de Zurich, Berne, Fribourg et Neuchâtel une association dite: *Union des Expositions scolaires suisses.* Le but de cette association est de travailler en commun au développement général de l'enseignement. La durée de cette union est fixée à 4 ans.

2. Chacune des quatre institutions susmentionnées sera chargée à son tour, et pour une année, de la direction générale de l'Union, et cela, dans l'ordre même de leur fondation, soit: 1⁰ Zurich, 2⁰ Berne, 3⁰ Fribourg, 4⁰ Neuchâtel. Exceptionnellement, Fribourg est chargé de la direction pendant l'année 1893.

La Commission de la section centrale est, en principe, la Commission de l'Union. Elle représente l'Union auprès des autorités. Le transfert de la direction des affaires centrales d'une Exposition à l'autre a lieu à la fin de chaque année civile.

4. La Commission centrale doit convoquer chaque printemps, au moins, une Conférence des délégués des Expositions scolaires suisses. Elle en fixe la date et les tractanda et la préside. Cette assemblée a lieu dans la ville

où est le siège de la section centrale. En outre, la Commission centrale a le droit de convoquer, pour des questions pressantes, des assemblées extraordinaires de délégués.

5. Chacune des Expositions scolaires qui peut être chargée de la direction de l'Union, a droit à une voix délibérative, quel que soit le nombre de ses délégués; en cas d'égalité de voix, celle de la section centrale a la prépondérance.

6. Les indemnités à accorder aux délégués sont supportées, pour le moment, par les établissements respectifs. Les frais d'administration sont à la charge de la Commission centrale. Aucune dépense extraordinaire à frais communs ne pourra être faite sans l'assentiment préalable des membres de l'Union.

7. On doit considérer comme rentrant dans les intérêts généraux et par conséquent comme objet de l'activité de l'Union, tout ce qui peut servir à augmenter l'importance des Expositions scolaires, et, en particulier, leur influence dans l'école et sur l'éducation en général.

Les points suivants intéressent tout particulièrement l'Union:

a. Tout ce qui peut faire connaître au public le but et les tendances des Expositions scolaires;

b. Tout ce qui peut favoriser les bons rapports avec les autorités, en vue d'obtenir, en faveur des Expositions leur appui moral et financier;

c. L'obtention de conditions favorables pour les achats en général;

d. L'achat ou échange en commun d'articles divers avec les pays étrangers. Le Comité central est chargé des demandes qui doivent être faites par l'intermédiaire du Département fédéral des affaires étrangères;

e. L'entente en commun pour établir, cas échéant, dans les Expositions universelles et nationales une exposition collective suisse.

8. La Conférence annuelle détermine le programme d'activité de l'Union pour l'année courante.

9. Il est tenu un protocole des débats des conférences. La Commission centrale doit, à l'expiration de ses pouvoirs, faire un rapport sur son activité, et remettre toutes les pièces concernant l'Union à lanouvelle Commission centrale.

10. Chaque Exposition garde sa pleine liberté d'action dans toutes les questions qui ne sont pas résolues dans le présent règlement ou par les décisions des Conférences.

XII. Vollziehung der Bundesverfassung[1]).

1. Artikel 27.

Im letzten Jahrbuch ist die von Herrn Nationalrat Curti und Genossen in der Bundesversammlung gestellte Motion vom 20. Juni 1892 betreffend Unterstützung der Primarschule durch den Bund erwähnt worden[2]).

Sie ist in der Sommersession der Bundesversammlung zur Behandlung gelangt und hat am 7. Juni 1893 zu folgendem Beschlusse geführt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen."

[1]) Vergl. Bundesblatt 1894, I, 238—239.

[2]) Jahrbuch 1892, pag. 134.

Das eidgenössische Departement des Innern ist der durch dieses Postulat gestellten Aufgabe sofort näher getreten und hat sich in einlässlicher Weise mit derselben befasst. Der bezügliche Entwurf, der zwar noch nicht offiziell publizirt worden ist, findet sich im Anschluss an die einleitende Arbeit über die Ruhegehalte der Lehrer in der Schweiz im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1892 abgedruckt[1]).

2. Artikel 33 und Artikel 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

(Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben.)

Auch im Berichtsjahr gelangte ein Rekurs betreffend die Ausübung der Advokatur auf dem Gebiete der Schweiz an den Bundesrat.

Ein Bürger des Kantons Bern, mit einem Doktordiplom der bernischen juristischen Fakultät, bewarb sich, gestützt auf das Diplom, um die Zulassung zur Advokatur in Genf. Gemäss der in diesem Kanton geltenden Bestimmungen wurde dem Gesuche entsprochen und der Petent als Advokat beeidigt. Darauf stellte er, gestützt auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung an die Regierung des Kantons Bern das Begehren, ihn nun auch im Kanton Bern zur Fürsprecherpraxis zuzulassen. Das bernische Obergericht als Aufsichtsbehörde der Advokaten im Kanton wies indessen sein Begehren mit der Motivirung ab, dass in der präsentirten Bescheinigung über die bloss auf Vorlage des Doktordiploms erfolgte Zulassung zur Advokatur in Genf ein „Ausweis der Befähigung“ im Sinne des Art. 33 der Bundesverfassung und des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zu derselben nicht gefunden werden könne.

Der Bundesrat als Rekursinstanz hob in seinem Entscheide hervor, dass der Kanton Genf befugt gewesen wäre, das ihm präsentirte Doktordiplom auf den Wert zu prüfen, den es in seinem Ursprungskanton für die Erlangung des Rechtes zur Advokatur besitzt, und es zurückzuweisen, sofern der Befund ergeben hätte, dass es für diesen Zweck wirklich wertlos sei, wie es wirklich der Fall ist. Wenn Genf nun nicht so vorgegangen sei, sondern das Doktordiplom für die Ausübung des Advokatenberufes anerkannt habe, so sei es hiezu ohne Zweifel berechtigt gewesen; allein das Diplom habe durch im Kanton Genf erfahrene Anerkennung keine Änderung seines legalen Wertes erfahren, somit auch nicht für den Kanton Bern; mithin sei dieser nicht gehalten, das Diplom im Verein mit dem offiziellen Attest über die stattgefundene Beeidigung des Inhabers für die Advokatur in Genf als Ausweis der Befähigung im Sinne des Art. 5 der zitirten Übergangsbestimmungen anzuerkennen.

---

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 102—104 (Anmerkung).

XIII. Verschiedenes.

a. Beteiligung des schweizerischen Unterrichtswesens an der Weltausstellung in Chicago.

Unter den Delegirten, welche der Bundesrat an die Weltausstellung in Chicago zum Studium derselben sandte, befanden sich als Vertreter des Volksschulwesens je ein Schulmann der deutschen und der romanischen Schweiz und als Repräsentanten des höhern technischen Unterrichts vier Lehrer des eidgenössischen Polytechnikums. Die Delegirten[1]) für das Volksschulwesen hatten den Auftrag, in Chicago die Schulausstellungen der verschiedenen Kulturländer zu studiren und es wurden ihnen zwei das schweizerische Schulwesen betreffende Veröffentlichungen als Tauschmaterial für Erwerbung geeigneter Veranschaulichungsmittel aus dem Gebiete des Unterrichtswesens mitgegeben[2]). Der eine der Delegirten, Herr Erziehungsdirektor Clerc, hat einen einlässlichen und höchst interessanten Bericht über die gemachten Beobachtungen und Studien veröffentlicht.

Die über die Frage des höhern und des Volksschulwesens von den Delegirten erstatteten höchst interessanten Berichte sind folgende:

1. L'état de l'instruction populaire aux Etats-Unis d'après l'exposition de Chicago 1893 par J. Clerc, directeur de l'Instruction publique, à Neuchâtel.
2. Das technische und kommerzielle Bildungswesen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas von Director U. Schmidlin in Winterthur.
3. L'enseignement professionnel pratique à l'exposition de Chicago par Léon Genoud, directeur du musée pédagogique, à Fribourg.
4. Amerikanische Volksschulen mit spezieller Berücksichtigung des Zeichen- und Handfertigkeitsunterrichtes von Ed. Boos-Jegher in Zürich.
5. Die Tätigkeit der Frau in Amerika von Ed. Boos-Jegher in Zürich.
6. Die vervielfältigenden Künste an der Weltausstellung in Chicago von H. J. Hofer-Burger in Zürich.
7. Die chemische Industrie und die chemisch-technischen Hochschulen in Nordamerika von Prof. Dr. Lunge am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

b. Erstellung einer schweizerischen Schulwandkarte[3]).

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung mit Botschaft vom 20. März 1893 folgenden Beschlussesentwurf betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz unterbreitet:

Art. 1. Der Bund lässt eine Schulwandkarte der Schweiz erstellen, um dieselbe unentgeltlich an alle Primar-, Mittel- und Fortbildungschulen der Schweiz, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen, abzugeben, sofern die Kantone das Montiren derselben übernehmen.

---

[1]) Sekundarschulinspektor Landolt in Neuenstadt und Staatsrat John Clerc, Erziehungsdirektor des Kantons Neuenburg.

[2]) Bundesblatt 1893, III 215.

[3]) Vergleiche Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz, vom 20. März 1893, Bundesblatt 1893, I 1019—1024.

Art. 2. Der hiefür nötige Kredit, welcher Fr. 85,000 nicht übersteigen soll, wird auf die Jahre 1894—1896 verteilt und mit den betreffenden Summen in die Jahresvoranschläge eingestellt.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

In seiner Botschaft führt der Bundesrat aus, dass bereits im Jahre 1885 das Gesuch an das eidgenössische Militärdepartement gestellt worden sei, es möchte durch das topographische Bureau eine Schulwandkarte der Schweiz erstellen lassen. Dasselbe wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass das Gebiet der Schulkarten der Privatindustrie erhalten bleiben müsse. Denselben Standpunkt nahm im Jahr 1890 auch die Delegirtenversammlung des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins ein. Eingaben von zwei Privatfirmen um Subventionirung der Herausgabe einer schweizerischen Wandkarte gaben Veranlassung, dieser Frage überhaupt näher zu treten. In einer Konferenz von technischen und pädagogischen Fachmännern wurde dieselbe eingehend besprochen.

Die Botschaft stellt bezüglich der Schulwandkarte folgende Forderungen auf:

Es muss von ihr in erster Linie verlangt werden, dass das Terrainbild in plastischer Weise zum Ausdruck gelange und dass bei der Sichtung des zur Darstellung gelangenden Stoffes einzig die Bedürfnisse des Schulunterrichtes massgebend seien. Eine klare, zusammenfassende und übersichtliche Behandlung des Gesamtinhaltes ist anzustreben. Das schroffe Hervortreten von Einzelheiten ist zu vermeiden; immerhin sollen die wichtigern Signaturen auf Distanz lesbar sein. Für jedes Gebiet ist nur die dort herrschende Landessprache anzuwenden. Der Masstab der Karte soll 1 : 200,000 sein.

Die Auswahl und Darstellungsweise der Kartenobjekte zu bestimmen, ist Sache einer Redaktionskommission, welche auch die Erstellung zu überwachen hat.

Über die weitere Behandlung dieser Frage wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

c. Errichtung einer schweizerischen Nationalbibliothek.

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde, die literarische Gesellschaft von Bern, die schweizerische naturforschende Gesellschaft, die schweizerische statistische Gesellschaft und der Verband der geographischen Gesellschaften der Schweiz, sowie eine Reihe hervorragender patriotischer Privaten haben sich in besondern Eingaben an den Bundesrat dafür ausgesprochen, er möge die eidgenössische Zentralbibliothek mit der Sammlung der in der Schweiz erscheinenden Druckschriften (Bücher, Broschüren, Jahresberichte, Flugschriften etc.) betrauen. Eine Anfrage bei den Bibliotheken der Schweiz hat ergeben, dass von 82 Bibliotheken, die geantwortet haben, 67 ohne Unterschied der Sprache und Konfession dem Projekt der Schaffung einer Nationalbibliothek zustimmten, 12 verhielten sich indifferent und nur 3 sprachen sich dagegen aus.

Zur Zeit fehlt es nämlich an einer allgemeinen Sammelstelle für Helvetica, wenn schon eine ganze Reihe grösserer Bibliotheken bestrebt ist, eine möglichste Vollständigkeit zu erreichen. Das ist nur durch eine eigens dafür geschaffene Bibliothek zu erreichen. Der Bundesrat hat daher der Bundesversammlung folgenden Beschlussesentwurf[1]) betreffend die Errichtung einer schweizerischen Nationalbibliothek unterbreitet:

Art. 1. Es soll eine schweizerische Nationalbibliothek gegründet und erhalten werden; derselben wird im neuen eidgenössischen Archivgebäude ein eigener Flügel eingeräumt.

Art. 2. Diese Bibliothek soll, als Sammelstelle der *Helvetica,* soweit als möglich, alle bedeutsamen Werke und Drucksachen umfassen, welche als dienliches Material zur Kenntnis der Natur und der Geschichte des Landes, sowie des Lebens und der Tätigkeit seiner Bewohner zu betrachten sind.

Art. 3. Die Nationalbibliothek steht unter dem *eidgenössischen Departement des Innern,* welches die Leitung und Beaufsichtigung derselben durch eine Kommission ausübt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Departements vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 4. Die Geschäfte der Bibliothek besorgt ein Bibliothekar mit einem Adjunkten, welche von dem schweizerischen Bundesrat auf Grundlage eines Vorschlages seines Departements des Innern auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden. Ihnen wird die nötige Kanzleiaushülfe beigegeben.

Art. 5. Der jährliche Gesamtkredit für die Nationalbibliothek, aus welchem die Besoldungen des Bibliothekars und seines Adjunkten, die Entschädigung für Aushülfe, die Kanzleikosten und die Anschaffungen zu bestreiten sind, wird auf Fr. 25,000 im Maximum festgesetzt.

Der Bibliothekar bezieht eine feste Besoldung von Fr. 3500—5000, der Adjunkt eine solche von Fr. 3000—4000.

Art. 6. Ein besonderes Reglement, welches vom Bundesrat erlassen wird, ordnet die Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommission, sowie diejenigen des Bibliothekars und seines Adjunkten, wie überhaupt alles, was auf die Organisation und Administration der Bibliothek Bezug hat.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F., I, 116) betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Durch eine Nachtragsbotschaft vom 16. März 1893[2]) sodann sucht der Bundesrat um Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines Gebäudes zur Unterbringung des eidgenössischen Staatsarchives und eventuell der Nationalbibliothek auf dem Kirchenfeld in Bern nach. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt ins Berichtsjahr 1894.

---

[1]) Bundesblatt 1893, I 1013 u. 1014.

[2]) Bundesblatt 1893, I 1015—1018.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Im Berichtsjahre ist die Verfassung des Kantons Glarus vom Jahre 1887 (§ 75 und 76), sowie das Schulgesetz von 1873 in dem Sinne abgeändert[1]) worden, dass den Schulgemeinden ausnahmsweise gestattet wird, für Schulhaus-Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser einen Teil ihres Schulvermögens bis zum Höchstbetrage von 20 % desselben zu verwenden. Bis anhin durften dieselben dem Zwecke der Bestreitung der jährlichen Betriebsausgaben für die Schule nicht entfremdet noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Im Kanton Bern wurde die Beratung des neuen Primarschulgesetzes fortgesetzt, ohne dass es indessen zu einem Abschluss hätte gebracht werden können. Die Berichterstattung über den Abschluss der Beratungen, die Volksabstimmungen über dasselbe und dessen Inkraftsetzung, sowie die Besprechung seiner wichtigsten Bestimmungen hat im nächsten Berichtsjahr zu erfolgen.

Durch die drei Beratungen im Grossen Rat sind die eigentlichen fortschrittlichen Neuerungen des Gesetzesentwurfes der Erziehungsdirektion ganz erheblich abgeschwächt worden. Insbesondere ist durch das bisherige Ergebnis der Beratungen der Überfüllung der Schulen nicht gesteuert, ebenso nicht der Überbürdung der Schüler und der Ausnützung der Schulzeit. Im fernern hat auch das Fortbildungsschulwesen darin keine zufriedenstellende Lösung gefunden, indem nunmehr alles auf den freien Willen der Schulgemeinden abgestellt ist.

Die im Kanton Zürich Ende 1892 an Hand genommene Revision des Unterrichtsgesetzes wurde 1893 fortgesetzt, blieb dann aber infolge einer ganzen Reihe äusserer und innerer Gründe

[1]) Beilage I, pag. 5.

ruhen, um Ende 1894 wieder aufgenommen zu werden. Gegen die Institution der Ruhegehalte für Lehrer und Geistliche und der Witwen- und Waisenstiftungen wurde vom Bauernbund Sturm gelaufen und es wurde von seiten der Freunde und Gegner der genannten Institutionen bereits im Berichtsjahre ganz energisch Stellung genommen. Über den Erfolg der Kampagne wird im nächsten Jahr zu berichten sein.

Im Kanton Tessin ist eine eingreifende Partialrevision des Schulgesetzes[1]) vorgenommen worden, die sich im wesentlichen über folgende Punkte verbreitet:

1. Im Interesse einer einlässlichern Überwachung der Schulen ist das Schulinspektorat auf neue Grundlagen gestellt worden. Für die Primarschulen sind 7 direkt dem Erziehungsdepartement unterstellte Bezirksinspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 2000 vorgesehen. Sie haben jede der ihnen unterstellten Schulen während des Schuljahres mindestens 3 Mal zu besuchen. Den Inspektoren stehen eine Reihe von Kompetenzen, insbesondere auch die Bussenkompetenz bis zum Betrage von Fr. 30 zu.

2. In den Lehrerseminarien sind für die Erlangung des Lehrerpatentes auf der Stufe der Primarschule von nun an nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr 3 statt 2 Jahreskurse, für die über die Primarschule hinausgehende Stufe 4 Jahreskurse notwendig. Für Zöglinge der Lehrerseminarien sind Stipendien von Fr. 220, der Lehrerinnenseminarien von Fr. 200 ausgesetzt.

3. Der Lehrerhülfskasse[2]) wird ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 1000 zugesichert.

4. Für Gymnasien und technische Schulen wird die Studienzeit auf 5 Jahre angesetzt. Voraussetzung zum Eintritt sind: Ein vom Inspektor ausgestelltes Entlassungszeugnis aus der Primarschule und eine besondere Aufnahmsprüfung.

Durch einen Nachtrag zum Schulgesetz des Kantons Baselstadt[3]) hat der Grosse Rat die Besoldungsansätze der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen ganz erheblich erhöht. Für die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter ist mit einer Summe von Fr. 80,000 das Gut Klosterfiechten vom Regierungsrat erworben worden, um darin eine kantonale Rettungsanstalt einzurichten. Der Grosse Rat hat die bezüglichen Vorschläge unterm 9. März 1893 zum Gesetz erhoben.[4])

Im Kanton Appenzell A.-Rh. haben Landesschulkommission und Regierungsrat einen Entwurf zu einem Schulgesetz vorberaten. Mit Bezug auf die Schulpflicht setzt derselbe folgendes fest:

---

[1]) Beilage I, pag. 5—10.

[2]) „Società di mutuo soccorso dei Docenti ticinesi."

[3]) Beilage I, pag. 10.

[4]) Beilage I, pag. 11—12.

Sie umfasst 7 volle Jahre Alltagsschule und 2 volle Jahre Übungsschule. Die wöchentliche Schulzeit (13) beträgt für die drei ersten Schuljahre mindestens 15 Stunden, für Klasse 4 bis 7 eventuell 8 im Sommer $17^1/_2$ und im Winter 15 Stunden, für die Übungsschule 6 Stunden. An Stelle der Übungsschulen können Gemeinden ein 8. Alltagsschuljahr einführen, das jedoch als besondere Klasse zu behandeln ist. Die Absolvirung des 8. Alltagsschuljahres oder zweijähriger Realschulbesuch entbindet von weiterem Schulbesuch. Innerhalb 10 Jahren haben alle Gemeinden entweder das 8. Alltagsschuljahr einzuführen oder die wöchentliche Schulzeit der 5. und 6. Klasse im Sommer auf 21, im Winter auf 18 Stunden zu erhöhen. Für schwachsinnige Kinder (16) sind besondere Klassen mit wenigstens 8 Stunden Unterrichtszeit in der Woche einzurichten. Der Staat leistet hieran angemessene Beiträge. Eltern, die ihre Kinder am Religionsunterricht nicht teilnehmen lassen wollen, haben hievon der Schulkommission Mitteilung zu machen.

b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat unterm 22. Februar 1893 infolge eines Grossratsbeschlusses vom 8. Juni 1891 eine revidirte *Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen*[1]), sowie eine solche[2]) für die Lehrer der Schulen an den genannten Orten erlassen, entsprechend den gesetzlichen Veränderungen im Landschulwesen.

Die Erziehungsdirektionen von Aargau und Waadt haben sich im Berichtsjahre betreffend die Frage der Inspektion des Religionsunterrichtes in besondern Kreisschreiben[3]) an die untern Schulbehörden gewendet, beide mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass nur die Verwendung der von den Behörden genehmigten Religionslehrmittel gestattet sei. Im Kanton Waadt ist die Überwachung des Religionsunterrichtes, der einen wesentlich historischen Charakter zu bewahren hat, den Ortsgeistlichen übertragen.

Im Kanton Bern ist unterm 12. April 1893 für die Primar- und Sekundarschulen ein „Übungsprogramm für das Schulturnen“[4]) obligatorisch erklärt worden, das eine ganze Reihe von Übungsreihen bereits ausgearbeitet zu direkter Verwendung enthält. Auch den verschiedenen Turnspielen wird eingehende Berücksichtigung zu teil. Um diesem Programm auch die wünschbare Folge zu geben, hat die Erziehungsdirektion lokale Turnkurse angeordnet und deren Beschickung den Kreissynoden und Konferenzen der Lehrerschaft dringend anempfohlen[5]).

---

[1]) Beilage I, pag. 12—18.

[2]) Beilage I, pag. 18—20.

[3]) Beilage I, pag. 32 und 33.

[4]) Beilage I, pag. 33—42.

[5]) Beilage I, pag. 42 und 43.

Durch Kreisschreiben[1]) des Regierungsrates des Kantons Glarus sind die Schulräte eingeladen worden, den Unterricht an den Repetirschulen auf einen andern Tag als den Montag zu verlegen, da durch eine Reihe von auf den Montag fallenden Feiertagen der Unterricht in der Repetirschule wesentlich verkürzt werde und es sich auch aus sanitarischen Gründen empfehle, dass „zwischen Ruhepause, Schule und beruflicher Tätigkeit ein dem in der Entwicklung begriffenen Körper des Repetirschülers angepasstes Verhältnis herbeigeführt werden könne".

Die Erziehungsbehörden der Kantone Zug[2]) und Baselland[3]) haben den Schulkommissionen und Lehrern betreffend die Einführung der deutschen Rechtschreibung nach Dudens orthographischem Wörterbuch die nötigen Weisungen erteilt und hiebei im einzelnen auf die Eigentümlichkeiten der neuen Orthographie hingewiesen.

An diesem Orte darf auch erwähnt werden, dass im Berichtsjahr das Schulwesen von Neu-Zürich auf eine wesentlich andere Grundlage gestellt wurde, nachdem die Ausgemeinden der Stadt mit der letztern vereinigt worden waren. Die Änderungen sind zum Teil recht tiefgreifende und in ihrer Ausgestaltung vorzüglich durchdacht. Einer der Hauptvorzüge der neuen Ordnung der Dinge ist die weitgehende Fürsorge für die materielle Stellung der Lehrer; Feststellung der Besoldungen der Primarlehrer auf Fr. 2800—3800, der Sekundarlehrer auf Fr. 3400—4400; Gründung einer Vikariatskasse, Regelung des Pensionenwesens; sodann die Verminderung der Durchschnittszahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler, die Anweisung zweckentsprechender Lokalitäten für die verschiedenen Schulabteilungen etc.

2. Schüler und Schulabteilungen.

(Siehe statistischer Teil.)

Der Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) war im letzten Jahrfünft folgender:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	—	—	8908	1,9
1891/92 . . .	469911	2315	0,5	—	—
1892/93 . . .	469820			91	0,02

Die beiden Kantone Appenzell A.-Rh. und Waadt unterlassen es in ihren Berichten bis auf den heutigen Tag, die Angaben für Knaben und Mädchen getrennt zu machen.

---

[1]) Beilage I, pag. 48.

[2]) Beilage I, pag. 48—50.

[3]) Beilage I, pag. 50 und 51.

Es ist möglich, aus den Berichten der Erziehungsdirektionen folgende vollständige Übersicht über die Art der Schulabteilungen (Knaben-, Mädchen-, gemischte Klassen) herzustellen.

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	726	24	24	774
Bern	1910	81	85	2076
Luzern	267	33	34	334
Uri	33	13	13	59
Schwyz	72	36	34	142
Obwalden	16	14	15	45
Nidwalden	25	7	6	38
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg [1])	221	110	113	444
Solothurn	243	10	10	263
Baselstadt	3	69	67	139
Baselland	146	6	6	158
Schaffhausen	94	15	15	124
Appenzell A.-Rh.	112	—	—	112
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	469	35	40	544
Graubünden	456	8	9	473
Aargau	528	26	31	585
Thurgau	290	—	—	290
Tessin	218	152	151	521
Waadt	743	120	118	981
Wallis	183	174	164	521
Neuenburg	246	86	89	421
Genf	106	72	77	255
1892/93:	7235	1122	1132	9489
1891/92:	7152	1099	1108	9359
Differenz:	+83	+23	+24	+130

[1]) Freiburg: Inkl. 6 Kleinkinderschulen.

b. Absenzen.

Das Gebiet der Absenzenstatistik ist eines der am wenigsten zuverlässigen, da die Handhabung der Kontrolle in den verschiedenen Kantonen und auch innerhalb eines einzelnen Kantons eine total verschiedene ist. Und doch ist aus der Betrachtung der Absenzenverhältnisse eines einzelnen Kantons ohne weiteres herauszulesen, in welcher Weise die Kontrolle durchgeführt wird. Wie in frühern Jahren bringen wir auch diesmal wieder eine Zusammenstellung der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen nach Kantonen im Schuljahr 1892/93.

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	8,7	0,7	9,4
Bern	9,3	10,9	20,2
Luzern	8,8	1,8	10,6
Uri	7,5	0,9	8,4

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Schwyz	6,1	2,3	8,4
Obwalden	8,0	0,8	8,8
Nidwalden	6,3	0,4	6,7
Glarus	5,8	1,5	7,3
Zug	10,0	0,4	10,4
Freiburg	13,3	1,0	14,3
Solothurn	8,3	3,0	11,3
Baselstadt	19,9	0,7	20,6
Baselland	9,3	10,3	19,6
Schaffhausen	12,2	0,4	12,6
Appenzell A.-Rh.			7,9
Appenzell I.-Rh.	6,2	4,1	10,3
St. Gallen	8,3	0,9	9,2
Graubünden	10,6	0,7	11,3
Aargau	9,1	1,6	10,7
Thurgau	9,5	2,2	11,7
Tessin	7,6	4,0	11,6
Waadt	?	?	?
Wallis	4,7	1,1	5,8
Neuenburg	25,5	1,0	26,5
Genf	?	?	?

Waadt und Genf haben die Absenzenangaben in ihren Berichten nicht gesammelt, trotzdem die Ordnung des Absenzenwesens dieser Kantone als eine mustergültige zu bezeichnen ist.

Eine Äusserung im Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, die in energischer Weise an einer Sanirung der Absenzenverhältnisse arbeitet, zeigt die Schwierigkeiten, welchen dieselbe bei der Durchführung ihrer Absichten, insbesondere in einigen Gebieten des französischen Kantonsteiles begegnet. Wir geben dieser Äusserung, weil sie mutatis mutandis ohne weiteres auch für eine ganze Reihe der andern Kantone zutrifft, unverkürzt Raum:

„Unserer schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Weisung zufolge haben die drei jurassischen Schulinspektoren eine statistische Aufnahme sämtlicher Eltern, welche ihre Kinder gar nicht oder sehr unregelmässig in die Schule schicken, besorgt. Die Zahl solcher Väter und Mütter ist gross, der Herkunft nach sind es aber nicht alles Jurassier, sondern zum guten Teil eingewanderte Leute aus dem deutschen Kantonsteil und aus andern Kantonen. Die Bemühungen der Erziehungsdirektion, in den Fällen, wo offenbar grobe Nachlässigkeit vorliegt, oder wo die Eltern liederlich sind, die Unterbringung der Fehlbaren in die Arbeitsanstalten in Anregung zu bringen, sind leider sozusagen erfolglos geblieben. Die Gemeindebehörden sind gleichgültig, fürchten sich wahrscheinlich auch vor den finanziellen Folgen einer solchen Massregel, und die Regierungsstatthalter, welche diese Massregel von sich aus verfügen könnten, tun es nicht. Die Erziehungsdirektion hat nun seit zehn Jahren dem Schulbesuch im Jura ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt und nichts unversucht ge-

lassen, was den guten Schulbesuch fördern kann. Ihre Bemühungen sind nicht ganz erfolglos geblieben; aber für eine grosse Zahl von Kindern steht nach wie vor das neunte, zum Teil auch das achte Schuljahr nur auf dem Papier. Vollständige Abhülfe ist nur mit einer Revision des Schulgesetzes möglich.

„Die Zahl der Absenzen beträgt: Entschuldigte 934,919, unentschuldigte 1,089,796, gegen 1,060,355 und 1,134,809 im Vorjahr. Der Durchschnitt der Abwesenheiten per Kind in Halbtagen beträgt 20,2, gegen 21,9 im Vorjahr. Mahnungen wurden im ganzen erlassen: 12,206 gegen 12,651 im Vorjahr; Anzeigen 7245 gegen 7862 im Vorjahr."

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat das Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen vom 31. Dezember 1886[1]) am 22. April 1893[2]) in verschiedenen Punkten einer Revision unterzogen. Während z. B. früher Fähigkeitszeugnisse zur Bekleidung von Lehrstellen an einer Unterschule I.—III. Schuljahr (Zeugnis Nr. 1), und an einer Oberrespektive Gesamtschule, I.—IX. Schuljahr (Zeugnis Nr. 2), ausgestellt wurden, werden nach der neuen Verordnung auf Grundlage der in der Prüfung erhaltenen Noten Fähigkeitszeugnisse I., II. und III. Grades ausgestellt. Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893 ist in Ausführung eines bezüglichen Grundsatzes der Verfassung vom 4. April 1892 bestimmt worden, dass die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 20 per Woche festgesetzt und vollständig durch die Staatskasse zu tragen sei.[3])

Im letzten Jahrbuch (pag. 143) ist das St. Gallische Gesetz[4]) betreffend die Alterszulagen an die Volksschullehrer kurz skizzirt worden. Die Auszahlung der jährlichen Zulagen (Fr. 100 für Lehrer im 11.—20. Dienstjahr, Fr. 200 für solche mit mehr als 20 Dienstjahren) erfolgt jeweilen im ersten Quartal. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen auf der Primar- und Sekundarschulstufe, die mit Beginn des Jahres 1893 laut Gesetz zum Bezug einer Alterszulage berechtigt waren, betrug 394, von welchen 209 Anspruch auf je Fr. 200 (= Fr. 41,800) und 185 auf Fr. 100 (= Fr. 18,500), zusammen auf Fr. 60,300 hatten.[5])

---

[1]) C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886, pag. 90—92.

[2]) Beilage I, pag. 98—100.

[3]) Vergleiche Beilage I, pag. 103 und die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, pag. 3 und 4.

[4]) Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 95. — [5]) Beilage I, pag. 103.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich unterm 4. Dezember 1893 veranlasst gesehen, die untern Schulbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass die Lehrer jeweilen zu *allen* Sitzungen derselben einzuladen seien.[1]) Es hatte sich nämlich herausgestellt — der Kanton Aargau steht übrigens in dieser Beziehung nicht vereinzelt da — dass in vielen Fällen bei den Schulpflegen die Ansicht obwaltete, es sei ihnen anheimgestellt, die Einladung ergehen zu lassen oder nicht. Diese Auffassung widerspricht nun dem klaren Wortlaut des Schulgesetzes.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

Jahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1888/89 . . .	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90 . . .	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91 . . .	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92 . . .	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93 . . .	9480	6291	66,4	3187	33,6

In der folgenden Zusammenstellung ist die Lehrerschaft nach dem Stand (weltlich, weltgeistlich, ordensgeistlich) unterschieden, selbstverständlich nur für diejenigen Kantone, in welchen das geistliche Element die Führung von Schulklassen übernimmt. In den übrigen 15 Kantonen ist die Lehrerschaft an der Primarschule ausschliesslich weltlichen Standes.

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	335	275	—	54	6
Uri	53	19	6	—	28
Schwyz	142	54	6	—	82
Obwalden . . .	43	10	—	5	28
Nidwalden . . .	41	5	2	2	32 [1])
Zug	70	29	4	2	35
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen . . .	532	506	—	15	11
Tessin	521	170	2	346	3
Wallis	531	285	4	177	65
1892/93:	2296	1370	24	601	311
1891/92:	2272	1362	26	581	303
Differenz	+24	+8	—2	+20	+8

[1]) Von den 32 Schwestern sind 4 aus dem Kloster St. Klara in Stans und 28 aus dem Institut Menzingen.

Nach den in der betreffenden Tabelle des statistischen Teils des vorliegenden Jahrbuches mitgeteilten Angaben wurden 381 Lehrer und 341 Lehrerinnen, zusammen also 722 Lehrkräfte (7,6 % der Gesamtzahl der Lehrerschaft) neu patentirt.

---

[1]) Beilage I, pag. 104.

c. Pflichterfüllung.

Die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen geben der Lehrerschaft durchschnittlich ein gutes Zeugnis. Sie enthalten hie und da beherzigenswerte Bemerkungen und Winke mit Bezug auf die Tätigkeit der Lehrerschaft an der Volksschule. Wir führen hier einige bezügliche Stimmen an:

„Der geringere oder bessere Erfolg des Unterrichtes hängt hauptsächlich von der methodischen Behandlung der Unterrichtsfächer ab. Wie die Methodik, so ist der Zustand der Schulen. Eine gute Methodik macht den Kindern das Lernen leicht, erweckt Freude am Unterricht, steigert die Aufmerksamkeit, bewirkt, dass die Kinder gerne zur Schule gehen. Und das ist uns undenkbar, dass Eltern ihren Kindern die Zeit zum Lernen, den Schulbesuch verweigern, wenn diese lernen, zur Schule gehen wollen.

Um methodisch gut unterrichten zu können, wird nebst natürlicher Anlage zum Unterrichtsfache erfordert genaue Kenntnis der Gesetze und Regeln, nach welchen die geistigen Kräfte der Kinder angeregt und gebildet und so denselben zu jenem Masse von Kenntnissen, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten verholfen werde, welche ihnen zur Erreichung ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung notwendig sind; ferner wird erfordert Kenntnis des Stoffes, welcher behandelt werden soll, und endlich Kenntnis der Individualität der Kinder, die unterrichtet werden sollen. Erstere Kenntnis kann der Lehrer während seiner Bildungszeit sich aneignen; letztere aber muss im praktischen Leben erworben werden und erfordert eben unablässiges Studium.

Wir gehen hiebei nicht von der Ansicht aus, dass der Lehrer die Kenntnis der Schulfächer für sich erst im Leben aneignen müsse; denn diese vollständige Kenntnis müssen wir voraussetzen; aber wir wollen und fordern, dass der Lehrer unablässig studire, auf jede Unterrichtsstunde sich sorgfältig vorbereite und danach trachte, wie sein Wissen und Können je nach der Forderung des Unterrichtsplanes und an der Hand der gegebenen Lehrmittel vermittelst Zergliedern, Vergleichen, Entwickeln, Veranschaulichen, Erklären, Beweisen und Anwenden durch Aufgaben zum bleibenden Eigentum seiner Schüler gemacht werden könne.

Die Kinder kommen mit verschiedener Befähigung in die Schule und müssen eben genommen werden wie sie sind. Diese Verschiedenheit erfordert sorgfältige Berücksichtigung. Der Unterricht kann sich daher nicht so obenhin an den Masstab eines vollkommenen Schülers halten, sondern nur an diejenigen Anlagen und Kräfte, die beim einzelnen Schüler wirklich vorhanden sind. Der Unterricht soll so beschaffen sein, dass zwar alle Kinder gleichmässig ergriffen und weiter geführt werden, dass aber einzelnen nach dem beschränktern Masse ihrer Kraft durch grössere Veranschaulichung, durch ausfüllende Fragen, einlässlichere Erklärungen u. s. w. die nötige Nachhilfe zu teil wird. Sitzen lassen, Vernachlässigung schwachbegabter ist unverantwortlich; Versetzen solcher schon im ersten Kurse in eine eigene Bank, Bildung eigener Abteilungen aus solchen ist verwerflich, weil von sehr nachteiliger Wirkung.“ (Schwyz.)

„Über das religiös-sittliche Verhalten sind von keiner Seite Klagen gekommen, sprechen sich im Gegenteil die Schulkommissionsberichte fast durchweg recht günstig aus. Das Gleiche gilt auch bezüglich Pflichterfüllung. Daher waren die Resultate an den meisten Schulen trotz der Störungen durch Krankheiten befriedigend. Sie würden es aber entschieden noch mehr sein, wenn die *Vorbereitung auf die Schule* überall noch energischer betrieben würde und das *Klassenbuch* in allen Schulen Eingang fände. Die Lehrerinnen gehen da den Lehrern mit einem guten Beispiele voran. Ebenso findet man nur bei wenigen Lehrern den so notwendigen *Stufen- oder Stoffverteilungsplan*. Ich betrachte beide Punkte für eine erfolgreiche und regelmässige,

zielbewusste Schultätigkeit als durchaus notwendig. In einer tüchtigen, besonders methodischen Vorbereitung liegt der Schlüssel zu einer wahrhaft guten Schule." (Zug.)

„Der grösste Teil der Lehrerschaft widmet sich der Schule mit grossem Eifer; es wird nicht bloss gewissenhaft die vorgeschriebene Zeit Schule gehalten, sondern man bereitet sich auch Tag für Tag auf den Unterricht vor und gibt beim Unterricht acht, ob man ihn richtig erteile. Zeigen sich Mängel, werden sie nach Möglichkeit verbessert. Es werden einschlägige Schriften nachgeschlagen und erfahrene Lehrer oder Schulmänner um Rat gefragt. Auch wird nicht unterlassen, den Spender alles Guten täglich um seinen Segen zu bitten. Es wurden denn auch vom grössten Teil der Lehrerschaft gute bis sehr gute Leistungen erzielt. Wenn einige Lehrkräfte es mit all ihrem Eifer nicht weiter gebracht haben, so hat das seinen Grund in den ungünstigen Schulverhältnissen. Wo im Sommer keine Schule gehalten wird und im Winter viele Kinder oft und oft die Schule nicht besuchen können, wie in Spiringen, Unterschächen, Bürglen, Bristen u. s. w., da hält es schwer, recht gute Leistungen zu erzielen.

Wahr ist freilich auch, dass einige Lehrer, wenn sie sich der Schule eifrig gewidmet hätten, bessere Resultate zu erzielen im stande gewesen wären. Tüchtige Leistungen kosten Anstrengung und Mühe nicht nur in der Schule, sondern ebenso sehr vor als nach derselben. Leider wird die Tätigkeit mancher Lehrer vielfach durch eine Menge Nebenbeschäftigungen zersplittert, sodass die Schule erheblichen Schaden leidet. Es fehlt da gewöhnlich die so notwendige Vorbereitung." (Uri.)

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer und Lehrerinnen verzeichnen wir für das Jahr 1893 folgende:

Kursort	Unterrichtsgegenstand bezw. Kursart	Kursdauer	Teilnehmerzahl
Zürich [1] . . .	Kindergärtnerinnenkurs . .	Mai 1893—Mai 1894	20
„ [1] . . .	Kurs für Mädchenturnlehrer	9.—21. Oktober	35
Winterthur .	Lehrerturnkurs	16. Oktober—3. November	29
Bern	„	31. Mai—3. Juni	47
Corgémont . .	„	3 Tage	28
St-Imier . . .	„	3 „	20
Chur [1] . . .	Knaben-Handfertigkeitskurs	17. Juli—12. August	139

[1]) Schweizerische Kurse.

Diese Zusammenstellung enthält diejenigen Angaben, welche die Geschäftsberichte der kantonalen Erziehungsdirektionen und die Fachblätter enthielten. Zweifelsohne sind in der Schweiz noch eine ganze Reihe von Kursen abgehalten worden, wenn auch die offiziellen Berichte keine Angaben hierüber enthalten.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat unterm 28. April 1893 das Regulativ vom 2. Dezember 1890 bezw. 23. Januar 1891 betreffend die Verwendung der Staatsbeiträge zur *Unterstützung von Schulhausbauten* teilweise revidirt [1]). Die Staatsbeiträge von 2—30% der Kosten werden bewilligt für Neubauten von Schulhäusern und

[1]) Beilage I, pag. 43 und 44.

Turnhallen, für Umbauten, für Anlegung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, für Errichtung von Schulbrunnen und für Anschaffung von „St. Galler“ oder auch andern Schulbänken eines mindestens gleichwertigen Systems.

Anspruch auf das Maximum des Staatsbeitrages haben nur Primarschulgemeinden mit einem Steuerkapital von Fr. 50,000 per Schule und weniger. Die Zahl der Prozente sinkt in der Regel um je einen für je Fr. 25,000 mehr Steuerkapital bis auf ein solches von Fr. 500,000 (12 %) und von da an für je Fr. 50,000 mehr bis auf ein solches von Fr. 1,000,000 (2 %). Bei Bauten für Sekundarschulen wird der Staatsbeitrag jeweilen nach Massgabe der für den gegebenen Fall bestehenden finanziellen Verhältnisse festgesetzt.

Im Kanton Zug hat der Kantonsrat am 27. November 1893 beschlossen[1]), den Gemeinden an die Anschaffung von vom Erziehungsrat als zweckmässig anerkannten *Schulbänken* einen einmaligen Staatsbeitrag von 25 % der ausgewiesenen Kosten zu leisten.

Im Interesse der Hebung des Turnwesens hat die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau sich über die Frage der Erstellung einfacher und billiger und ihrem Zwecke entsprechender *Turnschöpfe* durch Fachmänner ein Gutachten[2]) ausarbeiten lassen. Dasselbe gelangt zu dem Schlusse, dass je nach der Schülerzahl in den verschiedenen Gemeinden des Kantons kleinere oder grössere Turnschöpfe zu errichten seien und zwar würden diese Lokalitäten folgende Dimensionen aufweisen und die beigesetzten Kostensummen beanspruchen:

a. für 20 Turnschüler 9,00 *m* breit, 14,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 1500;

b. für 30 Turnschüler 9,50 *m* breit, 18,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 2000;

c. für 40 Turnschüler 10,00 *m* breit, 21,00 *m* lang und 5,00 *m* Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 2500.

Dabei wäre angenommen, dass die Turnschöpfe auf drei Seiten mit Ladenwänden eingeschalt werden zum Schutze gegen die Zugluft und nur die auf der Ost- oder Südseite gelegene Längsfaçade bliebe ganz offen. — Den Schulaufsichtsorganen wurde das erwähnte Gutachten mitgeteilt und dieselben eingeladen, nach Kräften dahin zu wirken, dass den örtlichen Verhältnissen entsprechende Turnschöpfe erstellt werden; im fernern wurden den Gemeinden auch angemessene Staatsbeiträge an die daherigen Baukosten in Aussicht gestellt.

Überall richtet man sich bei der Erstellung von Schulhausneubauten und der Beschaffung von Schulmobilien nach den An-

---

[1]) Beilage I, pag. 44.

[2]) Beilage I, pag. 44—46.

forderungen einer vernünftigen Hygieine. Man sieht immer mehr ein, wie wesentlich es für die Gesundheit der Schulkinder ist, dass sie in hellen, luftigen Lokalen untergebracht seien.

Auch im Berichtsjahre sind eine ganze Reihe von Schulbauten ausgeführt worden. Was sich an Angaben darüber in den Staatsrechnungen der Kantone und in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden vorfindet, ist in folgender Übersicht zusammengestellt:

Kanton	Zahl der Bauten	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	51 [1])	349500
Bern	13	29651
Schwyz		5170
Freiburg		4066
Baselstadt . . .		824495
Schaffhausen . .		10153
St. Gallen . . .	13 Bauten und 5 Umbauten	49700
Aargau	15 [2])	8000
Thurgau	6 Bauten	10475
	26 Reparaturen	1395
Waadt	9	38001

[1]) 10 Neubauten von Schulhäusern, 2 Turnhallen, 39 Reparaturen (inkl. 6 Wasserversorgungen), Anschaffung von Schulbänken und 4 Umbauten.

[2]) Neubauten 3, Reparaturen 12.

5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.[1])

Mit Bezug auf diese Frage kann auf die einlässliche einleitende Arbeit im Jahrbuch 1891, sowie auf die in der letztjährigen Publikation (pag. 148—150) enthaltenen bezüglichen Ergänzungen verwiesen werden. Es ist nur zu konstatiren, dass der Gedanke der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz erfreuliche Fortschritte macht.

Der Kanton Baselland ist mit Bezug auf die technische Ausgestaltung seiner obligatorisch eingeführten Unentgeltlichkeit fleissig an der Arbeit. Gemäss dem Reglement vom 19. November 1892 werden vom Beginn des Schuljahres 1893/94 an auch die gedruckten Lehrmittel für die Schüler der Primarschulen vom Staate unentgeltlich geliefert, ebenso das Material für die Arbeitsschulen. In Kreisschreiben vom 28. Februar und 1. März 1893 [2]) erteilt nun die Erziehungsdirektion den Gemeindeschulpflegen, Lehrern und Lehrerinnen die nötigen Detailinstruktionen für die Kontrolle etc.

In organischer Weise hat auch der Kanton Neuenburg durch eine umfangreiche Verordnung die gesetzlich eingeführte allgemeine Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien (allgemeine und

[1]) Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 1—52 und 1892, pag. 148—150.

[2]) Beilage I, pag. 56—58.

individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien) geregelt[1]), die genau die Pflichten und Kompetenzen der interessirten Kreise (Schüler, Lehrerschaft, Lieferanten, Depôthalter, Schulkommissionen, Gemeinden, und der Erziehungsdirektion und ihrer Organe) umschreibt.

Über den Umfang der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien im Kanton Neuenburg in den letzten vier Jahren gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Jahr	Gesamtausgabe Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Gemeindeleistung Fr.	Schülerzahl	Durchschnitt per Schüler Fr.
1890	84024	67219	16805	18356	4,58
1891	82577	66064	16515	19736	4,18
1892	63728	50282	12746	20755	3,07
1893	73424	58730	14684	20951	3,50

Im Kanton Waadt, der die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt hat, betrugen die Ausgaben Fr. 113,791, wovon Fr. 37,259 auf die Schulmaterialien und Fr. 76,532 auf die Lehrmittel entfallen.

Daran partizipirt der Staat mit Fr. 56,896 (50 %). Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler beträgt:

	1893 Fr.	1892 Fr.	1891 Fr.
Für Schulmaterialien	0,92	1,02	2,10
Für die gedruckten Lehrmittel . .	1,88	0,83	—
Zusammen .	2,80	1,85	

Nach dreijähriger Erfahrung spricht sich das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt höchst befriedigt über die Resultate der durchgeführten Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien aus:

L'expérience de trois années permet d'affirmer qu'à tous égards la livraison gratuite du matériel scolaire présente de nombreux et incontestables avantages.

Chaque élève possède les moyens de travailler dans des conditions favorables.

Les habitudes d'ordre, de propreté et de bonne tenue dans les travaux écrits sont en sérieux progrès dans beaucoup de nos écoles.

Le contrôle d'autorité supérieure est facilité, et son action sur la marche des classes est notablement augmentée.

De même le personnel enseignant a dans les mains un excellent moyen d'action sur les enfants, tant au point de vue éducatif qu'intellectuel.

Enfin, la diminution des dépenses pour le canton est considérable.

Ces progrès s'accentueront encore si chacun fait son devoir avec zèle et persévérance, ce qui n'est pas encore le cas général.

Toutefois nous sommes heureux de signaler dans ce domaine une saine émulation et un louable intérêt, et de voir s'accroître le nombre des membres du corps enseignant qui redoublent d'ardeur et de vigilance dans l'application des mesures propres à assurer l'usage utile et la conservation du matériel remis gratuitement aux élèves.

Nous espérons que ce mouvement se généralisera et aura partout les plus heureuses conséquences pour l'éducation et l'instruction de notre jeunesse.

[1]) Beilage I, pag. 59.

Im Kanton Thurgau hat die Regierung ein Kreisschreiben an die Schulbehörden erlassen, welches die nötigen statistischen Erhebungen zur Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Aussicht nimmt.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat im Interesse einer möglichst gerechten Verteilung der für die Unterstützung der Rettungsanstalten bewilligten Kredite eine genaue Enquête veranstaltet.[1]) Ebenso ist für den Kanton Baselland[2]) eine Statistik der im primarschulpflichtigen Alter stehenden schwachsinnigen, aber gleichwohl nicht bildungsunfähigen Kinder erstellt worden. Nach § 37 l. 3 der neuen Staatsverfassung vom Jahre 1892 beteiligt sich nämlich der Staat auch an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.

Betreffend die schwachsinnigen Kinder ist im Kanton Bern durch die Schulinspektoren eine Statistik aufgenommen worden. Eine besondere Kommission der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft besorgt die Bearbeitung dieser Erhebungen. Die Ergebnisse derselben werden hoffentlich zu fruchtbringenden Schritten in dieser hochwichtigen Angelegenheit führen. In der Stadt Bern sind im vorigen Jahre zwei Spezialklassen errichtet und von der Erziehungsdirektion anerkannt worden.[3])

Der Kantonsrat von St. Gallen setzte zur Unterstützung bildungsfähiger Taubstummer, schwachsinniger und blinder Kinder einen Posten von Fr. 4500 in das nächstjährige Budget ein.

Die Zahl der taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kinder, welche auf 1. Mai 1893 im Kanton Zürich schulpflichtig wurden, betrug nach einer alljährlich erhobenen bezüglichen Statistik:

	Knaben	Mädchen	Total
Taubstumme	6	5	11
Blinde	2	1	3
Schwachsinnige	25	20	45

Frau Luise Escher-Bodmer sel. hat unter dem Namen Martinstiftung zur Gründung einer Anstalt für geistig oder körperlich schwache, arme und verlassene Kinder eine grossartige Schenkung gemacht: das Landgut Mariahalden in Erlenbach, dazu Fr. 508,000

[1]) Beilage I, pag. 46.

[2]) Beilage I, pag. 46 und 47.

[3]) In Bern sind noch folgende Spezialanstalten zu erwähnen: Im Sulgenbach: Klasse für Schwachsinnige mit 3 Lehrkräften und 30 Schülern; in der Äussern Enge: „Hephata" für Taubstumme mit 1 Lehrer und 10 Schülern; in Köniz: Blindenanstalt mit 6 Lehrkräften und 27 Schülern; Wabern, Taubstummenanstalt mit 2 Lehrkräften und 32 Schülern.

als Stammgut, dessen Zinsen zum Betrieb der Anstalt verwendet werden sollen und Fr. 25,000 für Bauten, Mobiliar etc. Das jährliche Kostgeld soll Fr. 250 nicht übersteigen; für ganz arme Kinder bestehen Freiplätze.

An Anstalten für schwachsinnige Kinder sind zu nennen:

	Knaben	Mädchen	Total
	am 31. Dezember 1893		
Keller'sche Anstalt für Mädchen in Hottingen-Zürich	15	12	27
Anstalt in Weissenheim bei Bern	12	21	33
Asile de l'Espérance à Eton (Vaud)	18	19	37
Anstalt für Knaben in Regensberg	62	11	73
Anstalt zu St. Joseph in Bremgarten	52	24	76
Rettungsanstalt Olsberg (Pestalozzistiftung) . . .	59	—	59
Anstalt auf Schloss Biberstein		34	34

Spezialklassen für schwachbegabte Schüler finden sich ausserdem nunmehr bereits in allen grössern Städten in den Schulorganismus eingefügt. Einzelne Kantone haben dieselben entweder in ihren Schulgesetzen vorgesehen oder bereits durch Spezialgesetze geregelt.

b. Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsansalten.

Auch das statistische Jahrbuch der Schweiz für 1894 enthält wieder eine einlässliche Übersicht über die „Bewegung der Bevölkerung in den Waisen- und Armenerziehungsanstalten der Schweiz". Darnach zählt die Schweiz rund 160 solcher Institute, ausserdem 15 Taubstummenanstalten (mit über 200 Schülern) und vier Blindenanstalten (mit 123 Blinden).[1])

c. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Es ist a. a. O. auch die Errichtung einer neuen Rettungsanstalt in Klosterfiechten bei Basel erwähnt worden. Sie wurde auf 1. Juli 1893 mit 2 Knaben eröffnet; im Lauf des Jahres wuchs die Zahl auf 10 (7 aus Baselstadt, 1 aus Baselland, 2 aus Luzern) an. Für diese Anzahl befand sich in Haus und Feld genügende Beschäftigung. Beim Eintritt der rauheren Jahreszeit wurde dem Schulunterricht mehr Zeit und Mühe gewidmet. Die ganze Anstaltsfamilie bestand am Jahresschluss aus 16 Personen: den Hauseltern mit 2 Kindern, einem Knecht und einer Magd und den 10 Zöglingen. Der Hausvater ist bemüht, der Anstalt den Charakter eines ländlichen Waisenhauses, einer Erziehungsanstalt zu wahren. Spaziergänge, Ausgänge zum Baden, Bewegungsspiele, eine fröhliche Weihnachtsfeier bildeten zu der emsigen Arbeit an den gewöhnlichen Tagen passende Erholungsmomente.

Zum Zweck der Versorgung verwahrloster Kinder in *auswärtigen Anstalten und Familien* wurden für 29 Kinder Fr. 2270 bewilligt. Von den 29 Kindern sind 23 in Anstalten, 6 in Familien

[1]) Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1894, pag. 294—305.

versorgt; 23 sind Knaben, 6 Mädchen; 4 gehören dem hiesigen Kanton, 16 andern Kantonen an, 9 sind Ausländer.

Auf Grundlage des bezüglichen Regulativs wurden 5 Rettungsanstalten des Kantons St. Gallen folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

	Staatsbeitrag Fr.	Zulage aus dem Alkoholzehntel Fr.
Feldli bei St. Gallen	860	172
Wyden bei Balgach	728	145
Stauden bei Grabs	634	127
Hochsteig bei Wattwil	653	131
Thurhof bei Oberbüren	1125	225
Zusammen	4000	800

Hiebei wurde $^1/_4$ der verfügbaren Summe zu gleichen Teilen unter die 5 Anstalten und $^3/_4$ nach der Anzahl der Zöglinge, die im Kalenderjahre 1893 in jeder Anstalt verpflegt wurden, verabfolgt, wobei indessen nur solche in Betracht kamen, welche Schweizerbürger oder Kantonsangehörige (Bürger oder Einwohner) waren.

Im weitern wurden zum Zwecke der Versorgung verwahrloster Kinder aus dem Erträgnis des Alkoholzehntels pro 1892 angewiesen Fr. 1600 für den Kinderhort St. Gallen und Fr. 600 an die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen.

Dem statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1894[1]) entnehmen wir die folgenden vollständigen Angaben über die verschiedenen Rettungsanstalten in der Schweiz:

	Knaben	Mädchen	Total	
	31. Dezember 1893			
1. Ringweil, kantonale Korrektionsanstalt	45	—	45	Zürich
2. Friedheim, Rettungsanstalt	22	12	34	Zürich
3. Freienstein, private Rettungsanstalt	24	15	39	Zürich
4. Schlieren, Pestalozzistiftung	40	—	40	Zürich
5. Richtersweil, Rettungsanstalt für katholische Mädchen	—	85	85	Zürich
6. Sonnenbühl-Oberembrach, Rettungsanstalt	20	18	38	Zürich
7. Erlach, kantonale Rettungsanstalt	47	—	47	Bern
8. Kehrsatz, kantonale Rettungsanstalt	—	57	57	Bern
9. Landorf bei Köniz, kantonale Rettungsanstalt	54	—	54	Bern
10. Bächtelen-Wabern, schweizerische Rettungsanstalt	60	—	60	Bern
11. Aarwangen, kantonale Rettungsanstalt	44	—	44	Bern
12. Trachselwald, kantonale Rettungsanstalt	23	—	23	Bern
13. Sonnenberg, kantonale Rettungsanstalt für katholische Knaben	54	—	54	Luzern
14. Eschersheim-Niederurnen, Anstalt Linthkolonie	26	—	26	Glarus
15. Drognens-Romont, Colonie „St-Nicolas"	33	—	33	Freiburg
16. Basel-Augst, Rettungsanstalt	30	—	30	Baselland
17. Friedeck in Buch, Rettungsanstalt	20	7	27	Schaffhausen

[1]) Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern, IV. Jahrgang, Bern 1894, Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

	Knaben	Mädchen	Total	
	31. Dezember 1893			
18. Wiesen-Herisau, Rettungsanstalt	18	—	18	Appenzell A.-Rh.
19. Feldli-Straubenzell, Rettungsanstalt . . .	22	9	31	St. Gallen
20. Thurhof-Oberbüren, Rettungsanstalt . . .	41	—	41	St. Gallen
21. Grabs, Rettungsanstalt	13	10	23	St. Gallen
22. Balgach, Rettungsanstalt	16	7	23	St. Gallen
23. Hochsteig-Wattwil, Rettungsanstalt . . .	16	6	22	St. Gallen
24. Foral in Chur, Rettungsanstalt	16	11	27	Graub.
25. Olsberg, kantonale Rettungsanstalt (Pestalozzistiftung)	60	—	60	
26. Effingen, Meyer'sche Rettungsanstalt . .	39	—	39	
27. Kasteln in Oberflachs, Rettungsanstalt . .	22	15	37	
28. Aarburg, Rettungsanstalt	19	—	19	
29. Bernrain in Emmishofen, landwirtschaftliche Armenschule	31	14	45	
30. Disciplinaire cantonal des Croisettes à Lausanne	33	—	33	
31. Disciplinaire cantonal de Chailly à Lausanne	14	—	14	
32. Moudon, Disciplinaire cantonal	—	15	15	
33. Colonie agricole et professionnelle de Séris, à Palézieux	55	—	55	
Total	957	281	1238	

Neben diesen Anstalten bestehen da und dort auch noch besondere Vereine, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, für die verwahrlosten Kinder zu sorgen. So besteht beispielsweise in Zürich eine Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder. Dem XXVII. Jahresbericht ist zu entnehmen, dass dieselbe neuerdings 14 Kinder versorgt und damit dem sittlichen und geistigen Elend entrissen hat, und dass im fernern 79 Pfleglinge unter ihrer Obhut stehen. 31 dieser Kinder waren in Familien, 47 in Anstalten, 1 im Seminar untergebracht. 23 dieser Kinder haben noch ihre beiden Eltern; 21 sind vater-, 22 mutterlos; 6 sind Doppelwaisen. Verausgabt hat die genannte Kommission des Bezirkes Zürich im Rechnungsjahr Fr. 16,610; sie verfügt über einen Fonds von Fr. 55,869; an Legaten gingen ihr während des Berichtsjahres zu Fr. 15,500; an Gaben und Sammlungen Fr. 11,713. Wir heben eine Stelle aus dem Bericht hervor:

„Pessimistische Anschauungen und abschätzige Urteile sind im Erziehungsfache, das in erster Linie Anspruch macht auf Langmut und Geduld, die bösen Geister. Ein gewisses Mass von Vertrauen aber, das wir dem Pflegling auch in den schlimmsten Fällen entgegenbringen, verfehlt seinen Eindruck nie ganz, ja hat oft schon wahre Wunder gewirkt . . ."

Der Regierungsrat hat der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich einen Staatsbeitrag von Fr. 1620, derjenigen für den Bezirk Winterthur von Fr. 700 ausgerichtet. Bern bestimmte für eine Reihe von Rettungsanstalten Fr. 34,310, Luzern Fr. 1100 (Hermetschwil 100, Sonnenberg 1000), Uri Fr. 1500, Glarus Fr. 3526, Zug Fr. 200, Freiburg Fr. 8000 (vier Anstalten), Solothurn Fr. 13,927 (Armenerziehungsvereine Fr. 10,000, Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 3927), Baselstadt Fr. 37,832 (Klosterfiechten), Basellandschaft Fr. 6500 (Armen-

erziehungsverein Fr. 2500, Besserungsanstalt für jugendliche Bestrafte Fr. 4000), Schaffhausen Fr. 1256, Appenzell I.-Rh. Fr. 1217, St. Gallen Fr. 15,000, Graubünden Fr. 6378, Aargau Fr. 18,813 (Aarburg etc.), Thurgau Fr. 6200, Tessin Fr. 1100, Waadt Fr. 41,095 (kantonale Erziehungsanstalt für die mittellose und verwahrloste Jugend), Wallis Fr. 4483, Genf Fr. 5000 (Komite für den Schutz der verwahrlosten Jugend), zusammen über Fr. 200,000 pro 1893.[1])

d. Kinderhorte.

Der Jugendhort der Stadt Zürich beherbergte 25 Knaben und 25 Mädchen und verausgabte dafür Fr. 3502. In die Leitung des Jugendhortes teilten sich drei Lehrer und eine Lehrerin.

In Basel wurden die Ferienhorte von 166 Knaben und 141 Mädchen, in zusammen 11 Abteilungen, besucht; für die Winterhorte, die mit 13. November 1893 wieder begannen, hatten sich 238 Knaben und 201 Mädchen gemeldet; es wurden 15 Abteilungen gebildet.

Die Kinderhorte in Genf (classes gardiennes) waren während des Jahres 1893 vom 6. Januar bis 30. März und vom 12. September bis 23. Dezember geöffnet. Sie sind durchschnittlich von 918 Schülern (363 Mädchen und 555 Knaben) in 35 Abteilungen besucht worden.

Die Ferienhorte vom 14. Juli bis 12. August, die von 21 Lehrern geleitet wurden, haben 641 Kinder (310 Mädchen und 331 Knaben) zusammengeführt.

Im fernern ist zu erwähnen, dass die Institution der Ferienhorte bereits seit einer ganzen Reihe von Jahren in La Chaux-de-Fonds eingeführt ist.

Zu dem von der Freimaurerloge Bern gegründeten Kinderhort an der Länggasse in Bern, den wir bereits im letzten Jahrbuch erwähnten, ist im Berichtsjahr ein weiterer Hort mit 34 Knaben im Breitenrainquartier eröffnet worden.

Aus dem Alkoholzehntel erhielten die Kinderhorte Zürich und Winterthur Beträge von Fr. 270 und Fr. 400; zwei Kinderhorte in Bern Fr. 500, die Kinderhorte der Primarschulen in Genf Fr. 2914.

e. Ferienkolonien.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Ferienkolonien. Basel hat auch in dieser Beziehung für seine Schuljugend in mustergültiger Weise vorgesorgt. Die Rechnung für die Ferienversorgung von 1893, die 288 Kindern einen Landaufenthalt und etwa 1000 andern täglich Milch und Brot gewährte, kostete dieses Jahr Fr. 13,086 (Geschenke Fr. 13,759).

---

[1]) Bundesblatt 1894, Bd. IV., pag. 186—189.

In Ferienkolonien waren im Sommer 1893 84 Schülerinnen; an der Milchspende hatten teil 304; an der Suppenverteilung im Winter 285; in Langenbruck waren 49 versorgt. Das Schülertuch bezogen 525, Schuhe von der Lukasstiftung 94.

Bei der Ferienversorgung wurden 60 Knaben und 60 Mädchen berücksichtigt; an der Verteilung von Milch und Brot während der Ferien nahmen 289 Knaben und 265 Mädchen teil.

Winterthur schickte letztes Jahr 143 Kinder in Ferienkolonien (Hörnli etc.) und verausgabte dafür Fr. 6137. 63. Der Kinderhort (58 Knaben und 36 Mädchen) erforderte Fr. 1700.

Eine Reihe von Kantonen hat den Ferienkolonien etc. Zuwendungen aus dem Alkoholzehntel gemacht, so Zürich: An die Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich Fr. 1963, Winterthur Fr. 672, Wädensweil Fr. 84, Töss Fr. 186; Bern für Speisung armer Schulkinder Fr. 6970, ebenso Zug Fr. 100, St. Gallen für bessere Ernährung armer Kinder und Ferienkolonien Fr. 2000; Wallis: Beiträge an 7 Gemeinden für Speisung armer Schulkinder[1]), das macht zusammen zirka Fr. 12,500 aus.

Das Bestreben, armen und schwächlichen Schulkindern der Städte nach der Schularbeit durch einen Ferienaufenthalt auf dem Lande die Gesundheit wieder zu kräftigen, zieht immer weitere Kreise. Es ist kaum eine grössere Stadt im Schweizerlande, die nicht bereits in der bezeichneten Richtung vorgegangen wäre.

In Neuenburg hat das Komite für die Ferienkolonien Liegenschaften erworben und dieselben in den Stand gesetzt, so dass bereits 1893 vier Abteilungen von je 35 Schulkindern in den Ferien Erholung finden konnten.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung. Dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Behufs Organisation der Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung wurden im Kanton Bern die üblichen Zirkulare im ganzen Kanton erlassen.[2]) Dieses wohltätige Werk hat sich neuerdings ausgedehnt; mehrere Gemeinden, in welchen früher nichts getan wurde, haben nun auch angefangen, Milch, Suppe, Brot u. dergl. auszuteilen. Die Aussicht, aus dem Alkoholzehntel Hülfe zu erhalten, hat viel dazu beigetragen. Die Beiträge, die aus demselben gewährt worden sind, belaufen sich auf Fr. 4770. Es konnte nicht allen Gesuchen entsprochen werden, da der Alkoholzehntel vorläufig nur den Gemeinden zu gute kommt, die ohne Hülfe für die Versorgung armer Schulkinder nichts oder nur Ungenügendes leisten können. Gesuche um Gewährung von Beiträgen aus dem Alkoholzehntel für unbemittelten Schulkindern geschenkte Kleidungsstücke oder Lehrmittel mussten abgewiesen werden.

---

[1]) Bundesblatt 1894, IV 190.

[2]) Beilage I, pag. 47.

Die Zahl der unterstützten Kinder betrug 13,488 (Vorjahr 13,172); die Ausgaben stiegen auf Fr. 65,248 an (Vorjahr: 67,833). Die Versorgung der Schulkinder mit Nahrung ist wohl ein Mittel und zwar eines der hauptsächlichsten zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen.

In auffallend geringer Weise ist dieses Gebiet der Fürsorge im Kanton Zürich gepflegt, nicht dass es ihm etwa an Gelegenheit fehlte. Es sind nur verhältnismässig wenige Gemeinden, die einen Schritt in der bezeichneten Richtung getan haben. Da könnte sich Zürich an vielen seiner Schwesterkantone und insbesondere am Kanton Bern ein Beispiel nehmen, wenigstens in dem Sinne, dass in Zukunft die Fürsorge in die breitesten Schichten hinausdringe und steigendes Interesse für sie erweckt werde!

Im Kanton Uri wird für jedes arme Kind, dem im Winter unentgeltlich Suppe verabreicht wurde, 1 Franken aus dem Alkoholzehntel entrichtet.

Der Schulinspektor des Kantons Luzern macht in seinem anziehend und lebendig geschriebenen Jahresbericht mit Bezug auf dieses Gebiet der Fürsorge folgende zutreffende Bemerkungen:

> Die Verabreichung einer Mittagssuppe ist ein vorzügliches Mittel, den fleissigen Schulbesuch teils zu ermöglichen, teils zu befördern. Wo es die Mittel erlauben, erhalten die Kinder, gleichviel, ob sie armen oder reichen Eltern angehören, eine Mittagssuppe. Dieselbe sollte aber in allen ausgedehnten Schulkreisen eingeführt werden. Wo die Gemeinden zu arm sind, um die Auslagen bestreiten zu können, sollte der Staat die Kosten übernehmen oder wenigstens einen angemessenen Beitrag leisten. Wenn ein Kind über Mittag einen Weg von $1^1/_2$ bis 2 Stunden machen muss, so darf man weder erwarten, dass es nachmittags rechtzeitig zum Unterrichte eintreffen, noch auch, dass es mit frischen Kräften seine Aufgaben lösen werde.

Die sogenannten Milchsuppenanstalten für arme Schulkinder in Obwalden sind jetzt in allen Gemeinden organisirt und wirken äusserst segensreich. So wurden in einer der ärmsten Gemeinden des Kantons innerhalb 4 Jahren nahezu Fr. 8000 für Milch und Brot an arme Schulkinder verausgabt. Im Jahrbuch 1891 haben wir einige nähere Angaben über den Umfang der Fürsorge in diesem schulfreundlichen Ländchen gebracht[1]). Es kann daher hier darauf verwiesen werden.

Betreffend die bezüglichen Verhältnisse im Kanton Zug bemerkt das Schulinspektorat folgendes:

> „In Zug ist für ärmere Kinder und solche, die einen weiten Schulweg haben, die Mittagssuppe eingeführt. Sie wäre auch für andere Schulen besonders auf dem Berge zu empfehlen. Ebenso wäre es gewiss eine grosse Wohltat, für solche Kinder in der Schule eine warme und trockene Fussbekleidung bereit zu halten, damit sie nicht stundenlang in nassen Strümpfen und Schuhen dasitzen müssen."

Baselstadt gibt jeden Winter zirka Fr. 9000 für Suppenverteilung an arme Kinder der Primar- und Sekundarschule aus.

---

[1]) Jahrbuch 1891, pag. 104.

Zirka 1500 Schüler geniessen diese grosse Wohltat, von der nur zu wünschen ist, sie möchte noch weitern Bedürftigen zu teil werden. Um die Auslagen, wofür bis jetzt die Mittel immer auf freiwilligem Wege zusammengebracht wurden, zu decken, hat die Primarschule den Versuch einer Schülerkollekte mit kleinen Couverts gemacht, die jeweilen Fr. 3000—4000 ergab. Diese Suppenkollekte wird in Zukunft in allen Schulen und am gleichen Tag angeordnet und wird jedenfalls genügend Mittel zur Deckung der Gesamtauslagen ergeben.

An der Suppenverteilung partizipirten im Winter 1892/93 (vom 15. November bis 18. Februar) 718 Knaben und 618 Mädchen, zusammen 1336 Primarschüler; im Winter 1893/94 583 Knaben und 526 Mädchen, zusammen 1109; die Austeilung begann am 6. November.

Das Schülertuch erhielten an der Sekundarschule 25 Knaben und 30 Mädchen.

Von den Primarschülern erhielten das Schülertuch 822 Knaben und 695 Mädchen; neue Schuhe von der Lukasstiftung 166 Knaben und 142 Mädchen; Gutscheine für neue Sohlen 207 Knaben und 195 Mädchen.

Im Kanton Neuenburg befinden sich in einer ganzen Reihe von Gemeinden Komites, welche armen Kindern geschenkweise Kleider verschaffen. In La Chaux-de-Fonds ist diese Fürsorge halboffiziell eingeführt. Eine Gesellschaft „La bonne œuvre“ befasst sich damit unter Aufsicht der Schulbehörde sehr eifrig.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf bemerkt in seinem Geschäftsbericht über die Institution der „Schulküchen“ folgendes:

Ces cuisines ont fonctionné pendant l'hiver 1892/93 dans les bâtiments suivants:

Ecoles	Total des repas servis	Moyenne quotidienne de fréquentation	Durée en jours scolaires
Boulevard James-Fazy . . .	11853	135	88
Pâquis	2808	38	82
Malagnou-Madelaine	5956	76	78
Eaux-Vives	1973	23	86
	22590	272	84 (moyenne)

Les cuisines scolaires continuent à être dirigées par des comités privés dévoués et actifs entre lesquels, le Conseil d'Etat a pu, dans le courant de l'année, repartir proportionnellement une somme de 3000 francs prise sur le 10 % du produit du monopole de l'alcool destiné à combattre l'alcoolisme dans ses effets et dans ses causes.

Diese Angaben zusammengehalten mit den in frühern Jahrbüchern gemeldeten Tatsachen geben ein erfreuliches Bild von der Fürsorge für die Schulkinder. Zwar ist dasselbe ja unvollständig; aber es zeigt doch, dass überall im Schweizerlande Herzen und Hände sich auftun, wenn es gilt, die Not zu lindern und der körperlichen und geistigen Verkümmerung der Schulkinder bei Zeiten vorzubeugen.

7. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Alltagsschulpflicht. „Eine Schulkommission hatte einen aus einem andern Kanton in den herwärtigen eingezogenen Schüler, der dort die Ergänzungsschule besucht hatte, aber noch im alltagsschulpflichtigen Alter stand, in die Alltagsschule zurückversetzt. Da der betreffende Vater gegen dieses Verfahren Beschwerde einlegte, wünschte die Schulkommission zu vernehmen, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten habe. Es wurde geantwortet, das eingeschlagene Verfahren — Einreihung solcher Schüler in die Alltagsschule — sei richtig und müsse auch in Zukunft eingehalten werden, indem alle Schüler im Kanton sich nach unserer Schulverordnung zu richten haben.“ (Appenzell A.-Rh.)

Dispens katholischer Kinder an katholischen Feiertagen. Ein katholischer Vater, dessen Kind unentschuldigt an einem Feiertag der Schule ferngeblieben und welcher deshalb vom Schulrat gebüsst worden war, hatte gegen das Bussenerkenntnis den Rekurs an den Erziehungsrat erklärt. Vor diesem beschwerte er sich wegen Verletzung der Religionsfreiheit. Der Erziehungsrat wies den Rekurs letztinstanzlich ab. Hiebei wurde u. a. gesagt:

. . . „Die Beschwerde geht also nicht dahin, dass am 8. Dezember 1893 das Kind des Rekurrenten zum Schulbesuche gezwungen worden sei, worin eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liege. Immerhin ist zu konstatiren, dass auch in einem solchen Zwange kaum eine Verfassungsverletzung erblickt werden könnte. Denn es ist einleuchtend, dass es Sache des Staates ist, festzustellen, an welchen Tagen die Schulpflichtigen zur Schule verhalten werden sollen und dass es nicht jedem einzelnen überlassen werden kann, an den von ihm kraft der Religionsfreiheit beliebig und mit Wechsel der Überzeugung zu wählenden Feiertagen die Schule durch seine Kinder willkürlich besuchen zu lassen oder nicht. Auch muss konstatirt werden, dass beim Besuch der Schule von den Schülern nichts verlangt wird, was nicht von jedem Angehörigen des Staates, sei seine religiöse Überzeugung, welche sie wolle, verlangt werden kann, speziell nichts, was nicht vereinbar wäre mit der Feier eines religiösen Festtages.

Auch der Schulbesuch gehört zu den staatsbürgerlichen Pflichten, welche von jedermann nach den vom Staate aufgestellten Vorschriften erfüllt werden müssen ohne Rücksicht auf religiöse Gesinnung.

Nun ist aber der Stadtschulrat nicht so weit gegangen, das Kind des Rekurrenten zum Schulbesuch am fraglichen Tage zu verpflichten. Dem Rekurrenten war bekannt, dass, wenn er die vorgeschriebene Entschuldigung einreichen würde, die Absenz seines Kindes ohne weiteres als entschuldigt vorgemerkt werde. Es bedarf nun wohl keiner weitern Ausführung, dass der Staat im Interesse der Schulordnung, im Interesse der Disziplin, wenigstens das verlangen kann, dass ein Vater, der sein Kind an einem gewissen Festtage statt zur Schule zur Kirche schicken will, die vorgeschriebene Anzeige bezw. Entschuldigung einreiche. Wie durch ein solches Begehren dem Glauben oder der Gewissensfreiheit des Rekurrenten soll Eintrag geschehen sein, ist nicht einzusehen.

Die Aufstellung einer solchen rein im Interesse der Ordnung bestehenden Vorschrift liegt nicht nur im Rechte des Staates, sondern im Interesse der Schule und auch mancher Eltern, deren Kinder vielleicht bei Freigabe der sechs katholischen Feiertage ohne Entschuldigungsvorschrift weder zur Kirche noch zur Schule gehen würden.

Wenn der Rekurrent hat andeuten lassen, er werde nicht gleich behandelt, wie die Katholiken in Ramsen, so ist darauf zu erwidern, dass es wiederum Sache des Staates ist, je nach den Verhältnissen in den Gemeinden die Schulordnung festzustellen und dass gerade in Ramsen nur im Interesse der Schulordnung die allgemeine Freigabe der sechs Feiertage verfügt worden ist, weil dort die starke Hälfte der Kinder der katholischen Konfession angehört. Was in Ramsen der Schule frommt, würde ihr in Schaffhausen, wo die Katholiken in Minderheit sind, schaden, abgesehen davon, dass die katholische Gemeinde Ramsen eine der staatlichen Oberaufsicht unterstellte öffentliche Korporation bildet, während die katholische Genossenschaft Schaffhausen, welcher die meisten Katholiken Schaffhausens angehören, eine private Korporation ist. Wo es sich um Fragen des religiösen Friedens handelt, haben die staatlichen Behörden auch diese Verhältnisse zu berücksichtigen. (Schaffhausen.)

Massregeln gegen verwahrloste Schüler. *a.* Ein Schulrat, welcher einen 10jährigen, einem Nachbarkanton angehörenden Knaben bereits vom Oktober 1892 bis Frühjahr 1893 wegen Unfleiss, Unreinlichkeit und Lügen von der Schule ausgeschlossen hatte, begehrte unsere Verwendung für Versorgung desselben in einer Rettungsanstalt, wozu aber weder die Angehörigen des Knaben, noch die Heimatgemeinde die Mittel gewähren wollten. Eventuell war vom Schulrat abermals der Ausschluss des Knaben von der Schule in Aussicht gestellt.

Die Erziehungskommission erteilte folgende Weisung:

Nach Art. 191 des Strafgesetzbuches sind Eltern und Pflegeeltern, welche sich einer schweren und trotz amtlicher Warnung fortgesetzten Vernachlässigung der nötigen Pflege oder häuslichen Erziehung ihrer Kinder schuldig machen, mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate zu bestrafen. Diese Strafen können auch verbunden werden. Dem Gerichte steht zugleich die Befugnis zu, die Fehlbaren in ihrer elterlichen Gewalt für bestimmte Zeit einzustellen. Kinder solcher Eltern werden dadurch den Waisenkindern in Bezug auf die Obsorge für ihre Erziehung gleichgestellt.

Erst nachdem durch gerichtliches Urteil die Eltern ihrer bezüglichen Gewalt verlustig geworden, ist die Möglichkeit gegeben, das betreffende Kind seiner Heimatgemeinde zuzuschieben, der es dann anheimgegeben ist, dasselbe entweder in einer Waisen- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Den in Frage stehenden Knaben von sich aus einer Besserungsanstalt zu übergeben, läge nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, weil derselbe nicht ein im Strafgesetzbuche vorgesehenes Delikt begangen habe, sondern nur in der Erziehung verwahrlost erscheine. Es sei auch nicht statthaft, denselben von der Schule auszuschliessen, sondern es müsse im Gegenteil auf dessen fleissige, regelmässige Beschulung gedrungen werden." (St. Gallen.)

b. Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen bemerkt in einem ähnlichen Fall:

„Unser Schulgesetz enthält keine Bestimmung, welche die Behörden ermächtigt, Schulkinder, die wegen sittlicher Verworfenheit der Schule zum Schaden gereichen, aus derselben wegzuweisen. Diese Kompetenz wurde nun aber von jeher als selbstverständlich betrachtet, die Wegweisung aber an die Zustimmung des Erziehungsrates und die weitere Bedingung geknüpft, dass für anderweitige Versorgung des betreffenden Kindes gesorgt sei. Eine Schulbehörde wollte nun zwei Knaben, deren diebische Neigungen bei einer Strafuntersuchung zu Tage getreten waren, aus der Schule ausweisen und bat um Anweisung, wie sie vorzugehen habe. Das Gericht hatte die Knaben wegen Minderjährigkeit freigesprochen, aber auch keinen Antrag auf Versorgung der Täter beim Regierungsrat gestellt.

Der Schulbehörde wurde vom Erziehungsrat der Bescheid erteilt, dass vom freien Herumstreichenlassen natürlich nicht die Rede sein könne und dass es Sache der Schulbehörde sei, gegen die Knaben wegen ihrer Vergehen strafend einzuschreiten." (Schaffhausen.)

c. Eine Schulpflege ersuchte um Wegleitung darüber, ob es nicht tunlich sei, im Falle von Renitenz gegen fortgesetzte Verhängung von Absenzenbussen und Zitationen vor die Schulpflege gegen die Fehlbaren mit Arrest einzuschreiten.

Es wurde derselben erwidert:

„Ihre Anfrage betreffend Massnahmen gegen einen Singschüler, der gegenüber seinen Eltern, wie gegenüber den Schulbehörden sich renitent zeigt, müssen wir im wesentlichen unter Hinweisung auf § 622 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches (Bd. XXI, pag. 534 der Gesetzessammlung) beantworten, welcher die Behörden nicht nur als berechtigt, sondern als verpflichtet erklärt, die Eltern in Ausübung guter Zucht und wenn nötig in der Erzwingung schuldigen Gehorsams zu unterstützen. Allerdings ist ein bezügliches Begehren der Eltern vorausgesetzt; allein nach Ihrem Berichte scheint nicht zweifelhaft zu sein, dass die Eltern mit energischem Vorgehen der Behörden mindestens einverstanden seien. Andernfalls müsste selbstverständlich gegen die Eltern weiter vorgegangen werden.

Wir nehmen an, dass Entziehung der väterlichen Vormundschaft oder Unterbringung des Knaben in der Korrektionsanstalt Ringweil einstweilen nicht in Frage kommen. Nötigenfalls würden wir dafür sorgen, dass der kantonale Polizeiposten sich Ihnen zur Verfügung zu stellen hätte." (Zürich.)

Eintritt von Minderjährigen in Vereine. Auf eine Anfrage, ob es 14jährigen Ergänzungs- und Sekundarschülern gestattet werden dürfe, Turnvereinen als Mitturner beizutreten, wird folgende Auskunft erteilt:

„In den letzten Jahren sind dem Erziehungsrate mehrere Ausschreitungen von Knabenvereinen zur Kenntnis gebracht worden, so dass sich die Behörde veranlasst gesehen hat, die betreffenden Schulpflegen einzuladen, im Sinne von § 39, l. 2, des Unterrichtsgesetzes über allfällige Teilnehmer, welche dem schulpflichtigen Alter angehören, strenge Aufsicht zu üben und ihnen eventuell die Beteiligung an solchen Vereinigungen zu untersagen.

Gleichzeitig hat der Erziehungsrat die kantonale Justiz- und Polizeidirektion ersucht, sie möchte auch ihrerseits der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und den untern Polizeiorganen die Weisung erteilen, gegenüber Knabenvereinen oder Vereinen von Erwachsenen, welche schulpflichtige Knaben als Mitglieder aufnehmen, die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe (§ 45, Absatz 2), soweit dasselbe in den genannten Fällen zur Anwendung gelangen kann, mit aller Strenge zu handhaben. Diese Verfügung ist sodann von der Justiz- und Polizeidirektion getroffen worden." (Zürich.)

8. Handarbeiten der Mädchen.

Im Geschäftsbericht des Erziehungsrates des Kantons Uri wird bemerkt, dass der Nutzen der Arbeitsschule von vielen Gemeinden immer noch nicht erkannt werde. „Wo Lehrschwestern sind, wird, wenn immer Zeit und Umstände es erlauben, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilt. Die meisten Kinder besuchen diesen Unterricht gern und lernen sehr viel Nützliches. Im Berichtsjahr wurde er an 16 Schulorten erteilt und von mehr als 700 Kindern besucht."

Die Gemeinden des Kantons sind vom Erziehungsrat eingeladen worden, da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der *vierten* Klasse an, Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen.

Genf meldet über diesen Unterricht folgendes:

„L'enseignement des travaux à l'aiguille qui était déjà un progrès, a reçu une impulsion nouvelle. Un programme détaillé, élaboré par une commission de personnes compétentes, a été mis en vigueur et le temps consacré à cette branche a été augmenté d'une heure par semaine. Les examens de la fin de l'année ont donné lieu à des appréciations généralement très encourageantes."

In Bezug auf die Trennung der Arbeitsschulen und die Besoldung der daherigen Lehrerinnen hat der Erziehungsrat des Kantons Luzern, durch vielfache Besoldungsreklamationen veranlasst, unterm 23. Februar 1893 an die Lehrerinnen und die Bezirksinspektoren ein Kreisschreiben erlassen, welches mit folgender Weisung schliesst:

1. Die Arbeitsschülerinnen sollen erst dann in zwei respektive drei oder mehr Unterrichtsabteilungen ausgeschieden werden, wenn die Anzahl derselben mehr als 30 respektive 60 u. s. w. beträgt, und zwar ist diesfalls die Anzahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen der zweiten Woche des betreffenden Arbeitsschulkurses massgebend.

2. Die Trennung einer Gesamtschule, respektive die Ausscheidung von bereits getrennten Schulen in weitere Unterrichtsabteilungen soll, wenn in einem folgenden Schuljahre oder Halbjahreskurse mit Rücksicht auf die Kinderzahl eine Reduktion dieser Abteilungen zulässig ist, sofort wieder aufgehoben werden.

3. Die Bezirksinspektoren haben über genaue Vollziehung dieser Bestimmungen zu wachen und über allfällige diesbezügliche Anstände der Lehrerinnen zu entscheiden. Sie haben ferner auch darüber zu wachen, dass letztere dem Lehrplane soweit tunlich Genüge leisten, und solche, welche ihrer Aufgabe nicht nachkommen, dem Erziehungsrate zu verzeigen.

4. Die Besoldung beträgt für eine einzelne Schule, respektive bei einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Schultrennung für jede Unterrichtsabteilung halbjährlich Fr. 40. Lehrerinnen, welche wenigstens fünf Dienstjahre vollendet haben, erhalten eine Zulage von Fr. 10.

5. Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 22 resp. 18 Halbtagen im Semester nicht innegehalten wird und kein genügender Grund für eine Verkürzung derselben vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduzirt.

6. Wenn eine Schule getrennt wird, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so erhält die Lehrerin nur in dem Falle eine doppelte Besoldung, wenn laut Bericht des Bezirksinspektors wegen Mangel an einem eigenen oder an einem hinreichend grossen Arbeitsschullokale eine Trennung nicht vermieden werden konnte oder aus sanitarischen Gründen geboten war. In diesem Falle leistet aber der Staat an die Besoldung für die zweite Schule keinen Beitrag, sondern es fällt dieselbe ganz zu Lasten der betreffenden Gemeinde.

Im Berichtsjahre wurden folgende Kurse für Arbeitslehrerinnen abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen		Teilnehmerinnen	Patentirt
Zürich	Zürich	20	Sommer 1892	31	31
			Wintersem. 1892/93	27	27
			Sommer 1893	26	26
Luzern		5		38	38
Solothurn . . .	Solothurn	4		35	34
Baselland . . .	Liestal	2		40	39
Aargau	Sarmenstorf	?		16	16
Graubünden . .	Sils i. D.	8		26	23
	Frauenarbeitsschule Chur	12		6	6

Zürich 3 Kurse (s. Beilage).

Mehrere Erziehungsdirektionen konstatiren, dass die durchschnittliche Bildungsstufe der Kandidatinnen für die Kurse gegenüber früher erheblich höher sei, zum Teil wohl infolge der grössern Anforderungen bei den Aufnahmsprüfungen.

In verschiedenen Kantonen hat man in den letzten Jahren an der Ausgestaltung und Hebung der weiblichen Arbeitsschulen mit Erfolg gearbeitet, man hat die Anforderungen an die Lehrerinnen da und dort ganz wesentlich gesteigert, aber dabei in der Regel in weniger intensiver Weise an die materielle Besserstellung des Standes der Arbeitslehrerinnen gedacht.

Das sollte mit der Zeit durchschnittlich besser werden; denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Eine richtige Schulhaltung auf der Stufe der Arbeitsschule ist keine Kleinigkeit.

In den offiziellen Jahresberichten ist das statistische Material über die Arbeitsschulen immer noch recht unvollständig. Was darüber vorhanden ist, ist in folgender Übersicht zusammengestellt worden:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	354	16619	424	41123	3261	44384
Bern	1971	49812	1536	—	—	—
Luzern	202	7238	144	8079	2918	10997
Uri	24	750	24	—	—	—
Schwyz	112	?	?	?	?	?
Glarus	28	2120	65	2819	995	3814
Zug	17	1306	28	—	—	—
Solothurn . . .	245	6408	245	11366	8204	19570
Baselstadt . . .	—	3121	135	—	—	—
Baselland . . .	126	3754	125	—	—	—
Schaffhausen . .	37	2619	55	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	20	3828	—	—	—	8197
St. Gallen . . .	—	13115	236	16056	4376	20432
Graubünden . .	200	5653	295	—	—	—
Aargau	303	12518	278	—	—	—
Thurgau	—	6206	—	11746	4650	16396
Neuenburg . . .	265	8277	—	—	—	—

Zürich: Primarschulen: 326 Schulen mit 14930 Schülerinnen u. 378 Lehrerinnen mit einer Totalbesoldung von Fr. 85885. Absenzen 37433 entschuldigt und 3098 unentschuldigt. — Sekundarschulen: 28 Schulen mit 1689 Schülerinnen und 46 Lehrerinnen. Besoldung Fr. 8462. Absenzen 3690 entschuldigt und 7163 unentschuldigt.

Bern: Davon sind 805 zugleich Primarlehrerinnen.

Glarus: 34 Arbeitslehrerinnen für die Alltagsschule und 31 Lehrerinnen für die Repetirschule.

Zug: Die Absenzen sind teilweise bei den Absenzen der Alltagsschule mitgerechnet.

Thurgau: Es wurden 293 bussfällige Absenzen gemacht.

Schaffhausen: Inkl. 159 Schülerinnen der Sekundarschule und 3 Lehrerinnen der Sekundarschule.

Baselland: Von den 3754 Arbeitsschülerinnen sind 2751 Alltagsschülerinnen, 8568 Halbtagsschülerinnen und 435 Repetirschülerinnen.

Aargau: 120202 Arbeiten wurden geliefert.

9. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Der Handarbeitsunterricht für Knaben ist im Berichtsjahr für die ganze Stadt Zürich einheitlich organisirt worden. Derselbe erstreckt sich auf das 5. und 6. Primar- und das 1. und 2. Sekundarschuljahr und ist fakultativ; er umfasst 2 wöchentliche Unterrichtsstunden pro Abteilung, welche, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten, auf die freien Schulhalbtage der Schüler zu verlegen sind. Es werden vorbehältlich genügender Anmeldungen 60 Kurse eingerichtet. Bei der Aufnahme werden in erster Linie diejenigen Schüler berücksichtigt, welche bereits schon an einem Handarbeitskurse teilgenommen, aber noch nicht alle Arbeiten durchgemacht haben, von den übrigen Schülern erhalten jeweilen diejenigen der obern in Betracht fallenden Klassen (6. Primar- und 2. Sekundarschulklasse) den Vorzug gegenüber den Schülern der untern Klassen (5. Primar- resp. Sekundarschulklasse). Als Vergütung für das Material hat jeder Schüler beim Beginne des Kurses Fr. 2. 50 zu entrichten. Die Kreisschulpflegen üben die Aufsicht über die Kurse aus, soweit nötig unter Zuzug von Sachverständigen.

Die Stadt Zürich hat den Versuch unternommen, den Handarbeitsunterricht in organischer Weise dem Schulorganismus einzuverleiben und demselben gewissermassen den Charakter eines ergänzenden Unterrichtes zum Fach der Formenlehre zu geben. Durch dieses, in Anlehnung an die durch Professor Kumpa in Darmstadt vertretene Methode des Unterrichts eingeschlagene Vorgehen sollte es mit der Zeit möglich sein, die gegenwärtige Bewegung für den Handfertigkeitsunterricht von viel dilettantenhaftem und unabgeklärtem Beiwerk zu befreien und dem Unterricht diejenige Stellung im Schulorganismus einzuräumen, die demselben von rechtswegen zukommt.

Im Kanton Zürich haben diesen Unterricht ausserdem eingeführt: Winterthur, Horgen, Seebach, Adlisweil, Rüti. Diese zählten in 61 Abteilungen 909 Schüler (Papierabt. 642, Holz 87, Schnitzen 180) und 37 Lehrer. Kursdauer 19—22 Wochen; wöchentliche Stundenzahl $2^1/_2$—4; Unterrichtsstunden eines Kurses 38 bis 112. Gesamtausgaben Fr. 13,598, d. h. für Besoldungen Fr. 6332, Werk-

zeuge Fr. 3114, Material Fr. 2163, Mobiliar Fr. 1224, Verschiedenes Fr. 595; daran leistete das Schulgeld (Fr. 1—5) Fr. 1759, der Staat Fr. 3665.

Der Kanton Zürich hat seine Subventionen sukzessive von Fr. 2500 auf Fr. 4500 erhöht.

Eine Einfügung des Handarbeitsunterrichtes in den Schulorganismus haben vor allem die französischen Kantone Waadt, Genf, Neuenburg und im fernern auch Baselstadt versucht. Die Ausgaben des letztern Kantons betrugen Fr. 8695 (Schüler 576, Staatsbeitrag 80 %).

Die Kantone gehen ungleich vor. Die Erziehungsdirektionen der welschen Kantone haben den Wert dieses Erziehungsmittels ziemlich rasch aufgegriffen und sind daran, ihm eine feste Position im Schulorganismus zu sichern; in einigen deutschen Kantonen waren es die Lehrer der Städte, welche bahnbrechend vorgingen, um für das neue Institut Freunde und Verständnis zu werben, während die meisten Erziehungsdirektionen sich ziemlich kühl verhalten.

Über die gegenwärtige Verbreitung des Arbeitsunterrichtes in der Schweiz ist im letzten Jahrbuch (1892) auf pag. 164 und 165 berichtet worden; es kann also hierauf verwiesen werden. Die schweizerischen Handfertigkeitskurse für Lehrer wurden bisher abgehalten 1884 in Basel, 1886 in Bern, 1887 in Zürich, 1888 in Freiburg, 1889 in Genf, 1890 in Basel, 1891 in Chaux-de-Fonds, 1892 in Bern und 1893 in Chur. Von 9 Kursen fallen demnach 7 auf die Westschweiz und nur 2 auf die Ostschweiz. Die Gesamtteilnehmerzahl am letzten (IX.) schweizerischen Bildungskurs für Lehrer an Handarbeitsschulen, der vom 17. Juli bis 12. August 1893 in Chur stattfand, betrug 144. Von den *schweizerischen* Teilnehmern arbeiteten 53 in Cartonnage, 47 an der Hobelbank, 24 im Kerbschnitt.

Folgende Kantone haben Lehrer subventionirt: Aargau 1, Appenzell A.-Rh. 1, Baselland 2, Bern 3, Freiburg 1, Genf 4, Glarus 2, Graubünden 33, Luzern 2, Neuenburg 32, St. Gallen 6, Solothurn 2, Tessin 2, Thurgau 3, Waadt 10, Zug 1, Zürich 19. Bulgarien sandte 20 Teilnehmer. Von den Kantonen waren nicht vertreten die Urkantone, Appenzell I.-Rh., Schaffhausen, Wallis, Baselstadt.

Diese schweizerischen Kurse sind bis jetzt so ziemlich das einzige Mittel geblieben, durch welches man die schweizerische Lehrerschaft zu gemeinsamer Arbeit vereinigen kann. Hier steht sie auf gemeinsamem Boden.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Unterm 27. Oktober 1893 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen eine „Verordnung für die Fortbildungsschule“ [1])

[1]) Beilage I, pag. 62 und 63.

erlassen, die auf 1. November 1893 in Kraft getreten ist. Alle Knaben, welche nicht volle 8 Schuljahre durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch während zwei Wintern im Alter von 17 und 18 Jahren die Fortbildungsschule zu besuchen. In wenigstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden sind die Schüler jeweilen vom 1. November bis Lichtmess in folgenden Fächern zu unterrichten: Lesen, Aufsatz (namentlich Geschäftsaufsatz), Rechnen und einfache Buchführung, vaterländische Geschichte und Geographie, Verfassungskunde. Die Besoldungen der Lehrer werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde bezahlt. Der Kanton unterstützt auch die Errichtung freiwilliger gewerblicher oder landwirtschaftlicher Fortbildungskurse oder Kurse für den weiblichen Arbeitsunterricht, Haushaltungskurse u. dergl.

In einer „Verordnung betreffend die *freiwilligen* Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau“[1]) vom 13. Oktober 1893 wird ausgesprochen, dass dieses Institut wesentlich die berufliche Ausbildung (Gewerbe, Landwirtschaft, Hauswirtschaft) von Jünglingen und Töchtern im Alter von über 15 Jahren zu fördern berufen sei. Der Kanton unterstützt die freiwilligen Fortbildungsschulen nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden. Der in 3 Winter- oder Jahreskursen zu erteilende Unterricht ist unentgeltlich. Es kann vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule zu Gunsten der freiwilligen dispensirt werden. Für letztere existirt die Bestimmung, dass ausser den der Berufsbildung dienenden Fächern auch in den für die obligatorische Fortbildungsschule vorgeschriebenen Fächern Unterricht erteilt werde und dass dieser Unterricht für die fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge obligatorisch sei.

Durch Kreisschreiben[2]) machte die Militär- und Erziehungsdirektion des Kantons Bern, wie in frühern Jahren, so auch im Berichtsjahre auf die Notwendigkeit aufmerksam, für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten Wiederholungs- und Fortbildungskurse anzuordnen. In ganz gleicher Weise ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn[3]) vorgegangen und hat zum Zwecke der Unterstützung freiwilliger Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen einen Kredit von Fr. 2000 ins Budget pro 1894 aufgenommen.

Im Kanton Waadt hatte die Disziplin in den Fortbildungsschulen (écoles complémentaires) in den frühern Jahren sehr zu wünschen übrig gelassen. Im Berichtsjahr konstatirt nun die Erziehungsdirektion eine Wendung zum Bessern, die teils durch die Hingabe des Lehrpersonals an seine Pflicht, als auch durch die energischen Massregeln der Behörden erreicht wurde.

---

[1]) Beilage I, pag. 63—66.

[2]) Beilage I, pag. 66 und 67.

[3]) Beilage I, pag. 67.

Über den Gang und die Erfolge des Unterrichts lässt sich der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion folgendermassen vernehmen:

C'est ainsi que plusieurs communes qui groupaient auparavant les élèves par classes d'âge, les ont répartis cet hiver, en tenant compte du degré de développement; aussi la conduite et le travail y ont-ils gagné à tous les points de vue.

Dans quelques localités, vu la grande distance à parcourir de nuit par les jeunes gens, et avec l'approbation du Département, les cours ont été donnés en une seule séance le samedi après-midi.

La conduite des élèves des classes rurales est généralement très satisfaisante; les jeunes gens étant en petit nombre, un travail sérieux et de réels progrès ont été constatés en maints endroits.

Il y a donc là un appoint qui n'est pas à dédaigner et qui contribue certainement à maintenir notre canton au rang qu'il a occupé jusqu'ici.

Ainsi que l'année dernière, il peut être affirmé que la bonne marche des cours est assurée partout où les commissions scolaires, l'autorité militaire et le personnel enseignant se prêtent un mutuel appui.

Un certain nombre de cours ont été visités par les adjoints du Département.

Gegen die Institution der écoles complémentaires wurde im Kanton von verschiedenen Seiten Sturm gelaufen. Es wurden 12,000 Unterschriften gesammelt und der Grosse Rat ersucht, dieselbe aufzuheben, da sie für die Jugend eine Gelegenheit zu Ausschreitungen, ja Ausschweifungen biete. In seiner Sitzung vom 22. August 1893 hat der Grosse Rat die Angelegenheit an den Staatsrat überwiesen und ihm die Kompetenz erteilt, die bezüglichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes (Art. 108—118) vom 9. Mai 1889 aufzuheben.

Infolge der erteilten Vollmacht hat das Erziehungsdepartement die jungen Leute vom 15. und 16. Altersjahr vom Schuljahr 1893/94 von diesen Kursen befreit und im fernern auch die alljährlich im März abzuhaltenden Prüfungen für das Jahr 1894 auf den Herbst verschoben. Werden dieselben zur Zufriedenheit bestanden, so kann Dispensation von einem Jahre Schulzeit für die Schüler eintreten.

Über den Stand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	74	1742	98
Obwalden	8	374	8
Freiburg	258	3291	258
Solothurn	202	2396	231
Baselstadt	2	63	3
Baselland	68	1178	108
Schaffhausen	30	215	30
Appenzell A.-Rh.	18	864	50
St. Gallen	12	275	12
Aargau	158	2989	228
Thurgau	142	2597	250
Neuenburg	64	978	64

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	137	4226	850	5476	285	22	307
Bern	27	1408	—	1408	114	—	114
Luzern	1	113	—	113	4	—	4
Uri	2	65	—	65	2	—	2
Schwyz	2	123	—	123	6	—	6
Obwalden . . .	1	59	—	59	2	—	2
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	34	825	130	955	82	17	99
Zug	3	65	—	65	3	—	3
Freiburg . . .	6	130	—	130	11	—	11
Solothurn . . .	8	563	—	563	21	—	21
Baselstadt . . .	3	844	142	986	—	—	—
Baselland . . .	3	135	—	135	9	—	9
Schaffhausen . .	21	339	—	339	19	—	19
Appenzell A.-Rh. .	10	89	180	269	—	11	11
St. Gallen . . .	203	2250	1524	3774	290	39	329
Graubünden . .	43	677	39	716	55	—	55
Aargau	11	679	—	679	42	—	42
Thurgau	44	789	393	1182	60	18	78
Tessin	18	724	115	839	27	3	30
Waadt	4	454	—	454	13	—	13
Neuenburg . . .	8	609	173	782	56	—	56
Genf	15	576	456	1032	40	11	51

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Bern *f.*	393	zirka 40	5106	393
Luzern *o.*	—	30—40 Stunden	1321	—
Uri *o.*	24	40 Stunden	261	24
Schwyz *o.*	29	40	461	29
Obwalden *o.* . . .	8	60	124	8
Nidwalden *o.* . . .	10	48	96	10
Glarus	—	18—20	232	—
Zug *o.*	14	75 Stunden	209	14
Freiburg *o.* . . .	154	20	1101	154
Solothurn	—	80	815	—
Basselland	—	10	590	—
Schaffhausen . . .	19	—	115	19
Appenzell A.-Rh. .	—	40	194	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	199	—
St. Gallen	—	—	1844	—
Graubünden . . .	—	—	60	—
Aargau	—	—	910	—
Thurgau	—	—	596	—
Tessin	49	40	459	49
Waadt	—	—	2201	—
Wallis	—	48	870	—
Neuenburg	16	80	493	16
Genf	—	—	1316	—
Total 1892/93:	—	—	19573	—
„ 1891/92:	—	—	15167	—
Differenz:	—	—	+4406	—

Bern: Schüler am Anfang des Kurses 5106, am Schlusse 4130. Im ganzen wurden 13166 Unterrichtsstunden erteilt und dafür eine Entschädigung an die Lehrer im Betrage von Fr. 8454 verabreicht.

Schwyz: Zweijährige Kurse.

Obwalden: Gesetzlich 120 Stunden jährlich. Der Kurs wird auf den Winter verlegt.

Solothurn: Jährlich 80 Stunden, drei Winterkurse.

Schaffhausen: Die Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

Auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sind jedes Jahr vermehrte Anstrengungen der Kantone zu verzeichnen und zwar wird insbesondere der Institution der Rekrutenvorkurse grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Es entspringt dieses Bestreben zum Teil der durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen konstatirten Tatsache, dass der Stand der Kenntnisse der zukünftigen Wehrmänner oft sehr der Auffrischung bedarf, und im fernern dem löblichen Ehrgeiz, in der Reihe der Kantone in den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen einen möglichst ehrenvollen Rang einzunehmen.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Aargau ist im Berichtsjahre der *„Lehrplan für die Bezirksschulen“* vom 24. April 1871 revidirt worden[1]). In Ausführung desselben ist auch ein *„Verzeichnis der obligatorisch erklärten individuellen Lehrmittel“*[2]) herausgegeben worden. Dem Lehrplan sind die folgenden, mit Bezug auf die Aufstellung des Stundenplans zu beherzigenden Regeln beigegeben:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstande zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmässig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es soll nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinander folgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Min. anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

---

[1]) Beilage I, pag. 20—30.

[2]) Beilage I, pag. 31—32.

Unter die Sekundarschulen, allerdings mit ausgesprochen beruflicher Tendenz, dürfte auch die *Ecole professionnelle* in Genf eingereiht werden. Sie nimmt Schüler im Alter von mindestens 13 Jahren auf und bereitet sie im besondern auf die technische Abteilung des Collège, auf die Ecole des Arts industriels, auf die Ecole des Beaux-Arts, auf die Uhrenmacherschule, etc. vor. Im Jahr 1893 ist das Organisationsstatut[1]) der Schule abgeändert worden, und im Zusammenhang damit auch das Programm[2]) und die Disziplinarverordnung[3]) der Anstalt.

Unterm 22. November 1893 hat der Regierungsrat des Kantons Baselland „Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern“[4]) erlassen, die gegenüber früher eine nicht unerhebliche Verschärfung bedeuten. Zur Bezirkslehrerprüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche auf Grund bestandenen Maturitätsexamens oder mit Erfolg abgelegter Primarlehrerprüfung wenigstens 5 Semester an einer Universität, Akademie oder polytechnischen Schule studirt haben.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat in Anbetracht, dass die Schulbesuche ein vorzügliches Bildungsmittel für die Lehrerschaft sei, unterm 15. März 1893 beschlossen, es seien die Sekundarlehrer berechtigt, im Einverständnis mit dem Präsidenten des Sekundarschulrates, in einem halben Jahre je einen vollen Tag auf Schulbesuche zu verwenden.[5])

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1892/93 besuchten 31,752 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,070 Knaben und 13,682 Mädchen (1891/92: 29,888 Schüler, wovon 17,042 Knaben und 12,846 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die Frequenz aufeinanderfolgender Klassen folgende Übersicht festgestellt werden:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	1839	1184	1628	1074	538	277	—	—	—	—	4005	2535	6540
Luzern . .	444	251	226	97	3	63	—	—	—	—	673	411	1084
Schwyz . .	197		87		14						183	115	298
Baselstadt .	563	688	532	619	390	474	201	289	35	65	1721	2135	3856
Baselland .	169	55	129	43	67	9	—	—	—	—	365	117	482
Aargau (Bezirksch.)	844		679		499		240		—	—	1556	706	2262
Thurgau .	294	158	280	129	155	44	1	—	—	—	730	331	1061
Tessin . .	249	139	150	77	69	80	—	—	—	—	468	296	764

Die nachfolgenden Kantone geben auch Auskunft über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen:

---

[1]) Beilage I, pag. 68—72.

[2]) Beilage I, pag. 73—76.

[3]) Beilage I, pag. 72.

[4]) Beilage I, pag. 100—102.

[5]) Beilage I, pag. 104.

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	6540	71288	1646	72934	10,9	0,2	11,2
Bern	5851	166027	48847	214874	28,4	8,3	36,7
Luzern . . .	1084	9303	754	10057	8,6	0,8	9,3
Uri	77	512	40	552	6,7	0,5	7,2
Schwyz . . .	298	1939	143	2082	6,5	0,4	6,9
Glarus . . .	400	2299	429	2728	5,7	1,1	6,8
Zug	196	1163	25	1168	5,9	0,1	6,0
Solothurn . .	655	5344	542	5886	8,2	0,8	9,0
Baselstadt . .	3856	67319	2433	69752	17,5	0,6	18,1
Schaffhausen .	806	13047	31	13078	16,2	—	16,2
St. Gallen . .	2131	17984	382	18366	8,4	0,2	8,6
Aargau (Bezirksch.) .	2262	—	—	23768	—	—	10,5
Thurgau . .	1061	8798	937	9735	8,3	0,9	9,2
Tessin . . .	764	5647	1075	6722	7,4	1,4	8,8

Luzern: Halbjahrschulen, 4602 entschuldigt und 377 unentschuldigt, total 4979 Absenzen. Jahresschulen 4701 entschuldigt und 377 unentschuldigt, total 5078 Absenzen.

Das Lehrerpersonal bestand aus 1255 Lehrern und 205 Lehrerinnen (1891/92: 1176 Lehrer und 200 Lehrerinnen).

IV. Lehrerbildungsanstalten. [1])

Die Lehrpläne des aargauischen Seminars in Wettingen [2]), des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars in Aarau [3]), sowie der Lehrerbildungsanstalten des Kantons Tessin [4]) sind im Berichtsjahre einer Revision unterzogen worden. Es wird, abgesehen von einer eingehenden Vergleichung der einzelnen Fächergruppen, die ganz weitgehende Verschiedenheiten aufweist (vergl. Beilage I, pag. 77—97), nicht ohne Interesse sein, die Gesamtstundenzahlen der einzelnen Seminarien nebeneinander zu stellen:

Kurs:	I.	II.	III.	IV.	Total	Durchschnitt
	Stundenzahl					
Aargauisches Seminar in Wettingen . . .	37½	39½	36	35	148	37
Tessinisches Lehrerseminar in Locarno . .	32	32	32	35	131	32¾
Lehrerinnenseminar in Aarau	28½	30½	30½	30	119½	29⅞
Tessinisches Lehrerinnenseminar in Locarno	33	33	33	33	132	33

Es ergibt sich hieraus, wie verschieden man die Aufnahmefähigkeit der Seminaristen in den verschiedenen Kantonen taxirt. Eine Zahl von beinahe 40 Unterrichtsstunden ist offenbar für diese Stufe zu viel. Die vergleichende Übersicht der Stundenzahlen aller schweizerischen Seminarien, wie sie in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1890 über „Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz“ auf pag. 34 und 35 enthalten ist, beweist schlagend, dass die Grosszahl der Kantone den Zöglingen ihrer Lehrer-

[1]) Mit Bezug auf alle notwendigen Details kann auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens vom Jahre 1890, sowie auf die seither, 1891 und 1892 unter obigem Titel enthaltenen Bemerkungen verwiesen werden.

[2]) Beilage I, pag. 77—82. — [3]) Beilage I, pag. 82—88. — [4]) Beilage I, pag. 88—97.

bildungsanstalten zu viel zumutet. Überall ruft man einer Abrüstung und einer Beseitigung der Überbürdung, und selten bringt man es bei Revisionen von Lehrplänen fertig, eine richtige Maximalstundenzahl nicht zu überschreiten. In keinem Fach soll jeweilen bei Revisionen auch nur eine Stunde geopfert werden; denn jedes Fachgebiet erscheint eben den betreffenden Vertretern als unanfechtbar, im Gegenteil: oft wird der Wagen noch mehr beladen. Da und dort mag die faktische Unmöglichkeit der Reduktion der Stundenzahl für gewisse Gebiete auch mit dem Usus der Besoldungszumessung nach der erteilten Stundenzahl zusammenhängen.

Nach § 73 des Primarschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Mai 1873 haben diejenigen Zöglinge, welche aus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule austreten und als Lehrer angestellt werden, für jede Woche ihres Aufenthaltes im Kosthaus der pädagogischen Abteilung Fr. 3 dem Staate rückzuvergüten. Der ganze Betrag dieser Rückvergütung ist auf die ersten vier Jahre ihrer Anstellung zu verteilen. Infolge Vermehrung der Studienzeit von drei auf vier Jahre und der dadurch bewirkten Erhöhung der rückzuvergütenden Summe erschien es angezeigt, dass auch der Termin zur Rückzahlung des Kostgeldes um ein Jahr verlängert wird. Es wurde daher beschlossen, die Rückvergütung des Kostgeldes für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nach § 73 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 auf fünf statt auf vier Jahre von der ersten Anstellung als Lehrer an gerechnet zu verteilen.

Das neue tessinische Schulgesetz verlangt für den Eintritt in die Lehrerseminarien das vollendete 15. Altersjahr, ein Zeugnis über gutes Betragen und erfolgreiche Absolvirung von 3 Jahreskursen im Gymnasium oder der technischen Schule oder der obern Schule und einen ärztlichen Ausweis über körperliche Befähigung zum Lehrberuf. Die Lehrerbildung umfasst vier Jahre: die ersten drei Jahre sind zur Ausbildung von Elementarlehrern, das vierte Jahr für Lehrer an Oberschulen bestimmt. Aufnahme in den dritten Jahreskurs wird nicht gestattet. In den vierten Kurs können Lehrer mit zwei Dienstjahren und guten Zeugnissen eintreten. Die Regierung kann auch fremden Professoren Lehrstellen an Seminarien übertragen. Mit dem Seminar ist eine Musterschule zum praktischen Unterricht verbunden.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
Differenz:	+19	+72	+91	+27	+2	+29	+67	+82	+149

V. Höhere Töchterschulen.

Das Material über diese Anstalten in den offiziellen Berichten ist sehr dürftig. Es hat dies wohl zum Teil seinen Grund darin, dass sie in vielen Fällen Gemeindeschulen sind und dass daher weniger Anlass vorhanden ist, sie in detaillirter Weise auch in den Berichten der Erziehungsbehörden kompariren zu sehen. Dann sind für eine Reihe dieser Anstalten die statistischen Angaben in den Übersichten über die Sekundarschulen enthalten.

Was an statistischem Material in den Geschäftsberichten enthalten war, und was durch ergänzende Anfragen beigebracht werden konnte, lassen wir hier folgen:

Schulort		Jahreskurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich [1]		2	2	31	8	1	9
Winterthur		2	2	32	3	4	7
Bern	Sekundarschule		18				
	Seminar-,	1	3	780 [2]	17	22	39
	Handels- u. Fortb.-Kl.		3				
Basel	Untere Abteilung	4	16	616			
	Obere Abteilung	2	6	187	16	15	31
	Fortbildungsklassen	2	2	77			
Aarau		3	4	82			14
Lausanne		—	—	—	—	—	—
Neuenburg		—	—	—	—	—	—
Genf [3]		7	18	783	—	—	—

[1] Am Schlusse des Schuljahres 1892/93 zählte die höhere Töchterschule 31, das Lehrerinnenseminar 104 Schülerinnen, Gesamtzahl 135.

[2] Die 18 Sekundarklassen unentgeltlich. In den 3 Seminar- und den 2 Handels-, sowie der Fortbildungsklasse Fr. 60 Schulgeld.

[3] Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Im Laufe des Jahres 1893 ist eine Reorganisation des Unterrichts an der höhern Töchterschule in Zürich in Angriff genommen worden und zwar im Sinne einer Erweiterung und Vertiefung desselben und durch Anfügung einer Handelsabteilung für Töchter und einer eigentlichen Maturandenklasse zur Vorbereitung für den Eintritt in die Hochschule. Über den Vollzug dieser Revision wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Was die obige statistische Zusammenstellung anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Rubrik des Lehrerpersonals in den meisten Fällen offen gelassen worden ist, weil dasselbe regelmässig auch an den übrigen höheren Lehranstalten der betreffenden Städte betätigt ist.

VI. Kantonsschulen.

1. Organisation.

Mit Bezug auf die Frage der Maturitätsverträge des eidgenössischen Polytechnikums mit kantonalen Mittelschulen ist folgendes zu berichten:

Die mit Aargau schwebenden Unterhandlungen gediehen so weit, dass diesem Kanton die Zusage gemacht werden konnte, es werden bis auf weiteres die von der kantonalen Gewerbeschule ausgestellten Maturitätszeugnisse in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen anerkannt werden, wie die von den Vertragsschulen.

Die mit St. Gallen im Vorjahr wieder aufgenommenen Verhandlungen haben einstweilen so weit geführt, dass dieser Kanton an der technischen Abteilung der Kantonsschule ein halbes Jahr nach oben zum Anschlusse an das Polytechnikum zugesetzt und dagegen von diesem, vorbehältlich der weitern Unterhandlungen für Abschluss eines endgültigen Vertrags, die einstweilige Anerkennung der Maturitätszeugnisse zugesagt erhalten hat.

Von wichtigern Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sind für das Berichtsjahr folgende zu erwähnen:

1. Das *Reglement für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an der* aargauischen *Kantonsschule, Abteilung Gewerbeschule*[1]) vom 10. Februar 1893. Die Kandidaten haben sich in folgenden Fächern auszuweisen: 1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch oder Italienisch, 4. Geschichte, 5. Geographie, 6. Arithmetik und Algebra, 7. Geometrie (Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und analystische Geometrie), 8. Darstellende Geometrie, 9. Physik, 10. Chemie, 11. Naturgeschichte.

Die Prüfung in der Geographie wird in der Regel am Ende des zweiten, diejenige im Englischen und Italienischen am Ende des dritten Jahreskurses abgenommen. Sonst gelten für diese Fächer die nämlichen Bestimmungen wie für die übrigen.

Für die Maturitätsnoten im Kunstzeichnen und im technischen Zeichnen sind lediglich die Jahresleistungen massgebend (§ 6).

Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

Das Zeugnis der Reife wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder endlich in mehr als zwei Fächern die Note 3 (§ 15).

Am 15. März 1893 ist für das *Gymnasium* eine Abänderung des Lehrplanes in dem Sinne beschlossen worden, dass Schüler, welche keinen griechischen Unterricht nehmen, zum Besuch des Englischen oder Italienischen verpflichtet sind und ebenso ist eine bezügliche Abänderung des Maturitätsprüfungsreglements vorgenommen worden.[2])

In organisatorischer Richtung ist mit Bezug auf die Kantonsschule in *Aarau* noch zu bemerken, dass nach 25jährigem Bestande bereits im Jahre 1892 das Progymnasium aufgehoben und die An-

---

[1]) Beilage I, pag. 105—109.

[2]) Beilage I, pag. 109 und 110.

stalt als vierklassiges Gymnasium und als vierklassige Gewerbeschule fortgeführt wurde. Die Erstellung eines neuen Kantonsschulgebäudes ist in Angriff genommen worden, nachdem in einer besondern Übereinkunft der Kanton und die Gemeinde Aarau die Grundlagen hiefür gegeben hatten. Gegenwärtig geht man damit um, der Kantonsschule eine merkantile Abteilung hinzuzufügen. Die Angelegenheit liegt bei den untern Instanzen noch in Beratung. Die Anregung ging aus von der kaufmännischen Gesellschaft in Aarau.

2. *Règlement organique du Collège de Genève* vom 27. Januar 1893[1]) und das zugehörige Règlement disciplinaire de la division supérieure du Collège.[2])

Betreffend die thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld sind folgende Regierungsbeschlüsse[3]) zu erwähnen:

1. Um einer *Überbürdung* der Gymnasialabiturienten entgegenzutreten, ist in Zukunft am Schlusse des Jahreskurses der V. Gymnasialklasse, wenn möglich am Tage der Maturitätsprüfung, den Schülern ein Examen in Botanik und Zoologie abzunehmen, wobei die von den Schülern erzielten Noten als Maturitätsnoten für diese Fächer gelten.

2. In der *Verteilung des Unterrichtsstoffes* an den obersten Klassen der Kantonsschule (Gymnasialabteilung) sind folgende Änderungen getroffen worden:

a. In der VII. Klasse sind für das Fach der Philosophie statt wie früher 3 nur 2 Stunden, dagegen für den Unterricht im Deutschen 3 (statt 2) Stunden wöchentlich zu verwenden.

b. Im allgemeinen erscheint es als wünschbar, dass dem Unterricht im Deutschen am Gymnasium möglichst viel Zeit gewidmet werde. Zu diesem Zweck ist das Althochdeutsche als Unterrichtsfach fallen gelassen worden, zumal sein Wert für die humanistische Bildung ein sehr problematischer ist und dasselbe sonst nirgends an andern Gymnasien in grösserem Umfange betrieben wird. Das Mittelhochdeutsche ist auf die Lektüre der wichtigsten Sprachdenkmäler und die zu diesem Behuf unerlässlichen grammatikalischen Erklärungen beschränkt und in eine der obersten Klassen verlegt. Die so gewonnene Zeit wird für eine einlässlichere und intensivere Betreibung des Neuhochdeutschen (in Literaturgeschichte und Lektüre) verwertet.

3. In der Absicht, den *Stenographieunterricht* an der Kantonsschule möglichst nutzbringend zu gestalten und nach Einsicht eines bezüglichen Gutachtens des Lehrerkonventes ist beschlossen worden, mit Beginn des Sommersemesters 1893 die Stolzesche Stenographie in der im Jahre 1888 festgestellten Form provisorisch als fakultatives Lehrfach einzuführen. Zu einem Stenographiekurse werden Schüler erst von der III. Klasse an zugelassen und es sind bei Ausscheidung der Teilnehmer nur gutbefähigte und gewissenhafte zu berücksichtigen. Das Maximum der in einem Kurs aufzunehmenden Schüler beträgt 25.

Der Lehrplan an der merkantilen Abteilung wurde provisorisch dahin abgeändert, dass bei der IV. Klasse der Unterricht in der Chemie um eine Stunde gekürzt, der Unterricht in den kaufmännischen Fächern in dieser Klasse um zwei Stunden, in der V. um eine Stunde vermehrt wurde.

---

[1]) Beilage I, pag. 110—118.

[2]) Beilage I, pag. 118—125.

[3]) Beilage I, pag. 126.

Durch das neue tessinische Unterrichtsgesetz[1]) ist für Gymnasien und technische Schulen die Studienzeit auf 5 Jahre angesetzt worden. Voraussetzung zum Eintritt sind: Entlassungszeugnis aus der Primarschule, ausgestellt vom Inspektor und Zeugnis für gutes Betragen. Eine Prüfung vor dem Lehrkörper bedingt den Eintritt.

In Luzern wurde im Berichtsjahre (13. Nov.) das Kantonsschulgebäude eingeweiht, das in seinen 3 Stockwerken 54 Zimmer für Lehrsäle, Laboratorien und Sammlungen umfasst.

Die neugegründete beziehungsweise reorganisirte Handelsschule in Solothurn wurde im Herbst 1892 mit zwei Klassen eröffnet; mit Beginn des Schuljahres 1893 erfolgte die Eröffnung der III. Klasse.

Der neue Unterrichtsplan am Gymnasium in Bern ist nun sukzessive bis in die I. Klasse des Progymnasiums durchgeführt, so dass im Frühjahr 1893 der Lateinunterricht vorschriftsgemäss in dieser Klasse seinen Anfang nehmen konnte. Im Schuljahr 1892/93 kam auch die neue Organisation der Realschule zur vollständigen Durchführung durch Hinzufügung der halbjährigen Oberprima im Frühjahr 1892. Die Reorganisation der Handelsschule ist noch nicht ganz durchgeführt und kann erst im Frühjahr 1895 zum Abschluss gelangen.

2. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1892/93 waren 987 (1891/92: 980) Lehrer an den Mittelschulen (exkl. höhere Töchterschulen und Lehrerseminarien) tätig, wovon 725 (1891/92: 709) an denjenigen mit Anschluss und 262 (1891/92: 271) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und das Polytechnikum wurden von 506 (1891/92: 430) Abiturienten bestanden.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es kann hier verwiesen werden auf die bei Besprechung der Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund erwähnten Daten, auf die im statistischen Teil enthaltenen bezüglichen Zusammenstellungen und auf die Besprechung der landwirtschaftlichen Kurse am eidgenössischen Polytechnikum.

VIII. Handelsschulen.

Auch hier darf (wie bei Abschnitt VII) auf die einlässliche Behandlung der bezüglichen Verhältnisse im Abschnitt betreffend die Förderung des kommerziellen Bildungswesens durch den Bund und auf die Übersichten im statistischen Teil verwiesen werden, sodann mit Bezug auf die rein organisatorischen Fragen auf den Abschnitt über die Kantonsschulen (s. oben Ziffer VI 1).

[1]) Beilage I, pag. 5—10.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. Nach § 2 des Gesetzes, welches diese rasch aufblühende Anstalt in dem gewerbtätigen Winterthur ins Leben rief, hat das Technikum die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind. Die sechs Fachschulen zeigten letztes Jahr folgende Besuchsverhältnisse:

Fachschule für	Sommer	Winter
Bautechniker	56	125
Maschinentechniker	263	216
Elektrotechniker	21	32
Chemiker	32	22
Kunstgewerbe	19	21
Geometer	32	37
Handel	62	59
Instruktionskurse (für Lehrer)	11	—
	496	512

Die Heimathörigkeit der Schüler gestaltete sich folgendermassen:

	Sommersemester 1892 (Total 496)	Wintersemester 1892/93 (Total 512)
Kanton Zürich	176 (35,5 %)	175 (34,1 %)
Übrige Schweiz	222 (44,8 %)	246 (48,2 %)
Ausland	98 (19,7 %)	91 (17,7 %)

Die Hospitanten (im Sommer 166, im Winter 156) besuchten zumeist die Handelskurse, daneben auch Kurse im Kunstgewerbe, Maschinentechnik und Baulehre. An dem fakultativen Turnunterricht beteiligten sich 62 beziehungsweise 64 Schüler, am Unterricht in Spinnen und Weben 18 Schüler der Schule für Maschinentechniker. Ihrer Heimat nach waren 31,4 Prozent aus dem Kanton Zürich, 48,2 Prozent aus der übrigen Schweiz und 17,7 Prozent Ausländer. Der Lehrkörper zählte 21 Hauptlehrer und 13 Hülfslehrer.

Die 421 *Schweizer* im Wintersemester 1892/93 verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 175, Aargau 36, Thurgau 26, Schaffhausen 24, St. Gallen 24, Bern 21, Graubünden 21, Waadt 17, Glarus 9, Luzern 8, Schwyz 8, Baselland 7, Genf 7, Solothurn 6, Appenzell A.-Rh. 6, Neuenburg 6, Freiburg 5, Tessin 5, Baselstadt 4, Uri 3, Wallis 2, Zug 1.

Die 91 *Ausländer* verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Staaten: Italien 29, Deutschland 23, Russland 9, Österreich 5, Türkei 4, Polen 3, Argentinien 3, England 2, Vereinigte Staaten 2, Rumänien 2, Indien 2, Ungarn 1, Serbien 1, Chili 1, Bulgarien 1, Mexiko 1, Frankreich 1, Griechenland 1.

Die *Fähigkeitsprüfungen* hatten folgendes Resultat:

	Fähigkeitszeugnisse
Bautechniker	13
Maschinentechniker	24
Elektrotechniker	17
Chemiker	4
Geometer	6
Kunstgewerbe	1
Zeichnungslehrer (Instruktionskurs)	10

Die Frage des Ausbaues der Schule für Maschinentechniker wurde im Berichtsjahr weiter gefördert. Die Aufsichtskommission hat sich in verschiedenen Sitzungen mit der Feststellung des Lehrplans für die elektrotechnische Abteilung beschäftigt. Sodann steht auch die Frage der Einführung eines spezifischen Unterrichts für Feinmechaniker in den Lehrplan des Technikums ihrem Abschlusse nahe. So dürfte nach und nach das Technikum immer mehr geeignet werden, allen Forderungen, welche an eine technische Mittelschule, die sich an die Praxis anzulehnen hat, gestellt werden müssen, zu genügen.

Der Unterricht wurde im Sommersemester 1892 in 22 Klassen mit wöchentlich 672 Unterrichtsstunden erteilt, im Wintersemester in 19 Klassen mit 601 Unterrichtsstunden. Alle drei Klassen der Schulen für Maschinentechniker mussten im Sommersemester parallelisirt werden; die III. Klasse musste in vier, die I. und V. in zwei Abteilungen unterrichtet werden; im Wintersemester erforderte die grosse Schülerzahl in der II. Klasse die Errichtung von vier, in der IV. Klasse die Errichtung von zwei Parallelklassen; auch die II. Klasse der Schule für Bautechniker musste in zwei Gruppen unterrichtet werden.

2. Kantonales Technikum in Burgdorf. Das kantonale Technikum wurde am 20. April 1892 mit der I. Klasse, 18 Schüler zählend, eröffnet und dauerte das I. Semester bis 19. August. In Anbetracht der höchst ungleichen Vorbildung der Zöglinge und des ziemlich umfangreichen Pensums darf das Resultat dieses ersten Kurses als ein befriedigendes bezeichnet werden. 13 Schüler konnten definitiv in die 2. Klasse promovirt werden, während den 5 übrigen die Verpflichtung auferlegt wurde, in einzelnen Fächern nachzuarbeiten, um darin mit den neu Eintretenden die Aufnahmsprüfung zu bestehen. Sämtliche 5 Schüler, sowie 11 neu Eintretende bestunden diese Prüfung, so dass der am 11. Okt. 1892 beginnende zweite Semesterkurs 29 Zöglinge zählte. Von diesen im Alter von 16—24 Jahren stehenden jungen Leuten hatten 11 bereits seit längerer oder kürzerer Zeit in der Praxis gearbeitet. 24 Schüler entstammten dem Kanton Bern, den Kantonen Aargau, Freiburg, Genf, St. Gallen, Zürich je 1 Schüler.

Für das am 17. April 1893 eröffnete III. Semester zählte die Anstalt 52 Schüler.

Erst das Sommersemester 1894 wird sämtliche Kurse und Klassen umfassen, d. h. so, dass zum ersten Mal die 5. Klasse geführt wird.

3. Westschweizerisches Technikum in Biel. Die Anstalt zählt 315 Schüler. Sie zerfällt in

eine Eisenbahnschule,
eine Uhrmacherschule,
eine Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik, und
eine kunstgewerblich-bautechnische Schule.

Die *Eisenbahnschule* allein zählt 103 Schüler. Sie bildet: Einnehmer-, Gepäck- und Güterexpeditions-, Stations- und Bureaugehilfen, Telegraphisten, Güterschaffner, Wagenkontrolleure, Rangiermeister, Kondukteure, Zugführer etc. Ferner Aspiranten für die verschiedenen Abteilungen des Zentraldienstes, als kommerzieller Dienst, Betriebskontrolle, Reklamationsdienst etc.; für den höhern Stationsdienst: Kassabeamte, Gepäckexpedienten, Chefs der Güterexpeditionen, Sous-Chefs, Vorstände etc.

Die *Uhrmacherschule* bildet in drei Jahreskursen die Schüler hauptsächlich in der praktischen Uhrenmacherei aus, ohne das Theoretische zu vernachlässigen. In einer neunsemestrigen Abteilung werden sämtliche Branchen der höhern Uhrmacherkunst gelehrt.

Die Schule der *Elektrotechnik und Kleinmechanik* zerfällt in theoretische und praktische Kurse. Die letztern werden erteilt in den hiefür eingerichteten mechanischen Werkstätten, welche infolge der starken Frequenz eine bedeutende Erweiterung erfuhren, und im elektrotechnischen Laboratorium, dessen Erstellungskosten sich auf zirka Fr. 25,000 belaufen und das allen Anforderungen entspricht, die an ein solches Institut gestellt werden können.

Die *kunstgewerblich-bautechnische Schule* stellt sich die Aufgabe, einerseits tüchtige Graveure, Modelleure, Holzschneider, Schlosser, Dekorationsmaler, Zeichner etc., andererseits Baumeister, Bauführer, Bauunternehmer, Zimmer- und Maurermeister, Steinhauer und Bauschreiner heranzubilden.

4. Gewerbeschule Zürich. Mit der vollzogenen Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden wurde eine durchgreifende Reorganisation der Gewerbeschule der Stadt Zürich in Angriff genommen. Bereits im Berichtsjahre ist ein eingehender bezüglicher Entwurf in Beratung gezogen worden. Es liegt demselben der Gedanke zu Grunde, dass alle gewerblichen Bildungsanstalten der Stadt in einem innern Zusammenhang zu einander stehen und sich möglichst eng an die Bedürfnisse des Gewerbestandes anpassen sollen. Art. 1 des bezüglichen Entwurfes lautet folgendermassen:

„Die Stadt Zürich unterhält mit Unterstützung des Bundes und des Kantons für Handwerker und Kunsthandwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter beiderlei Geschlechtes eine Gewerbeschule mit folgenden Abteilungen:

1. Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen (zwei Semester);
2. Handwerkerschulen mit Fachkursen (vier Semester);
3. Kunstgewerbeschule (sechs Semester) und Gewerbemuseum.

In Verbindung mit der Gewerbeschule können auch *Lehrwerkstätten* und *praktische Kurse* eingerichtet werden."

Wir werden Veranlassung nehmen, über die Verhältnisse der neuen mit dem Schuljahr 1893/94 ins Leben getretenen Organisation in einlässlicher Weise im nächsten Jahrbuch zu referiren.

5. Kunstgewerbeschule Bern. Diese Anstalt war in bisheriger Weise besucht, nämlich im Sommersemester 1892 von 43 Herren und 27 Damen (total 70), im Wintersemester 1892/93 von 46 Herren und 33 Damen (total 79).

X. Tierarzneischulen.

Die beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern wiesen folgende Frequenz auf:

	Sommersemester 1892				Wintersemester 1892/93			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	41	6	31	4	42	9	31	2
Bern . .	50	24	25	1	54	25	28	1

Krankenmaterial.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich 1892/93	1675	3138	344	2664	7821
Bern 1892 . .	403	1188	?	2020	3611

Von den für die Tierarzneischule Bern beschlossenen Gebäuden ist im Berichtsjahre das Gebäude der Hufbeschlaglehranstalt erstellt worden.

Andere Berufsschulen.

Es darf hier auf das Verzeichnis derselben im statistischen Teil, Abschnitt „Förderung des gewerblichen Bildungswesens durch den Bund", verwiesen werden. Es sind hier, insbesondere mit Bezug auf ihre Wichtigkeit oder ihre erheblichen Frequenzziffern, hervorzuheben:

Die Uhrenmacherschulen in St. Immer, Biel, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Genf; die Kunst- bezw. Kunstgewerbeschulen in Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen (Gewerbemuseum und Zeichenschule), Chaux-de-Fonds (Ecole d'art et de gravure), Genf (Musée des arts decoratifs, Académie professionnelle, Ecole des arts industriels); Allgemeine Gewerbeschulen (Basel, Lausanne, Genf [Ecole professionnelle]), die weiblichen Fach- und Frauenarbeitsschulen in Zürich (Schweiz. Fachschule für Damenkonfektion und Lingerie), Bern, Basel, Chur (Frauenarbeitsschulen); Gewerbemuseen (Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg (Musée industriel), Basel (Gewerbemuseum), Aarau, Chur (Muster- und Modellsamm-

lung), Lausanne (Musée industriel), Webschulen in Zürich (Seidenwebschule) und Wattwil; Lehrwerkstätten in Zürich (Holzarbeiter), Winterthur (Metallarbeiter), Pruntrut (Uhrenmacher), Brienz (Holzschnitzer), Bern (Schuhmacher und Schreiner), Rubigen-Bern (Dienstbotenschule).

XI. Hochschulen.

I. Gesetze und Verordnungen.

Es sind für das Berichtsjahr eine Reihe von Erlassen betr. die Hochschulen und deren Annexanstalten zu verzeichnen:

1. Reglement betreffend den botanischen Garten in Zürich[1]) vom 2. Dezember 1893. Durch dasselbe wurden die Gartenverhältnisse auf eine wesentlich andere Grundlage als früher gestellt, indem der Pflanzen- und Samenhandel, sowie die mit demselben verbundene Bouquetbinderei abgeschafft wurde. Damit war es möglich, den Garten seiner wissenschaftlichen Bestimmung als Hülfsinstitut der Hochschule wieder zurückzugeben, der er während vielen Jahren entzogen war. Das Personal des botanischen Gartens bezieht die nachstehenden jährlichen Besoldungen: Gartendirektor Fr. 1500—2000 (früher Fr. 500), Obergärtner Fr. 2000—3000, Obergehülfe Fr. 1800—2300. Der Obergärtner hat ausserdem freie Wohnung (bestehend aus einem Bureau, vier Zimmern, Küche, Keller, Mägdezimmer, Estrich) und Feuerung. Die Besoldungen der Untergehülfen und Arbeiter werden von der Aufsichtskommission festgesetzt.

2. Reglement für die Seminarien der neueren Sprachen an der Hochschule Zürich[2]) vom 13. Dezember 1893. Dasselbe hat gegenüber früher als neue Bestimmung aufgenommen, dass die Mitglieder des Seminars durch Halten von Lektionen auf der Stufe der Mittelschule mit dem praktischen Schuldienst bekannt zu machen seien.

3. Unterm 20. Januar 1893 ist ein Reglement für die chemische Versuchs- und Kontrollstation der Universität Bern[3]) aufgestellt worden.

4. Règlement de l'Université de Genève vom 9. Mai 1893.[4])

5. Einen prinzipiellen Beschluss hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt unterm 14. Oktober 1893 dadurch gefasst[5]), dass er die versuchsweise Zulassung von Schweizerinnen und Ausländerinnen von über 18 Jahren zum Hochschulstudium ausgesprochen hat; für die Ausländerinnen mit der Einschränkung, dass sie ihre Vorbildung im Kanton Baselstadt erhalten haben.

---

[1]) Beilage I, pag. 127.
[2]) Beilage I, pag. 124.
[3]) Beilage I, pag. 132—134.
[4]) Beilage I, pag. 135—150.
[5]) Beilage I, pag. 134.

Am 9. März beschloss der Grosse Rat einen Nachtrag zum Universitätsgesetz zum Zwecke der Besoldungserhöhung hauptsächlich der untern Universitätsbeamten.

In Abänderung seines Beschlusses vom 8. März 1890 betr. Zulassung von weiblichen Studirenden an der Universität beschloss der Regierungsrat, dass Zuhörerinnen im Sinne des § 31 des Universitätsgesetzes zu den Vorlesungen der philosophischen Fakultät zugelassen werden, sofern sie im Besitz eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt.

6. Ein *„Règlement de l'Université de Genève"*[1]) vom 9. Mai 1893, das alle wesentlichen die Hochschule betreffenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise zusammenfasst, sodann ein „Règlement du service des cliniques" vom 15. September 1893.[2])

7. Sodann muss hier aufgeführt werden das *Unterrichtsprogramm* der zahnärztlichen Schule in Genf.[3])

8. Die *Statuten der Universität Freiburg* (III. Abschnitt[4]) und die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in den philosophisch-philologisch-pädagogischen Fächern.[5])

II. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum, war im Wintersemester folgender:

	Winter 1893/94		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	720	452	1172
Hochschule Zürich	627 (123)	161 (57)	788 (180)
„ Bern	566 (76)	127 (81)	693 (157)
„ Basel	435 (3)	82 (12)	517 (15)
„ Genf	598 (106)	210 (70)	808 (176)
„ Lausanne	416 (27)	95 (24)	511 (51)
„ Freiburg	196	51	247
Akademie Neuenburg	65	70 (20)	135 (20)
Theologische Anstalt Luzern	20	—	20
Cours de droit in Sitten	17	—	17
1893/94:	3645 (335)	1210 (264)	4855 (599)
1892/93:	3529	1062	4591
Differenz:	+ 116	+ 148	+ 264

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

---

[1]) Beilage I, pag. 135—150.
[2]) Beilage I, pag. 150—153.
[3]) Beilage I, pag. 153—158.
[4]) Beilage I, pag. 158—162.
[5]) Beilage I, pag. 163—167.

Die Zahl der im Jahre 1892/93 erfolgten Promotionen betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	2	34 [1]	8 [2]	44
Bern	1	5	28	45	79
Basel	—	6	13	34	53
Genf	—	2	12	16	30
Lausanne . . .	—	3	8	4	15
Freiburg . . .					2

Die Ziffern in Parenthesen bezeichnen die Zahl der honoris causa Promovirten.

III. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1892/93 an den schweizerischen Hochschulen ist folgender:

	Professoren ordent.	Professoren ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditor. [1])	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum, Zürich	55	—	65 [2])	120	1172	10
Hochschule Zürich	41	20	56	117	651	6
„ . Bern	46	14	53	113	682	6
„ Basel	40	23	19	82	435	5
„ Genf	39	15	38	92	831	9
„ Lausanne	31	28	15	74	430	6
„ Freiburg	38	—	—	38	186	5
„ Neuenburg . . .	30	2	8 [3])	40	134	4

[1]) Zahl der Schüler und Auditoren pro 1893/94.

[2]) 26 Assistenten, zugleich Privatdozenten, 6 mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten und 33 Privatdozenten, davon mit bestimmten Lehraufträgen bedachte 15.

[3]) Professeurs agréges et privat-docents, zudem 8 Honorarprofessoren.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Seit einigen Jahren wurde den hygienischen Zuständen in den Schulen der Stadt Bern grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Subsellien wurden verbessert, über Bau und Einrichtung von Schulhäusern Normalien aufgestellt, dem Turn- und Schwimmunterricht vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet, in grösseren Ortschaften der Handfertigkeitsunterricht auch für Knaben eingeführt u. s. w.

In der Stadt Bern wurden seitens des städtischen Polizeidirektors durch vier Sektionen von je 28 Mitgliedern die schulhygienischen Verhältnisse allseitig untersucht. Die einlässlichen und gründlichen Resultate dieser Beratungen veröffentlichte dann Herr Dr. Ost, Sanitätssekretär, in einer lesenswerten Broschüre: „Die Frage der Schulhygiene in der Stadt Bern".

Dazu bemerkt aber ein Einsender im „Berner Schulblatt":

„Die primitivsten Forderungen an eine rationelle Schulgesundheitspflege sind jedoch noch unerfüllt geblieben.

In den Primar- und Mittelschulen werden die Schulzimmer wöchentlich nur zweimal gekehrt, und nur auf trockenem Wege, nicht auf nassem, z. B. mit nassem Sägmehl oder Fegtüchern, wie man's in jeder ordentlichen Haushaltung täglich vornimmt. Das Gleiche ist der Fall in den städtischen Turnhallen, wo ausnahmsweise Tag für Tag von Schulen und Vereinen von morgens 8 Uhr bis abends 10 Uhr geturnt wird und die nur zweimalig wöchentlich gereinigt werden. Da wäre in allererster Linie eine schulärztliche Aufsicht notwendig.

Es mag nicht uninteressant sein, die auf die Schulgesundheitspflege bezüglichen Bestimmungen der neuen Schulordnung der Stadt St. Gallen vorzugsweise zu reproduziren: [1])

Disziplin: Nach jeder Schulstunde tritt eine Pause von 10 Minuten und um 10 Uhr eine solche von 15 Minuten ein. Am Vormittag sind sämtliche Primarschüler 5 Minuten vor 12 Uhr zu entlassen.

Ein Zurückbleiben der Schüler über die Mittagszeit ist auf allen Schulstufen untersagt. Die Stunde von 1 bis 2 Uhr darf nicht für Unterrichtserteilung in Anspruch genommen werden.

[1]) Den „Blättern für Gesundheitspflege" entnommen.

Alle Schüler sollen reinlich und ordentlich gekleidet zur Schule kommen. Unsaubere oder Nachlässige werden verwarnt, den Eltern verzeigt und im Wiederholungsfalle nach Hause geschickt. Daherige Absenzen werden als unentschuldigt angesehen.

In Bezug auf die Anwendung körperlicher Züchtigungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

a. an der Mädchenschule sind körperliche Züchtigungen unstatthaft;

b. an den Knabenschulen ist die Anwendung körperlicher Strafen mit Ausnahme der sogenannten Tatzen untersagt. Diese dürfen jedoch nur für ernstere sittliche Vergehen (Lüge, Diebstahl, fortgesetzte Widersetzlichkeit u. s. w.), niemals aber wegen Unfleiss oder ungenügenden Leistungen angewendet werden;

c. diese Strafen sollen übrigens mit Mass und erst nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung und Verwarnung und nicht im Affekte gegeben werden;

d. von jeder körperlichen Züchtigung ist im Tagebuch motivirte Notiz zu nehmen.

Es ist untersagt, Schüler auf die Gänge hinaus zu stellen oder sie nach der Schule ohne Aufsicht sitzen zu lassen.

Hausaufgaben: Hierüber gelten folgende Vorschriften:

a. an den untern Klassen der Primarschulen (I—III) dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. An den obern Klassen haben sich dieselben vorzüglich auf Memorirübungen zu beschränken, welche auf Freihalbtage oder Feiertage zu verlegen sind;

Den Handarbeitsschulen der Mädchen von der ersten bis zur letzten Schulstufe ist verboten, Hausaufgaben zu geben. Es dürfen also in der Schule begonnene Arbeiten nicht zur Fertigstellung im Hause mitgegeben werden.

b. die Lösung der Aufgaben soll an Werktagen höchstens eine Stunde, an Sonn- und Feiertagen höchstens zwei Stunden Zeit erfordern;

c. Strafaufgaben dürfen von einem Tag auf den andern, nicht aber über die Mittagszeit gegeben werden;

d. über die Ferien oder über die Mittagszeit Hausaufgaben zu geben, ist untersagt;

e. ebenso ist es unzulässig, gegen das Examen hin das Mass der Aufgaben irgendwie auszudehnen;

f. diejenigen Lehrer an den Primarschulen, welche nicht das obligatorische Maximum von 33 Stunden per Woche zu geben haben, sind verpflichtet, für die schwächsten Schüler ihrer Klasse wöchentlich mindestens eine Nachhülfestunde zu halten, in welcher die Kinder möglichst individuell behandelt werden sollen. Diese Nachhülfestunden sind im Stundenplan vorzumerken, dürfen aber unter keinen Umständen den Charakter von Strafstunden erhalten oder gegen das Examen hin vermehrt werden;

g. an den Realschulen ist die Erteilung von Hausaufgaben zunächst in den Sprachfächern gestattet. In Mathematik und Realien sollen keine schriftlichen Aufgaben gegeben werden. Aufgaben, welche die Kalligraphie, das Zeichnen oder den Gesang beschlagen, sind unzulässig;

h. diejenigen Lehrer, welchen Aufgaben zu geben eingeräumt ist, haben sich miteinander über die Beanspruchung der Schüler zu verständigen, damit für diese keine Überbürdung entsteht;

i. Klagen wegen Überanstrengung der Schüler mit Hausaufgaben sind beim Präsidenten des Schulrates anzubringen, welcher Untersuch walten lässt und das Nötige verfügt.

Gesundheitspflege: Die Schüler sind nach ihrer Grösse auf die ihnen passenden Bänke zu verteilen. Für Kurzsichtige und Schwerhörige sind die vordersten Plätze anzuweisen.

Das Tragen von Oberkleidern, wie Schleifen, Überröcke, Pulswärmer etc., ist im Schulzimmer unbedingt verboten.

Die Temperatur in den Schulzimmern soll während der Heizperiode nicht unter 15° C. (12° R.) und nicht über 18° C. (14° R.) betragen.

Die Lehrer sorgen für genügende Lüftung der Lokale. Von Übelständen in Bezug auf Heizung und Ventilationseinrichtungen haben sie sofort dem Vorsteher zu Handen der Verwaltungskommission Anzeige zu machen.

Wenn im Sommer im Laufe des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern auf 27° C. (21—22 R.) steigt und über Mittag anhält, so dürfen an der Primarschule Klassenspaziergänge an Stelle des Unterrichts treten.

Die Lehrer sollen ein wachsames Auge auf epidemische Kinderkrankheiten halten und ihre Wahrnehmungen, wenn immer nötig, dem Bezirksphysikat mitteilen. Kinder, die an Scharlach gelitten haben, dürfen nur auf ärztliches Zeugnis hin wieder in die Schule aufgenommen werden.

Im übrigen gelten die sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Der Besuch der Eisbahnen ist der Schuljugend nur von 10—12 Uhr vormittags und von 1 Uhr mittags bis zu einbrechender Dunkelheit gestattet.

Der Besuch des Eisfeldes bei abendlicher Beleuchtung ist Schülern nur dann erlaubt, wenn sie unter elterlicher Begleitung erscheinen.

Alles Rauchen ist Schülern strengstens untersagt, ebenso aller Wirtshausbesuch ohne elterliche Begleitung.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen.[1]

I. Schweiz. Volksschule.

21. November. Freiwillige Schulsynode des Kantons Baselstadt in Basel. Referate über „Eidgenossenschaft und Volksschule" von Lehrer Gass, und über „Zurückdrängung des fremdsprachlichen Unterrichts in den Mittelschulen zu Gunsten der deutschen Sprache" von Lehrer Etter.

II. Kantonale Schulorganisation.

4. Mai. Société Valaisanne d'éducation in Martigny. Referat von Lehrer Pierre in Evolena „de la nécessité d'un bon règlement horaire", und Lehrer Darbellay in Martigny-Bourg „de l'installation de l'école, des abords etc."

17. Mai. Kantonallehrerverein des Kantons Zug in Neuheim. Referat von Lehrer Nietlisbach-Cham über die Frage: „Wodurch kann das zugerische Schulwesen zur Erzielung besserer Resultate bei den Rekrutenprüfungen beitragen?"

19. August. Solothurnischer Kantonallehrerverein in Solothurn. Referat von Reallehrer Binz: „Welches sind die hauptsächlichsten Übelstände in unserm gesamten Primarschulwesen, sei es, dass sie auf mangelhafte Handhabung des Gesetzes oder auf Mängel in der Gesetzgebung selbst zurückzuführen sind?"

11. September. Thurgauische Schulsynode in Frauenfeld. Wahl der Direktionskommission und Dankbezeugung an den von der Leitung der Schulsynode zurücktretenden Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen. Referat von Schulinspektor Zehnder und Korreferat von Seminarlehrer Erni über die Frage: „Erfüllt der Staat und speziell der thurgauische Staat seine Pflichten gegenüber der Volksschule, und in welcher Weise hat er den Bedürfnissen der Gegenwart besser Rechnung zu tragen, namentlich bezüglich Verabfolgung grösserer Staatsbeiträge an die Schulgemeinden und bezüglich einer gerechteren und billigeren Verteilung derselben?" — Mitteilungen und Anregungen, be-

[1]) Siehe auch die Zusammenstellung von Prof. Dr. O. Hunziker im pädagogischen Jahresbericht 1893, von Albert Richter, Abteilung „Schweiz".

treffend das Rechnungslehrmittel von J. Stöcklin, das Gesanglehrmittel, die Orthographiefrage, die Steilschrift, die Stellvertretung für erkrankte Lehrer.

7. Oktober. Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz, in Winterthur. Vortrag von Dr. O. Hunziker: „Aus den Verhandlungen über die Reform der zürcherischen Landschulen von 1771."

11./12. November. Conférences générales du corps enseignant primaire Neuchâtelois in Neuenburg. Referate: 1. über die Einführung der landwirtschaftlichen Arbeiten in der Primarschule (bejahend entschieden); 2. über die Organisation von Kochkursen für Mädchen.

Im Anschluss an diese Konferenzen: Sitzung der Société pédagogique neuchâteloise: Ablehnung der Aufnahme von Lehrerinnen in die Gesellschaft.

III. Schule und Leben.

13. Juli. Kantonale Erziehungsgesellschaft des Kantons Freiburg in Murten. Referat von Lehrer Bochüd in Cressier über das Thema: „L'enseignement doit avoir un caractère essentiellement professionnel (Art. 11 de la loi). Comment l'école primaire peut-elle réaliser les vues du législateur?" — Diskussion über die Thesen von Fräulein Collaud in Montet, betr. die Frage: „Quelle influence le corps enseignant est-il appelé à exercer sur l'éducation des élèves en-dehors des classes?"

31. Juli. St. Gallische Kantonallehrerkonferenz in Uznach. Korreferat von Lehrer Helfenberger-Wattwil zu der Arbeit von Lehrer Blöchlinger-Goldingen „Umfang und Gestaltung des Unterrichts in der Vaterlandskunde mit Rücksicht auf das bürgerliche Leben". — Motionen von Lehrer Winiger-Uznach, betreffend Gratisabgabe von Lehrmitteln, und Torgler-Lichtensteig, betreffend Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen.

IV. Methodik des Unterrichtes.

29. Mai. Appenzell A./Rh. Kantonallehrerkonferenz in Bühler. „Was ist für schwachbegabte und schwachsinnige Kinder in der appenzellischen Schule anzustreben?" Referent Steiger-Herisau; Korreferent Kellenberger-Walzenhausen.

7. August. Versammlung der Société des instituteurs jurassiens in Biel. Referate der Herren Gobat-Delémont: „Le travail manuel, l'enseignement agricole et l'économie domestique dans l'école populaire", und E. E. Grosjean: „Caisse de retraite des instituteurs bernois".

10./11. September. Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Lugano. Referat von Prof. Bontempi-Bellinzona über Einführung des Handarbeitsunterrichts in die Volksschule.

11. September. Kantonale Reallehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen in Ramsen. Referat von Prof. Dr. Schwarz über „Lautlehre als Hülfsmittel zum neusprachlichen Unterricht".

7. Oktober. Evangelischer Schulverein der Schweiz in Olten. Referat von Seminardirektor Bachofner-Zürich über „humanistische und evangelische Erziehung".

7. Oktober. St. Gallische kantonale Sekundarlehrerkonferenz in Rheineck. Referat über den „Geschichtsunterricht auf der Sekundarschulstufe" von Lehrer J. J. Führer, Korreferat von Lehrer Ruess. — Diskussion und Vorschläge betreffend das Lesebuch für die 1. Sekundarschulklasse. — Referat von Dr. Müller über „Grammatik in Muttersprache und Fremdsprache".

7./8. Oktober. Schweizerischer Turnlehrerverein in Zürich. Referat über „das Turnen in städtischen und ländlichen Verhältnissen" von Lehrer Meier-Kreuzlingen, Korreferat von Germiquet-Neuveville.

30. Oktober. Kantonale Herbstkonferenz der Glarner Lehrer in Glarus. Referat von Lehrer Rieder-Niederurnen und Meier-Glarus über den „Geographieunterricht in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung 1. der Entwicklung der geographischen Grundbegriffe, 2. der Einführung ins Kartenlesen, 3. der geographischen Veranschaulichungsmittel, und 4. der Heimatkunde".

4. November. Société vaudoise des maîtres secondaires in Moudon. Referat von Prof. Lacombe-Lausanne „über den mathematischen Elementarunterricht im Kanton Waadt".

15. November. Herbstkonferenz der zugerischen Lehrer in Zug. Referat über den Lateinunterricht an den zugerischen Sekundarschulen.

V. Rekrutenprüfungen.

1./2. Juli. Konferenz der eidgenössischen Experten bei den Rekrutenprüfungen in Zürich (Verhandlungen vgl. 4. Abschnitt I A.).

18. September. Aargauische Kantonallehrerkonferenz in Baden. Referat von Lehrer Niggli in Zofingen und Korreferat von Bolliger-Beinwil über die „Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im Aargau pro 1891 und ihre Folgen". — Petition um Erhöhung der Alterszulagen. Anregung zu einer Partialrevision des Schulgesetzes zur Schaffung einer Schulsynode, und auf Anbahnung einer Verfassungsinitiative zum Zwecke der Unterstützung der Volksschule durch den Bund.

VI. Mittelschulen und Hochschulen.

29. April. Zürcherischer Hochschulverein in Zürich.

7./8. Oktober. Verein schweizerischer Gymnasiallehrer in Winterthur. Vortrag und experimentelle Untersuchungen von Rektor

Dr. Keller-Winterthur über „Ermüdung der Schüler". — Vortrag von Prof. Dr. Meisterhans-Solothurn: „Die römischen Zwischenstationen auf der Route von Aventicum bis Augusta Rauracorum". — Vortrag von Prof. Dr. Ulrich-Zürich über die Wechselbeziehungen zwischen dem französischen und dem lateinischen Unterricht".

22. Oktober. Zürcherischer Hochschulverein in Stäfa. Vortrag von Prof. Dr. Morf über Franz Rabelais.

VII. Lehrerschaft.

4. März. Konstituirung des zürcherischen Lehrervereins in Zürich.

22. April. Delegirtenversammlung des bern. Lehrervereins in Bern.

29. Mai. Kanton. Frühlingskonferenz der Glarner Lehrer in Schwanden. Referat von Sekundarlehrer Auer-Schwanden über „die Notwendigkeit einer glarnerischen Sekundarlehrerkonferenz, ihre Aufgabe und ihre Stellung zum Kantonallehrerverein".

10. Juni. Ausserordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode in Zürich. Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrat. Referat von Sekundarlehrer Kollbrunner in Enge-Zürich über die „Ruhegehalte der Lehrer".

6. Juli. Kantonallehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen. Referat von Prof. Imhof- und Reallehrer Bäschlin-Schaffhausen über die Einrichtung einer Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse, und Antrag von Lehrer Wanner in Schaffhausen, betreffend Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Schaffhauser Lehrerschaft.

18. September. Schulsynode des Kantons Zürich in Zürich. Referat von Lehrer Leemann-Flaach und Pfenninger-Zürich über: „Die Stellung des Lehrers ausserhalb der Schule".

21. September. Gründung einer glarnerischen Sekundarlehrerkonferenz in Glarus.

23. September. Evangelischer Schulverein des Kantons Bern in Bern. Referat von Lehrer Geissbühler-Bern „über die Ausrüstung des Lehrers für seinen Beruf".

6. Oktober. Bernische Schulsynode in Bern. Referate über die „Erstellung eines neuen Rechenlehrmittels", von Oberlehrer Bützberger-Langenthal, und über die „Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse", von Oberlehrer Flückiger-Bern.

10. Oktober. Katholischer Lehrer- und Schulmännerverein der Schweiz in Schwyz. Referate von Nationalrat Schobinger über den Art. 27 der Bundesverfassung; von Musterlehrer Lüönd und Sekundarlehrer Wissmann-Küssnacht „über die Mittel, welche der Lehrerschaft zu Gebote stehen, um ihre gesellschaftliche Stellung zu heben"; von Seminarlehrer Baumgartner-Zug über „die Ziele des katholischen Lehrer- und Schulmännervereins der Schweiz".

VIII. Verschiedenes.

24. April. Aargauischer Bezirkslehrerverein in Brugg. Referat von Dr. Odinga über den neuen Lehrplan.

15./16. Mai. Schweizerischer Armenerzieherverein in Biel. Referate von Vorsteher Minder-Könitz über: „Der Blinde und seine Ausbildung", und Prof. Dr. Pflüger-Bern: „Die Ursachen der Erblindung und deren Verhütung".

31. Mai. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in Kreuzlingen. Referat von Inspektor Christinger-Hüttlingen über „Reform des Lehrplans zu Gunsten der Schülerinnen" und der Herren Huber-Erlen, Schmid- und Schweizer-Frauenfeld über den „Unterricht im Französischen nach der neuen Methode".

11. August. Ausserordentliche Generalversammlung des Schweiz. Vereins für Knabenhandarbeit in Chur. Statutenrevision.

12. August. Bezirkslehrerverein des Kantons Solothurn in Grenchen. Referat von Bezirkslehrer Zehnder-Olten, über die Frage: „In welchem Lichte erscheinen die solothurnischen Bezirksschulen, wenn dieselben auf die Resultate der Rekrutenprüfungen untersucht werden?"

1./2. September. Versammlung des Verbandes der schweizerischen Geographen in Bern. Vorträge der Professoren W. Rosier-Genf und Brückner-Bern über den geographischen Unterricht an Gymnasien und Referat von Dr. Guillaume-Bern über den Stand der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde".

10. September. Versammlung der Società degli amici dell'Educazione del Popolo et d'utilità pubblica des Kantons Tessin in Lugano. Jahresgeschäfte.

16. September. Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbe-Schullehrer in Frauenfeld. Referat von Direktor Boos-Jegher: „Zeichnungs- und Berufsunterricht in Amerika".

23. September. Appenzellische Reallehrerkonferenz in Bühler. Referate über „Schultheater" und „Gedanken zum appenzellischen Schulgesetz".

25. September. Luzernische Kantonallehrerkonferenz in Eschenbach. Referat von Bezirkslehrer Erni-Altishofen und Korreferat von Direktor Bachmann-Sonnenberg über „Verlängerung der Schulzeit".

25. September. Basellandschaftliche Kantonallehrerkonferenz in Liestal. Referat von Lehrer Wirz-Wenslingen und Korreferat von Rektor Wirth-Liestal über „unsere Schulprüfungen".

10. November. Bündnerischer kantonaler Lehrerverein in Zernetz. „Lehrplanentwürfe für den deutschen und romanischen Unterricht in romanischen Schulen". Referent: Lehrer Barclar-Sent; erster Votant: Campell-Zuoz.